

Fachbereich 5 - Soziales und Bildung
Regina Schallar

Datum:
16.12.2021

Beschlussvorlage

Beschließendes Gremium:
Rat der Hansestadt Lüneburg

Prüfungsmitteilung über die vom Nds. Landesrechnungshof durchgeführte überörtliche Prüfung "Kindeswohlgefährdung"

Beratungsfolge:

Öffentl. Status	Sitzungs- datum	Gremium
Ö	01.02.2022	Jugendhilfeausschuss
N	01.03.2022	Verwaltungsausschuss
Ö	02.03.2022	Rat der Hansestadt Lüneburg

Sachverhalt:

Der Schutz von Kindern und Jugendlichen ist im Artikel 6 des Grundgesetzes und im Artikel 4a der Niedersächsischen Verfassung verankert. Im Jahr 2005 hat der Gesetzgeber diesen Schutzauftrag in § 8a SGB VIII konkretisiert. Diese Vorschrift legt die grundsätzlichen Handlungsschritte bei einem Verdacht auf Kindeswohlgefährdung fest. Die genaue Vorgehensweise ist von den örtlichen Trägern der Jugendhilfe auszugestalten.

Zuständig für die Erfüllung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung sind gem. § 1 Nds. AG SGB VIII die Landkreise und kreisfreien Städte als örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe (örtliche Träger). Zudem sind örtliche Träger die Landeshauptstadt Hannover und auch solche kreisangehörigen Gemeinden, die bei Inkrafttreten des Nds. AG SGB VIII bereits die Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe erfüllten. Gem. § 1 Nds. AG SGB VIII erfüllen die örtlichen Träger die Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe nach dem SGB VIII innerhalb ihres eigenen Wirkungskreises.

In Niedersachsen ist im Zeitraum 2015 bis 2020 die Anzahl der Verfahren, bei denen eine Gefährdungseinschätzung vorzunehmen war, von rd. 9.000 auf rd. 15.015 Verfahren gestiegen.

Die steigende Anzahl der Verfahren zur Gefährdungseinschätzung, die bereits vor 16 Jahren beschlossene gesetzliche Konkretisierung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung sowie die in zunehmendem Umfang an die Öffentlichkeit dringenden Fälle von Kindeswohlgefährdung veranlasste den Landesrechnungshof zu dieser Prüfung. Der Prüfungszeitraum umfasste die Jahre 2017 bis 2019.

In die Prüfung wurden zwölf Kommunen einbezogen, die eine vergleichsweise niedrige, mittlere oder hohe Anzahl von Verfahren zur Gefährdungseinschätzung im Jahr 2019 aufwiesen.

Ausgewählt wurden die Landkreise Emsland, Nienburg/Weser und Osnabrück (mit jeweils niedriger Anzahl der Verfahren), die Region Hannover, die Landkreise Göttingen, Grafschaft Bentheim, Lüneburg und Rotenburg (Wümme) sowie die Stadt Delmenhorst (mit jeweils mittlerer Anzahl der Verfahren), die Städte Braunschweig und Oldenburg sowie die Hansestadt Lüneburg (mit jeweils hoher Anzahl der Verfahren).

Schwerpunkte der Prüfung waren die Verfahrensabläufe der Jugendämter bei Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung, deren Zusammenarbeit mit Akteuren außerhalb des Jugendamts, z. B. Schulen, Kliniken, Familiengerichten und freien Trägern, sowie die Ausstattung des Allgemeinen Sozialen Dienstes (ASD).

Allgemeine Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe ist es, Kinder und Jugendliche davor zu bewahren, dass sie in ihrer Entwicklung durch den Missbrauch elterlicher Rechte oder eine Vernachlässigung Schaden erleiden. Kinder und Jugendliche sind vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen (§ 1 Abs. 3 Nr. 4 SGB VIII).

§ 8a SGB VIII konkretisiert diesen allgemeinen staatlichen Schutzauftrag zum einen als Aufgabe der Jugendämter. Zum anderen wird ein eigener spezifischer Schutzauftrag für freie Träger formuliert, dessen Erfüllung mit einer Vereinbarung sichergestellt wird (§8a Abs. 4 SGB VIII).

Der Träger erbringt Leistungen gegenüber Eltern, Kindern und Jugendlichen selbstständig auf der Basis entsprechender Vereinbarungen mit diesen. Die Leistungserbringung dient der Förderung der Entwicklung und der Erziehung zur eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit der jungen Menschen. Dazu gehört auch, Kinder und Jugendliche vor Gefahr für ihr Wohl zu schützen. Diese Aufgabe wird vom Träger u.a. durch den Abschluss dieser Vereinbarung zur Sicherstellung des Schutzauftrages nach § 8 wahrgenommen.

Durch den Landesrechnungshof wurde die Hansestadt Lüneburg aufgefordert die älteren sogenannten § 8a Vereinbarungen mit den freien Trägern der Jugendhilfe zu aktualisieren. Dem kommt der Bereich bereits nach. Als Grundlage dient die empfohlene Mustervereinbarung zu § 8a der Arbeitsgemeinschaft der Jugendämter (AGJÄ).

Darüber hinaus weist der Landesrechnungshof in der Prüfungsmitteilung daraufhin, dass u.a. die Hansestadt Lüneburg den Prozess der Gefährdungseinschätzung nach § 8a nicht evaluiert. Er fordert dazu auf, eine Evaluation der Prozesse gem. § 79 a SGB VIII vorzunehmen. Hierzu ist anzumerken, dass es derzeit Bestrebungen gibt, einen "Arbeitskreis Kinderschutz" (derzeitiger Arbeitstitel) zu bilden. Dieser soll sich aus allen Akteuren zusammensetzen, mit denen das Jugendamt der Hansestadt bereits entsprechende Kooperationsvereinbarungen zum Kinderschutz abgeschlossen hat.

Dies sind neben den freien Trägern auch Schulen, Kitas, die Polizei, die KJPP und auch die Sportvereine. Darüber hinaus wird der Beirat der Frühen Hilfen mit seinen Institutionen in diesen neu gegründeten "AK Kinderschutz" aufgehen.

Geplant ist eine erste gemeinsame Veranstaltung im Januar 2022.

Hauptziel dieses Arbeitskreises wird es sein, die Qualität des Verfahrens regelmäßig unter Hinzuziehung der verschiedenen Akteure zu hinterfragen und so die bestehenden Standards der Hansestadt zu überprüfen.

Daraus resultierend werden im Jahr 2022 auch die internen Verfahrensprozesse gem. § 8a SGB VIII evaluiert werden. Ggf. auch unter Hinzuziehung einer externen Unterstützung.

Hinsichtlich des Hinweises auf eine verbindlich vorzunehmende Personalbemessung nach § 79 Abs. 3 Satz 2 SGB VIII wurde Kontakt zum Personalbereich aufgenommen.

Abschließend ist darauf hinweisen, dass die Prüfmitteilung viele Ansatzpunkte enthält, die dazu veranlassen die Standards und Prozesse zu überprüfen. Die ausführliche Darstellung der jeweiligen Verfahren in den doch recht unterschiedlich ausgestalteten Jugendämtern ist dabei äußerst hilfreich.

Finanzielle Auswirkungen:

Kosten (in €)

- a) für die Erarbeitung der Vorlage: 250,-€
 aa) Vorbereitende Kosten, z.B. Ausschreibungen, Ortstermine, etc.
- b) für die Umsetzung der Maßnahmen:
- c) an Folgekosten:
- d) Haushaltsrechtlich gesichert:
- Ja x
 Nein
 Teilhaushalt / Kostenstelle: 52000/ 52040
 Produkt / Kostenträger: 366001/ 36600103
 Haushaltsjahr: 2022

- e) mögliche Einnahmen:

Folgenabschätzung:

A) Auswirkungen auf die Ziele der nachhaltigen Entwicklung Lüneburgs

	Ziel	Auswirkung positiv (+) und/oder negativ (-)	Erläuterung der Auswirkungen
1	Umwelt- und Klimaschutz (SDG 6, 13, 14 und 15)		
2	Nachhaltige Städte und Gemeinden (SDG 11)		
3	Bezahlbare und saubere Energie (SDG 7)		
4	Nachhaltige/r Konsum und Produktion (SDG 12)		
5	Gesundheit und Wohlergehen (SDG 3)	+	Erfüllung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdungen, Förderung der Gesundheit für Kinder und Jugendliche
6	Hochwertige Bildung (SDG 4)		
7	Weniger Ungleichheiten (SDG 5 und 10)		
8	Wirtschaftswachstum (SDG 8)		
9	Industrie, Innovation und Infrastruktur (SDG 9)		

Die Ziele der nachhaltigen Entwicklung Lüneburgs leiten sich eng aus den 17 Nachhaltigkeitszielen (Sustainable Development Goals, SDG) der Vereinten Nationen ab. Um eine Irreführung zu vermeiden, wird durch die Nennung der UN-Nummerierung in Klammern auf die jeweiligen Original-SDG hingewiesen.

B) Klimaauswirkungen

- a) CO₂-Emissionen (Mehrfachnennungen sind möglich)

X Neutral (0): durch die zu beschließende Maßnahme entstehen keine CO₂-Emissionen

□ Positiv (+): CO₂-Einsparung (sofern zu ermitteln): _____ t/Jahr

und/oder

- ☐ Negativ (-): CO₂-Emissionen (sofern zu ermitteln): _____ t/Jahr

b) Vorausgegangene Beschlussvorlagen

- ☐ Die Klimaauswirkungen des zugrundeliegenden Vorhabens wurden bereits in der Beschlussvorlage VO/_____ geprüft.

c) Richtlinie der Hansestadt Lüneburg zur nachhaltigen Beschaffung (Beschaffungsrichtlinie)

- ☐ Die Vorgaben wurden eingehalten.
☐ Die Vorgaben wurden berücksichtigt, sind aber nur bedingt anwendbar.

oder

- X Die Beschaffungsrichtlinie ist für das Vorhaben irrelevant.

Beschlussvorschlag:

Die Prüfungsmitteilung des Landesrechnungshofes vom 10.12.2021 wird zur Kenntnis genommen. Die Verwaltung wird beauftragt, die Bekanntmachung und Auslegung gemäß § 5 Abs. 1 und 2 Niedersächsisches Kommunalprüfungsgesetz (NKPG) zu veranlassen.

Anlagen:

Beratungsergebnis:

	Sitzung am	TOP	Ein- stimmig	Mit Stimmen-Mehrheit Ja / Nein / Enthaltun- gen	lt. Be- schluss- vorschlag	abweichende(r) Empf /Beschluss	Unterschr. des Proto- kollf.
1							
2							
3							
4							

Beteiligte Bereiche / Fachbereiche:

DEZERNAT V

Fachbereich 5b - Familie und Bildung

Fachstelle 501 - Interner Service FB 5

Bereich 52 - Soziale Dienste

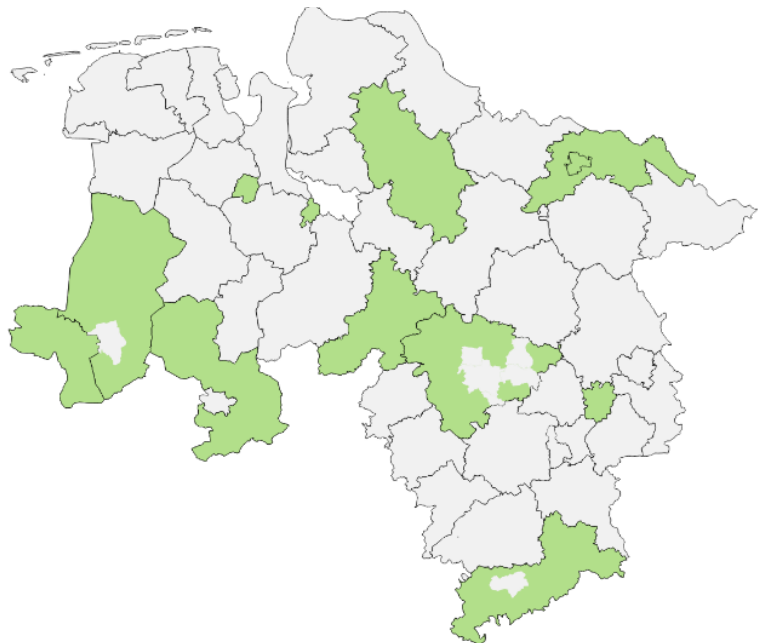
Bereich 34 - Klimaschutz und Nachhaltigkeit

Die Präsidentin des Niedersächsischen Landesrechnungshofs

- Überörtliche Kommunalprüfung -

Prüfungsmitteilung

Kindeswohlgefährdung



Übersandt an

- KAB
- Region Hannover
- Landkreis Emsland
- Landkreis Göttingen
- Landkreis Grafschaft Bentheim
- Landkreis Lüneburg
- Landkreis Nienburg/Weser
- Landkreis Osnabrück
- Landkreis Rotenburg (Wümme)
- Stadt Braunschweig
- Stadt Delmenhorst
- Hansestadt Lüneburg
- Stadt Oldenburg

Hildesheim, 10.12.2021

Az.: 10712/6.4-16/2020/2



Niedersachsen

Inhaltsverzeichnis

1	Prüfungsanlass und Durchführung der Prüfung	6
2	Zusammenfassung der wesentlichen Inhalte.....	8
3	Erfüllung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung	14
4	Strukturelle Zusammenarbeit und Öffentlichkeitsarbeit zur Erfüllung des Schutzauftrags	17
4.1	Zusammenarbeit mit freien Trägern der Jugendhilfe	17
4.1.1	Abschluss von Vereinbarungen gem. § 8a Abs. 4 SGB VIII	17
4.1.2	Vereinbarung fachlicher Mindeststandards.....	18
4.2	Zusammenarbeit mit weiteren Akteuren	20
4.3	Verbindlichkeit der Zusammenarbeit	22
4.4	Fachberatung und Fortbildung für die Akteure sowie Pflege der Zusammenarbeit	25
4.4.1	Fachberatung gem. § 8b SGB VIII und § 4 Abs. 2 KKG	25
4.4.2	Fortbildung für die Akteure	26
4.4.3	Pflege der Zusammenarbeit – Netzwerke.....	28
4.5	Evaluation der Zusammenarbeit.....	30
4.6	Datenschutz (bei der Zusammenarbeit).....	32
4.7	Öffentlichkeitsarbeit.....	35
4.7.1	Sensibilisierung der Öffentlichkeit	35
4.7.2	Zugang zum Jugendamt.....	38
5	Verfahrensabläufe zur Erfüllung des Schutzauftrags.....	41
5.1	Verfahren gem. § 8a SGB VIII.....	41
5.2	Individuelle Ausgestaltung des Verfahrens gem. § 8a SGB VIII	42
5.2.1	Meldung von Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung.....	44
5.2.2	Erstbewertung der Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung	45
5.2.3	Gefährdungseinschätzung	47
5.2.4	Aktenübersicht und interne Zuständigkeitswechsel	48
5.2.5	Fallübergabe an andere Jugendämter.....	49
5.3	Fachcontrolling und Evaluation der Prozesse.....	51
5.3.1	Fachcontrolling.....	51
5.3.2	Evaluation der Prozesse	53
5.4	Exkurs: Eignung von Pflegepersonen.....	54
5.5	Exkurs: Früherkennungsuntersuchungen.....	56
6	Ausreichende Ausstattung des ASD	59
6.1	Personelle Ausstattung des ASD	59
6.2	Sächliche Ausstattung des ASD.....	61
7	Auswirkungen der Covid-19-Pandemie	63
8	Risiken bei der Erfüllung des Schutzauftrags.....	66
9	Stellungnahmen der Kommunen	69

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Anzahl der Verfahren zur Gefährdungseinschätzung nach Ergebnis in Niedersachsen für die Jahre 2015 bis 2020	7
Abbildung 2: Darstellung der Fehlertheorie anhand des „Schweizer Käse Modells“ bezüglich der Erfüllung des Schutzauftrags.....	15
Abbildung 3: Akteure außerhalb des Jugendamts mit Kontakten zu Kindern und Jugendlichen	22
Abbildung 4: Prozentuale Entwicklung der Verfahren zur Gefährdungseinschätzung nach Ergebnis in Niedersachsen für die Jahre 2015 bis 2020	64

Anlagenverzeichnis

Anlage 1	Fallzahlenverläufe nach Ergebnis (vgl. Abschnitt 1)
Anlage 2	Handlungsbedarfe bei den Vereinbarungen gem. § 8a Abs. 4 SGB VIII (vgl. Abschnitt 4.1.2)
Anlage 3	Mögliche Ergänzungen der Vereinbarungen gem. § 8a Abs. 4 SGB VIII (vgl. Abschnitt 4.1.2)
Anlage 4	Schnittstellen zwischen Jugendamt und Akteuren außerhalb des Jugendamts bei der Erfüllung des Schutzauftrags (vgl. Abschnitte 4.2, 4.4.1 und 4.4.2)
Anlage 5	Mögliche Inhalte der Vereinbarungen mit Akteuren zur Erfüllung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung (vgl. Abschnitt 4.3)
Anlage 6	Evaluation durch die Stadt Braunschweig (vgl. Abschnitt 4.5)
Anlage 7	Anzahl der Verfahren gem. § 8a SGB VIII nach Ergebnis und hinweisgebenden Institutionen oder Personen (vgl. Abschnitt 4.5)
Anlage 8	Meldung von Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung (vgl. Abschnitt 5.2.1)
Anlage 9	Erstbewertung der Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung (vgl. Abschnitt 5.2.2)
Anlage 10	Gefährdungseinschätzung (vgl. Abschnitt 5.2.3)
Anlage 11	Entwicklung der Proxy-Variablen zur Arbeitsbelastung pro VZÄ im ASD (vgl. Abschnitt 6.1)
Anlage 12	Arbeits- und Rahmenbedingungen im ASD (vgl. Abschnitt 6.1)
Anlage 13	Anzahl der Verfahren gem. § 8a SGB VIII nach Ergebnis und hinweisgebenden Institutionen oder Personen in den Jahren 2019 und 2020 (vgl. Abschnitt 7)
Anlage 14	Gegenüberstellung Empfehlungen der Lügde-Kommission und der Prüfungsmitteilung Kindeswohlgefährdung (vgl. Abschnitt 8)

Abkürzungsverzeichnis

AGJÄ	Arbeitsgemeinschaft der Jugendämter der Länder Niedersachsen und Bremen
ASD	Allgemeiner Sozialer Dienst
BDSG	Bundesdatenschutzgesetz vom 30.06.2017 (BGBl. I 2017, Seite 2097), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 23.06.2021 (BGBl. I 2021, Seite 1858)
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.01.2002 (BGBl. I 2002, Seiten 42, 2909 sowie BGBl. I 2003, Seite 738) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 10.08.2021 (BGBl. I 2021, Seite 3515)
BZRG	Gesetz über das Zentralregister und das Erziehungsregister (Bundeszentralregistergesetz) vom 21.09.1984 (BGBl. I 1984, Seite 1229), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 10.08.2021 (BGBl. I 2021, Seite 3420)
DSGVO	Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27.04.2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (ABl. L 119, Seiten 1-88, berichtigt durch ABl. L 314 vom 22.11.2016, Seite 72, berichtigt durch ABl. L 127 vom 23.05.2018, Seiten 2-8, berichtigt durch ABl. L 74 vom 04.03.2021, Seite 35)
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland vom 23.05.1949 (BGBl. 1949, Seite 1), zuletzt geändert durch Art. 1 und 2 Satz 2 des Gesetzes vom 29.09.2020 (BGBl. I 2020, Seite 2048)
i. S. d.	im Sinne des
i. V. m.	in Verbindung mit
NKiTaG	Niedersächsisches Gesetz über Kindertagesstätten und Kindertagespflege (NKiTaG) vom 07.07.2021 (Nds. GVBl. 2021, Seite 470)
KJSG	Gesetz zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (Kinder- und Jugendstärkungsgesetz - KJSG) vom 03.06.2021 (BGBl. I 2021, Seite 1444)
KKG	Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz vom 22.12.2011 (BGBl. I 2011, Seite 2975), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 03.06.2021 (BGBl. I 2021, Seite 1444)
LS	Niedersächsisches Landesamt für Soziales, Jugend und Familie
LSN	Landesamt für Statistik Niedersachsen
MI	Niedersächsisches Ministerium für Inneres und Sport
MJ	Niedersächsisches Justizministerium
MK	Niedersächsisches Kultusministerium
MS	Niedersächsisches Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung
NDiG	Niedersächsisches Gesetz über digitale Verwaltung und Informationssicherheit vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. 2019, Seite 291)
Nds. AG SGB VIII	Niedersächsisches Gesetz zur Ausführung des Achten Buchs des Sozialgesetzbuchs und zur Niedersächsischen Kinder- und Jugendkommission vom 05.02.1993 (Nds. GVBl. 1993, Seite 45), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 07.07.2021 (Nds. GVBl. 2021, Seite 470)

NDSG	Niedersächsisches Datenschutzgesetz vom 16.05.2018 (Nds. GVBl. 2018, Seite 66)
NFrüherkUG	Niedersächsisches Gesetz über das Einladungs- und Meldewesen für Früherkennungsuntersuchungen von Kindern vom 28.10.2009 (Nds. GVBl. 2009, Seite 400), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 24.10.2018 (Nds. GVBl 2018, Seite 214)
NKPG	Niedersächsisches Gesetz über die überörtliche Kommunalprüfung (Niedersächsisches Kommunalprüfungsgesetz – NKPG) vom 16.12.2004 (Nds. GVBl 2004, Seite 638), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 13.10.2021 (Nds. GVBl 2021, Seite 700)
NSchG	Niedersächsisches Schulgesetz in der Fassung vom 03.03.1998 (Nds. GVBl. 1998, Seite 137), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 10.12.2020 (Nds. GVBl. 2020, Seite 496)
PKD	Pflegekinderdienst
SGB I	Sozialgesetzbuch (SGB) Erstes Buch (I) – Allgemeiner Teil vom 11.12.1975 (BGBl. I 1975, Seite 3015) zuletzt geändert durch Art. 32 des Gesetzes vom 20.08.2021 (BGBl. I 2021, Seite 3932)
SGB II	Sozialgesetzbuch (SGB) – Zweites Buch (II) – Grundsicherung für Arbeitssuchende vom 24.12.2003 (BGBl. I 2003, Seite 2954), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 22.11.2021 (BGBl. I 2021, Seite 4906)
SGB V	Sozialgesetzbuch (SGB) Fünftes Buch (V) – Gesetzliche Krankenversicherung vom 20.12.1988 (BGBl. I 1988, Seite 2477) zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 22.11.2021 (BGBl. I 2021, Seite 4906)
SGB VIII	Sozialgesetzbuch (SGB) – Achtes Buch (VIII) – Kinder- und Jugendhilfe vom 26.06.1990 (BGBl. I 1990, Seite 1163), zuletzt geändert durch Art. 32 des Gesetzes vom 05.10.2021 (BGBl. I 2021, Seite 4607)
SGB IX	Sozialgesetzbuch (SGB) – Neuntes Buch (IX) – Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen vom 23.12.2016 (BGBl. I 2016, Seite 3234), zuletzt geändert durch Artikel 7c des Gesetzes vom 27.09.2021 (BGBl. I 2021, Seite 4530)
SGB X	Sozialgesetzbuch (SGB) – Zehntes Buch (X) – Sozialverfahren und Sozialdatenschutz vom 18.01.2001 (BGBl. I 2001, Seite 130), zuletzt geändert durch Art. 45 des Gesetzes vom 20.08.2021 (BGBl. I 2021, Seite 3932)
StGB	Strafgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.11.1998 (BGBl. I 1998, Seite 3322) zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 22.11.2021 (BGBl. I 2021, Seite 4906)
Verf ND	Niedersächsische Verfassung vom 19.05.1993 (Nds. GVBl. 1993, Seite 107) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 10.12.2020 (Nds. GVBl. Seite 464)
VZÄ	Vollzeitäquivalent

Quellenhinweis

Die Karte des Deckblattes basiert auf den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung aus dem Jahr 2018, ©  LGLN.

1 Prüfungsanlass und Durchführung der Prüfung

- Tz. 1 Der Schutz von Kindern und Jugendlichen ist im Artikel 6 des Grundgesetzes und im Artikel 4a der Niedersächsischen Verfassung verankert. Im Jahr 2005 hat der Gesetzgeber diesen Schutzauftrag in § 8a SGB VIII konkretisiert. Diese Vorschrift legt die grundsätzlichen Handlungsschritte bei einem Verdacht auf Kindeswohlgefährdung fest. Die genaue Vorgehensweise ist von den örtlichen Trägern der Jugendhilfe auszugestalten.
- Tz. 2 Zuständig für die Erfüllung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung sind gem. § 1 Nds. AG SGB VIII die Landkreise und kreisfreien Städte als örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe (örtliche Träger). Zudem sind örtliche Träger die Landeshauptstadt Hannover und auch solche kreisangehörigen Gemeinden, die bei Inkrafttreten des Nds. AG SGB VIII bereits die Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe erfüllten. Gem. § 1 Nds. AG SGB VIII erfüllen die örtlichen Träger die Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe nach dem SGB VIII innerhalb ihres eigenen Wirkungskreises.
- Tz. 3 In Niedersachsen ist im Zeitraum 2015 bis 2020 die Anzahl der Verfahren, bei denen eine Gefährdungseinschätzung vorzunehmen war, von rd. 9.000 auf rd. 15.000 Verfahren gestiegen.¹ Die folgende Abbildung veranschaulicht diese Entwicklung. Dabei wird unterschieden zwischen der Anzahl an Verfahren, bei denen die Gefährdungseinschätzung eine Kindeswohlgefährdung ergab und bei denen keine Kindeswohlgefährdung, aber ggf. Hilfebedarf festgestellt wurde.

¹ Quelle: LSN – Statistik der Kinder- und Jugendhilfe Teil I Gefährdungseinschätzungen nach § 8a Absatz 1 SGB VIII – Verfahren zur Einschätzung der Gefährdung des Kindeswohls nach dem Ergebnis des Verfahrens – jeweils für die Jahre 2015 bis 2020.

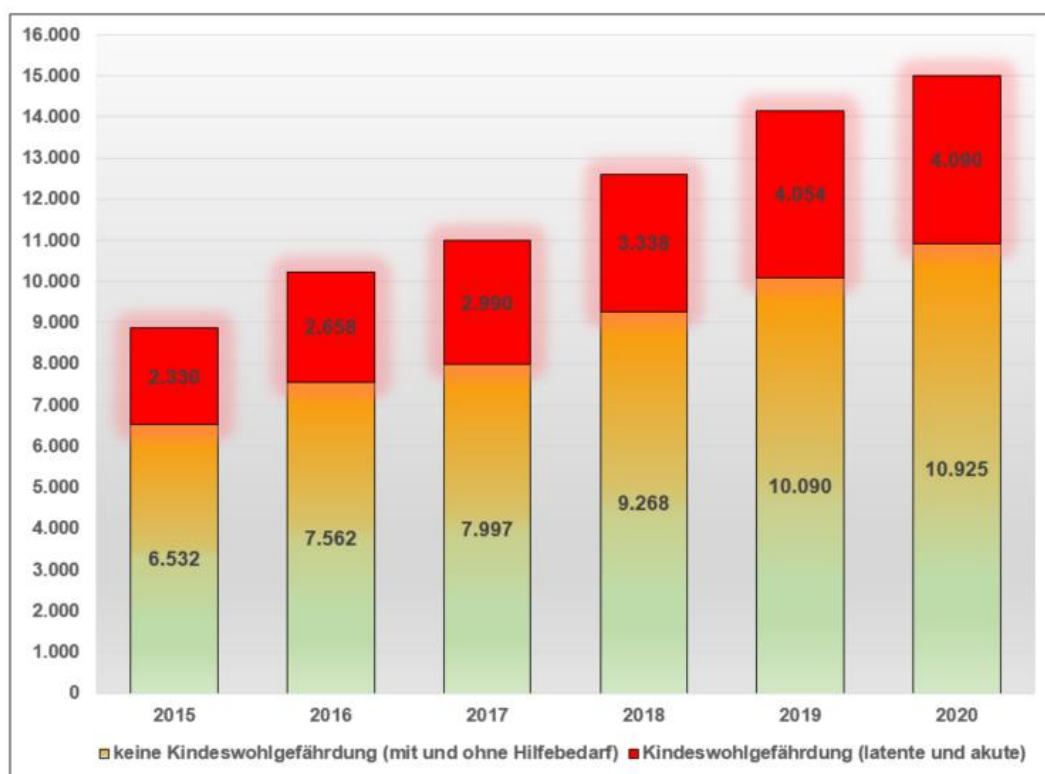


Abbildung 1: Anzahl der Verfahren zur Gefährdungseinschätzung nach Ergebnis in Niedersachsen für die Jahre 2015 bis 2020

- Tz. 4 Die steigende Anzahl der Verfahren zur Gefährdungseinschätzung, die bereits vor 16 Jahren beschlossene gesetzliche Konkretisierung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung sowie die in zunehmendem Umfang an die Öffentlichkeit dringenden Fälle von Kindeswohlgefährdung veranlassten mich zu dieser Prüfung. Der Prüfungszeitraum umfasste die Jahre 2017 bis 2019.
- Tz. 5 In die Prüfung wurden zwölf Kommunen einbezogen, die eine vergleichsweise niedrige, mittlere oder hohe Anzahl von Verfahren zur Gefährdungseinschätzung im Jahr 2019² aufwiesen. Ausgewählt wurden die Landkreise Emsland, Nienburg/Weser und Osnabrück (mit jeweils niedriger Anzahl der Verfahren), die Region Hannover, die Landkreise Göttingen, Grafschaft Bentheim, Lüneburg und Rotenburg (Wümme) sowie die Stadt Delmenhorst (mit jeweils mittlerer Anzahl der Verfahren), die Städte Braunschweig und Oldenburg sowie die Hansestadt Lüneburg (mit jeweils hoher Anzahl der Verfahren). In der Anlage 1 ist für jede

² Anzahl der beendeten Verfahren zur Gefährdungseinschätzung pro 1.000 Einwohner der Altersgruppe 0 bis 18 Jahren im Jahr 2019; Niedrige Anzahl: 0 bis einschl. 5 Verfahren. Mittlere Anzahl: 5,1 bis 15 Verfahren. Hohe Anzahl: 15,1 und mehr Verfahren.

Kommune dargestellt, wie sich die Anzahl der Verfahren zur Gefährdungseinschätzung nach Ergebnis im Zeitraum 2015 bis 2020³ entwickelte.

- Tz. 6 Schwerpunkte der Prüfung waren die Verfahrensabläufe der Jugendämter bei Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung, deren Zusammenarbeit mit Akteuren außerhalb des Jugendamts, z. B. Schulen, Kliniken, Familiengerichten und freien Trägern sowie die Ausstattung des Allgemeinen Sozialen Dienstes (ASD)⁴. Die Prüfkommunen übersandten mir hierzu ihre Unterlagen.
- Tz. 7 Das Prüfteam führte nach der Auswertung dieser Unterlagen mit jeder geprüften Kommune ein ausführliches Gespräch. In diesen Gesprächen legten die Kommunen dar, wie sie die o. a. Schwerpunkte individuell ausgestaltet hatten. Die Gespräche wurden aufgrund der Covid-19-Pandemie in Form von Videokonferenzen geführt. Die Prüfung von Einzelfällen war nicht Gegenstand der Prüfung.

2 Zusammenfassung der wesentlichen Inhalte

- Die Anzahl der Verfahren zur Gefährdungseinschätzung entwickelte sich im Zeitraum 2015 bis 2020⁵ bei den geprüften Kommunen sehr unterschiedlich. Die Entwicklung der Fallzahlen ist in Anlage 1 dargestellt.
- Die Jugendämter müssen gem. § 8a Abs. 4 SGB VIII Vereinbarungen (§ 8a Vereinbarungen) mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten abschließen, die Leistungen nach dem SGB VIII⁶ (Jugendhilfeleistungen) erbringen. Ich fordere die Landkreise Emsland, Grafschaft Bentheim und Göttingen auf, mit allen freien Trägern, die Jugendhilfeleistungen erbringen, entsprechende § 8a-Ver-

³ Quelle: LSN – Statistik der Kinder- und Jugendhilfe Teil I Gefährdungseinschätzungen nach § 8a Absatz 1 SGB VIII – Verfahren zur Einschätzung der Gefährdung des Kindeswohls nach dem Ergebnis des Verfahrens – jeweils für die Jahre 2015 bis 2020 – Sonderauswertung für den Niedersächsischen Landesrechnungshof.

⁴ Ich verwende den Begriff ASD stellvertretend für die verschiedenen Bezeichnungen der Kommunen. Einige Kommunen verwendeten andere Begrifflichkeiten, wie z. B. Erziehungs- und Beratungshilfen. In allen Jugendämtern nahm der ASD den Schutzauftrag gem. § 8a SGB VIII wahr.

⁵ Quelle: LSN – Statistik der Kinder- und Jugendhilfe Teil I Gefährdungseinschätzungen nach § 8a Absatz 1 SGB VIII – Verfahren zur Einschätzung der Gefährdung des Kindeswohls nach dem Ergebnis des Verfahrens – jeweils für die Jahre 2015 bis 2020 – Sonderauswertung für den Niedersächsischen Landesrechnungshof.

⁶ Leistungen nach dem SGB VIII sind gem. § 2 Abs. 2 SGB VIII u. a. die Angebote der Jugendarbeit und der Jugendsozialarbeit, die Angebote zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege, die Hilfen der Erziehung, die Hilfen für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche.

einbarungen abzuschließen. Des Weiteren fordere ich die Hansestadt Lüneburg auf, ihre älteren § 8a-Vereinbarungen zu aktualisieren. (vgl. Abschnitt 4.1.1)

- Die Jugendämter haben mit den freien Trägern der Jugendhilfe die in § 8a Abs. 4 SGB VIII festgelegten Mindeststandards und zudem den Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen gem. § 72a Abs. 2 und 4 SGB VIII zu vereinbaren. Die Mehrzahl der vorgelegten § 8a-Vereinbarungen enthielt die nach diesen Vorschriften erforderlichen Regelungen. In einzelnen Vereinbarungen entsprachen die Regelungen zu § 72a Abs. 2 und 4 SGB VIII nicht der zum Prüfungszeitpunkt gültigen Rechtslage. Ich empfehle daher allen Kommunen zu prüfen, ob die abgeschlossenen Vereinbarungen der gültigen Rechtslage entsprechen und diese bei Bedarf anzupassen. Beim Landkreis Emsland und der Stadt Oldenburg fehlte jeweils in einer Vereinbarung eine Regelung des § 8a Abs. 4 SGB VIII. Bei der Stadt Delmenhorst fehlten in den Vereinbarungen mit freien Trägern von Jugendarbeit bzw. Jugendsozialarbeit die nach § 8a Abs. 4 SGB VIII zu treffenden Regelungen vollständig. Ich fordere den Landkreis Emsland sowie die Städte Delmenhorst und Oldenburg auf, die fehlenden Regelungen (siehe Anlage 2) in ihre Vereinbarungen aufzunehmen. (vgl. Abschnitt 4.1.2)
- Die Arbeitsgemeinschaft der Jugendämter der Länder Niedersachsen und Bremen (AGJÄ) veröffentlichte Muster für die § 8a-Vereinbarung und für die Vereinbarung gem. § 72a SGB VIII.⁷ Diese Mustervereinbarungen enthielten über die gesetzlich erforderlichen Regelungen hinaus noch weitere Regelungen sowie Vordrucke. Die Mustervereinbarungen der AGJÄ können die Verfahrensabläufe des freien Trägers bei der Erfüllung des Schutzauftrags erleichtern. Zudem können sie dazu beitragen, dass die Jugendämter im Falle einer vom freien Träger festgestellten Kindeswohlgefährdung qualifiziert darüber informiert werden. Die § 8a-Vereinbarungen des Landkreises Grafschaft Bentheim und der Stadt Braunschweig entsprachen den Mustervereinbarungen der AGJÄ. Ich rege an, dass die anderen Kommunen die noch fehlenden Regelungen in ihre § 8a-Vereinbarungen aufnehmen. (vgl. Abschnitt 4.1.2)

⁷ Internet: <http://www.agjae.de/staticsite/staticsite.php?menuid=44&topmenu=5>; aufgerufen am 16.03.2021.

- Die strukturelle Zusammenarbeit zwischen dem Jugendamt und anderen Akteuren bei der Erfüllung des Schutzauftrags hängt wesentlich vom beiderseitigen Engagement und den Ressourcen ab. Die Kommunen verständigten sich mit einigen Akteuren auf schriftliche Vereinbarungen für die individuelle Zusammenarbeit. Die Vereinbarungen mit den Akteuren können diesen Handlungssicherheit bei Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung geben. Die Vereinbarungen sind die Grundlage für eine gleichbleibende Qualität der Zusammenarbeit zwischen dem Jugendamt und den Akteuren bei der Erfüllung des Schutzauftrags. Ich rege an, dass die Kommunen anstreben, den Kreis der Akteure, die mit ihnen verbindliche Verfahrensabsprachen treffen, zu vergrößern. Ich befürworte, in diese Bemühungen auch die Vereine, Ehrenamtlichen und ggf. gewerbliche Dienstleister von Angeboten für Kinder und Jugendliche einzubeziehen. (vgl. Abschnitt 4.3)
- Akteure außerhalb des Jugendamts haben aufgrund ihrer beruflichen oder ggf. ehrenamtlichen Aufgaben eine unterschiedliche Nähe zum Thema Kindeswohlgefährdung. Fortbildungen zu diesem Thema können die Akteure dabei unterstützen, dass sie eine Gefährdung von Kindern und Jugendlichen möglichst schnell und frühzeitig bemerken. Die Kommunen berichteten über eine Vielzahl entsprechender Fortbildungsangebote zum Thema Kindeswohlgefährdung. Ich empfehle daher den Kommunen sich weiterhin darum zu bemühen, dass alle Akteure regelmäßig an Fortbildungen zu diesem Thema teilnehmen. (vgl. Abschnitt 4.4.2)
- Gem. § 79a Satz 1 Ziffer 3 und 4 SGB VIII sind die Jugendämter zu einer Qualitätsentwicklung bei der Zusammenarbeit mit anderen Institutionen verpflichtet. Für die Qualitätsentwicklung haben die Jugendämter geeignete Maßnahmen weiterzuentwickeln, anzuwenden und regelmäßig zu überprüfen. Die Region Hannover und die Stadt Braunschweig evaluierten ihre Zusammenarbeit mit anderen Institutionen. Die übrigen Kommunen berichteten vereinzelt über Qualitätsdialoge zur Zusammenarbeit mit einigen Akteuren, z. B. mit Kliniken, Kindertagesstätten, Schulen. Ich erhielt keine Informationen, die auf eine systematisch angelegte Evaluation hinwiesen. Die geschilderten Vorgehensweisen der Region Hannover und der Stadt Braunschweig sind gute Beispiele für die vom Gesetzgeber geforderte Qualitätsentwicklung. Ich empfehle den übrigen Kommunen dringend, ihre Zusammenarbeit mit anderen Institutionen gem. § 79a Satz 1 Ziffer 3 und 4 SGB VIII zu evaluieren. (vgl. Abschnitt 4.5)

- Die Anhaltspunkte für eine mögliche Kindeswohlgefährdung wurden den Jugendämtern von verschiedenen Institutionen und Personen mitgeteilt (vgl. Anlage 7). Es ist auffällig, dass dabei Polizei und Justiz sowie Bekannte und Nachbarn in der Regel besonders häufig aktiv waren.

Ich rege an, dass die Kommunen jeweils die in der Anlage 7 aufgeführten Grafiken unter folgenden Fragestellungen näher analysieren:

- Bei welchen Hinweisgebern ist die Anzahl der Meldungen im Vergleich zu den übrigen Hinweisgebern auffallend gering?
 - Bei welchen Hinweisgebern ist die Anzahl der Meldungen im Zeitraum 2015 bis 2019 auffallend rückläufig?
 - Welcher Handlungsbedarf ist aus auffälligen Entwicklungen abzuleiten, z. B. müssen die hinweisgebenden Akteure ggf. noch mehr sensibilisiert werden?
-
- Im Internet bereitgestellte, ansprechende und ausführliche Informationen mit lokalem Bezug können dazu beitragen, zielgruppengerecht zu sensibilisieren. Betroffene können dadurch bestärkt werden, sich an Beratungsstellen oder das Jugendamt zu wenden. Bei der Sensibilisierung der Öffentlichkeit spielte das Internet in vielen Kommunen (noch) eher eine nachrangige Rolle. Ich ermutige die Kommunen, die Sensibilisierung der Öffentlichkeit für den Kinderschutz auch durch Veröffentlichungen im Internet zu verstärken. (vgl. Abschnitt 4.7.1)
 - Gem. § 5 Abs. 1 und 2 NDIG ist jede Behörde verpflichtet, Informationen u. a. über ihre Aufgaben und Erreichbarkeit über öffentlich zugängliche Netze zur Verfügung zu stellen. Die Möglichkeit der Kontaktaufnahme über das Internet kann den Zugang zum Jugendamt für betroffene Kinder und Jugendliche sowie für Dritte, welche einen Verdacht auf Kindeswohlgefährdung melden wollen, erleichtern. Ich betrachtete daher die Internetseiten der Kommunen mit Blick darauf, ob sie dort Informationen zum Thema Kinderschutz und Kontaktdaten bereitstellten und stellte dabei Verbesserungsmöglichkeiten fest. Ich empfehle allen Kommunen, ihre Internetseiten kritisch dahingehend zu hinterfragen, ob die Informationen und Kontaktdaten leicht zugänglich sind, die Informationen für Nutzer ansprechend dargestellt sind, zumindest die wichtigsten Informationen mehrsprachig erfolgen, die Informationstiefe und -breite ausreichend ist und Hinweise und Links zu weiterführenden Informationen vorhanden sind. (vgl. Abschnitt 4.7.2)

- Eine nachvollziehbare Dokumentation der bekannt gewordenen Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung und des Verfahrens gem. § 8a SGB VIII trägt dazu bei, dass auch im Vertretungsfall oder bei einem Zuständigkeitswechsel die Gefährdungssituation richtig eingeschätzt und eine Kindeswohlgefährdung abgewendet werden kann. Alle Jugendämter verfügten mehrheitlich über Vordrucke für die einzelnen Verfahrensschritte. Auf den Vordrucken sollten die erhobenen Informationen und Vorgehensweisen des Einzelfalls dokumentiert werden. Die in den Dienstanweisungen der Jugendämter festgelegten Verfahrensabläufe sollten sich auch in den Vordrucken widerspiegeln. Ansonsten besteht das Risiko, dass die Fachkräfte unter dem Druck der Gefährdungssituationen die zum Kinderschutz festgelegten Verfahrensschritte nicht in jedem Fall vollständig beachten. Ich rege an, dass die Jugendämter anhand der Anlagen 8 bis 10 prüfen, ob sie alle relevanten Informationen für die Gefährdungseinschätzung erheben und dokumentieren sowie die erforderlichen Verfahrensschritte für die Gefährdungseinschätzung vornehmen und dokumentieren. (vgl. Abschnitte 5.2, 5.2.1, 5.2.2 und 5.2.3)
- Eine übersichtliche und nachvollziehbare Aktenführung ist u. a. in Vertretungsfällen oder bei internen und externen Zuständigkeitswechseln wichtig. Das schnelle Auffinden von Informationen zu Kindeswohlgefährdungen kann dazu beitragen, dass Gefährdungssituationen umgehend erkannt und abgewendet werden können. Die vorgelegten Aktenvorblätter enthielten wenig Informationen zu früheren Kinderschutzverfahren. Ich empfehle daher den Kommunen, Informationen zum Datum des Eingangs der Meldung von Anhaltspunkten für die Kindeswohlgefährdung, zum Ergebnis der Gefährdungseinschätzung sowie zur Angabe, ob mehrere Jugendämter zuständig sind, in ihre Aktenvorblätter aufzunehmen. (vgl. Abschnitt 5.2.4)
- Um sicherzustellen, dass die gesetzlichen Vorgaben und eigenen Regelungen zum Verfahren auch eingehalten werden, ist es hilfreich ein Fachcontrolling aufzubauen. Das Fachcontrolling war in den Kommunen sehr unterschiedlich ausgeprägt. Die Mehrzahl der Kommunen betrachtete lediglich die Entwicklung der Fallzahlen oder die Vorgesetzten kontrollierten die Einhaltung der Verfahrensregeln anhand von Stichproben bei Einzelfällen. Die Mehrzahl der Kommunen hatte somit noch kein Fachcontrolling im eigentlichen Sinn aufgebaut. Den Kommunen, welche noch kein Fachcontrolling installiert haben, empfehle ich ein solches für die Qualitätssicherung der Gefährdungseinschätzung aufzubauen. (vgl. Abschnitt 5.3.1)

- Die Jugendämter müssen gem. § 79a SGB VIII u. a. den Prozess der Gefährdungseinschätzung nach § 8a SGB VIII qualitativ weiterentwickeln und ihre Standards regelmäßig überprüfen. Erfolgt dies nicht, besteht die Gefahr, dass Fehler geschehen bzw. Lücken im Verfahren entstehen. Mit Ausnahme der Hansestadt Lüneburg evaluierten die Kommunen ihre Prozesse der Gefährdungseinschätzung nach § 8a SGB VIII. Ich fordere daher die Hansestadt Lüneburg auf, eine Evaluation ihrer Prozesse gem. § 79a SGB VIII vorzunehmen. (vgl. Abschnitt 5.3.2)
- Gem. § 79 Abs. 3 SGB VIII haben die örtlichen Träger für eine ausreichende Ausstattung der Jugendämter zu sorgen. Hierzu gehört auch eine dem Bedarf entsprechende Zahl von Fachkräften gem. § 72 SGB VIII. Im Falle einer Überlastung des vorhandenen Personals besteht die Gefahr, dass z. B. Verfahrensregelungen nicht mehr eingehalten werden können und es schlussendlich zu Fehlern bei der Gefährdungseinschätzung kommt. Eine Personalbemessung dient dazu, eine ausreichende personelle Ausstattung zu ermitteln, damit die Aufgaben sachgerecht erledigt werden können. Die Mehrzahl der Kommunen legte dar, dass sie seit dem Jahr 2011 mindestens eine Personalbemessung durchgeführt habe. Einige dieser Kommunen führten die Personalbemessung jedoch nicht in regelmäßigen Abständen durch. Ich weise darauf hin, dass eine Personalbemessung gem. § 79 Abs. 3 Satz 2 SGB VIII künftig verpflichtend zur Planung und Bereitstellung einer bedarfsgerechten Personalausstattung zu nutzen ist. (vgl. Abschnitt 6.1)
- Zudem weise ich insbesondere auf die im Abschnitt 8 dargestellten Risiken bei der Erfüllung des Schutzauftrags bezüglich der Verfahrensregelungen im Jugendamt, der Zusammenarbeit mit Akteuren außerhalb des Jugendamts sowie der Ausstattung des ASD hin.
- Außerdem ist in Anlage 14 im Einzelnen veranschaulicht, welche der in dieser Prüfung festgestellten Risiken und Empfehlungen bei der Erfüllung des Schutzauftrags ebenfalls im Abschlussbericht der Lügde-Kommission dargestellt werden. Ich empfehle den Kommunen, ihre Möglichkeiten auszuschöpfen, um die dargelegten Risiken bei der Erfüllung des Schutzauftrags unter Berücksichtigung der getroffenen Feststellungen, Empfehlungen und Anregungen zu minimieren.

- Ich mache auch darauf aufmerksam, dass durch das am 10.06.2021⁸ in Kraft getretene Gesetz zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (Kinder- und Jugendstärkungsgesetz – KJSG) Rechtsänderungen zur Verbesserung des Kinderschutzes vorgenommen wurden. Die Prüfung betreffende Rechtsänderungen habe ich in den entsprechenden Abschnitten erwähnt, da ich daraus Empfehlungen abgeleitet habe, auch wenn die Rechtsänderungen erst nach Ablauf des Prüfungszeitraums in Kraft traten.

3 Erfüllung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung

- Tz. 8 Gem. Art. 6 Abs. 2 GG sind die Pflege und Erziehung der Kinder das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft (staatliches Wächteramt⁹).
- Tz. 9 Konkretisiert wird der staatliche Schutzauftrag u. a. durch § 8a SGB VIII. Dieser regelt, welche Verfahrensschritte die Jugendämter zu veranlassen haben, wenn ihnen gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung bekannt werden. Dazu gehören im Einzelfall ggf. die Anrufung des Familiengerichts sowie das Einschalten anderer Leistungsträger, der Einrichtungen der Gesundheitshilfe oder der Polizei (vgl. § 8a Abs. 2, Abs. 3 SGB VIII). Zudem sind mit freien Trägern der Jugendhilfe Vereinbarungen zur Sicherstellung des Schutzauftrags abzuschließen (vgl. § 8a Abs. 4 SGB VIII). Gem. § 81 SGB VIII haben die Jugendämter mit weiteren Stellen und Einrichtungen zusammenzuarbeiten, z. B. anderen Sozialleistungsträgern, Schulen und Suchtberatungsstellen.
- Tz. 10 Kinderschutz ist somit nicht allein eine Aufgabe des Jugendamts, sondern in einer Verantwortungsgemeinschaft zu erfüllen.

⁸ Gem. Art. 10 des KJSG treten die Nummern 14, 12, 13, 62 des Art. 1 später in Kraft.

⁹ Vgl. z. B. BVerfG, Urteil des Zweiten Senats vom 16.01.2003 – 2 BvR 716/01, Rn. 1-111, Internet: https://www.bundesverfassungsgericht.de/e/rs20030116_2bvr071601.html, aufgerufen am 26.07.2021.

- Tz. 11 Bei der Erfüllung des Schutzauftrags können Risiken auf verschiedenen Ebenen entstehen, z. B.:
- beim Verfahren im Jugendamt gem. § 8a SGB VIII,
 - bei der Zusammenarbeit z. B. mit Trägern der freien Jugendhilfe (freie Träger) sowie mit kinder- und jugendnahen Berufsgruppen,
 - bei der (personellen) Ausstattung des ASD.
- Tz. 12 Bei der Erfüllung des Schutzauftrags kann die Verkettung von Fehlern zu tragisch verlaufenden Kinderschutzfällen führen. Zur Fehlertheorie entwickelte der Psychologe James Reason das „Schweizer Käse Modell“. Hierbei wird davon ausgegangen, „dass aus einer Gefahr nur dann ein Unfall oder ein unerwünschtes Ereignis entstehen kann, wenn die dazwischenliegenden „Sicherheitsbarrieren“ [...] versagen, also Löcher entstanden sind. Diese Löcher müssen dann auch noch durch „besondere Umstände“ genau in einer „Achse“ liegen.“¹⁰

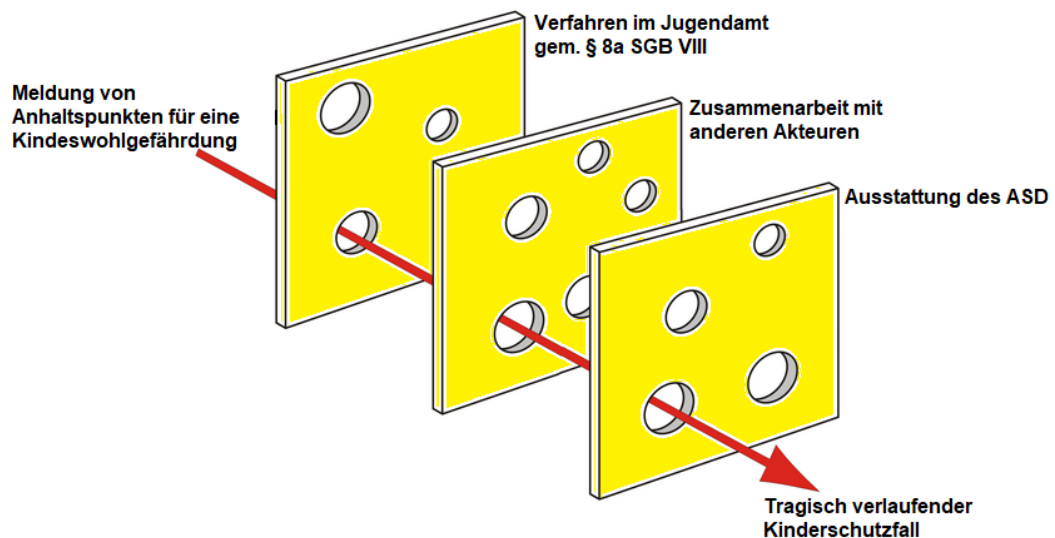


Abbildung 2: Darstellung der Fehlertheorie anhand des „Schweizer Käse Modells“ bezüglich der Erfüllung des Schutzauftrags¹¹

- Tz. 13 Tragisch verlaufende Kinderschutzfälle und ihre entsprechend in der Öffentlichkeit diskutierten Folgen haben auf Landes- und Bundesebene zu der Erkenntnis

¹⁰ Fehlertheorie und Erläuterung zum „Schweizer Käse Modell“ Internet: <https://www.aeqz.de/patientensicherheit/fehlertheorie/#>, aufgerufen am 12.07.2021.

¹¹ Davidmack (https://commons.wikimedia.org/wiki/File:Swiss_cheese_model_of_accident_causation.png), „Swiss cheese model of accident causation“, Reduzierung auf 3 Käsescheiben und Gelbfärbung der Käsescheiben, Änderung der Pfeilbeschriftung, Hinzufügung von Bezeichnungen an den Käsescheiben von der Präsidentin des Niedersächsischen Landesrechnungshofs, <https://creativecommons.org/licenses/by-sa/3.0/legalcode>.

geführt, dass die Zusammenarbeit im Kinderschutz zwischen allen Akteuren verbessert werden müsse.

- Tz. 14 So ist auf Bundesebene durch das im Juni 2021 verabschiedete KJSG u. a. eine Verbesserung der Kooperation zwischen Ärztinnen bzw. Ärzten und Jugendämtern vorgesehen. Zudem verfolgt das KJSG das Ziel, das Zusammenwirken im Kinderschutz zwischen den Jugendämtern, Familiengerichten, Strafverfolgungsbehörden und z. B. den Lehrkräften zu verbessern.
- Tz. 15 Der Niedersächsische Landtag hat am 18.02.2021 die Entschließung „Gewalt gegen Kinder: Kinderschutz weiterentwickeln – Beratung stärken!“¹² angenommen. Danach soll u. a. eine kritische Analyse der Schnittstellen vorgenommen werden sowie die Zusammenarbeit und Kooperation von Kindertagesstätten, Schulen, Gesundheitswesen und Ermittlungsbehörden so gestaltet werden, dass der Schutzauftrag zum Wohle der Kinder lückenlos erfüllt wird.
- Tz. 16 In Niedersachsen wurden in den letzten Jahren mehrere Kommissionen eingesetzt, die sich mit dem Schutz von Kindern und Jugendlichen beschäftigen:
- Niedersächsische Kinder- und Jugendkommission im Jahr 2018,
 - Kommission zur Prävention von sexuellem Missbrauch von Kindern und Jugendlichen im Jahr 2019,
 - Lügde-Kommission beim Landespräventionsrat Niedersachsen im Jahr 2019,
 - Enquetekommission zur Verbesserung des Kinderschutzes und zur Verhinderung von Missbrauch und sexueller Gewalt an Kindern im Jahr 2020.
- Tz. 17 Die Lügde-Kommission untersuchte den Fall des Missbrauchs an Kindern und Jugendlichen auf einem Campingplatz in Lügde dahingehend, welche Strukturen zum Schutz von Kindern verbessert werden sollten. Der Abschlussbericht der Kommission wurde im Dezember 2020 veröffentlicht.¹³ Er enthält Handlungsempfehlungen zur Verbesserung des Kinderschutzes. Ich lege im Abschnitt 8 dar, dass sich meine Prüfungserkenntnisse im Wesentlichen mit Erkenntnissen der Kommission decken.

¹² Vgl. LT-Drs. 18/8581 vom 18.02.2021, Gewalt gegen Kinder: Kinderschutz weiterentwickeln – Beratung stärken!

¹³ Vgl. Abschlussbericht der Lügde-Kommission beim Landespräventionsrat Niedersachsen vom 03.12.2020, Internet: <https://www.luegdekommission-nds.de/html/download.cms?id=11&datei=Abschlussbericht-Luegdekommission.pdf>; aufgerufen am 08.06.2021.

- Tz. 18 Der Landtag setzte im Oktober 2020 die Enquetekommission zur Verbesserung des Kinderschutzes und zur Verhinderung von Missbrauch und sexueller Gewalt an Kindern ein. Er beauftragte sie u. a. eine kritische Analyse der Schnittstellen vorzunehmen. Es ist geplant, dass die Kommission bis zum 31.12.2021 einen Abschlussbericht erarbeitet.¹⁴

4 Strukturelle Zusammenarbeit und Öffentlichkeitsarbeit zur Erfüllung des Schutzauftrags

4.1 Zusammenarbeit mit freien Trägern der Jugendhilfe

4.1.1 Abschluss von Vereinbarungen gem. § 8a Abs. 4 SGB VIII

- Tz. 19 Die Jugendämter müssen gem. § 8a Abs. 4 SGB VIII Vereinbarungen (§ 8a-Vereinbarungen) mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten abschließen, die Leistungen nach dem SGB VIII (Jugendhilfeleistungen) erbringen. Einrichtungen und Dienste im Sinne des § 8a Abs. 4 SGB VIII sind nur solche, die Fachkräfte beschäftigen.¹⁵ Unerheblich ist, ob die Fachkräfte ehren-, neben- oder hauptamtlich beschäftigt sind. Folglich sind Einrichtungen, die keine Fachkräfte beschäftigen, nicht vom § 8a Abs. 4 SGB VIII erfasst.¹⁶ Zudem zählen Fachkräfte, die als Einzelpersonen bestimmte Leistungen nach dem SGB VIII erbringen, nicht zu den Einrichtungen und Diensten im Sinne dieser Vorschrift.¹⁷
- Tz. 20 Durch die § 8a-Vereinbarungen werden die freien Träger verpflichtet, den Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung bei den von ihnen betreuten Kindern und Jugendlichen wahrzunehmen. Die freien Träger erbringen z. B. folgende Jugendhilfeleistungen: Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen, Hilfen zur Erziehung oder Jugendarbeit. Jugendhilfeleistungen können auch kreisangehörige Gemeinden erbringen, z. B. Jugendarbeit oder Förderung von Kindern in kommunalen Tageseinrichtungen.

¹⁴ Vgl. LT-Drs 18/7604, Enquetekommission zur Verbesserung des Kinderschutzes und zur Verhinderung von Missbrauch und sexueller Gewalt an Kindern.

¹⁵ Vgl. Kunkel/Kepert/Pattar, Sozialgesetzbuch VIII, 7. Auflage 2018, § 8a SGB VIII, Rn. 112.

¹⁶ Vgl. Wiesner SGB VIII, Kinder- und Jugendhilfe, 5. Auflage 2015, § 8a SGB VIII, Rn. 66.

¹⁷ Vgl. Kunkel/Kepert/Pattar, Sozialgesetzbuch VIII, 7. Auflage 2018, § 8a SGB VIII, Rn. 112.

- Tz. 21 Für die freien Träger besteht keine Rechtspflicht, eine § 8a-Vereinbarung mit dem Jugendamt abzuschließen.¹⁸ Gegenüber kreisangehörigen Gemeinden bzw. Gemeindeverbänden kann der Abschluss der § 8a-Vereinbarung im Bereich der Kindertagesbetreuung fachaufsichtlich durchgesetzt werden, wenn diese Träger von Tageseinrichtungen oder offener Kinder- und Jugendarbeit sind.¹⁹
- Tz. 22 Ich befragte die Kommunen, ob sie ausnahmslos mit allen freien Trägern eine § 8a-Vereinbarung abgeschlossen hatten. Die Mehrzahl der geprüften Kommunen bejahte diese Frage.
- Tz. 23 Die Landkreise Göttingen und Grafschaft Bentheim legten dar, dass sie mit den freien Trägern von Jugendarbeit und/oder Jugendsozialarbeit noch keine § 8a-Vereinbarungen getroffen hätten. Der Landkreis Emsland erklärte, dass er mit einigen wenigen ambulanten Jugendhilfeträgern im Bereich der Hilfen zur Erziehung noch keine Vereinbarungen abgeschlossen habe. Die Hansestadt Lüneburg teilte mit, dass ältere § 8a-Vereinbarungen inhaltlich noch nicht den Anforderungen des § 8a Abs. 4 SGB VIII entsprächen.
- Tz. 24 Ich fordere die Landkreise Emsland, Grafschaft Bentheim und Göttingen auf, mit allen o. a. Trägern die § 8a-Vereinbarungen abzuschließen. Des Weiteren fordere ich die Hansestadt Lüneburg auf, die älteren § 8a-Vereinbarungen zu aktualisieren.

4.1.2 Vereinbarung fachlicher Mindeststandards

- Tz. 25 Die Jugendämter haben mit den freien Trägern die in § 8a Abs. 4 SGB VIII festgelegten Mindeststandards und zudem den Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen gem. § 72a Abs. 2 und 4 SGB VIII zu vereinbaren.
- Tz. 26 Die Mehrzahl der vorgelegten § 8a-Vereinbarungen enthielt die gem. § 72a Abs. 2 und 4 SGB VIII erforderlichen Regelungen. In einzelnen Vereinbarungen entsprachen die Regelungen nicht der zum Prüfungszeitpunkt gültigen Rechtslage.

¹⁸ Vgl. Kunkel/Kepert/Pattar, Sozialgesetzbuch VIII, 7. Auflage 2018, § 8a SGB VIII, Rn. 111.

¹⁹ Vgl. Münder/Meysen/Trenczek, Frankfurter Kommentar SGB VIII, 8. Auflage 2019, § 8a SGB VIII, Rn. 58.

- Tz. 27 Ich weise darauf hin, dass § 72a Abs. 1 und 5 SGB VIII durch das KJSG geändert wurde. Ich empfehle daher allen Kommunen zu prüfen, ob die abgeschlossenen Vereinbarungen der gültigen Rechtslage entsprechen und diese bei Bedarf anzupassen.
- Tz. 28 Die Mehrzahl der vorgelegten § 8a-Vereinbarungen enthielt die nach § 8a Abs. 4 SGB VIII²⁰ erforderlichen Regelungen. Beim Landkreis Emsland und der Stadt Oldenburg fehlte jeweils in einer Vereinbarung eine Regelung des § 8a Abs. 4 SGB VIII.
- Tz. 29 Die Stadt Delmenhorst legte Vereinbarungen mit freien Trägern von Jugendarbeit bzw. Jugendsozialarbeit vor. In diesen Vereinbarungen fehlten die nach § 8a Abs. 4 SGB VIII zu treffenden Regelungen vollständig. Sie sind dringend zu ergänzen.
- Tz. 30 Ich fordere den Landkreis Emsland sowie die Städte Delmenhorst und Oldenburg auf, die aus der Anlage 2 ersichtlichen Regelungen in ihre Vereinbarungen aufzunehmen.
- Tz. 31 Zudem ist zu beachten, dass § 8a Abs. 4 SGB VIII durch das KJSG bezüglich der zu regelnden Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuzuziehenden Fachkraft geändert wurde, um insbesondere auch den spezifischen Schutzbedürfnissen von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen Rechnung zu tragen. Ich empfehle daher allen Kommunen, ihre § 8a-Vereinbarungen entsprechend anzupassen.
- Tz. 32 Die AGJÄ veröffentlichte Muster für die § 8a-Vereinbarungen und für die Vereinbarung gem. § 72a SGB VIII.²¹ Diese Mustervereinbarungen enthielten über die gesetzlich erforderlichen Regelungen hinaus noch weitere Regelungen sowie Vordrucke. Darin wurde z. B. empfohlen, die Namen und Kontaktdaten der verfügbaren insoweit erfahrenen Fachkräfte für die vorzunehmende Gefährdungseinschätzung in der § 8a-Vereinbarung zu benennen. Des Weiteren wurde vorgeschlagen, eine Liste mit Beispielen von gewichtigen Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung der Vereinbarung beizufügen. Zudem hatte die AGJÄ dem Muster für die § 8a-Vereinbarungen Vordrucke für die von den freien Trägern

²⁰ § 8a Abs. 4 SGB VIII in der bis zum 09.06.2021 gültigen Fassung.

²¹ Internet: <http://www.agjae.de/staticsite/staticsite.php?menuid=44&topmenu=5>; aufgerufen am 16.03.2021.

vorzunehmende Gefährdungseinschätzung, für die Mitteilung einer Kindeswohlgefährdung an das Jugendamt sowie für die Vereinbarungen mit den Personensorgeberechtigten zur Sicherstellung des Kindeswohls beigefügt.

- Tz. 33 Die Mustervereinbarungen der AGJÄ können die Verfahrensabläufe des freien Trägers bei der Erfüllung des Schutzauftrags erleichtern. Zudem können sie dazu beitragen, dass die Jugendämter im Falle einer vom freien Träger festgestellten Kindeswohlgefährdung qualifiziert darüber informiert werden.
- Tz. 34 Die von den Kommunen vorgelegten § 8a-Vereinbarungen habe ich inhaltlich mit den Mustervereinbarungen der AGJÄ abgeglichen. Die § 8a-Vereinbarungen des Landkreises Graftschaft Bentheim und der Stadt Braunschweig entsprachen den Mustervereinbarungen der AGJÄ. Der Anlage 3 ist zu entnehmen, welche Regelungen bzw. Vordrucke in den vorgelegten Vereinbarungen der übrigen Kommunen nicht enthalten waren. Ich rege an, dass die betroffenen Kommunen die noch fehlenden Regelungen in ihre § 8a-Vereinbarungen aufnehmen.

4.2 Zusammenarbeit mit weiteren Akteuren

- Tz. 35 Die Jugendämter sind gem. § 8a Abs. 3 SGB VIII verpflichtet, andere Leistungsträger, Einrichtungen der Gesundheitshilfe oder die Polizei im Einzelfall einzuschalten, wenn dies zur Abwendung einer Kindeswohlgefährdung notwendig ist. Damit dies im Einzelfall wirkungsvoll und ohne zeitliche Verzögerung erfolgt, bedarf es vor Ort entsprechender Kooperationsstrukturen, wie sie in § 3 KKG als Rahmenbedingungen für verbindliche Netzwerkstrukturen im Kinderschutz vorgeschrieben sind.²² Die Jugendämter haben gem. § 3 Abs. 3 KKG diese verbindliche Zusammenarbeit im Kinderschutz als Netzwerk zu organisieren. In dieses Netzwerk sollen gem. § 3 Abs. 2 KKG z. B. die Gesundheitsämter, Sozialämter, Schulen, Polizei- und Ordnungsbehörden, Agenturen für Arbeit, Kliniken, Sozialpädiatrische Zentren, Familiengerichte, Frühförderstellen sowie die Angehörigen der Heilberufe einbezogen werden.
- Tz. 36 § 4 KKG regelt für Berufsheimnisträger eine einzelfallbezogene Zusammenarbeit mit dem Jugendamt, wenn diesen gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung bekannt werden. Berufsheimnisträger gem. § 4 Abs. 1 KKG

²² Vgl. Wiesner SGB VIII, Kinder- und Jugendhilfe, 5. Auflage 2015, § 8a SGB VIII, Rn. 61.

sind z. B. Ärztinnen und Ärzte, Lehrerinnen und Lehrer. Der durch das KJSG eingefügte § 5 KKG verpflichtet die Strafverfolgungsbehörden, die ordentliche Gerichtsbarkeit, wie z. B. das Amts- bzw. Landgericht, das Jugendamt oder das Land im Falle seiner Zuständigkeit als überörtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu informieren, wenn in einem Strafverfahren gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung bekannt werden.

- Tz. 37 Des Weiteren besteht seitens der Jugendämter gem. § 81 SGB VIII die Verpflichtung, mit den in dieser Vorschrift genannten Stellen und öffentlichen Einrichtungen zusammenzuarbeiten, z. B. mit dem Familiengericht, den Einrichtungen der Gesundheitshilfe, den Schulen oder den Suchtberatungsstellen. Im Gegensatz dazu gibt es für diese Stellen und öffentlichen Einrichtungen jedoch keine damit korrespondierende, generelle gesetzliche Verpflichtung, mit dem Jugendamt bei der Erfüllung des Schutzauftrags zusammenzuarbeiten. Es finden sich nur in einzelnen (Landes-)Gesetzen Regelungen, die einzelne Stellen zur Zusammenarbeit mit dem Jugendamt verpflichten, z. B. in § 25 NSchG. Dies erschwert die Kooperation strukturell und kann sie vom Interesse und Engagement einzelner Personen abhängig machen.²³
- Tz. 38 Die Jugendämter müssen folglich auf die Zusammenarbeit bei der Erfüllung des Schutzauftrags aktiv hinwirken und diese pflegen. Sie sind in ihrer Entscheidung frei, wie sie die Zusammenarbeit konkret gestalten.²⁴
- Tz. 39 Personen und Personengruppen, die keine Jugendhilfeleistungen nach dem SGB VIII erbringen, aber mit Kindern und Jugendlichen, z. B. in einem Sportverein, regelmäßig in Kontakt treten, werden in den o. g. Vorschriften nicht erwähnt.
- Tz. 40 Es ist festzuhalten, dass die strukturelle Zusammenarbeit zwischen dem Jugendamt und den Akteuren wesentlich vom beiderseitigen Engagement und den Ressourcen abhängt. Dies hat Einfluss darauf, wie gut der Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung erfüllt werden kann.
- Tz. 41 Die Kommunen legten dar, mit welchen Akteuren sie bei der Erfüllung des Schutzauftrags zusammenarbeiteten. In der folgenden Abbildung ist dies veranschaulicht:

²³ Vgl. Wiesner SGB VIII, Kinder- und Jugendhilfe, 5. Auflage 2015, § 81 SGB VIII, Rn. 6.

²⁴ Vgl. Münder/Meysen/Trenczek, Frankfurter Kommentar SGB VIII, 8. Auflage 2019, § 81 SGB VIII, Rn. 3.

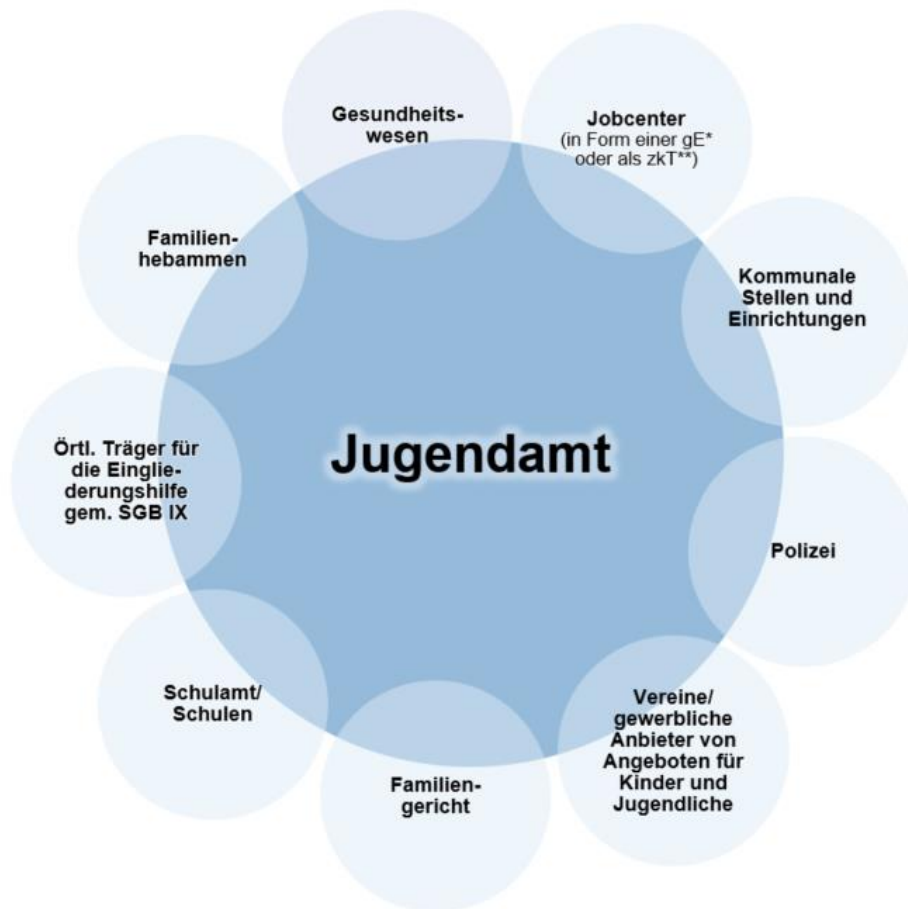


Abbildung 3: Akteure außerhalb des Jugendamts mit Kontakten zu Kindern und Jugendlichen²⁵

Tz. 42 Die Kommunen beschrieben, wie sie die Schnittstellen zu diesen Akteuren bei der Erfüllung des Schutzauftrags ausgestalteten. Die Beschreibungen zu diesen Schnittstellen, die Prüfungserkenntnisse und Empfehlungen sind der Anlage 4 zu entnehmen.

4.3 Verbindlichkeit der Zusammenarbeit

Tz. 43 Einige Kommunen überreichten den Akteuren Orientierungshilfen für die Erfüllung des Schutzauftrags, um die Zusammenarbeit zu verbessern. Die Orientierungshilfen enthielten im Wesentlichen Folgendes:

- Rechtliche Grundlagen für den Kinderschutz und für die Kooperation des Jugendamts mit den Akteuren,

²⁵ *gE=gemeinsame Einrichtung der Bundesagentur für Arbeit und eines kommunalen Trägers,
**zkt= Jobcenter mit zugelassenen kommunalen Trägern.

- Erläuterung der Schnittstellen zwischen dem Jugendamt und den jeweiligen Akteuren,
- Definition des Begriffs „Kindeswohlgefährdung“ und Beispiele für gewichtige Anhaltspunkte einer Kindeswohlgefährdung,
- Ablaufschemata oder Beschreibung der Handlungsschritte, die vom Akteur und vom Jugendamt bei Hinweisen auf eine Kindeswohlgefährdung vorzunehmen sind,
- Erläuterung der Rolle der Fachberatung gem. § 8b SGB VIII (insoweit erfahrene Fachkraft),
- Liste der Stellen, die diese Fachberatung anbieten,
- Kontaktdaten des Jugendamts,
- Mustervordruck für die Meldung von Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung an das Jugendamt,
- Übersicht über mögliche Hilfsangebote zur Abwendung von Gefährdungslagen,
- Überblick über die Netzwerke für die Erfüllung des Schutzauftrags.

Tz. 44 Die Kommunen erklärten, dass sie durch die Orientierungshilfen mit den Akteuren ins Gespräch kamen und dies der Auftakt für eine intensivere Zusammenarbeit gewesen sei. Ich betrachte die Orientierungshilfen als Unterstützung für die Akteure und als ersten Schritt auf dem Weg zu einer Vereinbarung für die individuelle Zusammenarbeit. Ich weise beispielsweise auf eine im Internet aufrufbare Orientierungshilfe der Region Hannover hin.²⁶

Tz. 45 Die Kommunen verständigten sich mit einigen Akteuren auf schriftliche Vereinbarungen für die individuelle Zusammenarbeit. Sie erklärten, dass dies insbesondere deshalb gelungen sei, weil sie die Vereinbarungen gemeinsam mit den Akteuren erarbeitet hätten. Bei den Vereinbarungen mit (Sport-)Vereinen waren die jeweiligen Interessenvertreter, wie z. B. der Kreissportbund oder Kreisjugendring, beteiligt.

²⁶ Internet: <https://www.hannover.de/Leben-in-der-Region-Hannover/Soziales/Frauen-und-Gleichstellung/Gleichstellungsbeauftragte-der-Region-Hannover/Meldungen/Frauen-und-Kinder%C2%AD%C2%ADschutz-Hand-in-Hand>, aufgerufen am 19.04.2021.

- Tz. 46 Die Kommunen berichteten, dass verbindlich vereinbarte Kooperationen auch zu einer über den Einzelfall hinausgehenden Zusammenarbeit geführt hätten, z. B. zu gemeinsamen Fach- oder Fortbildungsveranstaltungen.
- Tz. 47 Die Vereinbarungen beinhalteten in der Regel die in § 8a Abs. 4 SGB VIII beschriebenen Mindeststandards. Darüber hinaus waren häufig auch die Regelungen gem. den Mustervereinbarungen der AGJÄ zu § 8a Abs. 4 und § 72a SGB VIII enthalten. Außerdem waren weitere Absprachen getroffen, z. B. zur fallunabhängigen Zusammenarbeit des Jugendamts mit den Akteuren. In der Anlage 5 sind diese Absprachen näher erläutert.
- Tz. 48 Es wäre sinnvoll, wenn einige der vorgelegten Vereinbarungen unter Berücksichtigung der o. a. Mustervereinbarungen der AGJÄ und der Anlage 5 noch ergänzt würden. Dies würde die Chance erhöhen, die Qualität der Zusammenarbeit zu verbessern.
- Tz. 49 Ich rege an, dass die Kommunen ihre Vereinbarungen auf mögliche Ergänzungen hin überprüfen. Sofern die Kommunen Rechtsvorschriften in Orientierungshilfen und Vereinbarungen aufnehmen wollen bzw. bereits aufgenommen haben, sollten sie diese regelmäßig auf Aktualität überprüfen.
- Tz. 50 Einige Kommunen trafen mit den ausschließlich ehrenamtlich tätigen Vereinen eine Vereinbarung zur Sicherstellung des Tätigkeitsausschlusses einschlägig vorbestrafter Personen im Sinne des § 72a SGB VIII. Der Landkreis Emsland schloss eine solche Vereinbarung auch mit gewerblichen Dienstleistern von Angeboten für Kinder und Jugendliche, wie z. B. Reiterhöfen, Tanzstudios oder Musikschulen.
- Tz. 51 Die mit den Vereinen – im Landkreis Emsland auch mit den gewerblichen Dienstleistern – geschlossenen Vereinbarungen zur Sicherstellung des Tätigkeitsausschlusses einschlägig vorbestrafter Personen im Sinne des § 72a SGB VIII entsprachen im Wesentlichen der Mustervereinbarung „Sicherstellung des Tätigkeitsausschlusses“ der AGJÄ.²⁷ Darüber hinaus war teilweise mit den Vereinen vereinbart, dass diesen vom Jugendamt entgeltfreie Fortbildungen zum Thema

²⁷ Vgl. Arbeitsgemeinschaft der Jugendämter der Länder Niedersachsen und Bremen, Mustervereinbarung Sicherstellung des Tätigkeitsausschlusses, Internet: http://www.agjae.de/pics/medien/1_1536129407/Vereinbarung_Vereine_und_Verbaende_AGJAe.pdf, aufgerufen am 06.05.2021.

Kindeswohlgefährdung angeboten werden. Des Weiteren war teils festgelegt, dass jährlich die Zusammenarbeit gemeinsam ausgewertet wird, um die abgesprochenen Verfahrensabläufe zu verbessern.

Tz. 52 Die getroffenen Vereinbarungen mit den Akteuren können diesen Handlungssicherheit bei Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung geben. Die Vereinbarungen sind die Grundlage für eine gleichbleibende Qualität der Zusammenarbeit zwischen dem Jugendamt und den Akteuren bei der Erfüllung des Schutzauftrags.

Tz. 53 Ich rege daher an, dass die Kommunen anstreben, den Kreis der Akteure, die mit ihnen verbindliche Absprachen treffen, zu vergrößern. Ich befürworte, in diese Bemühungen auch die Vereine, Ehrenamtlichen und ggf. die gewerblichen Dienstleister einzubeziehen.

4.4 Fachberatung und Fortbildung für die Akteure sowie Pflege der Zusammenarbeit

4.4.1 Fachberatung gem. § 8b SGB VIII und § 4 Abs. 2 KKG

Tz. 54 Gem. § 8b Abs. 1 SGB VIII haben viele Personen, die beruflich mit Kindern oder Jugendlichen in Kontakt stehen, bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung im Einzelfall gegenüber den Kommunen einen Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft. Darunter fallen auch die in § 4 Abs. 1 KKG genannten Berufsgruppen. Für diese ist in § 4 Abs. 2 Satz 1 KKG ein gesonderter Beratungsanspruch verankert.

Tz. 55 Sowohl die Kommunen als auch freie Träger boten diese Fachberatung an. Einige Kommunen ermöglichten auch Personen und Personengruppen ohne Beratungsanspruch gem. § 8b SGB VIII, sich bei Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung entsprechend beraten zu lassen. Hierzu zählten z. B. Vereine. Die Kommunen berichteten, dass sie für die Inanspruchnahme der Fachberatung wie folgt geworben hätten:

- Die insoweit erfahrenen Fachkräfte hätten regelmäßig die Akteure vor Ort aufgesucht, z. B. die Kindertagespflegepersonen und die Kindertagesstätten, und über die Beratungsangebote informiert.

- Sie hätten den Akteuren Flyer/Informationsbroschüren über die Beratungsangebote zugesandt.
- Sie hätten die Möglichkeit der Inanspruchnahme von Fachberatung im Internet-auftritt der Kommunen veröffentlicht und in den Arbeitsgemeinschaften, bei den Fachveranstaltungen zum Kinderschutz und bei den Ausbildungsseminaren für kinder- und jugendnahe Berufsgruppen bekanntgemacht.

Tz. 56 Die fachliche Beratung und Begleitung der kinder- und jugendnahen Berufsgruppen bei der Gefährdungseinschätzung tragen zur Verbesserung des Kinderschutzes bei.²⁸

Tz. 57 Ich befürworte ein offensives, regelmäßiges Bewerben der Fachberatung. Das freiwillige Beratungsangebot einiger Jugendämter für kinder- und jugendnahe Personen und Personengruppen auch ohne Beratungsanspruch kann den Schutz von Kindern und Jugendlichen im Freizeitbereich erhöhen. In diesem Zusammenhang verweise ich auch auf die Ausführungen zur Schnittstelle „Schulen“ in der Anlage 4.

4.4.2 Fortbildung für die Akteure

Tz. 58 Die Ausführungen im Abschnitt 4.2 und in der Anlage 4 zeigen, dass Akteure außerhalb des Jugendamts aufgrund ihrer beruflichen oder ggf. ehrenamtlichen Aufgaben eine unterschiedliche Nähe zum Thema Kindeswohlgefährdung haben. Fortbildungen zu diesem Thema können die Akteure dabei unterstützen, dass sie eine Gefährdung von Kindern und Jugendlichen möglichst schnell und frühzeitig bemerken.

Tz. 59 Die Kommunen berichteten über eine Vielzahl von Fortbildungsangeboten zum Thema Kindeswohlgefährdung für die Akteure, z. B. Pflegepersonen von Pflegekindern, Fachkräfte in den Kindertagesstätten, Kindertagespflegepersonen und Berufsgeheimnisträger gem. § 4 KKG.

²⁸ Vgl. BT-Drs. 17/6256, Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen (Bundeskinderschutzgesetz – BKiSchG), Seite 21.

- Tz. 60 Die Jugendämter warben bei den Akteuren für die Annahme der Fortbildungsangebote wie folgt: In den Netzwerken des Kinderschutzes, durch die Fachberatungen für die Kindertagesstätten und Kindertagespflegepersonen²⁹, durch die Übersendung von Newslettern, Fortbildungsflyern oder -katalogen, über ihre Internetauftritte, Zeitungsartikel oder in direktem Kontakt mit den Akteuren. Einzelne Jugendämter vereinbarten mit freien Trägern sowie den Pflege- und Kindertagespflegepersonen, dass diese an den Fortbildungen in einem vereinbarten Umfang teilnahmen. Einige Jugendämter boten den Vereinen unentgeltliche Fortbildungen zum Thema Kindeswohlgefährdung an (vgl. Abschnitt 4.3).
- Tz. 61 Mehrere Kommunen berichteten von interdisziplinären Fortbildungsveranstaltungen. Hieran nahmen neben dem Jugendamt z. B. die Polizei, das Familiengericht, freie Träger oder der sozialpsychiatrische Dienst teil.
- Tz. 62 Interdisziplinäre Fortbildungen für Jugendämter und die Akteure können das gegenseitige Verständnis für die Aufgaben des anderen verbessern. Nicht zu unterschätzen sind die dabei entstehenden persönlichen Kontakte. Interdisziplinäre Fortbildungen können sich daher auf das Zusammenwirken von Jugendamt und den Akteuren im Einzelfall positiv auswirken. Das Modellprojekt „Gute Kinderschutzverfahren“³⁰ verfolgt diesen Ansatz (vgl. Anlage 4 – Schnittstelle „Familiengericht“).
- Tz. 63 Die Kommunen berichteten wenig über Fortbildungsangebote für (Kinder-)Ärztinnen und Ärzte. Eine Kommune erklärte, dass Fortbildungsangebote für diese Berufsgruppe nicht gut angenommen worden seien, obwohl diese zu sprechstundenfreien Zeiten stattgefunden hätten. Die Stadt Braunschweig teilte mit, dass sie Fortbildungen für Ärztinnen und Ärzte organisiert habe, wofür diese Fortbildungspunkte³¹ erhielten. Diese seien wiederum gut angenommen worden. Der Landkreis Graftschaft Bentheim erklärte, dass bei Fachveranstaltungen darauf geachtet worden sei, dass diese mit Fortbildungspunkten hinterlegt gewesen seien.

²⁹ Fachberatung für die Kindertagesstätten gem. § 13 Abs. 1 NKiTaG, Fachberatung für die Kindertagespflegepersonen gem. § 18 Abs. 2 Satz 1 NKiTaG.

³⁰ Projekt „Gute Kinderschutzverfahren – Modellprojekt zur Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung für eine kindgerechte Justiz durch eine interdisziplinäre Fortbildung unter Einbindung eines E-Learning-Angebots ist ein vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) gefördertes Verbundprojekt.

³¹ Gem. § 95d Abs. 3 SGB V haben Vertragsärzte alle fünf Jahre gegenüber der Kassenärztlichen Vereinigung den Nachweis zu erbringen, dass sie ihrer Fortbildungspflicht gem. § 95d Abs. 1 SGB V nachgekommen sind.

- Tz. 64 Es gibt keine gesetzliche Pflicht für die kinder- und jugendnahen Berufsgruppen, sich regelmäßig zum Thema Kindeswohlgefährdung fortzubilden. In Gefährdungssituationen entsteht jedoch Handlungsdruck. Das rechtzeitige Erkennen von Gefährdungssituationen kann Kinder und Jugendliche vor schlimmerem Leid bewahren.
- Tz. 65 Ich empfehle daher den Kommunen, sich weiterhin darum zu bemühen, dass alle Akteure regelmäßig an Fortbildungen zu diesem Thema teilnehmen. Zudem rege ich an, dass sie auch die jeweiligen Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner einzelner Akteure berücksichtigen, z. B. die Fachberatungen für die Kindertagesstätten bzw. für die Kindertagespflegepersonen, die Schulsozialarbeiterinnen und -sozialarbeiter sowie die Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner in den Vereinen. Interdisziplinäre Fortbildungen, Einladungen zu Inhouse-Fortbildungen und besondere Anreize für die Akteure können dabei hilfreich sein.
- Tz. 66 Die Kommunen äußerten in diesem Zusammenhang den Wunsch, dass das Thema Kindeswohlgefährdung (mehr) in der Ausbildung der kinder- und jugendnahen Berufsgruppen berücksichtigt werden solle.

4.4.3 Pflege der Zusammenarbeit – Netzwerke

- Tz. 67 Gem. § 3 Abs. 1 und 3 KKG soll die verbindliche Zusammenarbeit im Kinderschutz insbesondere im Bereich der Frühen Hilfen als Netzwerk durch den örtlichen Träger der Jugendhilfe organisiert werden. Das Netzwerk dient u. a. dazu, die Verfahren im Kinderschutz aufeinander abzustimmen.
- Tz. 68 Die Kommunen erklärten, dass sie Netzwerke für die Frühen Hilfen aufgebaut hätten. In diesen Netzwerken sei auch die Erfüllung des Schutzauftrags thematisiert worden. Die Kommunen teilten mit, was sie darüber hinaus speziell für die Erfüllung des Schutzauftrags organisiert hätten:
- Arbeitsgemeinschaften, die sich generell mit der Erfüllung des Schutzauftrags befassten,
 - Arbeitsgemeinschaften für spezielle Kindeswohlgefährdende Problemlagen, z. B. häusliche Gewalt, sexuellen Missbrauch, Suchtprobleme in der Familie, psychisch kranke Eltern, Schulverweigerung und Radikalisierung,

- Arbeitsgemeinschaften für die Qualitätssicherung im familienrechtlichen Verfahren und den gegenseitigen fachlichen Austausch zwischen dem Jugendamt und dem Familiengericht,
- Fachveranstaltungen z. B. zu den einzelnen Schnittstellen zwischen Jugendamt und Familiengericht, Gesundheitswesen, Schulen sowie Polizei.

- Tz. 69 Die Kommunen bestätigten, dass diese Arbeitsgemeinschaften und Veranstaltungen dem gegenseitigen fachlichen Austausch, dem Zustandekommen, dem Beleben und der Verbesserung der (vereinbarten) Zusammenarbeit bei der Erfüllung des Schutzauftrags gedient hätten.
- Tz. 70 Die Kommunen wiesen darauf hin, dass es darüber hinaus regelmäßige persönliche Kontakte gegeben habe, z. B. zu den Pflegefamilien, den Bereitschaftspflegefamilien, der Polizei, den Kindertagesstätten, den Kindertagespflegepersonen, den Schulen, den Familiengerichten und Kliniken.
- Tz. 71 Die Kommunen betonten, dass es für die Zusammenarbeit im Einzelfall vorteilhaft sei, dass sich die Akteure und die Fachkräfte des Jugendamts persönlich kennen. Einige Kommunen erläuterten, dass sie durch ihre sozialräumliche Arbeit gut in den persönlichen Kontakt mit den Akteuren kämen.
- Tz. 72 Sofern die Jugendämter die Vereine in die Netzwerkarbeit einbezogen, seien nach Angaben der Kommunen in der Regel die Interessenvertretungen beteiligt worden, wie z. B. der Kreissportbund.
- Tz. 73 Einzelne Kommunen berichteten, dass es schwierig sei, mit niedergelassenen (Kinder-)Ärztinnen und Ärzten persönlich in Kontakt zu kommen. Andererseits teilten andere Kommunen mit, dass sie zu Qualitätszirkeln der (Kinder-)Ärztinnen und Ärzte eingeladen worden seien.
- Tz. 74 Vereinzelt wurde auch die Zusammenarbeit mit den Familiengerichten, den Kliniken sowie den Schulen in fremder Trägerschaft als schwierig bezeichnet. Als Gründe wurden eine fehlende Kooperationsbereitschaft und knappe zeitliche Ressourcen dieser Akteure genannt.
- Tz. 75 Die Jugendämter hatten Netzwerke mit verschiedenen Akteuren für die Zusammenarbeit im Kinderschutz aufgebaut bzw. angeboten. Das garantierte, wie die Auskünfte der Kommunen belegten, jedoch nicht die Zusammenarbeit mit allen

Akteuren. Die Bemühungen des Jugendamts um eine Zusammenarbeit blieben erfolglos, wenn die Akteure aus den o. a. Gründen nicht mit dem Jugendamt zusammenarbeiteten. Bei diesen Akteuren stößt das Jugendamt an Grenzen und benötigt offenbar (erneut) Unterstützung von außen. Eine entsprechende Unterstützung für die flächendeckende Entwicklung lokaler Netzwerke in Niedersachsen hat es mit dem Modellprojekt „Koordinierungszentren Kinderschutz – Kommunale Netzwerke Früher Hilfen“ an den Modellstandorten Braunschweig, Hannover, Lüneburg und Oldenburg in den Jahren 2007 bis 2011 gegeben.³²

4.5 Evaluation der Zusammenarbeit

- Tz. 76 Gem. § 79a Satz 1 Ziffer 3 und 4 SGB VIII sind die Jugendämter zu einer Qualitätsentwicklung bei der Zusammenarbeit mit anderen Institutionen verpflichtet. Für die Qualitätsentwicklung haben die Jugendämter geeignete Maßnahmen weiterzuentwickeln, anzuwenden und regelmäßig zu überprüfen.
- Tz. 77 Geeignete Maßnahmen für die Qualitätsentwicklung bei der Zusammenarbeit für die Erfüllung des Schutzauftrags können z. B. die Vereinbarung von Kooperationsstrukturen zwischen dem Jugendamt und den freien Trägern sowie dem Jugendamt und den Akteuren außerhalb der Jugendhilfe sein. Darüber hinaus können ausreichende Angebote der Fachberatung gem. § 8b SGB VIII und Fortbildungen für die Akteure sowie eine Pflege dieser Zusammenarbeit in den Netzwerken für den Kinderschutz die Qualitätsentwicklung bei der Erfüllung des Schutzauftrags unterstützen.
- Tz. 78 Die Stadt Braunschweig vereinbarte mit verschiedenen Akteuren, dass die Zusammenarbeit gemeinsam ausgewertet wird, um die „Risikoeinschätzung“ und die Verfahrensabläufe zu verbessern. In einer Dienstanweisung traf die Stadt Braunschweig die gleiche Regelung für ihre eigenen Einrichtungen sowie Angebote und Maßnahmen für Kinder und Jugendliche.
- Tz. 79 Die Stadt Braunschweig erläuterte, wie sie in zweijährigen Abständen die Zusammenarbeit mit verschiedenen Akteuren evaluiert, z. B. mit den Jugendzentren, Kindergärten, Schulkindbetreuungen und Schulen. Sie verdeutlichte, dass die

³² Vgl. Modellprojekt des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung, Abschlussbericht 2011 zum Modellprojekt „Koordinierungszentren Kinderschutz – Kommunale Netzwerke Früher Hilfen“; Internet: http://www.kinderschutz-niedersachsen.de/doc/doc_down-load.cfm?uuid=D02214919BE2F0FB291476D711452A09, aufgerufen am 18.05.2021.

Evaluation Aufwand auch auf Seiten der Akteure auslöse. Es sei daher wichtig, dass ein Mehrwert für die Akteure erzeugt werde. Der Mehrwert werde den Akteuren im Vorfeld vermittelt, damit diese sich an der Befragung für die Evaluation beteiligen. Nähere Einzelheiten zu dieser Evaluation können der Anlage 6 entnommen werden.

- Tz. 80 Die Region Hannover wertete die Inanspruchnahme der Fachberatung gem. § 8b SGB VIII aus und stellte die Erkenntnisse in jährlichen „Themenfeldberichten“³³ dar. Sie erhob u. a. die Anzahl der durchgeführten Fachberatungen, welche Personengruppen die Fachberatung in Anspruch genommen hatten und in wie vielen Fällen die mit der Fachberatung vorgenommene Gefährdungseinschätzung keine bzw. eine Kindeswohlgefährdung ergeben hatte.
- Tz. 81 Bei einer vergleichsweise geringen Inanspruchnahme der Fachberatung durch bestimmte Akteure reagierte die Region Hannover nach den Ausführungen in ihren „Themenfeldberichten“ mit einer berufsgruppenspezifischen Öffentlichkeitsarbeit für die Fachberatung. Sie nahm dabei die betroffenen Akteure in den Fokus.
- Tz. 82 Die übrigen Kommunen berichteten vereinzelt über Qualitätsdialoge zur Zusammenarbeit mit einigen Akteuren, z. B. mit Kliniken, Kindertagesstätten, Schulen. Ich erhielt keine Informationen, die auf eine systematisch angelegte Evaluation hinwiesen.
- Tz. 83 Die Evaluation ist ein wichtiges Instrument zur Sicherung und Weiterentwicklung der Zusammenarbeit im Kinderschutz, um Kinder und Jugendliche möglichst vor Gefährdungen zu schützen. Die geschilderten Vorgehensweisen der Region Hannover und der Stadt Braunschweig sind gute Beispiele für die vom Gesetzgeber geforderte Qualitätsentwicklung.

³³ Vgl. Region Hannover, Themenfeldbericht 2019 – Kinderschutz, Internet: <https://www.hannover.de/Leben-in-der-Region-Hannover/Verwaltungen-Kommunen/Die-Verwaltung-der-Region-Hannover/Region-Hannover/Weitere-Meldungen-der-Region-Hannover/2019/Fachbereich-Jugend-legt-Bericht-2019-vor>, aufgerufen am 19.05.2021. Vgl. Region Hannover, Themenfeldbericht 2020 – Kinderschutz, Internet: <https://www.hannover.de/Leben-in-der-Region-Hannover/Verwaltungen-Kommunen/Die-Verwaltung-der-Region-Hannover/Dezernate-und-Fachbereiche/Dezernat-Soziale-Infrastruktur/Fachbereich-Jugend/Themenfeldberichte-Fachbereich-Jugend/Themenfeldbericht-2020-%E2%80%93-Kinderschutz>, aufgerufen am 19.05.2021.

- Tz. 84 Ich empfehle den übrigen Kommunen dringend, die Zusammenarbeit mit anderen Institutionen gem. § 79a Satz 1 Ziffer 3 und 4 SGB VIII zu evaluieren. Anregungen für die Evaluation sind ergänzend zu den vorangegangenen Ausführungen in der Anlage 6 enthalten.
- Tz. 85 Ein sachliches Kriterium für eine Evaluation kann z. B. die rückläufige Entwicklung von gemeldeten Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung seitens einzelner Akteure sein. Daher ist in Anlage 7 für jede geprüfte Kommune auf der Basis der vom LSN überlieferten Daten für die Jahre 2015 und 2019³⁴ grafisch dargestellt, von welchen Personengruppen, Einrichtungen und Institutionen Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung gemeldet wurden. Des Weiteren ist der Anlage zu entnehmen, ob die Gefährdungseinschätzungen aufgrund der Anhaltspunkte eine bzw. keine Kindeswohlgefährdung ergeben hatten. Ich rege an, dass die Kommunen jeweils die in der Anlage 7 aufgeführten Grafiken unter folgenden Fragestellungen näher analysieren:
- Bei welchen Hinweisgebern ist die Anzahl der Meldungen im Vergleich zu den übrigen Hinweisgebern auffallend gering?
 - Bei welchen Hinweisgebern ist die Anzahl der Meldungen im Zeitraum 2015 bis 2019 auffallend rückläufig?
 - Welcher Handlungsbedarf ist aus auffälligen Entwicklungen abzuleiten, z. B. müssen die hinweisgebenden Akteure ggf. noch mehr sensibilisiert werden?

4.6 Datenschutz (bei der Zusammenarbeit)

- Tz. 86 Bei Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung benötigt das Jugendamt häufig Informationen von einzelnen Akteuren für die Gefährdungseinschätzung. Die Jugendämter und auch die Akteure müssen hierbei datenschutzrechtliche Vorschriften beachten.

³⁴ Quelle: LSN – Statistik der Kinder und Jugendhilfe Teil I, Gefährdungseinschätzungen nach § 8a Absatz 1 SGB VIII, Verfahren zur Einschätzung der Gefährdung des Kindeswohls mit dem Ergebnis einer akuten oder latenten Kindeswohlgefährdung nach der/den bekannt machenden Institution oder Person/en und Kreisen; Verfahren zur Einschätzung der Gefährdung des Kindeswohls mit dem Ergebnis keine Kindeswohlgefährdung nach der/den bekannt machenden Institution oder Person/en und Kreisen – jeweils für die Jahre 2015 bis 2019 – Sonderauswertung für den Niedersächsischen Landesrechnungshof.

- Tz. 87 Das komplexe System des Sozial-/Datenschutzes in der Kinder- und Jugendhilfe war nicht Schwerpunkt dieser Prüfung. Daher wird das System zusammengefasst in groben Zügen dargestellt.
- Tz. 88 In der Kinder- und Jugendhilfe sind datenschutzrechtliche Bestimmungen in folgender Reihenfolge anzuwenden ³⁵:
1. Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)
 2. Spezifische Regelungen für alle öffentlichen Sozialleistungsträger und alle Sozialleistungsbereiche, § 35 SGB I und §§ 67 bis 85a SGB X
 3. Speziellere Regelungen im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe für die Aufgaben nach dem SGB VIII; §§ 61 bis 68 SGB VIII
 4. Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) oder Niedersächsisches Datenschutzgesetz (NDSG) sind nur so weit anwendbar, als über §§ 67 bis 85a SGB X unmittelbar eine Bezugnahme erfolgt.
- Tz. 89 Weiter finden sich auch in anderen Vorschriften datenschutzrechtliche Regelungen, die in der Kinder- und Jugendhilfe zu berücksichtigen sind, z. B. die Mitwirkung an gerichtlichen Verfahren.³⁶
- Tz. 90 Die Kommunen erklärten, dass der Datenschutz bei der Erfüllung des Schutzauftrags grundsätzlich keine Probleme bereitet habe. Jedoch seien einzelne Akteure außerhalb der Jugendhilfe verunsichert und wenig auskunftsbereit gegenüber dem Jugendamt gewesen. Einige Kommunen legten dar, dass sie daher die Personensorgeberechtigten um Schweigepflichtsentbindungen gebeten hätten.
- Tz. 91 Der Landkreis Lüneburg erläuterte, dass der ASD den Berufsgruppen gem. § 4 KKG in diversen Veranstaltungen das Thema „Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung“ nähergebracht habe.
- Tz. 92 Durch das KJSG wurde § 4 Abs. 3 KKG geändert. Danach besteht nur für die Berufsgeheimnisträger gem. § 4 Abs. 1 Ziffer 1 KKG, z. B. Ärztinnen oder Ärzte, die gesetzliche Verpflichtung, das Jugendamt unverzüglich zu informieren, wenn

³⁵ Vgl. Datenschutz in der Kinder- und Jugendhilfe, Praxishandbuch für die sozialpädagogische Arbeit, Marion Hundt, 2019, Seite 44.

³⁶ Vgl. a. a. O.

nach deren Einschätzung eine dringende Gefahr für das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen das Tätigwerden des Jugendamts erfordert (Mitteilungspflicht). Diese Verpflichtung – von Ausnahmefällen abgesehen – gilt jedoch nicht für die in § 4 Abs. 1 Ziffer 2 bis 7 KKG genannten Berufsgeheimnisträger, z. B. Lehrerinnen und Lehrer. Diese sind wie bisher nicht verpflichtet, sondern lediglich befugt, das Jugendamt zu informieren, wenn eine Gefährdung des Kindeswohls nicht abgewendet werden kann (Mitteilungsbefugnis).

- Tz. 93 Die Kommunen berichteten, dass die Hinweisgeber zu Gefährdungssituationen vom Jugendamt häufig mehr Informationen über die veranlassten Maßnahmen gewünscht hätten als datenschutzrechtlich zulässig gewesen sei.
- Tz. 94 Durch das KJSG wurde § 4 KKG um Abs. 4 ergänzt. Danach erhalten die in § 4 Abs. 1 KKG genannten Berufsgeheimnisträger zukünftig eine Rückmeldung, ob das Jugendamt die gemeldeten, gewichtigen Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung bestätigt sieht und ob es zum Schutz des Kindes oder Jugendlichen tätig geworden ist oder noch tätig ist.
- Tz. 95 Das MS und das LS haben im Mai 2021 den „Leitfaden Vertrauensschutz im Kinderschutz“³⁷ für Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe zur Beantwortung datenschutzrechtlicher Fragen bei (Verdacht auf) Kindeswohlgefährdung herausgegeben. Darin wird der Vertrauensschutz im Kinderschutz aus der Perspektive des ASD und von freien Trägern sowie im Schnittstellenbereich mit den Akteuren betrachtet. „Der Leitfaden greift wesentliche datenschutzrechtliche Fragen aus der Praxis auf und bietet entsprechende Antworten an.“³⁸

³⁷ Vgl. Prof. Dr. Christof Radewagen „Vertrauensschutz im Kinderschutz“, Herausgeber: Niedersächsisches Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung und Niedersächsisches Landesamt für Soziales, Jugend und Familie, Mai 2021. Internet: https://www.ms.niedersachsen.de/startseite/jugend_familie/familien_kinder_und_jugendliche/kinder_jugendliche/kinder_und_jugendschutz/kinder-und-jugendschutz-14295.html, Download „Datenschutzbrochure“, aufgerufen am 29.06.2021.

³⁸ Vgl. Prof. Dr. Christof Radewagen „Vertrauensschutz im Kinderschutz“, Herausgeber: Niedersächsisches Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung und Niedersächsisches Landesamt für Soziales, Jugend und Familie, Mai 2021, Seite 5.

4.7 Öffentlichkeitsarbeit

4.7.1 Sensibilisierung der Öffentlichkeit

- Tz. 96 Die Öffentlichkeitsarbeit spielt eine bedeutende Rolle im Kinderschutz. Zum einen sensibilisiert sie die Bevölkerung für das Thema. Zum anderen können dadurch betroffene Kinder und Jugendliche, aber auch Angehörige, Nachbarn und andere Personen informiert werden, wie sie dem Jugendamt einen Verdacht auf Kindeswohlgefährdung melden können. Außerdem kann die Öffentlichkeitsarbeit genutzt werden, um auf örtliche Unterstützungsangebote zu diesem Thema hinzuweisen.
- Tz. 97 Die Kommunen nutzten Flyer, Informationsbroschüren und Plakate, um das Thema Kinderschutz der Bevölkerung näher zu bringen und um ihre eigenen bzw. die Hilfsangebote von Beratungsstellen bekannt zu machen. Dafür konnten sie mehrsprachige Angebote von Landes- bzw. Bundeskampagnen in Anspruch nehmen.³⁹ Diese konnten teilweise mit den individuellen Kontaktdaten der Kommune versehen werden. Die Informationsmaterialien seien u. a. in Kindertagesstätten und Schulen ausgelegt worden. Die Mehrzahl der Kommunen informierte daneben durch Presseartikel. Einige Kommunen schilderten, dass sie über Informationsstände und Aktionen im Rahmen von Veranstaltungen, wie z. B. dem Tag der offenen Tür der Region Hannover, auf das Thema aufmerksam gemacht hätten.
- Tz. 98 Bei der Sensibilisierung der Öffentlichkeit spielte das Internet in vielen Kommunen eher eine (noch) nachrangige Rolle. Einige Kommunen veranschaulichten, wie sie die Möglichkeiten des Internets hierfür nutzten:
- Internetportal „Braunschweig hilft“⁴⁰ mit Beratungs- und Präventionsangeboten zu verschiedenen Themen, u. a. zum Kinderschutz,

³⁹ Beispielsweise über das Internetportal „Kinderschutz in Niedersachsen“, welches ein Projekt des Nds. Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung ist, www.kinderschutz-niedersachsen.de, aufgerufen am 21.05.2021 oder das Internetportal „Das Jugendamt. Unterstützung, die ankommt.“ der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter, <https://www.unterstuetzung-die-ankommt.de/de/das-machen-wir/fuer-alle/kin-derschutz/>, aufgerufen am 21.05.2021.

⁴⁰ Vgl. Internet: <https://www.braunschweig-hilft.de>, aufgerufen am 21.05.2021. Herausgeber: Braunschweiger Präventionsrat. Der Präventionsrat unter Vorsitz der Stadt Braunschweig setzt sich aus Vertreterinnen und Vertretern der Stadtverwaltung, Polizei, Staatsanwaltschaft, von Stiftungen, Fachhochschule und Wirtschaft zusammen.

- Speziell für Kinder und Jugendliche: App „Between The Lines“⁴¹ mit ausführlichen Informationen zu verschiedenen Problemlagen der Zielgruppe und Verlinkungen zu Hilfsangeboten in der Stadt Braunschweig,
- YouTube-Video der Stadt Delmenhorst: Kindern wird über ein fiktives Rollenspiel der Ablauf eines Beratungsgesprächs beim ASD erklärt,⁴²
- Speziell für zugewanderte Menschen: App „Integreat“⁴³ des Landkreises Rotenburg (Wümme) in acht Sprachen mit ausführlichen Informationen zu verschiedenen Themen, u. a. auch zum Kinderschutz, und Verlinkungen zu Hilfsangeboten im Landkreis.

- Tz. 99 Ich bewerte diese Beispiele als sehr hilfreich. Sie können ihren Nutzen jedoch nur entfalten, wenn sie auch bekannt sind. So fand ich das Video der Stadt Delmenhorst beispielsweise nur, weil die Stadt mich im Gespräch darauf hinwies. Ein Hinweis auf die App „Integreat“ war auf den Internetseiten des Landkreises Rotenburg (Wümme) nur schwer, ein Hinweis auf die App „Between The Lines“ der Stadt Braunschweig auf der Internetseite der Stadt gar nicht zu finden.
- Tz. 100 Ich empfehle dem Landkreis Rotenburg (Wümme) und den Städten Braunschweig und Delmenhorst, Hinweise bzw. Links zu ihren weiterführenden digitalen Informationsangeboten auf ihren Internetseiten zum Thema Jugend zu ergänzen. Aufgrund dieser Prüfungserkenntnisse empfehle ich auch den anderen Kommunen zu überprüfen, ob ihre digitalen Informationsangebote zur Sensibilisierung leicht zu finden sind.
- Tz. 101 Insgesamt ermutige ich die Kommunen, die Sensibilisierung der Öffentlichkeit für den Kinderschutz auch durch Veröffentlichungen im Internet zu verstärken. Dort bereitgestellte, ansprechende und ausführliche Informationen mit lokalem Bezug können dazu beitragen, zielgruppengerecht zu sensibilisieren. Betroffene können dadurch bestärkt werden, sich an Beratungsstellen oder das Jugendamt zu wenden.

⁴¹ Herausgeber der App: Verein Between The Lines e. V., <https://app.between-the-lines.info/?city=Braunschweig>, aufgerufen am 21.05.2021. Neben der Stadt Braunschweig nutzten bundesweit 14 andere Kommunen dieses Angebot.

⁴² Vgl. Internet: <https://www.youtube.com/watch?v=TCdzvXxVOsE>, Folge 15! Pauli besucht den ASD der Stadt Delmenhorst, aufgerufen am 21.05.2021.

⁴³ Vgl. Internet: <https://migration.lk-row.de/infos-kontakte/app-integreat/>, aufgerufen am 21.05.2021. Neben dem Landkreis Rotenburg (Wümme) nutzten bundesweit 63 Kommunen diese App, u. a. auch Lüneburg, allerdings in unterschiedlicher Informationsbreite und -tiefe, da die Kommunen die App selbst mit lokalen Inhalten befüllten.

- Tz. 102 Die Kommunen betonten, dass die Sensibilisierung über Akteure, welche mit Kindern und Jugendlichen arbeiten, bzw. über Beratungsstellen sehr wichtig sei. In allen Kommunen gab es eine Vielzahl von Beratungsstellen, an die sich Kinder, Jugendliche und Eltern wenden konnten. Auch über die Jugendarbeit sei der Kinderschutz in Kinder- und Jugendfreizeiteinrichtungen thematisiert worden und die Fachkräfte hätten als Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner für Kinder und Jugendliche gedient.
- Tz. 103 Als hilfreich erachteten es die Kommunen, „junge“ Eltern nach Geburt eines Kindes durch Willkommensbesuche bzw. -pakete u. a. zum Kinderschutz zu informieren und auf Hilfsangebote hinzuweisen.
- Tz. 104 Die Mehrzahl der Kommunen berichtete, dass Beratungsstellen, teils auch die Fachkräfte der Jugendämter und die Polizei in die Schulklassen gegangen seien, um Schülerinnen und Schüler zu sensibilisieren. Dies sei beispielsweise durch altersgerechte Theaterstücke oder Vorträge geschehen.
- Tz. 105 In einigen Kommunen habe es entsprechende Veranstaltungen in den Kindertagesstätten gegeben. Insgesamt erläuterten die Kommunen jedoch, dass die Sensibilisierung dort eher über die Erzieherinnen und Erzieher erfolge. Die Jugendämter bzw. die Erziehungsberatungsstellen seien teils zu Elternabenden eingeladen oder es seien Elternberatungen in den Kindertagesstätten angeboten worden.
- Tz. 106 Ich begrüße diese Maßnahmen und ermuntere alle Kommunen, entsprechende Maßnahmen zur Sensibilisierung für den Kinderschutz in Betracht zu ziehen.
- Tz. 107 Die Sensibilisierung von Eltern mit Migrationshintergrund sei in den Kommunen eher über Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner in Migrationsberatungsstellen erfolgt. Teilweise seien diese zum Thema Kinderschutz geschult worden. Die Stadt Oldenburg schilderte, dass das Jugendamt regelmäßig über Kinder- und Menschenrechte informiert habe, z. B. in Elterncafés.
- Tz. 108 Wenn das Jugendamt Eltern mit Migrationshintergrund selbst zum Thema Kinderschutz und zu Unterstützungsmöglichkeiten informiert, kann dies dazu beitragen, ggf. bestehende Hemmungen abzubauen, sich an eine Behörde zu wenden.

Ich empfehle den Kommunen, soweit noch nicht geschehen, die Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner der Migrationsarbeit für den Kinderschutz zu sensibilisieren.

4.7.2 Zugang zum Jugendamt

- Tz. 109 Die Kommunen schilderten, dass betroffene Kinder und Jugendliche sowie Personen, die einen Verdacht auf Kindeswohlgefährdung äußern wollten, in der Regel telefonisch, per E-Mail oder persönlich Kontakt zum Jugendamt aufgenommen hätten. Jüngere Kinder und Kinder bzw. Jugendliche mit körperlichen und/oder geistigen Behinderungen seien dem Jugendamt eher über Kontaktpersonen in den Einrichtungen (z. B. Schulsozialarbeiterinnen und Schulsozialarbeiter, Erzieherinnen und Erzieher, Fachkräfte der freien Träger) bekannt geworden. Dies verdeutlicht noch einmal, wie wichtig die Fortbildung der Akteure, welche mit Kindern und Jugendlichen arbeiten, zur Sensibilisierung ist (vgl. Abschnitt 4.4.2).
- Tz. 110 Die Kommunen führten aus, dass sie über die verschiedenen Zugangsmöglichkeiten vor allem über Flyer, Presse, Netzwerkakteure und das Internet informierten (vgl. Abschnitt 5.1).
- Tz. 111 Gem. § 5 Abs. 1 und 2 NDIG ist jede Behörde verpflichtet, Informationen u. a. über ihre Aufgaben und Erreichbarkeit über öffentlich zugängliche Netze zur Verfügung zu stellen. Die Möglichkeit der Kontaktaufnahme über das Internet kann den Zugang zum Jugendamt für betroffene Kinder und Jugendliche sowie für Dritte, welche einen Verdacht auf Kindeswohlgefährdung melden wollen, erleichtern. Ich betrachtete daher die Internetseiten der Kommunen dahingehend, ob sie dort Informationen zum Thema Kinderschutz und Kontaktdaten bereitstellten.⁴⁴
- Tz. 112 Die Startseiten des Internetauftritts keiner Kommune enthielt Informationen zum Thema Kinderschutz. Beim Landkreis Emsland und der Stadt Delmenhorst war es jedoch möglich, über eine Schaltfläche „Notfallnummern“ bzw. „Notrufe“ schnell wichtige Telefonnummern, u. a. für das Kinder- und Jugendtelefon oder den Kinderschutzbund, zu erhalten.

⁴⁴ Ich rief die Internetseiten der Kommunen für diese Betrachtung in der Zeit vom 17. bis 21.05.2021 auf.

- Tz. 113 Mir ist bewusst, dass es vor Ort viele Themen gibt, die aus guten Gründen auf der Startseite platziert werden könnten. Ich rege dennoch an, dort eine Schaltfläche bzw. einen Link zu Notfallnummern im Kinderschutz unterzubringen. Zumindest wäre es hilfreich, wenn diese Telefonnummern, wie beim Landkreis Emsland und der Stadt Delmenhorst, unter einer Rubrik zu Notfallnummern auf der Startseite mit aufgeführt werden.
- Tz. 114 Bei allen Kommunen konnte ich über Suchbegriffe, wie „Kindeswohlgefährdung“ und „Kinderschutz“, zu entsprechenden Internetseiten der Kommunen gelangen. Alternativ waren die zuständigen Organisationseinheiten bzw. der Zugang zu Informationen zum Kinderschutz durch ein „Durchklicken“ über Lebenslagen⁴⁵ oder die Organisation der Kommunen möglich. Letzteres war unterschiedlich komfortabel und erforderte teils Kenntnisse darüber, welche Organisationseinheiten für diese Aufgabe zuständig waren. Dies erschwert Außenstehenden den Zugang zu den Informationen und Kontaktdaten und wirkt ggf. abschreckend. Die Kontaktdaten – wie Telefonnummern, Anschriften und E-Mail-Adressen – waren jedoch schlussendlich auf den Internetseiten zu finden.
- Tz. 115 Alle Kommunen informierten auf ihren Internetseiten zum Thema Kinderschutz und zu Unterstützungsmöglichkeiten, allerdings in sehr unterschiedlicher Informationstiefe und -breite. Dabei nutzten sie auch Links zu weiterführenden Informationen und Dateien, wie z. B. Flyern. Teilweise waren die Informationen jedoch sehr knapp und (zu) fachsprachlich gehalten. Dies erschwerte den Zugang über das Internet.
- Tz. 116 Eine Erläuterung der Beratungs- und Unterstützungsmöglichkeiten in bürgerfreundlicher Sprache und eine direkte Ansprache der Internetnutzer⁴⁶ kann m. E. dazu beitragen, dass Betroffene den Zugang in Anspruch nehmen. Dazu kann auch das beispielhafte Aufzeigen von Problemlagen unterstützend beitragen.
- Tz. 117 Erwachsene wurden bei der Mehrzahl der Kommunen auf den Internetseiten direkt angesprochen. Eine direkte Ansprache von Kindern und Jugendlichen erfolgte nur bei wenigen Kommunen.

⁴⁵ Beispiele für Lebenslagen: Familie, Jugend, Freizeit, Tourismus, Kultur, Umwelt, Bauen und Wohnen.

⁴⁶ Z. B.: <http://www.braunschweig.de/leben/soziales/erziehungshilfe/allgemeine/kinderschutz.php>: „Auch Sie als Elternteil, Nachbar, Lehrer, Freund.... erleben und erkennen die Gefährdung eines Kindes/Jugendlichen und sollten sich dann an uns wenden. ...“, Auszug aus dem Internetauftritt der Stadt Braunschweig, aufgerufen am 21.05.2021.

- Tz. 118 Gute Beispiele für eine direkte Ansprache von Kindern und Jugendlichen waren auf den Internetseiten des Landkreises Nienburg/Weser, der Region Hannover und der Städte Braunschweig und Oldenburg zu finden. So stellt u. a. der Landkreis Nienburg/Weser auf seiner Internetseite in der Rubrik „Familie“ eine Vielzahl an möglichen Problemlagen von Kindern und Jugendlichen dar und veranschaulichte diese mit Beispielen, in denen sich die Betroffenen wiederfinden konnten. Zu den Problemlagen waren jeweils die Kontaktdaten der zuständigen Beratungsstellen angegeben.
- Tz. 119 Um auch nichtdeutschsprachigen Personen einen Zugang zu den Informationen und Kontaktdaten zu ermöglichen, ist es wichtig, diese mehrsprachig zur Verfügung zu stellen.
- Tz. 120 Mehrsprachige Informationen zum Kinderschutz waren nur bei wenigen Kommunen, z. B. beim Landkreis Rotenburg (Wümme) in der App „Integreat“, auf den Internetseiten der Stadt Oldenburg und einem auf der Homepage der Region Hannover hinterlegtem Flyer mit Kontaktdaten des dortigen ASD zu finden.
- Tz. 121 Ich empfehle den Kommunen, ihre Internetseiten dahingehend zu hinterfragen, ob
- die Informationen und Kontaktdaten leicht zugänglich sind,
 - die Informationen für Nutzer ansprechend dargestellt sind (bürgerfreundliche Sprache, direkte Ansprache von Betroffenen),
 - zumindest die wichtigsten Informationen mehrsprachig erfolgen,
 - die Informationstiefe und -breite ausreichend ist und
 - Hinweise und Links zu weiterführenden Informationen vorhanden sind (vgl. Abschnitt 5.1).
- Tz. 122 Der Landkreis Osnabrück ergänzte nach dem Prüfungsgespräch bereits seine Kontaktdaten zum Kinderschutz und plante weitere Änderungen auf seinen Internetseiten.

5 Verfahrensabläufe zur Erfüllung des Schutzauftrags

5.1 Verfahren gem. § 8a SGB VIII

Tz. 123 Das Jugendamt hat bei Bekanntwerden von Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung gem. § 8a SGB VIII wie folgt zu verfahren:

Zunächst hat das Jugendamt zu prüfen, ob es sich um gewichtige Anhaltspunkte i. S. d. § 8a SGB VIII handelt. Das Gefährdungsrisiko ist gem.

§ 8a Abs. 1 Sätze 1 und 2 SGB VIII im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen. Dabei sind die Kinder und Jugendlichen sowie die Erziehungsberechtigten grundsätzlich einzubeziehen, soweit der wirksame Schutz des Kindes dadurch nicht in Frage gestellt wird.

Tz. 124 Gem. § 8a Abs. 1 Satz 3 SGB VIII hat das Jugendamt den Erziehungsberechtigten zur Abwendung der Gefährdung Hilfen anzubieten, sofern es diese für geeignet und notwendig hält. Zudem hat das Jugendamt das Familiengericht gem.

§ 8a Abs. 2 Satz 1 SGB VIII anzurufen, sofern es dessen Tätigwerden für erforderlich hält, z. B. wenn die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung der Gefährdungseinschätzung mitzuwirken. Bei dringender Gefahr und wenn die Entscheidung des Gerichts nicht abgewartet werden kann, ist das Jugendamt gem. § 8a Abs. 2 Satz 2 SGB VIII verpflichtet, Kinder und Jugendliche in Obhut zu nehmen.

Tz. 125 Soweit es zur Abwendung der Gefährdung von Kindern oder Jugendlichen notwendig ist, hat das Jugendamt gem. § 8a Abs. 3 SGB VIII darauf hinzuwirken, dass die Erziehungsberechtigten andere Leistungsträger, Einrichtungen der Gesundheitshilfe oder die Polizei in Anspruch nehmen. Ist ein sofortiges Tätigwerden erforderlich und wirken die Erziehungsberechtigten nicht mit, schaltet das Jugendamt diese Stellen zur Abwendung der Gefährdung ein.

Tz. 126 Der Gesetzgeber hat außerdem in § 8a Abs. 6 sowie in § 86c SGB VIII Regelungen getroffen, wie Fallübergaben zu gestalten sind.

Tz. 127 Ich habe geprüft, wie die Jugendämter die gesetzlichen Vorgaben individuell ausgestalteten und für strukturierte Verfahrensabläufe bei der Bearbeitung von Einzelfällen sorgten.

5.2 Individuelle Ausgestaltung des Verfahrens gem. § 8a SGB VIII

- Tz. 128 Interne Regelungen und Vordrucke für die einzelnen Verfahrensschritte sollen sicherstellen, dass Fachkräfte des ASD in jedem Einzelfall und damit auch unter akutem Handlungsdruck die erforderlichen Verfahrensschritte in einer gleichbleibend guten Qualität durchführen und entscheidende Aspekte nicht vergessen werden. Die standardisierten Verfahrensabläufe können den Fachkräften des ASD Handlungssicherheit bei einer Gefährdungseinschätzung geben.
- Tz. 129 Die Kommunen wiesen darauf hin, dass den Fachkräften dabei Freiraum für die sozialpädagogische Arbeit gegeben werden müsse. Ein reines routiniertes Abarbeiten von Checklisten und Vordrucken könne auch dazu führen, dass Besonderheiten der Einzelfälle übersehen werden.
- Tz. 130 Eine nachvollziehbare Dokumentation der Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung und des Verfahrens gem. § 8a SGB VIII sind für den Kinderschutz, aber auch für den behördeninternen Prozess sowie die Frage der Verantwortlichkeiten wichtig. Die Dokumentation trägt dazu bei, dass auch im Vertretungsfall oder bei einem Zuständigkeitswechsel die Gefährdungssituation richtig eingeschätzt und eine Kindeswohlgefährdung abgewendet werden kann.
- Tz. 131 Alle Jugendämter regelten die Verfahrensabläufe gem. § 8a SGB VIII individuell in einer Dienstanweisung und/oder einem Handbuch. Außerdem verfügte die Mehrzahl der Kommunen über Checklisten und über Vordrucke für einzelne Verfahrensschritte, auf denen die erhobenen Informationen und Vorgehensweisen des Einzelfalls dokumentiert werden sollten. Im Gespräch teilten einige Kommunen mit, dass die Checklisten nur der Unterstützung der Fachkräfte dienen würden und nicht verbindlich anzuwenden seien.
- Tz. 132 Nicht immer ergaben sich alle Dokumentationspflichten direkt aus den Vordrucken. Dienstanweisungen bzw. Handbücher des ASD enthielten oft weitergehende Vorgaben zu den vorzunehmenden Verfahrensschritten und einzuholenden Informationen, sodass einige Aspekte ggf. individuell dokumentiert werden mussten. Dies kann dazu führen, dass bestimmte Aspekte im Einzelfall nicht dokumentiert werden und bei der Gefährdungseinschätzung unberücksichtigt bleiben.

- Tz. 133 Die in den Dienstanweisungen festgelegten Verfahrensabläufe sollten sich auch in den Vordrucken widerspiegeln. Ansonsten besteht das Risiko, dass die Fachkräfte unter dem Druck der Gefährdungssituationen die zum Kinderschutz festgelegten Verfahrensschritte nicht in jedem Fall vollständig beachten. Das kann zur Folge haben, dass die Fachkräfte die Kindeswohlgefährdung falsch einschätzen und im schlimmsten Fall nicht abwenden oder Kinder zu Unrecht aus einer Familie herausnehmen.
- Tz. 134 Das LVR-Landesjugendamt Rheinland erarbeitete im Jahr 2015 in Zusammenarbeit mit zwölf rheinischen Jugendämtern eine Orientierungshilfe für die Erfüllung des Schutzauftrags. Im Jahr 2020 wurde die Orientierungshilfe aktualisiert. Sie wurde in Abstimmung mit den kommunalen Spitzenverbänden in Nordrhein-Westfalen als Empfehlung gemäß § 85 Abs. 2 Nr. 1 SGB VIII von den Landesjugendhilfeausschüssen des LVR-Landesjugendamts Rheinland und des LWL-Landesjugendamts Westfalen (Empfehlung NRW) beschlossen.⁴⁷ In der Empfehlung NRW werden Anregungen und Hinweise für eine Qualitätsentwicklung gegeben, u. a. zu den Verfahrensschritten gem. § 8a SGB VIII. In Niedersachsen gibt es bisher keine entsprechende Empfehlung für die Jugendämter. In der Entschließung des Landtags „Gewalt gegen Kinder: Kinderschutz weiterentwickeln – Beratung stärken!“⁴⁸ wird die Landesregierung u. a. gebeten, einen Niedersachsenstandard in der Jugendhilfe zu entwickeln, der unabhängig vom Wohnort des Kindes gleichwertige Kinderschutzbedingungen garantiert.
- Tz. 135 Die Anregungen und Hinweise der Empfehlung NRW dienten mir als Grundlage für die Prüfung der Vordrucke für die Dokumentation der erhobenen Informationen und durchzuführenden Verfahrensschritte zur Erfüllung des Schutzauftrags gem. § 8a SGB VIII. Die Prüfungserkenntnisse sind in den Abschnitten 5.2.1 bis 5.2.5 dargelegt.

⁴⁷ Vgl. Empfehlung des Landschaftsverbands Rheinland (LVR)-Landesjugendamt Rheinland und des Landschaftsverbands Westfalen Lippe (LWL)-Landesjugendamt Westfalen: „Gelingensfaktoren bei der Wahrnehmung des Schutzauftrags gemäß § 8a SGB VIII“. Internet: https://www.lwl-landesjugendamt.de/media/filer_public/2d/ed/2deda920-a1e5-4a20-be7e-f83f8c79e224/210128-lvr-lwl-empfehlungen-gelingensfaktoren-schutzauftrag-bf.pdf; aufgerufen am 07.06.2021.

⁴⁸ Vgl. LT-Drs. 18/8581 vom 18.02.2021, Gewalt gegen Kinder: Kinderschutz weiterentwickeln – Beratung stärken! Ziffer 9.

5.2.1 Meldung von Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung

- Tz. 136 Wenn dem Jugendamt Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung bekannt werden, hat es zu prüfen, ob diese gewichtig i. S. d. § 8a SGB VIII sind. Dafür ist es notwendig, dass das Jugendamt alle relevanten Informationen zu dem Kind, den gemeldeten Anhaltspunkten und dem Umfeld des Kindes erhebt. Relevante Informationen sind in Anlehnung an die Empfehlung NRW beispielsweise die persönlichen Daten des Kindes und seiner Familie, Angaben zur besuchten Kindertagesstätte oder Schule und zur Lebenssituation.
- Tz. 137 Alle Kommunen verfügten über einen Vordruck, auf dem eingehende Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung zu dokumentieren waren. Die von den Jugendämtern verwendeten Vordrucke waren sehr unterschiedlich gestaltet.
- Tz. 138 Die Mehrzahl der Kommunen hatte detaillierte Meldebögen erarbeitet. Neben den persönlichen Daten der Familien sollte z. B. auch abgefragt werden, welche Kindertagesstätte oder Schule das Kind besuchte, ob weitere Kinder betroffen waren und ob die meldende Person für Rückfragen zur Verfügung stehen würde. Teilweise war die Art der Kindeswohlgefährdung (Vernachlässigung, häusliche Gewalt etc.) in Form einer Checkliste abgefragt und die meldende Person sollte gefragt werden, was sie bereits unternommen hat.
- Tz. 139 Darüber hinaus konnten weitere Angaben entweder in Form von Ankreuzoptionen oder als Freitext formuliert werden. Einige Kommunen hatten bei Freitextfeldern konkrete Fragen formuliert: „Was ist wann, wo, wie oft, wann zuletzt passiert?“. Bei den Kommunen, die die Freitextfelder nicht näher beschrieben haben, besteht das Risiko, dass einzelne Informationen nicht erfragt werden.
- Tz. 140 Die Auswertung der Vordrucke (siehe Anlage 8) ergab, dass alle Jugendämter bei der Meldung von Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung im Wesentlichen die relevanten Informationen erheben und auf den dafür vorgesehenen Vordrucken dokumentieren mussten.
- Tz. 141 Ich rege dennoch an, dass die Jugendämter anhand der Anlage 8 prüfen, ob sie alle aus ihrer Sicht relevanten Informationen erheben oder ob sie ggf. ihre Vordrucke ergänzen sollten.

5.2.2 Erstbewertung der Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung

- Tz. 142 Das Jugendamt hat nach Eingang der Meldung zu entscheiden, ob die bekannt gewordenen Hinweise gewichtige Anhaltspunkte i. S. d. § 8a SGB VIII für eine Kindeswohlgefährdung enthalten.
- Tz. 143 Alle Kommunen teilten mit, dass Meldungen von möglichen Kindeswohlgefährdungen unverzüglich bearbeitet würden. Sie hätten Vorrang vor allen anderen Fällen. Unmittelbar nach Eingang der Meldung habe die aufnehmende oder die fallzuständige Fachkraft, ggf. unter Hinzuziehung weiterer Fachkräfte, die Glaubwürdigkeit der Meldung einzuschätzen und eine Erstbewertung vorzunehmen.
- Tz. 144 Hierzu ist in Anlehnung an die Empfehlung NRW beispielsweise sehr wichtig, dass geprüft wird, ob die Familie bereits im Jugendamt bekannt ist und ob es in der Vergangenheit bereits Meldungen über eine Kindeswohlgefährdung gab. Diese Informationen müssen vorliegen, damit die Fachkräfte des Jugendamts eine zutreffende Gefährdungseinschätzung vornehmen können.
- Tz. 145 Nach den Vordrucken für die Erstbewertung war bei der Mehrzahl der Kommunen zwar zu prüfen, ob bereits ein Aktenvorgang zu der Familie existierte. Ob es aber bereits Meldungen über Kindeswohlgefährdung in der Vergangenheit gab, wurde jedoch nur vereinzelt im Vordruck abgefragt. Nach Angabe der Kommunen, die diesen Punkt nicht explizit in ihrem Vordruck aufführten, würden diese Angaben aber trotzdem erhoben und ggf. in einem Freitext bzw. in den Aktenvorblättern und dem einzusehenden EDV-Fachverfahren vermerkt.
- Tz. 146 Des Weiteren sollten die Fachkräfte über die Dringlichkeit sowie die Art und Form der Kontaktaufnahme zur Familie entscheiden, um sich gem. § 8a Abs. 1 Satz 2 SGB VIII ggf. einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind und von seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen.
- Tz. 147 Je nach Gefährdung war bei der Mehrzahl der Kommunen auf dem Vordruck für die Erstbewertung der Anhaltspunkte eine Kontaktaufnahme sofort, innerhalb von drei Tagen, innerhalb einer Woche oder später vorgesehen. Wurde eine Kontaktaufnahme für nicht erforderlich erachtet, war dies zu begründen.

- Tz. 148 Bei der Mehrzahl der Kommunen war zudem auf dem o. a. Vordruck die Form der Kontaktaufnahme zu den Familien anzugeben. Diese konnte z. B. telefonisch, durch einen Hausbesuch oder durch Einladung in die Dienststelle erfolgen.
- Tz. 149 Alle Kommunen teilten mit, dass vor der Gefährdungseinschätzung ein Hausbesuch zur Inaugenscheinnahme durchgeführt werde. Die Kommunen hätten die Hausbesuche grundsätzlich mit zwei Fachkräften durchgeführt. Bei entsprechenden Anhaltspunkten würde im Einzelfall z. B. die Polizei, der sozialpsychiatrische Dienst oder eine Dolmetscherin bzw. ein Dolmetscher hinzugezogen, bei Familien mit Säuglingen oder Kleinkindern auch eine Familienhebamme oder Kinderkrankenschwester des Gesundheitsamts. Der Landkreis Osnabrück nannte außerdem Fachkräfte von freien Trägern, wenn bereits Hilfen zur Erziehung geleistet würden, und meldende Personen, z. B. aus Kindertagesstätten oder der Schulsozialarbeit.
- Tz. 150 War die Fachkraft, die die Anhaltspunkte aufnahm, nicht fallzuständig, erfolgte vor oder nach der Erstbewertung die Übergabe an die fallzuständige Fachkraft. Dies wurde beispielsweise durch eine persönliche Übergabe und Gegenzeichnung auf dem Meldebogen dokumentiert.
- Tz. 151 Bei der Stadt Braunschweig sei die Weitergabe an die zuständige Fachkraft über die EDV sichergestellt worden. Habe diese den Fall nicht innerhalb von 30 Minuten angenommen, erfolge automatisch eine Meldung an die Vorgesetzten. So sei gewährleistet worden, dass auch bei Verhinderung der zuständigen Fachkraft eine unverzügliche Bearbeitung der Meldung erfolge.
- Tz. 152 Die Jugendämter erklärten, dass für den Fall, dass die Fachkräfte die mitgeteilten Anhaltspunkte nicht als gewichtig einschätzten, die Leitungskraft der Beendigung des Verfahrens nach der Erstbewertung der Anhaltspunkte habe zustimmen bzw. dies zur Kenntnis nehmen müssen.
- Tz. 153 Aus der Anlage 9 ist ersichtlich, welche Aussagen zu den verschiedenen Aspekten in den standardisierten Vordrucken der Kommunen erfasst werden mussten.
- Tz. 154 Ich rege an, dass die Kommunen anhand der Anlage 9 prüfen, ob entsprechende Ergänzungen der genutzten Vordrucke zu einer höheren Handlungssicherheit der Fachkräfte und zur Vermeidung von Fehlern bei diesem Verfahrensschritt führen können.

5.2.3 Gefährdungseinschätzung

- Tz. 155 Das Gefährdungsrisiko ist bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte gem. § 8a Abs. 1 Satz 1 SGB VIII im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen.
- Tz. 156 Die Jugendämter haben darüber zu entscheiden, wie viele Fachkräfte einbezogen und ob Leitungskräfte eingebunden werden. Gesetzlich sind mindestens zwei Fachkräfte vorzusehen. Darüber hinaus ist festzulegen, ob und welche Informationen bei Dritten einzuholen sind und wie das weitere Vorgehen, z. B. Vereinbarungen mit den Sorgeberechtigten, gestaltet werden soll.
- Tz. 157 Aus den Vordrucken und Dienstanweisungen sowie den Angaben der Kommunen ging hervor, dass bei allen Jugendämtern grundsätzlich mindestens zwei Fachkräfte zusammen die Gefährdungseinschätzung vornahmen. Einige Kommunen sahen hierfür regelmäßig oder in besonders schwierigen Fällen mindestens drei Fachkräfte vor.
- Tz. 158 Die für die Gefährdungseinschätzung eingesetzten Fachkräfte mussten nach Angaben der Kommunen mindestens über ein abgeschlossenes Studium der Sozialen Arbeit (oder vergleichbar) mit staatlicher Anerkennung verfügen. Darüber hinaus sollten sie sich im Bereich Kinderschutz entsprechend fortgebildet haben. Teilweise würden die Kommunen alle im ASD eingesetzten Fachkräfte zur insoweit erfahrenen Fachkraft weiterbilden.
- Tz. 159 Alle Kommunen gaben an, dass die jeweiligen Leitungskräfte in die Gefährdungseinschätzung eingebunden gewesen seien. Bei einigen Jugendämtern sei dies über die Vorlage des Vordrucks zur Gefährdungseinschätzung an die Leitungskraft erfolgt, sodass diese entsprechend über das Ergebnis der Gefährdungseinschätzung informiert gewesen sei. Bei anderen Jugendämtern sei die Leitungskraft aktiv an der Gefährdungseinschätzung beteiligt worden. Einige Kommunen berichteten, dass die Einbindung der Leitungskräfte den Fachkräften Sicherheit für ihre Arbeit bieten würde.
- Tz. 160 Aus den vorgelegten Vordrucken ging bei der Mehrzahl der Jugendämter explizit hervor, dass sie die Beteiligung von Akteuren prüften. Dies könnten z. B. die Polizei, der sozialpsychiatrische Dienst oder die Ambulanz der Kinder- und Jugendpsychiatrie, Schulen oder Kindertagesstätten sein. Die Mehrzahl der Vordrucke

sah eine Auswahl ggf. zu beteiligender Akteure vor. Die Kommunen gaben an, dass im jeweiligen Einzelfall zu entscheiden sei, welche Akteure hinzugezogen werden sollten. Allerdings mussten nur selten standardmäßig die Gründe angegeben werden, warum Informationen bei den Akteuren einzuholen waren.

Tz. 161 Beim Verfahren zur Gefährdungseinschätzung ist zukünftig zu beachten, dass § 8a Abs. 1 Satz 2 SGB VIII durch das KJSG u. a. dahingehend geändert wurde, dass Personen, die gem. § 4 Abs. 3 KKG dem Jugendamt Daten übermittelt haben, in geeigneter Weise an der Gefährdungseinschätzung zu beteiligen sind.

Tz. 162 Welche Aussagen zu verschiedenen Aspekten bei einer Gefährdungseinschätzung auf standardisierten Vordrucken dokumentiert werden mussten, ist aus der Anlage 10 ersichtlich.

Tz. 163 Ich rege an, dass die Kommunen anhand der Anlage 10 prüfen, inwieweit sie entsprechende Ergänzungen der genutzten Vordrucke aufgrund der vorstehenden Ausführungen ändern sollten, um Fehler bei der Gefährdungseinschätzung zu vermeiden.

5.2.4 Aktenübersicht und interne Zuständigkeitswechsel

Tz. 164 Eine übersichtliche und nachvollziehbare Aktenführung ist u. a. in Vertretungsfällen oder bei internen und externen Zuständigkeitswechseln wichtig. Das schnelle Auffinden von Informationen zu (früheren) Kindeswohlgefährdungen kann dazu beitragen, dass Gefährdungssituationen umgehend erkannt und abgewendet werden können. Hierzu können auch die Kennzeichnung von Akten oder farbige Vordrucke dienen.⁴⁹

Tz. 165 Alle Kommunen führten nach eigenen Angaben im ASD Papierakten. Darüber hinaus gaben die Kommunen an, dass es in den EDV-Fachverfahren verschiedene Möglichkeiten gebe, um Hinweise auf aktuelle oder frühere Kinderschutzverfahren erkennen zu können.

Tz. 166 Die vorgelegten Muster der Aktenvorblätter sahen nur wenige konkrete Angaben zu (früheren) Kinderschutzverfahren vor. Immerhin waren im Aktenvorblatt des

⁴⁹ Vgl. Empfehlung NRW, Seite 63.

Landkreises Rotenburg (Wümme) das Datum der Meldung von Anhaltspunkten und das Ergebnis der Gefährdungseinschätzung anzugeben. Beim Landkreis Osnabrück war zumindest das Datum der Meldung von Anhaltspunkten einzutragen.

- Tz. 167 Die Stadt Delmenhorst und der Landkreis Göttingen berichteten, dass sie Schriftstücke bzw. Aktenreiter zum schnellen Auffinden von Informationen zu Kindeswohlgefährdungen farblich markiert hätten.
- Tz. 168 Ich halte es für wichtig, dass mindestens folgende Angaben aus den Aktenvorblättern erkennbar sind:
- Datum des Eingangs der Meldung von Anhaltspunkten für die Kindeswohlgefährdung,
 - Ergebnis der Einschätzung der Kindeswohlgefährdung (ja/nein),
 - Angabe, ob mehrere Jugendämter zuständig sind (z. B. Herkunftsfamilie wohnt in einem anderen Zuständigkeitsbereich als die Pflegefamilie/Pflegeperson).
- Tz. 169 Ich empfehle daher den Kommunen, diese Angaben in ihre Aktenvorblätter aufzunehmen.
- Tz. 170 Alle Kommunen teilten mit, dass bei internen Zuständigkeitswechseln die Übergabe möglichst persönlich zwischen den Fachkräften erfolge und dokumentiert werde. Die persönliche Fallübergabe bei internen Zuständigkeitswechseln befürworte ich.
- Tz. 171 Auch bei unvorhersehbaren Vertretungsfällen und Fachkraftwechseln besteht das Risiko, dass wichtige Informationen zu (früheren) Kindeswohlgefährdungen verloren gehen. Es muss daher sichergestellt sein, dass diese Informationen aus den Akten und dem EDV-Fachverfahren jederzeit schnell entnommen werden können. Ich empfehle daher zu prüfen, ob alle Informationen in den (Papier-)Akten mit denen des EDV-Fachverfahrens übereinstimmen.

5.2.5 Fallübergabe an andere Jugendämter

- Tz. 172 § 8a Abs. 6 Satz 1 SGB VIII verpflichtet jedes Jugendamt, dem gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung bekannt werden, diese Anhalts-

punkte und Daten dem nach den §§ 86 ff SGB VIII zuständigen Jugendamt mitzuteilen. Dadurch soll sichergestellt werden, dass das zuständige Jugendamt den Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung wahrnehmen kann. Die Übermittlung der Daten soll im Rahmen eines Gesprächs zwischen den Fachkräften der beiden örtlichen Träger erfolgen. Damit soll vermieden werden, dass vorhandene Kenntnisse über die Gefährdungssituation eines Kindes verloren gehen und dadurch ein rechtzeitiges Tätigwerden zu seinem Schutz verhindert wird.⁵⁰

- Tz. 173 Ich fragte die Kommunen, ob es für die Fallübergabe an andere Jugendämter interne Regelungen und standardisierte Vorgehensweisen gab. Des Weiteren untersuchte ich die dazu vorgelegten Unterlagen dahingehend, welche Inhalte von den Fachkräften dokumentiert werden sollten.
- Tz. 174 Die Grafschaft Bentheim verfügte über ein standardisiertes Anschreiben für solche Fallübergaben. Diesem waren bei Übersendung entsprechende Sachstandberichte bzw. Aktenauszüge beizufügen. Der Empfang musste vom aufnehmenden Jugendamt auf einer beigefügten Empfangsbestätigung quittiert werden.
- Tz. 175 Die übrigen Jugendämter gestalteten die Fallübergaben individuell. Nicht bei allen Jugendämtern war aus den Unterlagen ersichtlich, dass sich diese den Empfang der übersandten Daten bestätigen ließen.
- Tz. 176 Die Jugendämter berichteten, dass die Fallübergaben in Gesprächen zwischen den Fachkräften der beiden örtlichen Träger erfolgen würden. Wenn möglich, würden diese Gespräche persönlich geführt. Teilweise berichteten die Jugendämter aber auch über Probleme, mit den Fachkräften der anderen Jugendämter gemeinsame Termine für eine persönliche Übergabe zu vereinbaren. Zudem seien bei der Fallübernahme von anderen Jugendämtern z. B. die übersandten Unterlagen unvollständig gewesen. Vereinzelt seien Fälle bei den zuvor zuständigen Jugendämtern eingestellt worden, ohne dass eine Mitteilung an das neu zuständige Jugendamt erfolgt sei.
- Tz. 177 Die Region Hannover schloss mit den in der Region Hannover befindlichen Jugendämtern eine Vereinbarung. Darin regelten die Beteiligten die Fallübergabe

⁵⁰ Vgl. Kommentar Wiesner/Wiesner SGB VIII § 8a Rn. 85 - 87.

bei einem Zuständigkeitswechsel zwischen diesen Jugendämtern. Die Hansestadt und der Landkreis Lüneburg vereinbarten ebenfalls gemeinsame Verfahrensstandards bei einem Zuständigkeitswechsel.

- Tz. 178 Die standardisierte Dokumentation bei Fallübergaben dient dazu, dass u. a. alle wichtigen Informationen für die Wahrnehmung des Schutzauftrags dem anderen Jugendamt mitgeteilt werden. Ich halte es daher für wichtig, in Anlehnung an die Empfehlung NRW, dem neuen Jugendamt mindestens einen Sachstandsvermerk mit einer konkreten Abbildung der aktuellen Lebenssituation und der Gefährdungseinschätzung zum Zeitpunkt der Fallübergabe zu übergeben. Zudem sollten die Fallübergabe und Weiterleitung der Akte dokumentiert werden. Darüber hinaus rege ich dringend an, auch Hinweise auf frühere Kindeswohlgefährdungen mitzuteilen und alle erforderlichen Unterlagen dazu zur Verfügung zu stellen. Der Eingang dieser Unterlagen sollte vom neu zuständigen Jugendamt schriftlich bestätigt werden.

5.3 Fachcontrolling und Evaluation der Prozesse

5.3.1 Fachcontrolling

- Tz. 179 Um sicherzustellen, dass die gesetzlichen Vorgaben und eigenen Regelungen zum Verfahren auch eingehalten werden, ist es hilfreich ein Fachcontrolling aufzubauen. Ein Fachcontrolling ermöglicht den Jugendämtern, ihre Leistungsprozesse zu steuern und zu überprüfen. Es dient somit der Qualitätssicherung.
- Tz. 180 Das Fachcontrolling war in den Kommunen sehr unterschiedlich ausgeprägt. Die Mehrzahl der Kommunen betrachtete lediglich die Entwicklung der Fallzahlen oder die Vorgesetzten kontrollierten die Einhaltung der Verfahrensregeln bei Einzelfällen anhand von Stichproben. Die Mehrzahl der Kommunen hatte somit noch kein Fachcontrolling im eigentlichen Sinn aufgebaut.
- Tz. 181 Einen Vergleich und fachlichen Austausch mit anderen Kommunen über einen Kennzahlenvergleich, wie z. B. über die „Integrierte Berichterstattung Niedersachsen“⁵¹, fanden die meisten Kommunen unterstützend.

⁵¹ Die Integrierte Berichterstattung Niedersachsen (IBN) ist ein ziel- und kennzahlenbasiertes Steuerungssystem für Jugendämter in Niedersachsen, siehe dazu Internet: <https://www.ib-niedersachsen.de/display/IW/Startseite>, aufgerufen am 29.11.2021.

Tz. 182 Die Kommunen schilderten folgende Fachcontrolling-Aktivitäten:

- Der Landkreis Emsland habe eine Projektgruppe „fachliches Controlling“ mit Vertreterinnen und Vertretern des ASD und des Pflegekinderdienstes (PKD) aus allen Standorten eingerichtet. Die Projektgruppe diene dazu, übergreifende Themen zu besprechen und Abläufe zu vereinheitlichen. Der Landkreis Emsland habe zum Zeitpunkt der Prüfung die Gründe für seine im Landesvergleich niedrigen § 8a-Fallzahlen untersucht.
- Bei der Region Hannover hätten die Teamleitungen regelmäßig erfolgreich und auch problematisch verlaufene Fälle besprochen und Fehler anschließend mit den Teams erörtert. Die Region Hannover hatte ein Fachcontrolling für die Jugendhilfe, auch zum Verfahren gem. § 8a SGB VIII, installiert. Neben der Analyse der Entwicklung der Fallzahlen sollte dies auch dazu dienen, die Einhaltung der regionsinternen Bearbeitungsstandards in den sechs Standorten des ASD sicherzustellen.
- Die Stadt Braunschweig betrachtete die Fallzahlentwicklung der Inobhutnahmen von Kindern und Jugendlichen gem. § 42 SGB VIII sowie der Beratungen nach § 4 KKG. In ihre Auswertung bezog sie die Aktivitäten im Rahmen der Frühen Hilfen ein, wie z. B. Willkommensbesuche nach Geburt eines Kindes.
- Die Stadt Delmenhorst setzte eine Analysesoftware u. a. zur Auswertung der Verfahren gem. § 8a SGB VIII ein. Sie hatte dadurch beispielsweise die Möglichkeit bezirksbezogenen Auswertungen vorzunehmen, um zu erkennen, ob sich Meldungen von Anhaltspunkten auf Kindeswohlgefährdung in einem bestimmten Gebiet bzw. einer Schule oder Kindertagesstätte häuften. Bei Auffälligkeiten habe die Stadt eine nähere Prüfung vorgenommen. Das Analyseprogramm habe auch zur besseren Einschätzung von Arbeitsüberlastungen von Mitarbeitenden gedient.
- Die Stadt Oldenburg nahm ein „Hilfeprozesscontrolling“ zu einzelnen Hilfearten – auch zu den Verfahren nach § 8a SGB VIII – vor. Dabei seien die Akten nach bestimmten Kriterien betrachtet worden.

Tz. 183 Ich begrüße diese Vorgehensweisen der Kommunen. Den Kommunen, welche noch kein Fachcontrolling installiert haben, empfehle ich ein solches für die Qualitätssicherung der Gefährdungseinschätzung aufzubauen.

5.3.2 Evaluation der Prozesse

- Tz. 184 Die Jugendämter müssen darüber hinaus gem. § 79a SGB VIII u. a. den Prozess der Gefährdungseinschätzung nach § 8a SGB VIII qualitativ weiterentwickeln und ihre Standards regelmäßig überprüfen. Dazu bedarf es einer Evaluation der Qualität einzelner Arbeitsschritte bei der Gefährdungseinschätzung.
- Tz. 185 Die Kommunen, mit Ausnahme der Hansestadt Lüneburg, evaluierten ihre Prozesse der Gefährdungseinschätzung nach § 8a SGB VIII.
- Tz. 186 Die Kommunen schilderten u. a. folgende Evaluations-Aktivitäten zum internen Verfahrensprozess gem. § 8a SGB VIII⁵²:
- Der Landkreis Göttingen habe eine Evaluation des Prozesses zur Gefährdungseinschätzung im Rahmen der Fusion der Landkreise Göttingen und Osterode am Harz vorgenommen.
 - Der Landkreis Nienburg/Weser hinterfragte seine Prozesse durch eine Organisationsuntersuchung mit externer Unterstützung.
 - Der Landkreis Osnabrück habe regelmäßig ein sog. Fallmanagement durchgeführt. Die Leitungsebene habe dabei konkrete Fälle betrachtet, um festzustellen, ob in den Sozialraumteams gleiche Standards gelebt und die gleichen Maßstäbe zur Einschätzung bei Kindeswohlgefährdung zu Grunde gelegt wurden.
 - Die Stadt Oldenburg habe eine Evaluation ihres Verfahrens im Rahmen einer sog. Fallwerkstatt vorgenommen. Mit Hilfe eines vorab anhand der Akte erstellten Zeitstrahls hätten die Fachkräfte und die Fachdienstleitung das Vorgehen in einem abgeschlossenen Fall analysiert. Gemeinsam sei erarbeitet worden, wie aufgezeigte Lücken geschlossen und Fehler künftig vermieden werden können, z. B. durch Verbesserung der Dienstanweisung oder weiterführende Fortbildungsangebote. Außerdem überprüfte eine Arbeitsgruppe der Stadt Oldenburg die Verfahrensabläufe gem. § 8a SGB VIII. Dies führte zu konkreten Änderungsvorschlägen, z. B. zu Ergänzungen im Meldebogen, zur Kennzeichnung von Akten und zum Verfahren bei planbaren Vertretungen.

⁵² Hier werden nur die Evaluations-Aktivitäten zum internen Verfahrensprozess gem. § 8a SGB VIII aufgeführt. Die Evaluation zur Zusammenarbeit mit den Akteuren und zur fachlichen Beratung gem. § 8b SGB VIII ist im Abschnitt 4.5 dargelegt.

- Tz. 187 Einige Kommunen planen, ihre Prozesse bei der Gefährdungseinschätzung – teils mit externer Unterstützung – im Jahr 2021 zu hinterfragen.
- Tz. 188 Ich befürworte diese Evaluationsansätze und dass einige Kommunen planen, ihre Prozesse im Jahr 2021 zu hinterfragen.
- Tz. 189 Wenn die Qualität des Verfahrens nicht regelmäßig hinterfragt wird und bestehende Standards nicht überprüft werden, birgt dies die Gefahr, dass Fehler geschehen bzw. Lücken im Verfahren entstehen. Insbesondere bei der Erfüllung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung kann dies fatale Folgen haben. Daher fordere ich die Hansestadt Lüneburg auf, ebenfalls eine Evaluation ihrer Prozesse gem. § 79a SGB VIII vorzunehmen.

5.4 Exkurs: Eignung von Pflegepersonen

- Tz. 190 Der PKD sei nach Angaben der Kommunen in der Regel selbst für die Erfüllung des Schutzauftrags zuständig gewesen, wenn ein Pflegekind in einer Vollzeitpflege gem. § 33 SGB VIII gefährdet war. Es hätten für den PKD die gleichen Verfahrensabläufe und fachlichen Standards wie für den ASD gegolten.
- Tz. 191 Nach Angaben der Kommunen hätten die Fachkräfte des ASD die Fachkräfte des PKD ggf. bei Bedarf unterstützt, z. B. bei Hausbesuchen, bei der Gefährdungseinschätzung, bei der Hilfeplanung und Zusammenarbeit mit der Herkunftsfamilie. Alle Kommunen versicherten, dass ihre Fachkräfte in unterschiedlicher Regelmäßigkeit, mindestens jährlich, die Pflegekinder persönlich trafen. Einzelne PKD suchten den Kontakt zu den Pflegekindern ohne Anwesenheit der Pflegeeltern, um den Kindern und Jugendlichen die Gelegenheit zu geben, unbefangen über ihr Wohlbefinden zu sprechen.
- Tz. 192 Für die Feststellung, ob eine Person als Pflegeperson für die Vollzeitpflege geeignet ist, gibt es – mit Ausnahme des § 72a SGB VIII – keine gesetzlichen Anforderungen. Die Vollzeitpflege muss geeignet sein, um den konkreten erzieherischen Bedarf zu decken. „Dies verlangt, dass die Pflegeperson gerade für dieses

Pflegekind geeignet ist. Daher kann es keine verbindliche allgemeine Eignungsprüfung mit Anspruch auf Vermittlung eines Kindes geben.“⁵³

- Tz. 193 Die Nds. Anregungen und Empfehlungen zur Vollzeitpflege⁵⁴ enthalten Vorschläge für eine qualifizierte Feststellung, ob Bewerberinnen und Bewerber als Pflegeperson geeignet sind. Den Angaben der Kommunen zufolge würden diese nicht ausreichen, um folgendes Risiko für Kinder und Jugendliche in Pflegefamilien zu minimieren:
- Tz. 194 Nach Aussagen der Kommunen sei es vorgekommen, dass sie in ihren Zuständigkeitsgebieten wohnhafte Bewerberinnen und Bewerber als Pflegeperson für eine Vollzeitpflege als ungeeignet abgelehnt hätten. Einige dieser abgelehnten Bewerberinnen und Bewerber seien in sogenannten Erziehungsstellen⁵⁵ eines freien Trägers als Pflegeperson „wieder aufgetaucht“. Die Kommunen berichteten, dass es sich dabei häufig um Erziehungsstellen freier Träger und belegende Jugendämter aus angrenzenden Bundesländern gehandelt habe.
- Tz. 195 Die Region Hannover verständigte sich mit ihren regionsangehörigen Kommunen, die über eigene Jugendämter⁵⁶ verfügten, wie folgt: Sie sollten sich gegenseitig informieren, wenn innerhalb der Region Hannover ein Jugendamt eine Pflegeperson in dem Zuständigkeitsbereich eines anderen Jugendamts für eine Vollzeitpflege in Betracht zog. Im Rahmen eines Hausbesuchs sollte in diesen

⁵³ Münder/Meysen/Trenczek, Frankfurter Kommentar SGB VIII 8. Auflage 2019, § 33 SGB VIII, Rn. 19.

⁵⁴ Anregungen und Empfehlungen für Niedersächsische Jugendämter – 3. Überarbeitete Auflage 05/2016; Internet: https://soziales.niedersachsen.de/startseite/kinder_jugend_familie/hilfen_zur_erziehung/vollzeitpflege/vollzeitpflege-239.html, Seiten 9-6 ff, aufgerufen am 05.05.2021.

⁵⁵ Vgl. Wiesner/Schmid-Obkirchner, 5. Aufl. 2015, § 33 SGB VIII, Rn. 39: In der Praxis wird der Begriff der „Erziehungsstelle“ sowohl für besondere Formen der Vollzeitpflege nach § 33 Satz 2 SGB VIII als auch für familiäre Betreuungssettings nach § 34 SGB VIII verwendet, was häufig zu erheblichen Unsicherheiten im Hinblick auf die rechtliche Zuordnung der Hilfeform führt. Für die Abgrenzung zwischen den Leistungsbereichen des § 33 und § 34 kommt es auf die Bezeichnung der Hilfe nicht an. Maßgeblich ist vielmehr, ob das Kind bzw. der Jugendliche an die betreuende Person selbst vermittelt wurde, die deshalb umfassend allein persönlich verantwortlich ist – dann ist von Vollzeitpflege nach § 33 auszugehen. Wurden Kinder/Jugendliche hingegen nicht unmittelbar an die betreuende Person vermittelt und wird daher die Verantwortung in einem formalen Zusammenhang wahrgenommen bzw. mit anderen geteilt und würde angesichts des organisatorischen Hintergrunds ggf. unabhängig von der betreuenden Person weiterbestehen, dann ist vom Bestehen einer Einrichtung oder einer sonstigen betreuten Wohnform i. S. v. § 34 auszugehen (OVG Koblenz JAmt 2009, 92, 96 sowie Krauthausen JAmt 2009, Seite 68; vgl. dazu auch DV Seite 34; Meysen JAmt 2002, 326; DIJuF-GutA JAmt 2008, Seite 202).

⁵⁶ Landeshauptstadt Hannover, Städte Burgdorf, Laatzen, Langenhagen und Lehrte (Stand Mai 2021).

Fällen die Eignung der Pflegeperson gemeinsam von beiden Jugendämtern beurteilt werden. Es sei geplant, sich mit weiteren Jugendämtern im ehemaligen Regierungsbezirk Hannover auf diese Verfahrensweise zu einigen.

- Tz. 196 Der Landkreis Rotenburg (Wümme) und die Freie und Hansestadt Hamburg (Stadt Hamburg) vereinbarten, dass die Stadt Hamburg den Landkreis informiert und an der Eignungsfeststellung beteiligt, wenn sie eine Pflegeperson für eine Vollzeitpflege im Landkreis in Betracht zieht. Der Landkreis Rotenburg (Wümme) bemängelte, dass die Stadt Hamburg sich nicht an die Vereinbarung gehalten und Kinder bei Pflegepersonen untergebracht habe, die der Landkreis nicht für geeignet hielt. Im Übrigen ist zu erwähnen, dass der Rechnungshof der Freien und Hansestadt Hamburg in seinem Jahresbericht 2021⁵⁷ Mängel hinsichtlich der Feststellung der Eignung von Bewerberinnen und Bewerbern als Pflegeperson bei der Stadt Hamburg feststellte, wie z. B. fehlende Führungs- und Gesundheitszeugnisse.
- Tz. 197 Den Ausführungen der Kommunen ist zu entnehmen, dass die Maßstäbe für die Feststellung der Eignung von Pflegepersonen von Jugendamt zu Jugendamt variieren und ein Risiko für die Erfüllung des Schutzauftrags darstellen.
- Tz. 198 Durch das KJSG wurde § 37c in das SGB VIII eingefügt. Gem. § 37c Abs. 3 Satz 4 SGB VIII soll bei der Auswahl einer Pflegeperson, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb des Bereichs des örtlich zuständigen Trägers hat, der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe beteiligt werden, in dessen Bereich die Pflegeperson ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat. Die Region Hannover und der Landkreis Rotenburg (Wümme) hatten sich nach den o. a. Ausführungen mit räumlich angrenzenden Kommunen bereits darauf verständigt.

5.5 Exkurs: Früherkennungsuntersuchungen

- Tz. 199 Ziel des Nds. Gesetzes über das Einladungs- und Meldewesen für Früherkennungsuntersuchungen von Kindern (NFrüherkUG) ist es, die Gesundheit von Kindern zu fördern und den Kinderschutz zu verbessern. Dies soll dadurch erreicht

⁵⁷ Rechnungshof Freie und Hansestadt Hamburg, Jahresbericht 2021 über die Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung der Freien und Hansestadt Hamburg einschließlich der Haushalts- und Konzernrechnung 2019 vom 27.01.2021, Pflegeelternvermittlung, Tz. 259 bis 267. Internet: <https://www.hamburg.de/jahresberichte/14887078/rechnungshof-jahresbericht-2021/>, aufgerufen am 03.05.2021.

werden, dass Kinder in größerem Maß als bisher an Gesundheitsuntersuchungen zur Früherkennung von Krankheiten teilnehmen. Gem. § 1 Satz 3 NFrüherkUG werden den Jugendämtern zur Verbesserung des Kinderschutzes Daten der Kinder zur Verfügung gestellt, die nicht untersucht worden sind.

- Tz. 200 Gem. § 1 Abs. 1 Nds. AG SGB VIII erfüllen die Jugendämter die Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe innerhalb ihres eigenen Wirkungskreises. Wie die Jugendämter mit den Meldungen über die Nichtteilnahme an Früherkennungsuntersuchungen umgehen, haben sie daher selbst zu entscheiden.
- Tz. 201 Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls von Kindern oder Jugendlichen bekannt, so hat es gem. § 8a Abs. 1 Satz 1 SGB VIII eine Gefährdungseinschätzung durchzuführen. Laut Gesetzesbegründung zum NFrüherkUG kann die fehlende Teilnahmebestätigung an einer Früherkennungsuntersuchung ein Indiz dafür sein, dass die Eltern ihrer Pflicht zur Pflege ihrer Kinder nicht ausreichend nachkommen. Eine fehlende Teilnahmebestätigung ist für sich allein allerdings kein gewichtiger Anhaltspunkt für eine Kindeswohlgefährdung.⁵⁸ Dies ist auch Meinung in Rechtsprechung und Kommentarliteratur.⁵⁹ Daher können die Jugendämter den Eltern bei Nichtteilnahme an Früherkennungsuntersuchungen lediglich eine Beratung gem. § 16 SGB VIII anbieten.
- Tz. 202 Die Jugendämter schilderten, dass sie die betroffenen Eltern angeschrieben hätten mit der Bitte, einen Nachweis über die Teilnahme an der Früherkennungsuntersuchung nachzureichen. Daneben hätten sie ihnen ein Beratungsgespräch gem. § 16 SGB VIII angeboten. In vielen Fällen habe sich dabei herausgestellt, dass die Früherkennungsuntersuchung stattgefunden hatte und lediglich die Meldung nicht vorlag. Wenn keine Rückmeldung von den Eltern erfolgte, hätten die Jugendämter in der Regel nichts weiter unternommen. Die Jugendämter hätten nur dann Kontakt zu den Eltern aufgenommen, wenn die Familien bereits vom ASD betreut wurden. Lediglich der Landkreis Rotenburg (Wümme) führte aus, dass dies dem ASD nicht möglich sei. Das Anschreiben an die Eltern habe dort das Familienservicebüro übernommen. Dieses habe keinen Zugriff auf die Fachsoftware des Jugendamts und daher keine Kenntnis darüber, ob Familien durch

⁵⁸ Vgl. LT-Drs. 16/755, Seite 16.

⁵⁹ Vgl. OLG Frankfurt, Beschluss v. 9.9.2013, 1 UF 105/13; LPK-SGB VIII/Peter Bringewat, 7. Aufl. 2018, SGB VIII § 8a Rn. 36, im Ergebnis ebenso Wiesner/Wiesner, 5. Aufl. 2015 Rn. 15, SGB VIII § 8a Rn. 15, PK-SGB VIII/Radewagen, § 8 a SGB VIII, Rn. 8.

das Jugendamt betreut wurden. Einige Kommunen führten aus, dass sie weitere Schritte, wie z. B. die Ankündigung eines Hausbesuchs, einleiten würden, wenn von einer Familie mehrere Mitteilungen über versäumte Früherkennungsuntersuchungen vorlagen.

- Tz. 203 Diese Versäumnismitteilungen hätten nach den Angaben der Kommunen in den letzten Jahren nicht zur Aufdeckung von Kindeswohlgefährdungen geführt. In wenigen Fällen hätten sich jedoch andere Unterstützungsbedarfe aus der Beratung ergeben.
- Tz. 204 Insbesondere bei Familien, welche dem Jugendamt bereits bekannt sind, kann die Versäumnismitteilung dazu beitragen, Hilfebedarfe zu erkennen. Daher rege ich an, dass der Landkreis Rotenburg (Wümme) seine organisatorischen Abläufe überdenkt, damit der ASD Kenntnis über die Versäumnismitteilungen bei den von ihm betreuten Familien erhält.
- Tz. 205 Gem. § 6 NFrüherkUG hatte die Landesregierung die Auswirkungen des im Jahr 2010 in Kraft getretenen Gesetzes bis zum 01.12.2014 zu überprüfen. Diese Evaluation ergab, dass bei den fünf beteiligten Modellkommunen in etwa zwei Drittel der Fälle keine Rückmeldung durch die Eltern erfolgte.⁶⁰
- Tz. 206 Die Jugendämter wurden bei Erhalt der Information über die Nichtteilnahme an einer Früherkennungsuntersuchung in der Regel nur dann tätig, wenn die Familien dem Jugendamt ohnehin bereits bekannt waren. Daneben gibt es eine Grauzone an Fällen, bei denen die Jugendämter die Eltern wegen einer möglichen Nichtteilnahme an den Früherkennungsuntersuchungen zwar angeschrieben hatten, aber auf eine Nichtreaktion der Eltern nicht aktiv wurden. In diesen Fällen konnten die Jugendämter nicht wissen, ob eine Früherkennungsuntersuchung erfolgt ist oder nicht. Festzustellen ist, dass die Jugendämter über begrenzte Eingriffsmöglichkeiten verfügen, wenn ihnen lediglich die Information vorliegt, dass ein Kind nicht an der Früherkennungsuntersuchung teilgenommen hat. Die begrenzten Eingriffsmöglichkeiten führen jedoch dazu, dass das Ziel des Gesetzes, den Kinderschutz zu verbessern, nur in geringem Maße erreicht werden kann.⁶¹

⁶⁰ Vgl. Gebit Münster GmbH & Co.KG, Evaluation des NFrüherkUG, Seiten 31 ff.

⁶¹ Mit der Frage der Verbesserung des Kinderschutzes hat sich der Niedersächsische Landesrechnungshof auch in seiner Prüfung zum „Einladungs- und Meldewesen für Früherkennungsuntersuchungen von Kindern“ beschäftigt. Vgl. Jahresbericht 2021 des Niedersächsischen Landesrechnungshofs, S. 352 ff.

Das Angebot der Beratung bietet aber die Chance, mit den Eltern in Kontakt zu kommen und bei Bedarf Hilfeleistungen anzubieten.

- Tz. 207 Es ist allerdings nicht auszuschließen, dass Fälle von Kindeswohlgefährdung wegen der beschriebenen Grauzone unentdeckt geblieben sind.

6 Ausreichende Ausstattung des ASD

- Tz. 208 Gem. § 79 Abs. 3 SGB VIII haben die örtlichen Träger für eine ausreichende Ausstattung der Jugendämter zu sorgen. Hierzu gehört auch eine dem Bedarf entsprechende Zahl von Fachkräften gem. § 72 SGB VIII. Die ausreichende Ausstattung des ASD umfasst die personelle, sächliche⁶² und finanzielle⁶³ Ausstattung des ASD. Die Ausstattung hängt vielfach von der Haushaltssituation in den Kommunen und den jeweiligen örtlichen Gegebenheiten ab, d. h. Struktur und Größe der Sozialräume. Die Ausstattung des ASD ist eine wichtige Grundlage, um den Schutzauftrag sachgerecht erfüllen zu können. Insbesondere eine unzureichende personelle Ausstattung des ASD kann zur Überlastung der Fachkräfte führen. Dies erhöht das Risiko, dass den Fachkräften Fehler in Kinderschutzfällen mit möglicherweise tragischen Folgen unterlaufen, d. h. Kinder und Jugendliche leiden müssen. Eine ausreichende personelle Ausstattung nimmt daher eine „Schlüsselstellung“⁶⁴ in der Aufgabenerledigung ein.

6.1 Personelle Ausstattung des ASD

- Tz. 209 Durch das KJSG wurde § 79 Abs. 3 SGB VIII um Satz 2 erweitert. Danach ist zur Planung und Bereitstellung einer bedarfsgerechten Personalausstattung ein Verfahren zur Personalbemessung zu nutzen. Generell ist bei einer Personalbemessung zu bedenken, dass diese eine Rückschau darstellt. Ob eine Arbeitsverdichtung und der damit verbundene Veränderungsbedarf kurz-, mittel- oder langfristig gegeben ist, muss daher von der Verwaltung immer neu beurteilt werden.
- Tz. 210 Ein Hinweis auf eine unzureichende personelle Ausstattung könnten Überlastungsanzeigen der Fachkräfte sein. Im Falle einer Überlastung des vorhandenen

⁶² Räumliche und technische Ausstattung des ASD.

⁶³ Die ausreichende Ausstattung des ASD mit finanziellen Mitteln war nicht Gegenstand dieser Prüfung.

⁶⁴ Vgl. Wiesner/Wiesner, 5. Auflage 2015, SGB VIII § 79 Rn. 16-17.

Personals besteht die Gefahr, dass z. B. Verfahrensregelungen nicht mehr eingehalten werden können und es schlussendlich zu Fehlern bei der Gefährdungseinschätzung kommt. Neun Kommunen gaben an, dass seit dem Jahr 2017 Fachkräfte des ASD Überlastungsanzeigen gestellt hätten. Wesentliche Ursachen seien Vertretungssituationen/vakante Stellen, steigende Fallzahlen sowie immer komplexer werdende Fallverläufe gewesen. Bei organisatorischen bzw. strukturellen Ursachen hätten die Kommunen u. a. mit Arbeitsumverteilungen, Einsatz von Springerkräften, Stundenerhöhung von anderen Fachkräften, Organisationsuntersuchungen bzw. Neuberechnungen des Personalbedarfs reagiert.

- Tz. 211 Die Mehrzahl der Kommunen legte dar, dass sie seit dem Jahr 2011 mindestens eine Personalbemessung durchgeführt habe. Einige dieser Kommunen führten die Personalbemessung jedoch nicht in regelmäßigen Abständen durch.
- Tz. 212 Über eine mathematische Berechnungsmethode könnten die Kommunen sich der Arbeitsbelastung ihres ASD annähern, um Hinweise dazu zu erhalten, ob die Personalausstattung bedarfsgerecht ist.
- Tz. 213 Die Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik (AKJ^{Stat})⁶⁵ wendete sogenannte Proxy-Variablen an, um die ungefähre Arbeitsbelastung im ASD für Nordrhein-Westfalen darzustellen. Diese wissenschaftliche Berechnungsmethode bietet die Möglichkeit, die quantitative Entwicklung einiger Teilaspekte der ASD-Aufgaben im zeitlichen Verlauf zu betrachten.⁶⁶
- Tz. 214 Bei dieser Berechnungsmethode werden die Fallzahlen der Hilfen zur Erziehung sowie der Eingliederungshilfen nach § 35a SGB VIII, die Anzahl der Verfahren nach § 8a SGB VIII und der Inobhutnahmen jeweils auf ein Vollzeitäquivalent (VZÄ) heruntergebrochen. Diese Berechnung berücksichtigt allerdings einige Aufgaben des ASD nicht, weil sie statistisch nicht erfasst werden. Hierunter fallen u. a. Sozialraumarbeit, Zusammenarbeit mit den Akteuren, Netzwerkarbeit oder die Evaluation nach § 79a SGB VIII. Die hierfür benötigten Personalressourcen sind bei der Betrachtung der Berechnung zusätzlich zu bedenken.

⁶⁵ Arbeitsstelle Kinder- und Jugendhilfestatistik im Forschungsverbund Deutsches Jugendinstitut e.V./TU Dortmund an der Technischen Universität Dortmund.

⁶⁶ Vgl. Landtag NRW, Stellungnahme zur Anhörung der Kinderschutzkommission des Landtags Nordrhein-Westfalen „Inobhutnahmen im Spannungsfeld zwischen freiwilliger Hilfe und Zwang“ am 02.03.2020, Stellungnahme 17/2243, Seite 16/17.

- Tz. 215 In der Anlage 11 habe ich für jede Kommune die Berechnung⁶⁷ für die Jahre 2015 bis 2019 dargestellt. Ich rege an, dass die Kommunen sich jeweils ihre Berechnung unter folgenden Fragestellungen ansehen:
- Wie stellt sich die Entwicklung der Proxy-Variablen im Hinblick auf die Arbeitsbelastung im ASD dar? (siehe insbesondere Spalte 11 der Berechnung)
 - Welche zusätzlichen, nicht in diese Berechnung einbezogenen Aufgaben, obliegen den Fachkräften?
 - Könnte mit Blick auf die Ergebnisse der Berechnung und auf die weiteren Aufgaben des ASD eine individuelle Personalbemessung erforderlich sein?
- Tz. 216 Ein eventueller Personalbedarf bzw. -überhang ist nur über eine individuelle Personalbemessung im jeweiligen Jugendamt festzustellen. Ich weise darauf hin, dass dieses Verfahren gem. § 79 Abs. 3 Satz 2 SGB VIII künftig verpflichtend zur Planung und Bereitstellung einer bedarfsgerechten Personalausstattung zu nutzen ist.
- Tz. 217 Neben der Personalausstattung habe ich die Arbeits- und Rahmenbedingungen des ASD betrachtet. Nähere Ausführungen hierzu können der Anlage 12 entnommen werden.

6.2 Sächliche Ausstattung des ASD

- Tz. 218 Gem. § 79 Abs. 3 Satz 1 SGB VIII haben die Kommunen für eine ausreichende Ausstattung der Jugendämter zu sorgen. Diese Vorschrift wurde durch das KJSG dahingehend erweitert, dass die Kommunen für eine ausreichende Ausstattung der Jugendämter einschließlich der Nutzung digitaler Geräte zu sorgen haben.
- Tz. 219 Den Fachkräften im ASD werden in Gesprächen z. B. mit Kindern, Jugendlichen und Personensorgeberechtigten auch Sozialdaten anvertraut, die gem.

⁶⁷ Quellen: LSN – Bevölkerungsstatistik (Tabelle Z100001V) sowie LSN Kinder- und Jugendhilfestatistik – Erzieherische Hilfe, Eingliederungshilfe für seelisch behinderte junge Menschen, Hilfe für junge Volljährige, Verfahren zur Einschätzung der Gefährdung des Kindeswohls; Vorläufige Schutzmaßnahmen – jeweils für die Jahre 2015 bis 2019 – Sonderauswertungen für den Niedersächsischen Landesrechnungshof. Die Kommunen übermittelten die Vollzeitäquivalente analog der Kinder- und Jugendhilfe Statistik (Teil III.2: Einrichtungen und tätige Personen in der Kinder- und Jugendhilfe). Ausnahmen: die Landkreise Göttingen und Grafschaft Bentheim sowie die Region Hannover. Diese übermittelten angepasste Daten aus der IBN Datenerhebung. Der Landkreis Göttingen übermittelte für die Jahre 2015 und 2016 die VZÄ aus einer Organisationsuntersuchung.

§ 65 SGB VIII besonders zu schützen sind. Um diesen besonderen Vertrauensschutz sicherzustellen, sollten die Gespräche daher im geschützten Rahmen stattfinden. Der Vertrauensschutz kann durch Einzelbüros der Fachkräfte bzw. Beratungs- oder Besprechungsräume gewährleistet werden.

- Tz. 220 Die Mehrzahl der Kommunen teilte mit, dass sie den Fachkräften des ASD in der Regel Einzelbüros zur Verfügung gestellt habe, vereinzelt aber auch Doppelbüros. In einer Kommune seien allerdings Doppelbüros die Regel. Außerdem sahen einige Kommunen die geringe Anzahl der ihnen zur Verfügung stehenden Besprechungsräume für kurzfristige Krisengespräche als problematisch an.
- Tz. 221 Die technische Ausstattung des ASD gestaltete sich nach Angaben der Kommunen unterschiedlich. Zum Teil hätten den Führungskräften Laptops zur Verfügung gestanden oder Fachkräfte hätten Laptops ausleihen können. Eine Anbindung an das kommunale Netz über diese Laptops sei nicht immer gegeben gewesen. Eine Kommune habe Laptops für alle Fachkräfte beantragt. Eine weitere Kommune stattete die Fachkräfte gerade mit Convertibles⁶⁸ aus. Bei der Ausstattung mit Diensthandys stellte ich eine große Bandbreite fest. Eine Kommune berichtete, dass keine Fachkraft über ein Diensthandy verfügen würde. Andere Kommunen teilten mit, dass sie alle Fachkräfte mit Diensthandys ausgestattet hätten. Darüber hätten diese Fachkräfte Zugriff auf ihr E-Mail-Postfach und/oder auf die Fachsoftware gehabt.
- Tz. 222 Die Mehrzahl der Kommunen habe den ASD-Teams Dienstwagen zur Verfügung gestellt. Dies hätten die Fachkräfte nach Angaben der Kommunen positiv gesehen, da sie z. B. bei Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen nicht ihre privaten PKW hätten nutzen müssen.
- Tz. 223 Die ausreichende sächliche Ausstattung des ASD unterliegt der kommunalen Selbstverwaltungshoheit. Bei einigen Kommunen scheint es nach den erhaltenen Informationen angezeigt, vor Ort die Raumsituation mit Blick auf die Sicherstellung des besonderen Vertrauensschutzes gem. § 65 SGB VIII und die Verfügbarkeit von digitalen Geräten zu überprüfen. Mit Blick auf die Digitalisierung und die sich dadurch verändernden Arbeitsprozesse ist es wichtig, dass sich die Kommunen zukunftsorientiert aufstellen.

⁶⁸ Ein Convertible ist ein Notebook, das sich in Form eines Tablet-Computers nutzen lässt; vgl. [https://de.wikipedia.org/wiki/Convertible_\(Computer\)](https://de.wikipedia.org/wiki/Convertible_(Computer)), aufgerufen am 16.07.2021.

7 Auswirkungen der Covid-19-Pandemie

Tz. 224 Die Covid-19-Pandemie hat mit dem ersten positiven Testergebnis am 29.02.2020 auch Niedersachsen erreicht. Am 16.03.2020 begann der erste Lockdown, u. a. mit Schließung der Schulen und Kindertagesstätten. Ich hinterfragte, ob und in welchem Umfang dies Auswirkungen auf den Kinderschutz hatte. Die Fragen bezogen sich ausschließlich auf den ersten Lockdown von März bis Juli 2020. Die Gespräche mit den Prüfkommunen haben vor dem zweiten Lockdown ab 16.12.2020 begonnen, für diesen lagen daher noch keine Daten vor.

Tz. 225 Die Kommunen berichteten zur Entwicklung der Fallzahlen während des ersten Lockdowns Folgendes:

- Es seien insbesondere aus Schulen und Kindertageseinrichtungen weniger Hinweise zu Kindeswohlgefährdungen gemeldet worden.
- Die Anzahl der Meldungen aus dem persönlichen Umfeld der Kinder habe zugenommen.

Nach Auslaufen des ersten Lockdowns seien wieder verstärkt Hinweise zu Kindeswohlgefährdungen eingegangen.

Tz. 226 Nach der inzwischen vorliegenden amtlichen Statistik des LSN⁶⁹ haben die Jugendämter in Niedersachsen im Jahr 2020 insgesamt rd. 15.000 Gefährdungseinschätzungen vorgenommen, das sind 6,2 % mehr als im Jahr 2019. Zum Vergleich:

⁶⁹ Vgl. LSN, Anlage 1 zur Pressemitteilung 075/2021, Datei: "Kindeswohlgefährdung Kurzvergleich 2020 versus 2019", https://www.statistik.niedersachsen.de/startseite/presse_service/presse/presse_archiv/zahl-der-gefahrungseinschätzungen-im-jahr-2020-um-6-2-angestiegen-202336.html, aufgerufen am 13.07.2021.

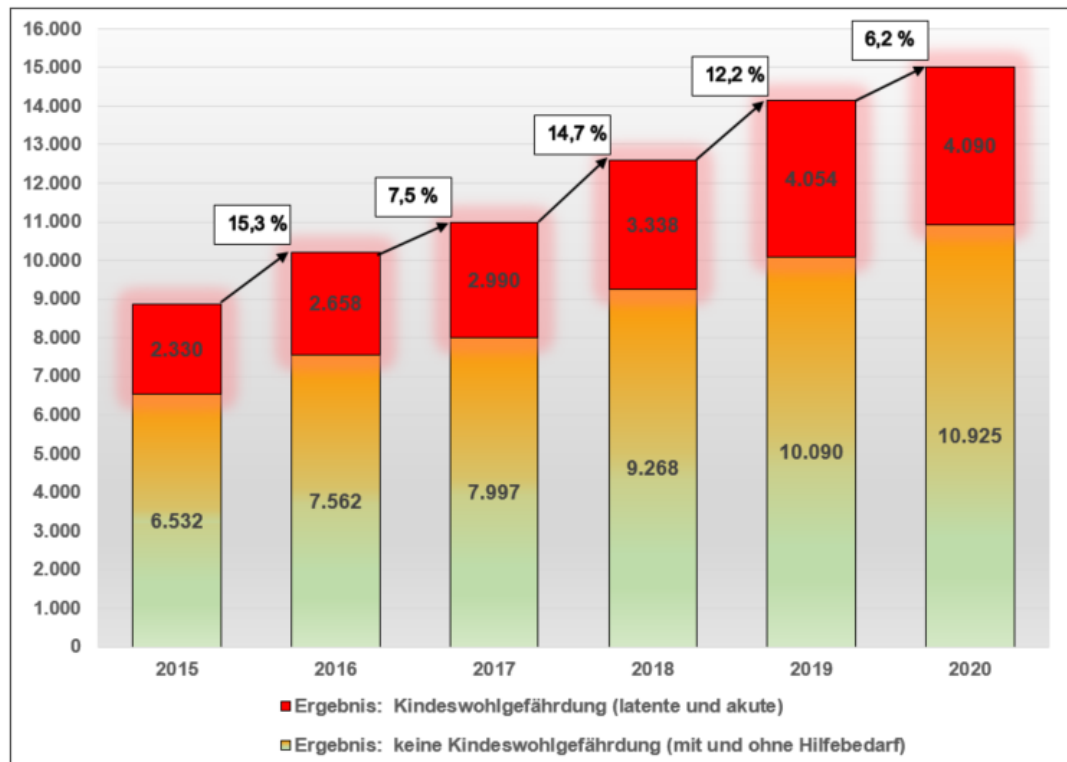


Abbildung 4: Prozentuale Entwicklung der Verfahren zur Gefährdungseinschätzung nach Ergebnis in Niedersachsen für die Jahre 2015 bis 2020

Es ist festzustellen, dass in Niedersachsen die Anzahl der Verfahren zur Gefährdungseinschätzung auch vom Jahr 2019 auf das Jahr 2020 angestiegen ist. Dieser Anstieg jedoch – entgegen der allgemeinen Erwartung - niedriger ausgefallen ist als in den Vorjahren. Dabei ist es wichtig zu beachten, dass die landesdurchschnittliche Betrachtung keinen Rückschluss auf die individuelle Entwicklung einzelner Kommunen zulässt. Für die geprüften Kommunen gilt:

- Tz. 227 Bei sechs Kommunen war die Anzahl der Gefährdungseinschätzungen vom Jahr 2019 auf das Jahr 2020 teils deutlich gestiegen (Minimum: 12,2 % und Maximum: 161,9 %). Dagegen war bei den übrigen sechs Kommunen die Anzahl der Gefährdungseinschätzungen in unterschiedlichem Umfang gesunken (Minimum: -4,9 % und Maximum: -51,8 %). Um die Auswirkungen der Covid-19-Pandemie realistisch einordnen zu können, sollte auch die Entwicklung der Vorjahre berücksichtigt werden. In der Anlage 1 ist die Entwicklung für jede geprüfte Kommune für die Jahre 2015 bis 2020 veranschaulicht.

- Tz. 228 Zudem ist in Anlage 13 für jede geprüfte Kommune grafisch dargestellt, von welchen Personengruppen, Einrichtungen und Institutionen Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung in den Jahren 2019 und 2020⁷⁰ gemeldet wurden.
- Tz. 229 Alle Kommunen erklärten, dass sie auch während des Lockdowns das Verfahren zur Gefährdungseinschätzung bei neuen Hinweisen auf Kindeswohlgefährdung, wie in ihren Dienstanweisungen bzw. Ablaufschemata beschrieben, durchgeführt hätten. Auch bei den laufenden Hilfen zur Erziehung habe es nach Aussage der Kommunen keine Unterbrechungen durch Pandemie-Einschränkungen gegeben. Wo der Hilfebedarf eindeutig war, seien Hilfen ohne persönliches Hilfeplangespräch weiter gewährt worden. Diese Hilfeplangespräche seien nach dem Lockdown nachgeholt worden.
- Tz. 230 Unter Beachtung der Hygienevorschriften hätten Hausbesuche stattgefunden. Zu Beginn der Covid-19-Pandemie sei es jedoch schwierig gewesen, genügend Schutzmaterial für die Fachkräfte zu beschaffen. Die Jugendämter erläuterten, dass Gespräche mit den Familien zum Teil im Freien geführt worden seien.
- Tz. 231 Die Kommunen teilten mit, dass sie aktiv Kontakt zu den im ASD bekannten Familien aufgenommen hätten. Der ASD habe darauf hingewirkt, dass Familien in prekären Verhältnissen die angebotenen Notbetreuungen in den Kindertagesstätten und den Schulen in Anspruch nahmen. Vereinzelt habe es Meldungen von Schulen über Kontaktabbrüche gegeben, denen der ASD nachgegangen sei.
- Tz. 232 Eine Umfrage des MS unter den niedersächsischen Jugendämtern ergab, dass es bei den antwortenden Jugendämtern während der Covid-19-Pandemie im Rahmen von Kindeswohlgefährdungen zu keinen Einschränkungen der jugendamtlichen Arbeit gekommen sei.⁷¹
- Tz. 233 Es bleibt abzuwarten, wie sich der Lockdown ab Ende des Jahres 2020 mit teils langanhaltenden Schließungen der Kindertagesstätten und Schulen auf die Entwicklung der Anzahl von Hinweisen auf Kindeswohlgefährdung ausgewirkt hat.

⁷⁰ Quelle: LSN – Statistik der Kinder und Jugendhilfe Teil I, Gefährdungseinschätzungen nach § 8a Absatz 1 SGB VIII, Verfahren zur Einschätzung der Gefährdung des Kindeswohls mit dem Ergebnis einer akuten oder latenten Kindeswohlgefährdung nach der/den bekannt machenden Institution oder Person/en und Kreisen; Verfahren zur Einschätzung der Gefährdung des Kindeswohls mit dem Ergebnis keine Kindeswohlgefährdung nach der/den bekannt machenden Institution oder Person/en und Kreisen – jeweils für die Jahre 2019 und 2020 – Sonderauswertung für den Niedersächsischen Landesrechnungshof.

⁷¹ Vgl. LT-Drs. 18/9492, Seite 2.

8 Risiken bei der Erfüllung des Schutzauftrags

Tz. 234 Bei der Prüfung wurden im Wesentlichen folgende Risiken für die Erfüllung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung aufgedeckt:

- Einige Kommunen vereinbarten nicht mit allen freien Trägern gem. § 8a Abs. 4 SGB VIII die von den freien Trägern vorzunehmenden Verfahrensschritte bei Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung. Es besteht das Risiko, dass bei diesen freien Trägern erforderliche Verfahrensschritte zur Abwendung einer Kindeswohlgefährdung unterbleiben. (vgl. Abschnitt 4.1.1)
- Den Kommunen war es noch nicht gelungen, zu bewirken, dass alle Akteure mit regelmäßigen Kontakten zu Kindern und Jugendlichen „freiwillig“ die Verfahrensschritte bei Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung mit dem Jugendamt verbindlich vereinbarten. Es besteht das Risiko, dass dem Jugendamt von den Akteuren, mit denen die Verfahrensschritte nicht verbindlich vereinbart waren, Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung nicht gemeldet werden. (vgl. Abschnitt 4.3)
- Die Kommunen berichteten über eine fehlende Bereitschaft einzelner Akteure sich zum Thema Kinderschutz fortzubilden, obwohl diese regelmäßig berufliche Kontakte zu Kindern und Jugendlichen pflegten. Es besteht daher das Risiko, dass diese Akteure Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung im Einzelfall nicht rechtzeitig erkennen. (vgl. Abschnitt 4.4.2)
- Bei einigen Kommunen waren wichtige Kontaktdaten im Internet, über welche Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung dem Jugendamt gemeldet werden können, nur schwer zu finden. Dies kann dazu führen, dass Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung zu spät oder gar nicht gemeldet werden. (vgl. Abschnitt 4.7.2)
- Nicht immer ergaben sich alle Dokumentationspflichten bei Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung direkt aus den zu verwendenden Vordrucken. Dienstanweisungen bzw. Handbücher des ASD enthielten oft weitergehende Vorgaben zu den durchzuführenden Verfahrensschritten und einzuholenden Informationen, sodass einige Aspekte ggf. individuell dokumentiert werden mussten. Dies birgt das Risiko, dass im Einzelfall bestimmte Aspekte nicht dokumentiert werden und bei der Gefährdungseinschätzung unberücksichtigt bleiben. Das kann zur Folge haben, dass die Fachkräfte die Kindeswohlgefährdung falsch einschätzen und im schlimmsten Fall nicht abwenden. (vgl. Abschnitte 5.2 bis 5.2.3)

- Die vorgelegten Aktenvorblätter enthielten wenig Informationen zu früheren Kinderschutzverfahren. Eine übersichtliche und nachvollziehbare Aktenführung ist u. a. in Vertretungsfällen oder bei internen und externen Zuständigkeitswechseln wichtig. Das schnelle Auffinden von Informationen zu Kindeswohlgefährdungen kann dazu beitragen, dass Gefährdungssituationen umgehend erkannt und abgewendet werden können. (vgl. Abschnitt 5.2.4)
- Die Jugendämter berichteten, dass Fallübergaben in Gesprächen zwischen den Fachkräften der beiden beteiligten Jugendämter erfolgen würden. Wenn möglich würden diese Gespräche persönlich geführt. Teilweise berichteten die Jugendämter aber auch über Probleme, mit den Fachkräften der anderen Jugendämter gemeinsame Termine für eine persönliche Übergabe zu vereinbaren. Zudem seien bei der Fallübernahme von anderen Jugendämtern z. B. die übersandten Unterlagen unvollständig gewesen. Das birgt das Risiko, dass das neu zuständige Jugendamt eine Gefährdungslage nicht erkennt. Vereinzelt seien Fälle bei den zuvor zuständigen Jugendämtern eingestellt worden, ohne dass eine Mitteilung an das neu zuständige Jugendamt erfolgt sei. Das kann dazu führen, dass aufgrund eingestellter Hilfen eine Kindeswohlgefährdung entsteht. (vgl. Abschnitt 5.2.5)
- Zwei Kommunen evaluierten nicht die Qualität ihrer Verfahrensabläufe bei der Erfüllung des Schutzauftrags. Dies birgt das Risiko, dass Fehler geschehen bzw. Lücken im Verfahren entstehen. Insbesondere bei der Erfüllung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung kann dies im Einzelfall zu tragisch verlaufenden Kinderschutzfällen führen. (vgl. Abschnitt 5.3.2)
- Die Maßstäbe für die Feststellung der Eignung von Pflegepersonen für Pflegekinder variieren von Jugendamt zu Jugendamt. Dies stellt ein Risiko für die Erfüllung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung dar, weil Kinder und Jugendliche in „falsche Hände“ geraten könnten. (vgl. Abschnitt 5.4)
- Die Jugendämter hätten die Eltern angeschrieben, deren Kinder nicht an den Gesundheitsuntersuchungen zur Früherkennung von Krankheiten gem. NFrüherkUG teilnahmen. Eine weitere Kontaktaufnahme zu den Eltern bei fehlender Rückmeldung sei nur dann erfolgt, wenn die Familien bereits vom ASD betreut worden seien. Das bedeutet, dass die Jugendämter in den meisten Fällen nicht wissen konnten, ob eine Versäumnismitteilung auf eine Kindeswohlgefährdung hindeuten könnte. Es ist nicht auszuschließen, dass daher Fälle von Kindeswohlgefährdung unentdeckt geblieben sind. (vgl. Abschnitt 5.5)

- Eine unzureichende personelle Ausstattung des ASD kann zur Überlastung der Fachkräfte führen. Ein Hinweis auf eine unzureichende personelle Ausstattung könnten Überlastungsanzeigen der Fachkräfte sein. Die Mehrzahl der Kommunen gaben an, dass Fachkräfte derartige Anzeigen im Prüfungszeitraum gestellt hätten. Die Überlastung der Fachkräfte erhöht das Risiko, dass den Fachkräften Fehler in Kinderschutzfällen mit tragischen Folgen für die Kinder und Jugendlichen unterlaufen. In diesem Zusammenhang ist auch zu erwähnen, dass die Kommunen mitteilten, dass sich die erhöhte Nachfrage und der Mangel an Fachkräften auf dem Arbeitsmarkt bei der Besetzung von Stellen bemerkbar mache. (vgl. Abschnitte 6 und 6.1 sowie Anlage 12 – Gewinnung von Fachkräften)

- Tz. 235 Die Lügde-Kommission hat in ihrem Abschlussbericht Empfehlungen für den Kinderschutz in Niedersachsen mit dem Ziel entwickelt, dass strukturelle Fehler in Zukunft minimiert werden.⁷²
- Tz. 236 Ein Abgleich meiner Prüfungsergebnisse mit den Empfehlungen der Lügde-Kommission ergab, dass sich meine Feststellungen im Wesentlichen mit Erkenntnissen der Kommission deckten. In der Anlage 14 ist im Einzelnen veranschaulicht, welche der von mir festgestellten Risiken und Empfehlungen bei der Erfüllung des Schutzauftrags ebenfalls im Abschlussbericht der Lügde-Kommission dargestellt werden. Ich weise darauf hin, dass die Lügde-Kommission über die in dieser Anlage aufgeführten Empfehlungen hinaus weitere Empfehlungen gegeben hat. Diese Empfehlungen betrafen allerdings nicht meine Prüfungsschwerpunkte.
- Tz. 237 Ich empfehle den Kommunen, ihre Möglichkeiten auszuschöpfen, um die dargelegten Risiken bei der Erfüllung des Schutzauftrags unter Berücksichtigung der getroffenen Feststellungen, Empfehlungen und Anregungen zu minimieren.

⁷² Vgl. Abschlussbericht der Lügde-Kommission beim Landespräventionsrat Niedersachsen vom 03.12.2020, Seite 6, Internet: <https://www.luegdekommission-nds.de/html/download.cms?id=11&datei=Abschlussbericht-Luegdekommission.pdf>, aufgerufen am 09.07.2021.

- Tz. 238 Gegenstand dieser Prüfung war der intervenierende Kinderschutz. Ein umfassender Kinderschutz benötigt auch die präventiven Hilfen sowie die Nachsorge von intervenierenden Maßnahmen. Diese Bereiche könnten Gegenstand von weiteren Prüfungen sein.

9 Stellungnahmen der Kommunen

Durch das in § 4 Abs. 1 Satz 3 NKPG vorgesehene Stellungnahmeverfahren wird den geprüften Kommunen die Gelegenheit gegeben, insbesondere auf zu korrigierende Sachverhalte hinzuweisen.

Die Kommunen hatten bis zum 25.10.2021 die Möglichkeit, zum Entwurf der Prüfungsmitteilung Stellung zu nehmen. Davon haben die Region Hannover, die Landkreise Emsland, Göttingen, Grafschaft Bentheim, Rotenburg (Wümme), die Hansestadt Lüneburg sowie die Stadt Oldenburg Gebrauch gemacht.

Die Region Hannover nahm in ihrer Stellungnahme vom 06.10.2021 Bezug auf die Anregung, den Kreis der Akteure zu vergrößern, mit denen verbindliche Absprachen zur Erfüllung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung getroffen werden (vgl. Abschnitt 4.3, Tz. 53). Die Region Hannover teilte mit, dass sie die Intention der Anregung teile. Sie warf hierzu die Frage nach den Möglichkeiten und Grenzen der Umsetzbarkeit auf und verwies auf eine kritische Diskussion in der Fachliteratur zum Geltungsbereich des § 72a SGB VIII. Die Region Hannover erläuterte, dass sie vor allem auf eine entsprechende Sensibilisierung durch Öffentlichkeitsarbeit, Fortbildungen, Fachtage und ähnliche Formate setze. Eine Änderung der Prüfungsmitteilung ist aufgrund der Stellungnahme nicht erforderlich, weil die Aussage der Region meiner Anregung nicht entgegensteht und mein Hinweis auf freiwillige, kooperative Absprachen zwischen den Jugendämtern und den Akteuren außerhalb der Jugendhilfe ausgerichtet ist.

Der Landkreis Emsland legte in seiner Stellungnahme vom 20.10.2021 dar, dass er die § 8a- sowie die § 72a-Vereinbarungen im Bereich der Jugendarbeit gut umgesetzt habe (vgl. Abschnitte 2 und 4.1.1, Tz. 23). Er räumte ein, dass er zum Prüfungszeitpunkt im Bereich der Hilfen zur Erziehung mit einigen wenigen ambulanten Jugendhilfeträgern noch keine § 8a-Vereinbarungen abgeschlossen hatte. Ich habe die Ausführungen in den o. a. Abschnitten entsprechend ange-

passt. Der Landkreis Emsland berichtete, dass er die noch fehlenden Vereinbarungen im Bereich der Hilfen zur Erziehung zwischenzeitlich abgeschlossen habe. Außerdem habe der Landkreis Emsland zusätzlich mit Honorarkräften, die in Einzelfällen Hilfen zur Erziehung erbrächten, ebenfalls § 8a-Vereinbarungen abgeschlossen. Die in einer § 8a-Vereinbarung noch fehlende Regelung habe er zwischenzeitlich ergänzt (vgl. Abschnitt 4.1.2, Tz. 28 und 30). Er belegte die umgesetzten Feststellungen durch entsprechende Unterlagen.

Der Landkreis Göttingen teilte in seiner Stellungnahme vom 21.10.2021 mit, dass er mit allen freien Trägern der Hilfen zur Erziehung im Februar 2021 Vereinbarungen entsprechend der Mustervereinbarung der AGJÄ formal abgeschlossen habe (vgl. Abschnitt 4.1.2 Tz 34). Dies hatte er bereits im Prüfungsgespräch angekündigt. Der Landkreis Göttingen nahm außerdem Bezug auf die Abschnitte 5.2.1 bis 5.2.3 sowie die Anlagen 8 bis 10. Hierzu teilte er mit, dass teilweise die fehlenden Informationen auf den Vordrucken, wie z. B. ob es in der Vergangenheit bereits Gefährdungsmeldungen gab, in der eingesetzten Fachsoftware abgefragt und auch hinterlegt würden.

Der Landkreis Grafschaft Bentheim teilte in seiner Stellungnahme vom 19.10.2021 mit, dass er den Abschluss von Vereinbarungen gem. § 8a Abs. 4 SGB VIII mit freien Trägern der Jugendarbeit und/oder Jugendsozialarbeit veranlasst habe und bis auf einige wenige Rückmeldungen die Vereinbarungen inzwischen vorlägen (vgl. Abschnitt 4.1.1, Tz. 23 und 24). Des Weiteren erläuterte der Landkreis Grafschaft Bentheim zur Evaluation des Prozesses der Gefährdungseinschätzung (vgl. Abschnitt 5.3.2, Tz. 185), dass in der Vergangenheit keine anlasslose, systematische Evaluation von Einzelfällen erfolgt sei. Gleichwohl seien die Standards, die Abläufe und die Prozesse fortlaufend überprüft und bei Bedarf angepasst worden. Diese Art der Überprüfung sei im Sommer 2020 angestoßen und die Prozessschritte bis zum Sommer 2021 überarbeitet und aktualisiert worden. Um die Qualitätsentwicklung und -sicherung der Arbeit des Jugendamts und der Kooperation mit freien Trägern weiter voran zu bringen, sei jüngst eine zusätzliche Stelle mit 0,5 VZÄ besetzt worden (vgl. Abschnitt 4.5). Aufgrund der Erläuterungen zur Evaluation der Prozesse bei der Gefährdungseinschätzung habe ich die Feststellungen in den Abschnitten 2 und 5.3.2, Tz. 185 und 189 entsprechend geändert.

Der Landkreis Rotenburg (Wümme) berichtete in seiner Stellungnahme vom 19.10.2021, dass er zwischenzeitlich mit der Polizei eine Kooperationsvereinbarung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor körperlicher Gewalt und sexuellem Missbrauch abgeschlossen habe. Zudem sei ein Handlungsleitfaden Kinderschutz für die Zusammenarbeit von Jugendamt und sozialpädagogischen, medizinischen und therapeutischen Fachkräften sowie Personen, die beruflich oder ehrenamtlich mit Kindern und Jugendlichen in Kontakt stehen, herausgegeben worden. Der Landkreis Rotenburg (Wümme) teilte Folgendes zur Fachberatung für die Kooperationspartner mit: Sofern diesen keine insoweit erfahrene Fachkraft zur Verfügung stehe, hätten diese Kooperationspartner die Option, sich bezüglich der Beratung an das Jugendamt des Landkreises zu wenden (vgl. Abschnitt 4.4.1).

Die Hansestadt Lüneburg erläuterte in ihrer Stellungnahme vom 22.10.2021, dass sie dabei sei, die älteren § 8a-Vereinbarungen mit den freien Trägern der Jugendhilfe zu aktualisieren (vgl. Abschnitt 4.1.1, Tz. 24). Zudem plane sie für die Evaluation der Prozesse gem. § 79a SGB VIII einen „Arbeitskreis Kinderschutz“ zu bilden. Dieser solle sich aus allen Akteuren zusammensetzen, mit denen das Jugendamt der Hansestadt bereits entsprechende Kooperationsvereinbarungen zum Kinderschutz abgeschlossen habe. Der Beirat der Frühen Hilfen mit seinen Institutionen werde in diesen neu zu gründenden Arbeitskreis aufgenommen. Hauptziel des Arbeitskreises werde sein, die Qualität des Verfahrens regelmäßig unter Einbeziehung der verschiedenen Akteure zu hinterfragen und die bestehenden Standards der Hansestadt zu überprüfen. Daraus resultierend sollen im Jahr 2022 die internen Verfahrensprozesse gem. § 8a SGB VIII evaluiert werden. (vgl. Abschnitt 5.3.2, Tz. 185). Die Hansestadt teilte im Übrigen mit, dass sie hinsichtlich der gem. § 79 Abs. 3 Satz 2 SGB VIII verbindlich vorzunehmenden Personalbemessung ihren Personalbereich kontaktieren werde (vgl. Abschnitt 6.1, Tz. 209 und 216).

Die Stadt Oldenburg erklärte in ihrer Stellungnahme vom 22.10.2021, dass sie die §§ 8a- und 72a-Vereinbarungen den gesetzlichen Veränderungen des KJSG entsprechend anpassen werde (vgl. Abschnitt 4.1.2, Tz. 27 und 31). Zudem wies sie im Zusammenhang mit den in Abschnitt 5.4, Tz. 194 und 197 dargelegten

Ausführungen hinsichtlich der Erziehungsstellen und Eignung von Pflegepersonen darauf hin, dass die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe dringenden Handlungsbedarf bezüglich der Prüfkriterien beim Landesjugendamt sehen.⁷³

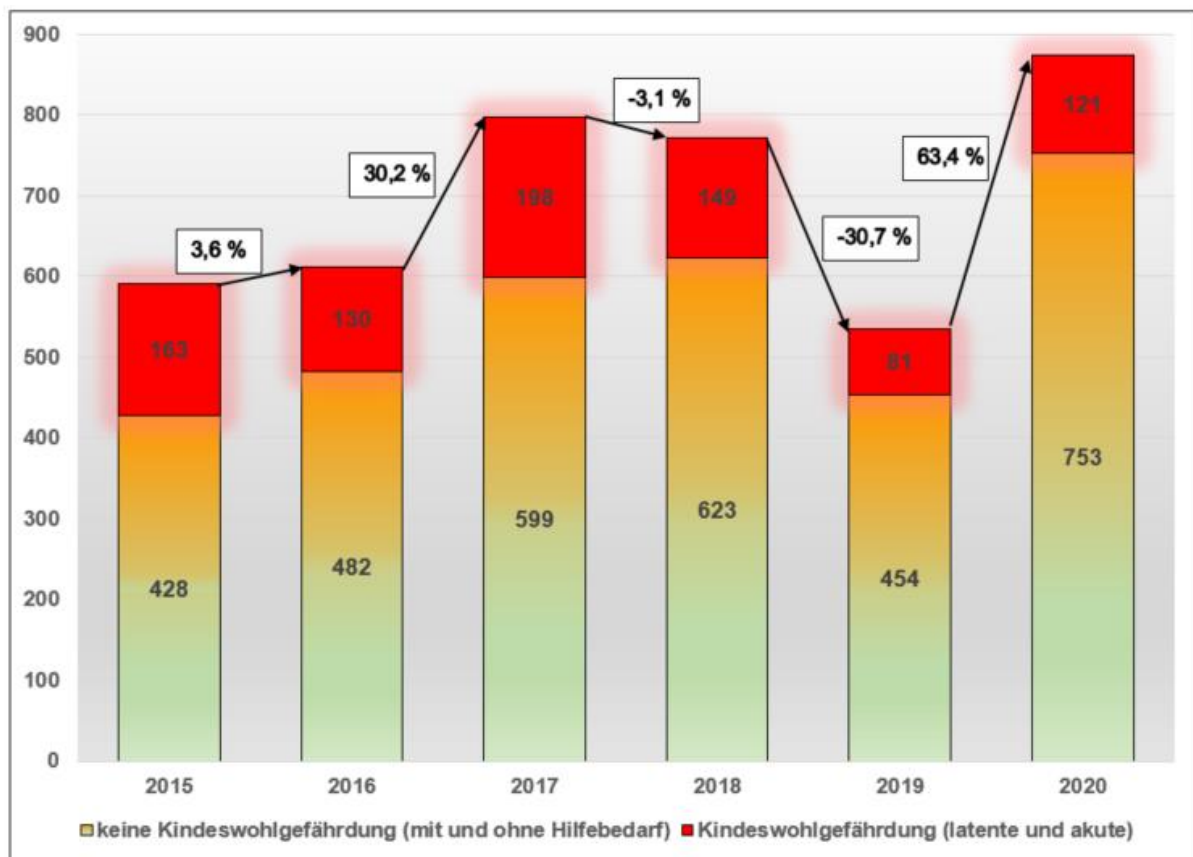
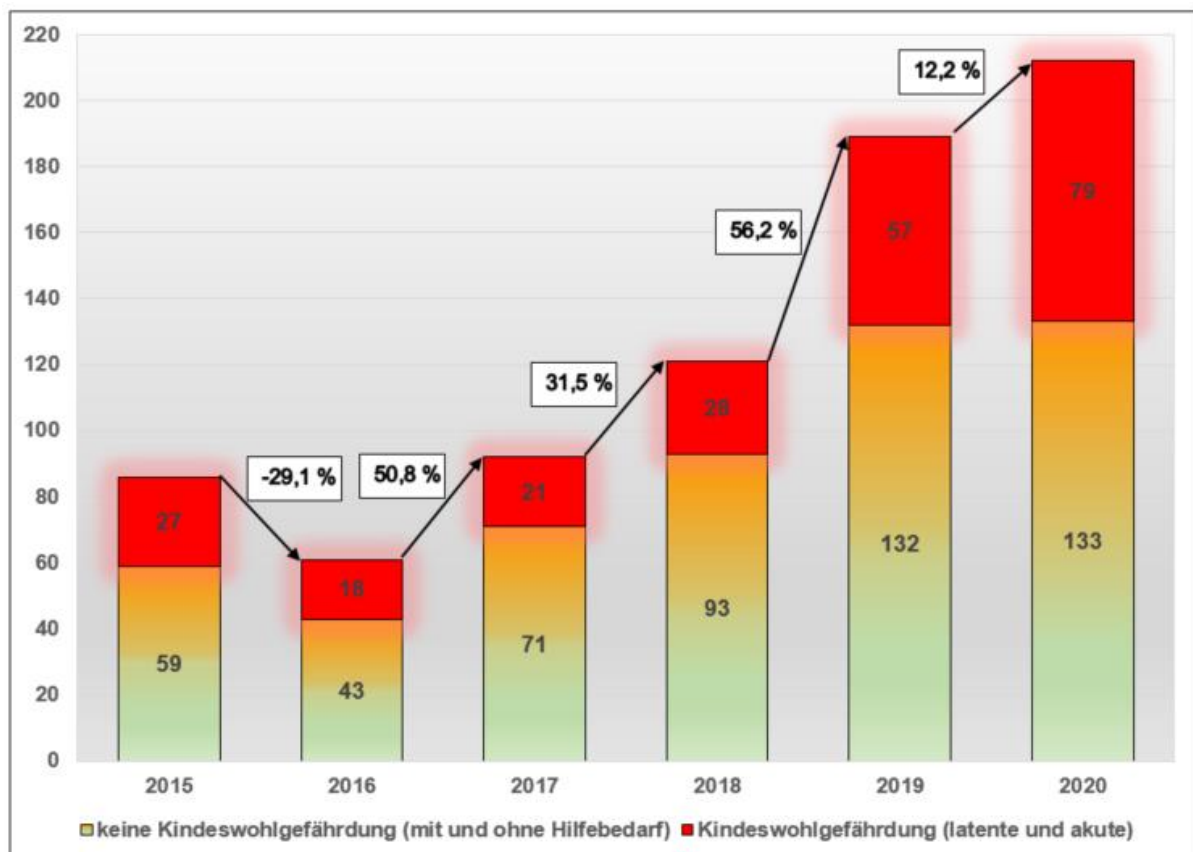
Ich danke den Kommunen für ihre Stellungnahmen. Ich entnehme den Stellungnahmen, dass die Kommunen meine Feststellungen und Empfehlungen zur Verbesserung des Kinderschutzes aufgegriffen und zum Teil bereits umgesetzt haben.

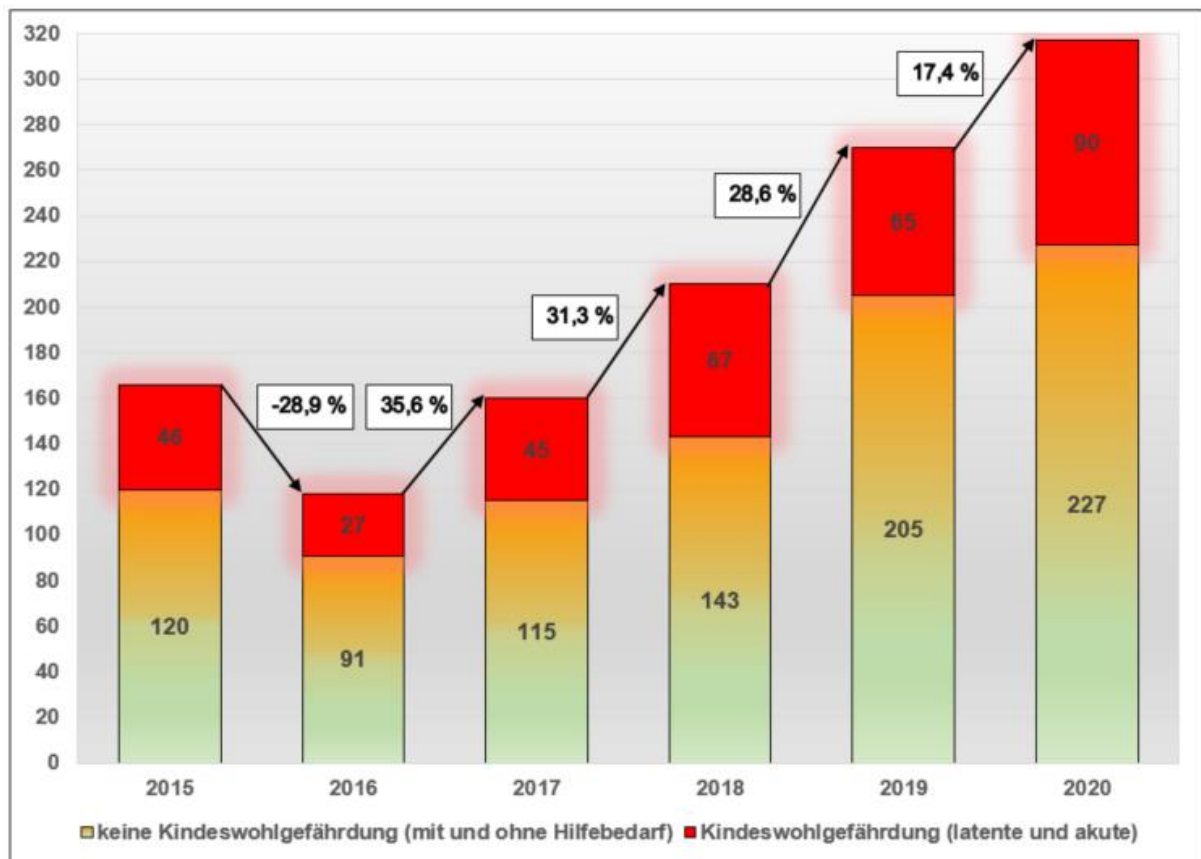
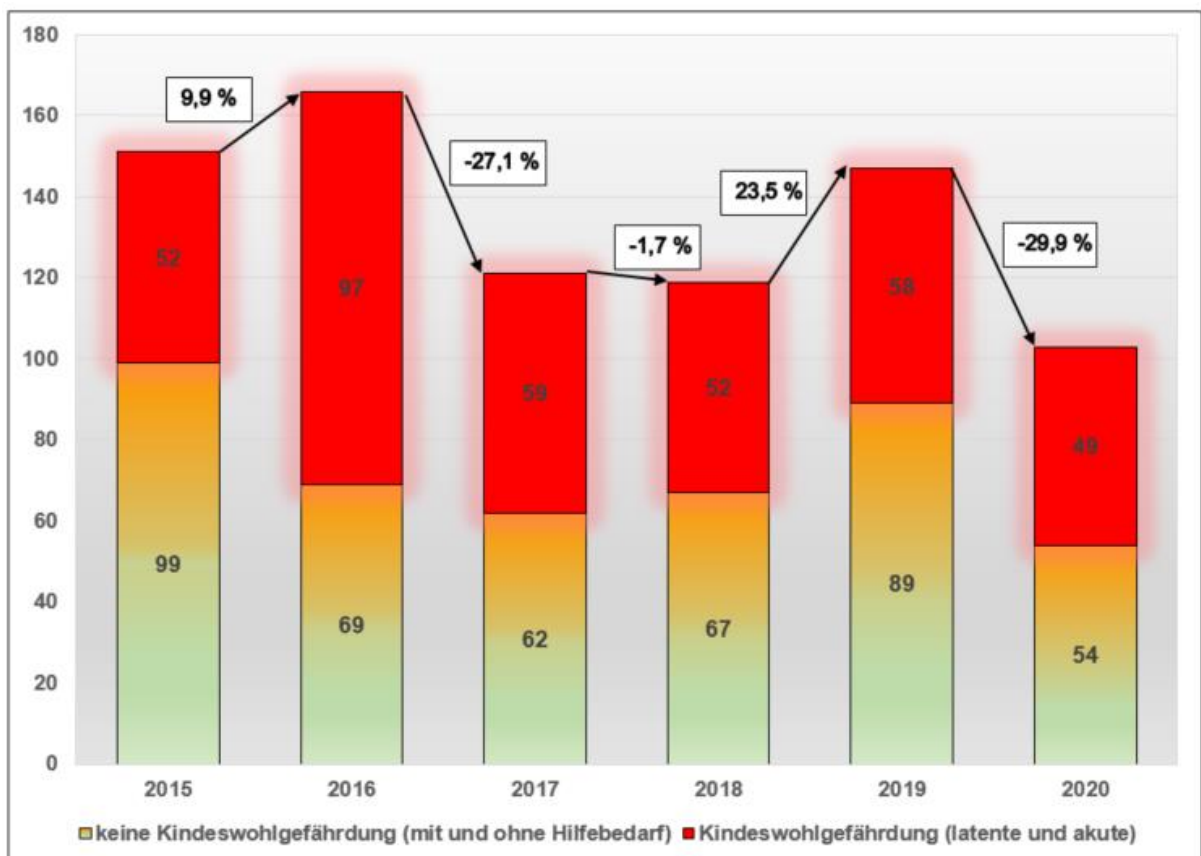
Im Auftrag

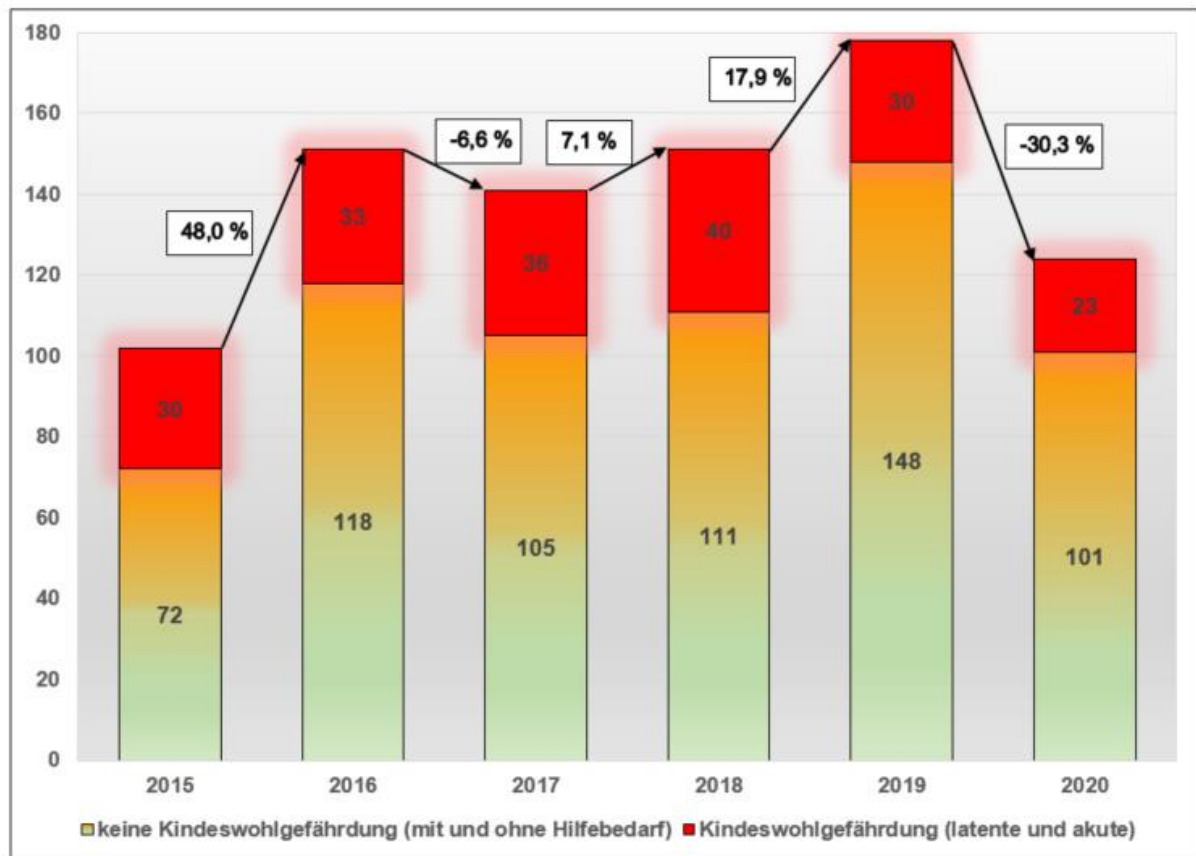
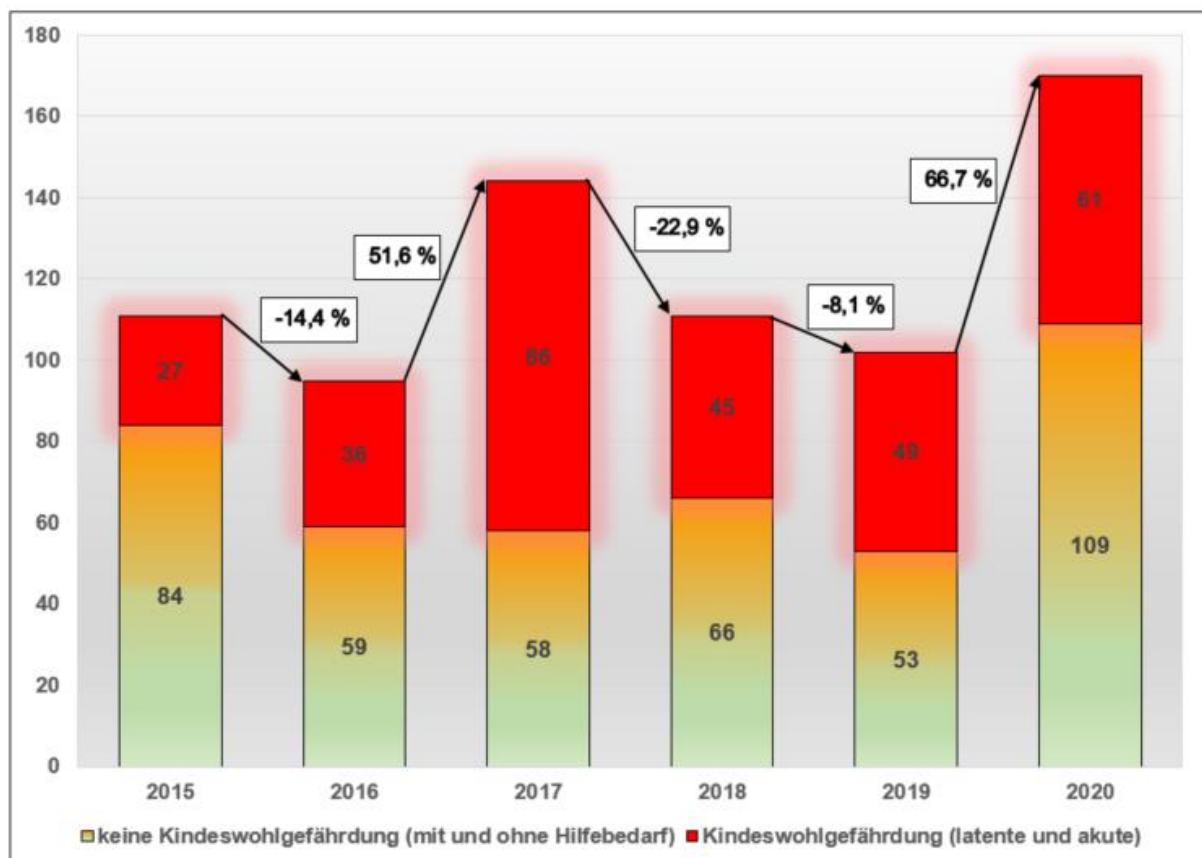
Gez.

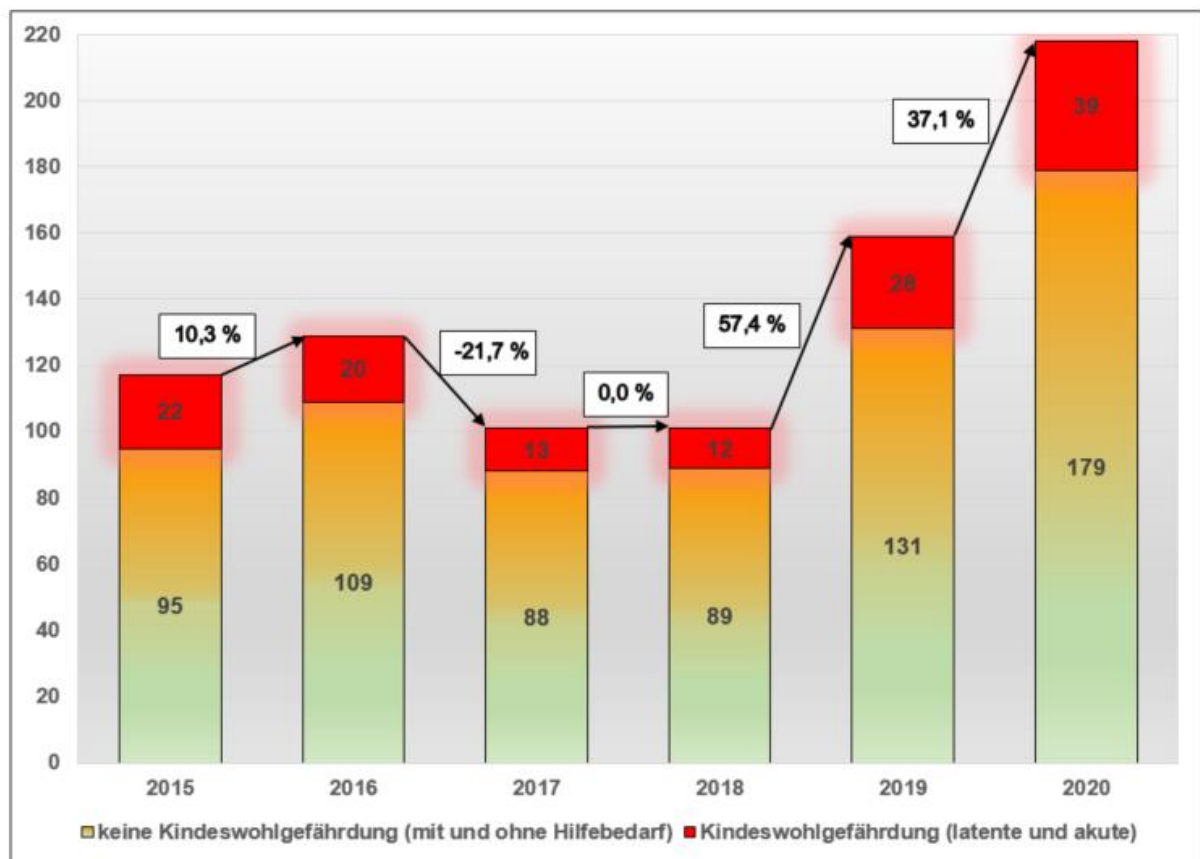
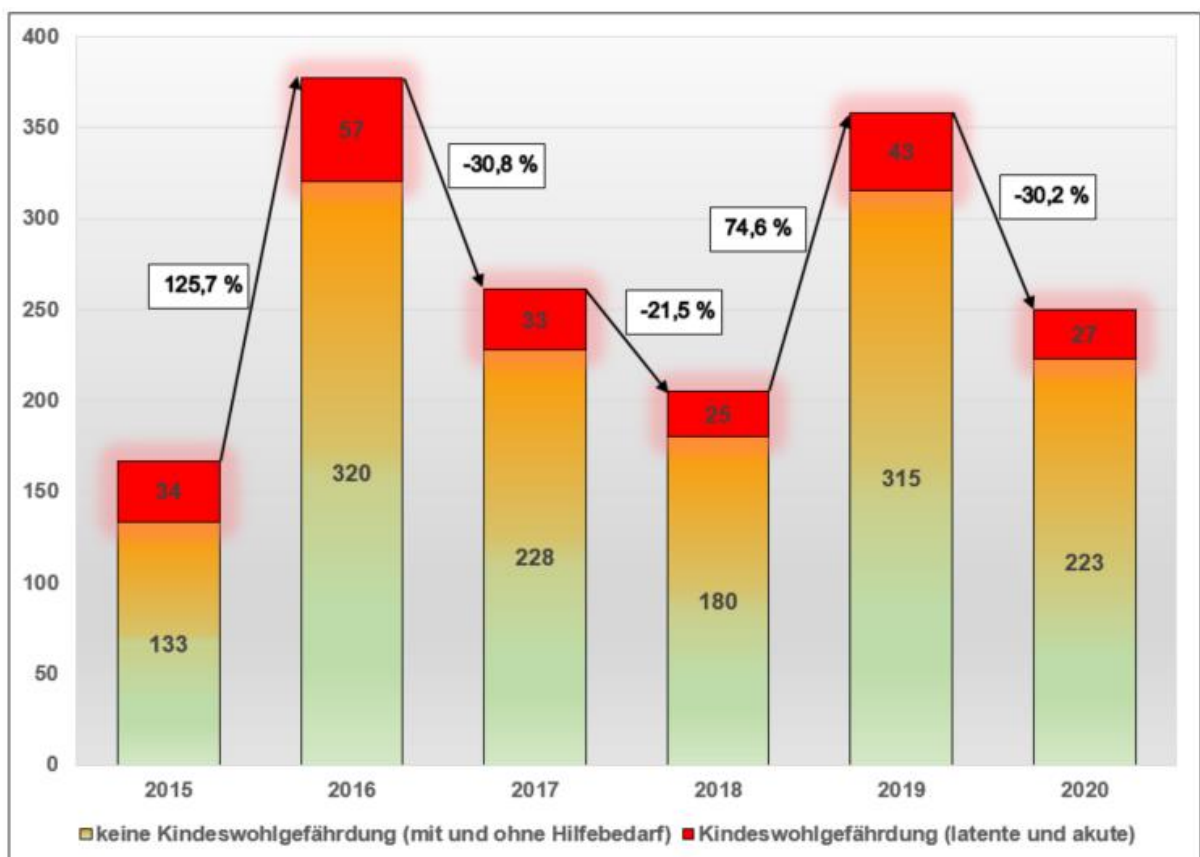
Heike Fliess

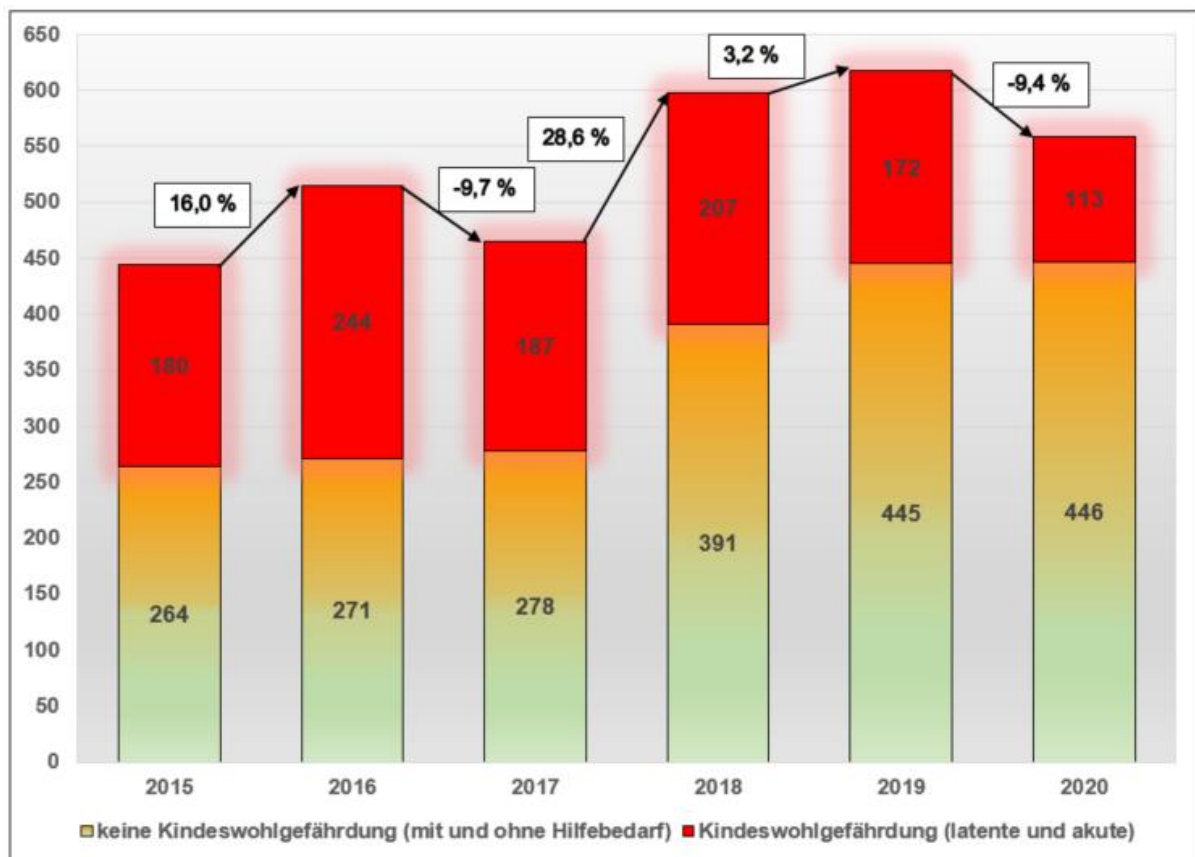
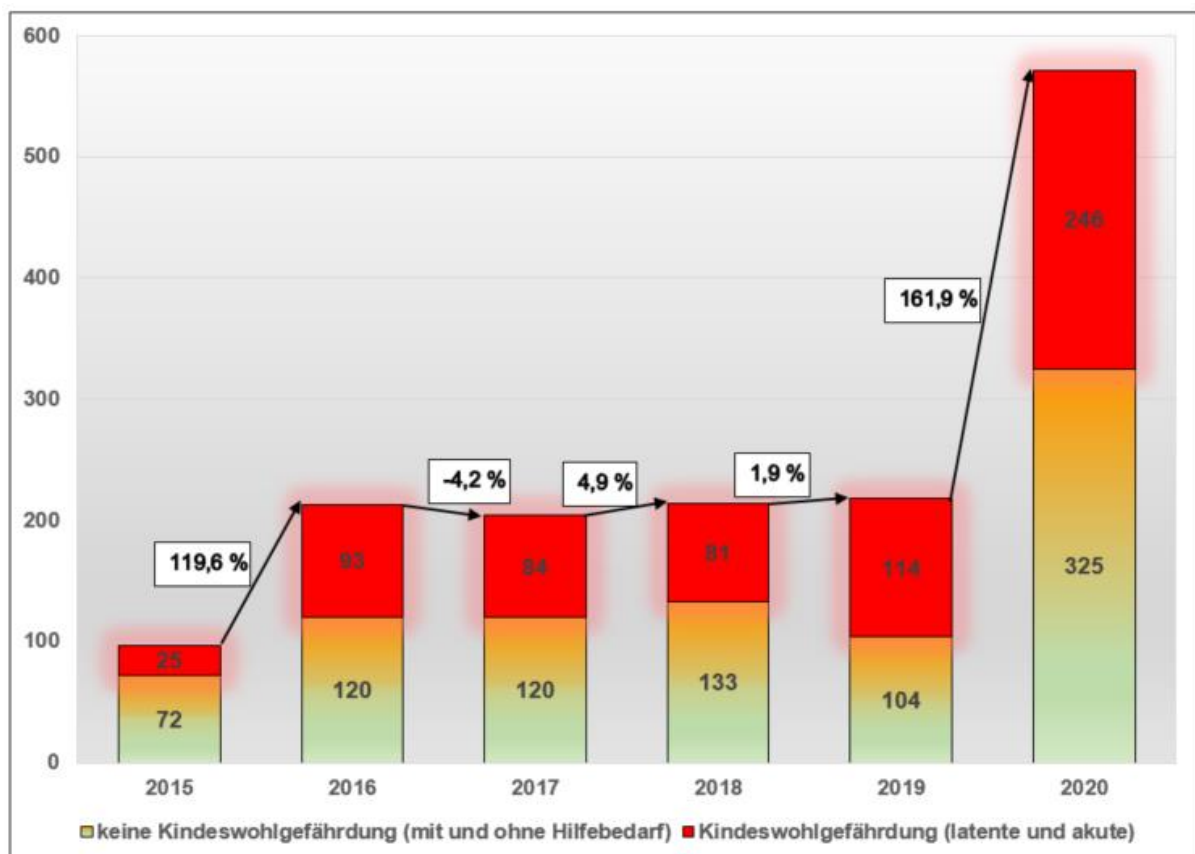
⁷³ Die Stadt Oldenburg hat ihre diesbezüglichen Vorstellungen fachlich nicht näher ausgeführt.

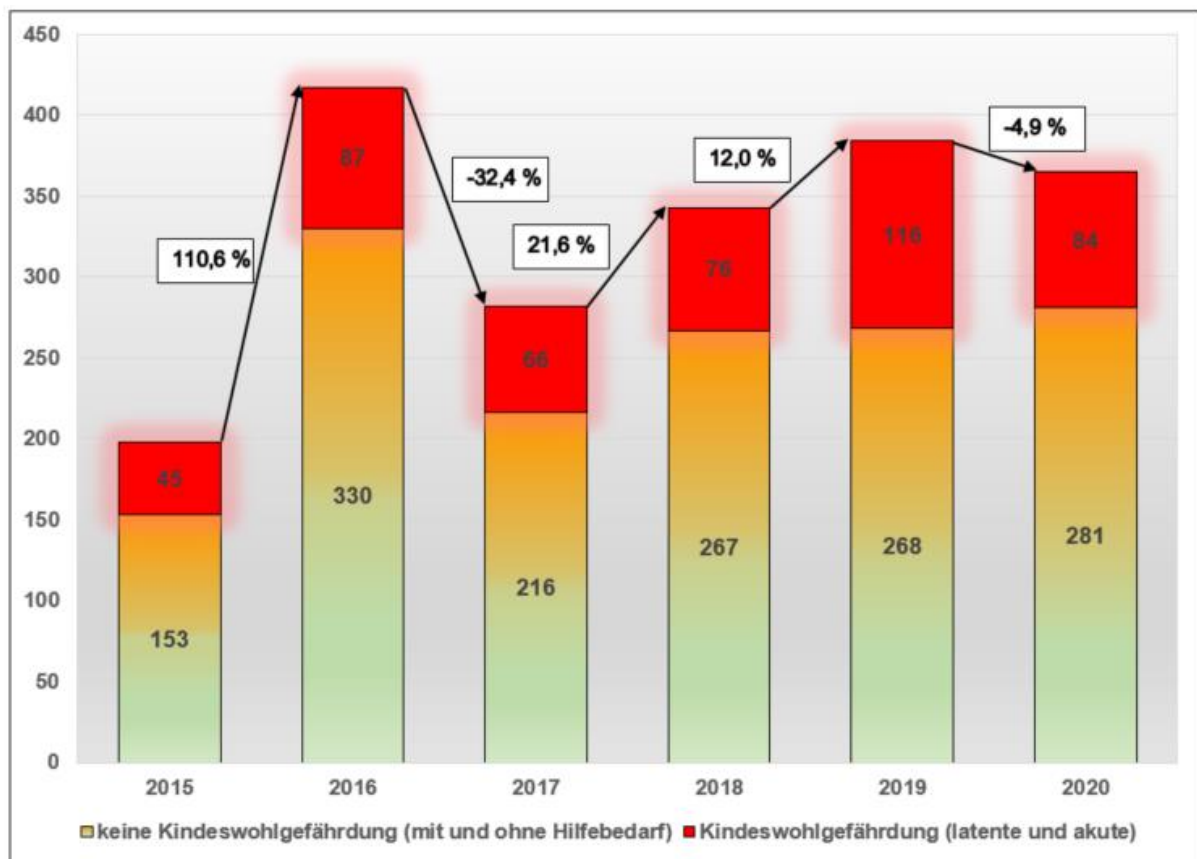
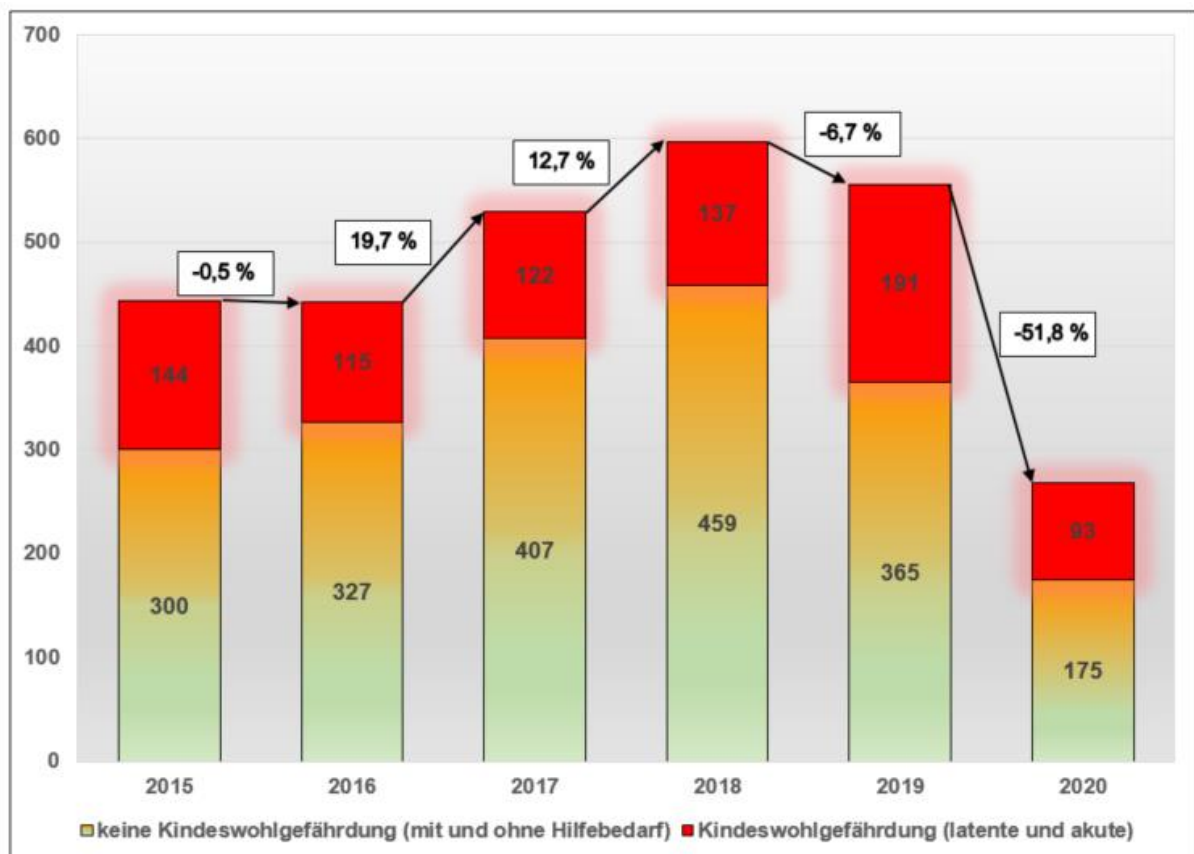
Region Hannover:Landkreis Emsland:

Landkreis Göttingen:Landkreis Grafschaft Bentheim:

Landkreis Lüneburg:Landkreis Nienburg/Weser:

Landkreis Osnabrück:Landkreis Rotenburg (Wümme):

Stadt Braunschweig:**Stadt Delmenhorst:**

Hansestadt Lüneburg:**Stadt Oldenburg:**

Hinweis: Die von den übrigen Kommunen vorgelegten 8a-Vereinbarungen enthielten alle gesetzlich vorgeschriebenen Regelungen nach § 8a Abs. 4 SGB VIII.

Mit den freien Trägern, die Leistungen nach dem SGB VIII erbringen, zu vereinbarende Mindeststandards (vgl. § 8a Abs. 4 SGB VIII)	Landkreis Emsland	Stadt Delmenhorst	Stadt Oldenburg
SP 1	SP 2	SP 3	SP 4
	Vereinbarung mit - VHS M. (Schulbegleitung gem. § 35a SGB VIII)	Vereinbarungen mit: - Jugendhäuser Ha. und Ho., - Projekte St. und So.	Vereinbarung mit - Großtagespflege
Vereinbarung, dass die Fachkräfte des freien Trägers bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen (§ 8a Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 SGB VIII)	ja	nicht eindeutig vereinbart	ja
Vereinbarung, dass bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird (§ 8a Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 SGB VIII)	ja	nein	ja
Vereinbarung, dass die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird (§ 8a Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 SGB VIII)	ja	nein	ja
Regelung der Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuziehenden insoweit erfahrenen Fachkraft (§ 8a Abs. 4 Satz 2 SGB VIII) (Achtung: § 8a Abs. 4 Satz 2 wurde mit Wirkung vom 09.06.2021 durch das KJSG geändert!)	ja	nein bzw. bei Projekt St. Kriterien für die Qualifikation nicht eindeutig vereinbart	nein
Vereinbarung der Verpflichtung, dass die Fachkräfte der Träger bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten (§ 8a Abs. 4 Satz 3 SGB VIII)	nein	nein	ja
Vereinbarung der Verpflichtung, das Jugendamt zu informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann (§ 8a Abs. 4 Satz 3 SGB VIII)	ja	nein	ja

Die § 8a-Vereinbarungen des Landkreises Grafschaft Bentheim und der Stadt Braunschweig entsprachen den Mustervereinbarungen der AGJÄ.

nicht enthaltene Regelungen/Vordrucke (Hinweis: Es sind nur, die Regelungen/Vordrucke der Mustervereinbarung aufgeführt, die bei einer der geprüften Vereinbarungen fehlten.)	Region Hannover	Landkreis Emsland	Landkreis Göttingen	Landkreis Lüneburg	Landkreis Nienburg/Weser
	Rahmenvereinbarung zur Sicherstellung des Schutzauftrags gem. § 8a SGB VIII sowie zur Sicherstellung des Tätigkeitsausschlusses einschlägig vorbestrafter Personen gem. § 72a SGB VIII	Vereinbarungen mit: - Bac. (Hilfen zur Erziehung) - Web. (Hilfen zur Erziehung) - Dor. (Hilfen zur Erziehung) - VHS (Eingliederungshilfe gem. § 35a SGB VIII) - Kindertagesstätten der freien Träger - Stadt Meppen (Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit) - Joh. (Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit)	Vereinbarungen mit: - AWO (Hilfen zur Erziehung) - Car. (Hilfen zur Erziehung) - Heil. (Hilfen zur Erziehung) - Flecken Adelebsen (Kindertagesstätten) - Kindertagesstätte Kun.	Vereinbarungen mit: - Mustervereinbarung freie Träger (Hilfen zur Erziehung) - Mustervereinbarung freie Träger (Kindertagesstätten) - Mustervereinbarung "Jugendarbeit"	Vereinbarungen mit: - Mustervereinbarung freie Träger (Hilfen zur Erziehung) - Mustervereinbarung mit Gemeinden (Kindertagesstätten) - Mustervereinbarung Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit
SP 1	SP 2	SP 3	SP 4	SP 5	SP 6
Regelung, dass der (freie) Träger sicherstellt, dass seine Fachkräfte die Regelungen der Vereinbarung umsetzen	✓	✓	✓	✓	fehlt bei Mustervereinbarung mit Gemeinden (Kindertagesstätten)
Erläuterungen/Bespiele für gewichtige Anhaltspunkte einer Kindeswohlgefährdung	✓	✓	✓	✓	✓
Hinweis, dass alle hauptamtlichen, nebenamtlichen und ehrenamtlichen MitarbeiterInnen gut qualifiziert und sensibilisiert werden, um Anhaltspunkte einer Kindeswohlgefährdung zu erkennen	fehlt bei o. a. Vereinbarung	fehlt bei Vereinbarung mit Joh.	✓	fehlt bei Mustervereinbarung "Jugendarbeit"	fehlt bei Mustervereinbarung Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit
Einschaltung der Leitung bei Wahrnehmung gewichtiger Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung	✓	✓	✓	✓	✓
Grundsätzliche Erreichbarkeit des Jugendamtes in Notsituationen	✓	✓	fehlt bei Vereinbarung mit AWO	✓	✓
Regelungen, was dem Jugendamt im Falle einer Kindeswohlgefährdung mitgeteilt werden sollte (ggf. Vordruck für die Mitteilung der Anhaltspunkte an das Jugendamt)	✓	✓	✓	✓	✓
Benennung und Erreichbarkeiten der für die Gefährdungseinschätzung hinzuziehenden insoweit erfahrenen Fachkräfte	✓	Bei Vereinbarung mit Bac.: Festlegung zu den Erreichbarkeiten fehlt.	✓	Bei Mustervereinbarung "Jugendarbeit" unklar, da Anlage zur Vereinbarung fehlte, auf der die insoweit erfahrenen Fachkräfte benannt werden sollten.	✓
Kostenregelung bezüglich der Einschaltung einer insoweit erfahrenen Fachkraft	✓	fehlt bei Vereinbarung mit Stadt Meppen	✓	✓	✓
Rückmeldepflichten des Jugendamtes bei Mitteilung von Anhaltspunkten einer Kindeswohlgefährdung (Empfangsbestätigung des Jugendamts an freien Träger)	✓	✓	✓	✓	✓
Regelungen zu den Dokumentationspflichten des freien Trägers	✓	✓	✓	✓	✓
Regelungen zum Umgang mit dem Datenschutz	✓	Bei allen Vereinbarungen prüfen, ob Regelungen zum Umgang mit dem Datenschutz der aktuellen Rechtslage entsprechen	Bei allen Vereinbarungen prüfen, ob Regelungen zum Umgang mit dem Datenschutz der aktuellen Rechtslage entsprechen	✓	✓
Regelungen zur Qualitätssicherung	✓	✓	✓	✓	✓
Regelungen zur Qualitätsentwicklung	✓	✓	✓	✓	✓
Regelungen zum Austausch mit dem Jugendamt	✓	✓	✓	✓	✓
Der Vereinbarung ist kein Mustervordruck zur Gefährdungseinschätzung beigelegt	fehlt bei o. a. Vereinbarung	fehlt bei allen o. a. Vereinbarungen	fehlt bei allen o. a. Vereinbarungen	fehlt bei allen o. a. Vereinbarungen	fehlt bei allen o. a. Vereinbarungen
Der Vereinbarung ist kein Mustervordruck für einen ggf. zu vereinbarenden Schutzplan beigelegt	fehlt bei o. a. Vereinbarung	fehlt bei allen o. a. Vereinbarungen	fehlt bei allen o. a. Vereinbarungen	fehlt bei allen o. a. Vereinbarungen	fehlt bei allen o. a. Vereinbarungen

nicht enthaltene Regelungen/Vordrucke (Hinweis: Es sind nur, die Regelungen/Vordrucke der Mustervereinbarung aufgeführt, die bei einer der geprüften Vereinbarungen fehlten.)	Landkreis Osnabrück	Landkreis Rotenburg (Wümme)	Stadt Delmenhorst	Hansestadt Lüneburg	Stadt Oldenburg
	Vereinbarungen mit: - Mustervereinbarung freie Träger (Hilfen zur Erziehung) - Mustervereinbarung freie Träger (Kindertagesstätten) - Mustervereinbarung Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit	Vereinbarungen mit: - Mustervereinbarung freie Träger (Hilfen zur Erziehung) - Mustervereinbarung freie Träger (Kindertagesstätten) - Mustervereinbarung Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit	Vereinbarungen mit: - Jugendhäuser Ha. und Ho., - Projekte St. und So.	Vereinbarungen mit: - Leb. (Hilfen zur Erziehung) - Fam. (Hilfen zur Erziehung) - Nords. (Umgangsbegleitung § 18 SGB VIII) - Nordw. (Hilfen zur Erziehung) - INT (Hilfen zur Erziehung) - VSE (Hilfen zur Erziehung) - Car. (Kinder- und Jugendhaus) - Bo. Familienwohngruppe - Alb. (Hilfen zur Erziehung) - dem Bereich der Tageseinrichtungen für Kinder in der Hansestadt Lüneburg	Vereinbarung mit - Großtagespflege
SP 1	SP 7	SP 8	SP 9	SP 10	SP 11
Regelung, dass der (freie) Träger sicherstellt, dass seine Fachkräfte die Regelungen der Vereinbarung umsetzen	✓	fehlt bei Mustervereinbarung freie Träger (Kindertagesstätten)	✓	✓	✓
Erläuterungen/Bespiele für gewichtige Anhaltspunkte einer Kindeswohlgefährdung	✓	✓	fehlt bei allen o. a. Vereinbarungen	✓	✓
Hinweis, dass alle hauptamtlichen, nebenamtlichen und ehrenamtlichen MitarbeiterInnen gut qualifiziert und sensibilisiert werden, um Anhaltspunkte einer Kindeswohlgefährdung zu erkennen	✓	✓	fehlt bei allen o. a. Vereinbarungen	✓	✓
Einschaltung der Leitung bei Wahrnehmung gewichtiger Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung	✓	✓	fehlt bei allen o. a. Vereinbarungen	✓	✓
Grundsätzliche Erreichbarkeit des Jugendamtes in Notsituationen	✓	✓	fehlt bei allen o. a. Vereinbarungen	fehlt bei Vereinbarung mit Leb.	✓
Regelungen, was dem Jugendamt im Falle einer Kindeswohlgefährdung mitgeteilt werden sollte (ggf. Vordruck für die Mitteilung der Anhaltspunkte an das Jugendamt)	✓	✓	fehlt bei allen o. a. Vereinbarungen	✓	✓
Benennung und Erreichbarkeiten der für die Gefährdungseinschätzung hinzuziehenden insoweit erfahrenen Fachkräfte	Bei Mustervereinbarung freie Träger (Hilfen zur Erziehung): Festlegung zu den Erreichbarkeiten fehlt.	✓	fehlt bei allen o. a. Vereinbarungen	Bei Vereinbarungen mit Fam., Nords., Nordw., INT, Alb.: Festlegung zu den Erreichbarkeiten fehlt.	✓
Kostenregelung bezüglich der Einschaltung einer insoweit erfahrenen Fachkraft	✓	fehlt bei Mustervereinbarung Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit	fehlt bei allen o. a. Vereinbarungen	✓	fehlt bei o. a. Vereinbarung
Rückmeldepflichten des Jugendamtes bei Mitteilung von Anhaltspunkten einer Kindeswohlgefährdung (Empfangsbestätigung des Jugendamts an freien Träger)	✓	✓	fehlt bei allen o. a. Vereinbarungen	✓	fehlt bei o. a. Vereinbarung
Regelungen zu den Dokumentationspflichten des freien Trägers	✓	✓	fehlt bei allen o. a. Vereinbarungen	✓	✓
Regelungen zum Umgang mit dem Datenschutz	✓	✓	fehlt bei allen o. a. Vereinbarungen	✓	✓
Regelungen zur Qualitätssicherung	✓	✓	fehlt bei allen o. a. Vereinbarungen	✓	fehlt bei o. a. Vereinbarung
Regelungen zur Qualitätsentwicklung	✓	✓	fehlt bei allen o. a. Vereinbarungen	✓	fehlt bei o. a. Vereinbarung
Regelungen zum Austausch mit dem Jugendamt	✓	✓	fehlt bei allen o. a. Vereinbarungen	✓	fehlt bei o. a. Vereinbarung
Der Vereinbarung ist kein Mustervordruck zur Gefährdungseinschätzung beigelegt	fehlt bei allen o. a. Vereinbarungen	fehlt bei allen o. a. Vereinbarungen	fehlt bei allen o. a. Vereinbarungen	Fehlt bei den o. a. Vereinbarungen - mit Ausnahme der Vereinbarung mit dem Bereich der Tageseinrichtungen für Kinder	fehlt bei o. a. Vereinbarung
Der Vereinbarung ist kein Mustervordruck für einen ggf. zu vereinbarenden Schutzplan beigelegt	fehlt bei allen o. a. Vereinbarungen	fehlt bei allen o. a. Vereinbarungen	fehlt bei allen o. a. Vereinbarungen	fehlt bei allen o. a. Vereinbarungen	fehlt bei o. a. Vereinbarung

Gesundheitswesen	Die Jugendämter erläuterten, dass das Gesundheitsamt, der sozialpsychiatrische Dienst, Kliniken, (Kinder-)Ärztinnen und Ärzte sowie Beratungsstellen für gesundheitliche Aufklärung aufgrund diverser Aufgaben häufig Kontakte zu Kindern, Jugendlichen und Personensorgeberechtigten hätten. Diese Kontakte habe es gegeben z. B. bei der Frühförderung von Kindern mit einer (drohenden) Behinderung, bei den Schuleingangsuntersuchungen, bei Suchtproblematiken, bei psychisch erkrankten Eltern sowie bei Schwangeren. Den Erläuterungen der Jugendämter zufolge habe sich die Zusammenarbeit mit den Stellen des Gesundheitswesens von Jugendamt zu Jugendamt unterschiedlich ausgestaltet: • Das Gesundheitsamt habe dem Jugendamt mitgeteilt, wenn Auffälligkeiten bei Kindern durch eine Schuleingangsuntersuchung festgestellt worden seien. • Es habe ein gemeinsamer Hausbesuch von Jugendamt und sozialpsychiatrischem Dienst bei Hinweisen auf Kindeswohlgefährdung und auf psychische Probleme stattgefunden. • Das Gesundheitsamt oder eine Drogenberatungsstelle habe für das Jugendamt die Kinder oder Jugendlichen bei Verdacht auf Alkohol- oder Drogenmissbrauch begutachtet. • Die Geburtsklinik habe das Jugendamt informiert, wenn Auffälligkeiten bei Schwangeren festgestellt worden seien. Das Jugendamt habe die Geburtsklinik informiert, wenn ihm Anhaltspunkte für die Gefährdung eines ungeborenen Kindes vorlagen und die Geburtsklinik gebeten, das gemeinsame Vorgehen abzusprechen. • Das Jugendamt habe die Kinderklinik eingeschaltet, wenn eine medizinische Untersuchung für die Gefährdungseinschätzung benötigt worden sei. • Das Jugendamt (Team Frühe Hilfen) habe in den Kliniken wöchentliche Sprechzeiten angeboten.
-------------------------	--

	• In einer Kommune war eine gemeinsame Fachberatung von Jugendamt, Kinder- und Jugendärztlichem Dienst, sozialpsychiatrischem Dienst sowie der psychologischen Beratungsstelle eingerichtet. Diese Fachberatungsstelle stand insbesondere den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern aus Kindertagesstätten, Schulen, Jugendhilfe und Gesundheitswesen zur Verfügung. Ziel dieser multiprofessionellen Fachberatung war, Kinder psychisch kranker Eltern zu unterstützen und das Gefährdungspotenzial für diese Kinder zu reduzieren.
Örtliche Träger für die Eingliederungshilfe gem. SGB IX	Kinder und Jugendliche mit einer (drohenden) körperlichen und/oder geistigen Behinderung erhalten Leistungen zur Teilhabe gem. SGB IX. In der Regel waren für die Leistungen nach dem SGB IX die Sozialämter zuständig. Einige Jugendämter kritisierten, dass diese bei den Kindern und Jugendlichen mit einer (drohenden) körperlichen und/oder geistigen Behinderung die Erfüllung des Schutzauftrags noch nicht ausreichend in den Blick genommen hätten. Die Jugendämter seien jedoch dabei, dies zu verbessern, z. B. durch entsprechende Fortbildungsangebote für diese Organisationseinheiten. Das Jugendamt des Landkreises Rotenburg (Wümme) vereinbarte mit dem Sozialamt die Zusammenarbeit zur Umsetzung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung. Das Jugendamt teilte mit, dass Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter im Sozialamt beschäftigt seien, die die in § 4 KKG beschriebenen Verfahrensabläufe bei Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung sicherzustellen hätten. Das Jugendamt der Region Hannover vereinbarte ebenfalls mit dem Fachbereich Soziales der Region Hannover sowie mit dem Fachbereich Jugend der Landeshauptstadt Hannover ein einheitliches Verfahren, wenn Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung bei Kindern und Jugendlichen mit Entwicklungs- und Förderbedarfen bekannt wurden.

Familienhebammen	Die Familienhebammen sind u. a. ein Angebot im Rahmen der Frühen Hilfen für Schwangere, Mütter und werdende Familien, die sich in einer besonders belasteten Lebenssituation befinden.⁷⁴ Die Familienhebamme hat eine wichtige Funktion im Kinderschutz, weil sie mit ihrem Angebot bis zu einem Jahr nach der Geburt in die Familien gehe und Gefährdungssituationen früh erkennen kann. Die Stadt Braunschweig habe beispielsweise bei den Familienhebammen ein Stundenkontingent gebucht, um bei Bedarf Schwangeren und jungen Müttern Unterstützung durch eine Hebamme anbieten zu können. Die Familienhebammen hätten das Jugendamt bei Anhaltspunkten auf eine mögliche Kindeswohlgefährdung informiert.
Kommunale Kindertagesbetreuung und Kindertagespflege	Kinder und Jugendliche werden nicht nur in den Tageseinrichtungen freier Träger, sondern auch in Tageseinrichtungen der Kommunen betreut. Die Jugendämter müssen daher sicherstellen, dass auch die kommunalen Tageseinrichtungen den Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung für die betreuten Kinder und Jugendlichen sicherstellen. Die Stadt Braunschweig legte für ihre Einrichtungen, Angebote und Maßnahmen in einer Dienstanweisung das Verfahren bei Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung fest. Außerdem regelte sie darin den Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen nach § 72a SGB VIII. In einer weiteren Dienstanweisung regelte die Stadt, dass sie Kindertagespflegepersonen bei der Erteilung der Erlaubnis gem. § 43 SGB VIII auf den § 8a SGB VIII hinweist und die Verfahrensabläufe bei Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung definiert. Die Hansestadt Lüneburg ergänzte während dieser Prüfung ihre Richtlinie für die Kindertagespflege um Regelungen zur Erfüllung des Schutzauftrags.

⁷⁴ Vgl. Deutscher Hebammenverband; Internet: <https://www.hebammenverband.de/familie/hebammenhilfe/familienhebammenfruehe-hilfen/#c12355>, aufgerufen am 26.04.2021.

	Der Landkreis Osnabrück habe Bewerberinnen und Bewerber als Kindertagespflegepersonen aufgefordert, sich schriftlich zu verpflichten, auf das Kindeswohl zu achten und bei Anhaltspunkten für eine mögliche Kindeswohlgefährdung eine insoweit erfahrene Fachkraft gem. § 8b SGB VIII hinzuzuziehen. Bezüglich der Kindertagespflegepersonen weise ich darauf hin, dass durch das KJSG § 8a Abs. 5 SGB VIII geändert wurde. Danach sind die Jugendämter nun verpflichtet, Vereinbarungen mit Kindertagespflegepersonen zur Sicherstellung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung abzuschließen.
Schulen	Die Jugendämter erläuterten, dass ein wiederholtes, unentschuldigtes Fernbleiben der Schülerinnen und Schüler von der Schule (Schulverweigerung/Schulabsentismus) ein Anhaltspunkt für eine mögliche Kindeswohlgefährdung sein könne. Die Stadt Oldenburg verdeutlichte z. B. in ihrem Handlungskonzept gegen Schulabsentismus, dass bei unentschuldigten Fehltagen im Grundschulbereich auch der Verdacht auf Kindeswohlgefährdung ausgeschlossen werden muss. Der ASD sei dem Handlungskonzept zufolge über Schulversäumnisanzeigen der Grundschulen informiert worden. Die Stadt Delmenhorst berichtete, dass sie das Verfahren bei Schulversäumnismeldungen umgestellt habe. Schulversäumnismeldungen würden nicht mehr als mögliche Ordnungswidrigkeit im Schulamt, sondern als Fall einer möglichen Kindeswohlgefährdung im ASD bearbeitet. Außerdem waren noch weitere Stellen in die Entscheidungen, wie mit Fällen von Schulverweigerung umzugehen ist, einzubinden. Das waren z. B. das Ordnungsamt, ggf. vorhandene Fachberatungsstellen, wie z. B. die Fachberatung Schulverweigerung beim Landkreis Osnabrück oder die Koordinierungsstelle Schulverweigerung bei der Stadt Braunschweig. Diese Fachberatungen verfolgten das Ziel, den betroffenen Schülerinnen und Schülern dabei zu helfen, den Schulbesuch wiederaufzunehmen. Ein Jugendamt legte dar, dass in Fällen von Schulverweigerung ggf. gem. § 1666 Abs. 3 Ziffer 2 BGB auch das Familiengericht zur Abwendung der Gefährdung einzubeziehen ist.

	Darüber hinaus wiesen die Stadt Delmenhorst und der Landkreis Osnabrück darauf hin, dass die in den Schulen eingesetzten Schulsozialarbeiterinnen und -sozialarbeiter auch wichtige Ansprechpartnerinnen bzw. Ansprechpartner für das Jugendamt bei Anhaltspunkten für eine mögliche Kindeswohlgefährdung seien. In den Gesprächen mit den Jugendämtern wurde deutlich, dass die Jugendämter die Lehrkräfte bei der Erfüllung des Schutzauftrags im Blick hatten. Allerdings entstand der Eindruck, dass die Jugendämter andere Personen mit regelmäßigem Kontakt zu Schülerinnen und Schülern, wie z. B. die Schulhausmeisterdienste, die Schulsekretariate oder die Schulbusfahrerinnen und Schulbusfahrer, noch nicht ausreichend bei der Sensibilisierung zum Thema Kindeswohlgefährdung berücksichtigten. Ich ermutige die Kommunen, die Fachberatung gem. § 8b SGB VIII auch beim übrigen Personal an Schulen zu bewerben. Bei der Zusammenarbeit mit Ganztagschulen sollte im Übrigen bedacht werden, dass außerunterrichtliche Angebote häufig durch „außerschulische Akteure“ angeboten werden, z. B. durch Vereine. Diese Akteure sollten ebenfalls bei der Erfüllung des Schutzauftrags berücksichtigt werden.
Weitere kommunale Stellen und Einrichtungen	Einige Jugendämter benannten weitere kommunale Stellen und Einrichtungen, mit denen sie zur Erfüllung des Schutzauftrags zusammenarbeiteten. Es handele sich um Erziehungsberatungsstellen, Jugend- und Spielhäuser, Familienzentren, Jugendhilfeeinrichtungen, Organisationseinheiten, die die Gemeinschaftsunterkünfte für Flüchtlinge betreuten und um Rettungsleitstellen, die während der Bereitschaftsdienste der Jugendämter telefonische Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung entgegengenommen hätten. Außerdem wurden einzelfallbezogene Kontakte zur Ausländerbehörde und zum Veterinäramt erwähnt. Von diesen seien Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefähr-

	dung während deren beruflichen Kontakten zu Personensorgeberechtigten bemerkt worden. Auch wenn Kinder/Jugendliche in Zwangsvollstreckungen involviert waren, sei das Jugendamt von den handelnden Organisationseinheiten darüber in Kenntnis gesetzt worden.
Familiengericht	Das Jugendamt hat bei Vorliegen der in § 8a Abs. 2 Satz 1 SGB VIII genannten Voraussetzungen das Familiengericht anzurufen. Das ist z. B. der Fall, wenn die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Einschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken. Die Jugendämter bewerteten die Zusammenarbeit mit den Familiengerichten teils gut, teils kritisch: Einerseits habe es Familiengerichte gegeben, die sich mit dem Jugendamt bei schwierigen Fallverläufen abgestimmt hätten. Andererseits habe es Familiengerichte gegeben, die mehr das Elterninteresse als das Kindeswohl bei ihren Entscheidungen in den Blick genommen hätten. Die Jugendämter erläuterten, dass es einer hohen Fachlichkeit des ASD bedürfe, um in familiengerichtlichen Verfahren kompetent mitwirken zu können und von den Familienrichtern anerkannt zu werden. Sie würden allerdings auch von den Familiengerichten ein Verständnis für die Aufgaben des Jugendamts erwarten. Sie sahen in gemeinsamen Fortbildungsveranstaltungen eine Möglichkeit, die Zusammenarbeit bei der Erfüllung des Schutzauftrags zu verbessern. Dieser Ansatz wird mit dem Modellprojekt des Bundes „Gute Kinderschutzverfahren“⁷⁵

⁷⁵ Projekt „Gute Kinderschutzverfahren – Modellprojekt zur Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung für eine kindgerechte Justiz durch eine interdisziplinäre Fortbildung unter Einbindung eines E-Learning-Angebots ist ein vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) gefördertes Verbundprojekt.

	verfolgt. Der Landkreis Osnabrück gehört zu den ausgewählten Modellregionen. Er erläuterte, Zielsetzung des Modellprojekts sei, dass die Professionen untereinander Verständnis für die Sichtweisen der jeweils anderen Profession bekämen. Der Landkreis Emsland wies darauf hin, dass das Basiscurriculum des Online-Kurses jedem Interessierten zugänglich sei. Die Teilnahme sei für die Dauer des Modellprojekts bis zum Jahr 2022 kostenfrei.⁷⁶
Polizei	Gem. § 8a Abs. 3 SGB VIII schaltet das Jugendamt, soweit notwendig, die Polizei ein, um die Kindeswohlgefährdung abzuwenden. Die Jugendämter beschrieben, wie unterschiedlich sie jeweils mit der Polizei zusammengearbeitet hätten: • Ein Jugendamt habe bei Anhaltspunkten auf eine Kindeswohlgefährdung nachgefragt, ob bei der Polizei laufende Ermittlungen, Verfahren oder Verurteilungen zum Einzelfall bekannt seien. Das Jugendamt habe die Information für die Gefährdungseinschätzung benötigt. • Die Polizei habe die Jugendämter bei häuslicher Gewalt und sonstiger Gefährdung Minderjähriger informiert. Zudem habe die Polizei die Jugendämter bei Inobhutnahmen von Kindern und Jugendlichen unterstützt. • Im Landkreis Osnabrück hätten bei sogenannten „Hochrisikofällen Häusliche Gewalt“ Fallkonferenzen mit einem multiinstitutionellen Team stattgefunden. In diesen Fallkonferenzen sei es auch um den Schutz der in den Haushalten lebenden Minderjährigen gegangen. Sie hätten viermal jährlich stattgefunden. Bei Bedarf habe es darüber hinaus auch spontane Konferenzen gegeben. Teilnehmende seien u. a. das Jugendamt, die Frauenberatungsstelle Osnabrück e. V., das Gleichstellungsbüro, das Kinderschutzzentrum, das Frauenhaus, der sozialpsychiatrische Dienst, die Beratungs- und Interventionsstelle bei häuslicher Gewalt sowie die Polizei gewesen.

⁷⁶ Vgl. E-Learning Kinderschutz – Gute Kinderschutzverfahren; Internet: <https://guteverfahren.elearning-kinderschutz.de/>, aufgerufen am 29.04.2021.

	Ich weise in diesem Zusammenhang auf die Niedersächsische Landesrahmenkonzeption „Junge Schwellen- und Intensivtäterinnen und Schwellen- und Intensivtäter“ (JuSIT) hin. Diese wurde mit Runderlass vom 27.11.2020⁷⁷ für verbindlich erklärt. Gem. Ziffer 3.2 des Runderlasses übersendet die Polizei dem ASD eine Mitteilung (Jugendamtsbericht) über strafrechtlich relevante Sachverhalte oder Gefährdungssituationen bei nicht strafmündigen Kindern, bei Jugendlichen und Heranwachsenden. In einer internen Richtlinie des Landeskriminalamts Niedersachsen vom 01.03.2020 ist geregelt, dass die Polizei Jugendamtsberichte bei allen Gefährdungslagen Minderjähriger und Heranwachsender fertigt. In Eilfällen soll die Polizei sofort Kontakt mit dem Jugendamt aufnehmen. Ansonsten sollen die Jugendamtsberichte nach Abschluss des Vorgangs gefertigt und dem Jugendamt übersandt werden. Durch das KJSG ist ein neuer § 5 in das KKG eingefügt worden. Danach ist die Strafverfolgungsbehörde oder das Gericht gesetzlich verpflichtet, den zuständigen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe sowie im Falle seiner Zuständigkeit den überörtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu informieren, wenn in einem Strafverfahren gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung bekannt werden.
Jobcenter	Die Jugendämter legten dar, dass bei Leistungskürzungen für Personensorgeberechtigte das Risiko einer Kindeswohlgefährdung mitgedacht werden müsse, sofern Kinder und Jugendliche in der Bedarfsgemeinschaft leben. Fehlende finanzielle Ressourcen belasten die Familien und können das Risiko einer Kindeswohlgefährdung erhöhen.⁷⁸ Mehrere Jugendämter vereinbarten mit dem Jobcenter, bei welchen Fallkonstellationen sie vom Jobcenter informiert werden. Der Landkreis Grafschaft Bentheim erklärte, dass das Jobcenter außerdem schwangere Leistungsempfängerinnen auf Hilfen aufmerksam gemacht und über entsprechende Beratungsstellen informiert habe.

⁷⁷ Runderlass des MI, MJ, MK und MS vom 27.11.2020, Nds. MBl. Nr. 55/2020, Seite 1492.

⁷⁸ Vgl. Forschungsverbund Deutsches Jugendinstitut/Technische Universität Dortmund, Studie Kindeswohlgefährdung – Ursachen, Erscheinungsformen und neue Ansätze der Prävention aus dem Jahr 2008, Seite 113 ff. Internet: http://www.forschungsverbund.tu-dortmund.de/fileadmin/Files/Hilfen_zur_Erziehung/Kindeswohlgefaehrdung_NRW.pdf, aufgerufen am 07.04.2021.

Vereine/gewerbliche Anbieter	Im Sport- und Freizeitbereich finden regelmäßig Kontakte z. B. zwischen Übungsleiterinnen/Übungsleitern und Kindern, Jugendlichen sowie Personensorgeberechtigten statt. Für eine umfassende Erfüllung des Schutzauftrags ist es wichtig, auch diese Akteure zu ermuntern, das Thema Kindeswohlgefährdung bei ihren Kontakten zu Kindern und Jugendlichen in den Blick zu nehmen.
-------------------------------------	---

Vorschläge für ergänzende Absprachen mit den Akteuren zu Verfahrensabläufen bei Kindeswohlgefährdung über die Inhalte der Mustervereinbarungen der AGJÄ für die § 8a-Vereinbarungen hinaus:

- Die Fachkraft des Kooperationspartners unterrichtet mit Zustimmung der Personensorgeberechtigten das Jugendamt auch dann, wenn die Gefährdungseinschätzung keine Kindeswohlgefährdung aber einen Hilfebedarf des Kindes oder der/des Jugendlichen ergeben hat. Für diese Unterrichtung holt die Fachkraft eine Schweigepflichtentbindung von den Personensorgeberechtigten ein. Die Fachkraft sollte hierbei den Personensorgeberechtigten vermitteln, dass das Jugendamt unterstützend tätig wird.
- Das Jugendamt teilt dem Kooperationspartner seine Verfahrensabläufe bei der Erfüllung des Schutzauftrags mit (Ablaufschema zu den Verfahrensschritten des Jugendamts bei Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung, z. B. als Anlage zur Vereinbarung).
- Absprache, bei welchen Fallkonstellationen ggf. gemeinsame Hausbesuche vom Jugendamt und Kooperationspartner erfolgen, um sich gemeinsam einen unmittelbaren Eindruck vom Kind bzw. von der/dem Jugendlichen und von der persönlichen Umgebung zu verschaffen.
- Falls gemeinsame Schutzmaßnahmen zur Abwendung der Kindeswohlgefährdung vereinbart werden, informieren sich das Jugendamt und der Kooperationspartner gegenseitig, wenn z. B. die Schutzmaßnahmen nicht greifen (gegenseitige Informationspflichten).

Vorschläge für ergänzende Absprachen zur fallunabhängigen Zusammenarbeit zwischen dem Jugendamt und den Akteuren über die Inhalte der Mustervereinbarungen der AGJÄ für die § 8a-Vereinbarungen hinaus:

- Das Jugendamt und der Kooperationspartner beraten sich fallunabhängig über ihre Hilfe- und Beratungsangebote für Kinder, Jugendliche und Erwachsene.
- Der Kooperationspartner sorgt dafür, dass seine Fachkräfte zum Thema Kinderschutz regelmäßig fortgebildet werden. Mit den Sportvereinen könnte vereinbart werden, dass bei den Qualifizierungsmaßnahmen für die Übungsleiterlizenzen der Kinderschutz, u. a. der Schutz vor sexualisierter Gewalt, thematisiert wird. Das Jugendamt bietet dem Kooperationspartner ggf. bedarfsorientierte Fortbildungen und Seminare zum Kinderschutz an.
- Regelmäßiger, gegenseitiger Austausch zwischen dem Jugendamt und Kooperationspartner über deren Angebote und über gemeinsame Fortbildungsmöglichkeiten.

Fragen zu den Verfahrensstandards

Die Stadt Braunschweig befragte die Einrichtungen (z. B. Jugendzentren, Kindergärten, Schulkindbetreuungen und Schulen) schriftlich, ob sich die folgenden Verfahrensstandards bei der Zusammenarbeit bewährt hatten:

- Der Vertragsrahmen bzw. die Dienstanweisung mit den festgelegten Verfahrensschritten, den Dokumentationspflichten und das Meldeverfahren an das Jugendamt,
- die Beratung und Unterstützung durch die insoweit erfahrene Fachkraft und deren Erreichbarkeit,
- die Empfangsbestätigung und Erfolgsrückmeldung des Jugendamts sowie das Übergabegespräch zu den Einzelfällen,
- die Integration des Dokumentationsaufwands im Einzelfall in den Alltag der Akteure,
- der Umfang und die inhaltliche Ausgestaltung des Fortbildungs- und Schulungsangebots.

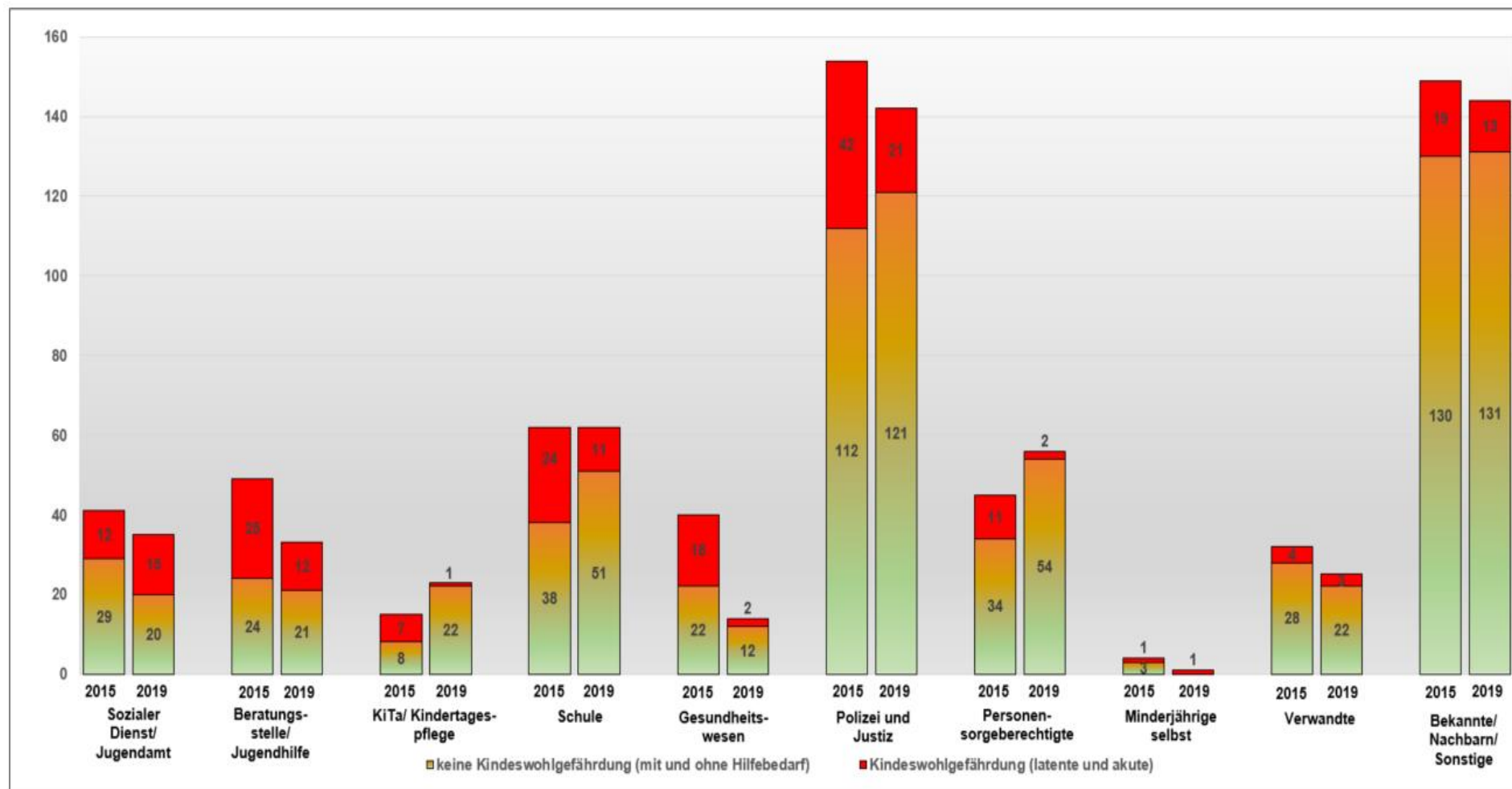
Zudem erfragte sie die Anzahl der Fälle „von intern dokumentierter Kindeswohlgefährdung“ und der „Kinderschutzmeldungen“ an das Jugendamt der Stadt. Außerdem sollten die Akteure ihr mitteilen, wie häufig sie die Fachberatung durch die insoweit erfahrene Fachkraft in Anspruch genommen hatten.

Die Stadt Braunschweig erläuterte, dass sie die Evaluation nicht zeitgleich bei allen Kooperationspartnern durchgeführt habe. Die Entscheidung, mit welchen Kooperationspartnern die Zusammenarbeit evaluiert werde, habe sie danach getroffen, ob Schwierigkeiten mit Kooperationspartnern bekannt gewesen seien.

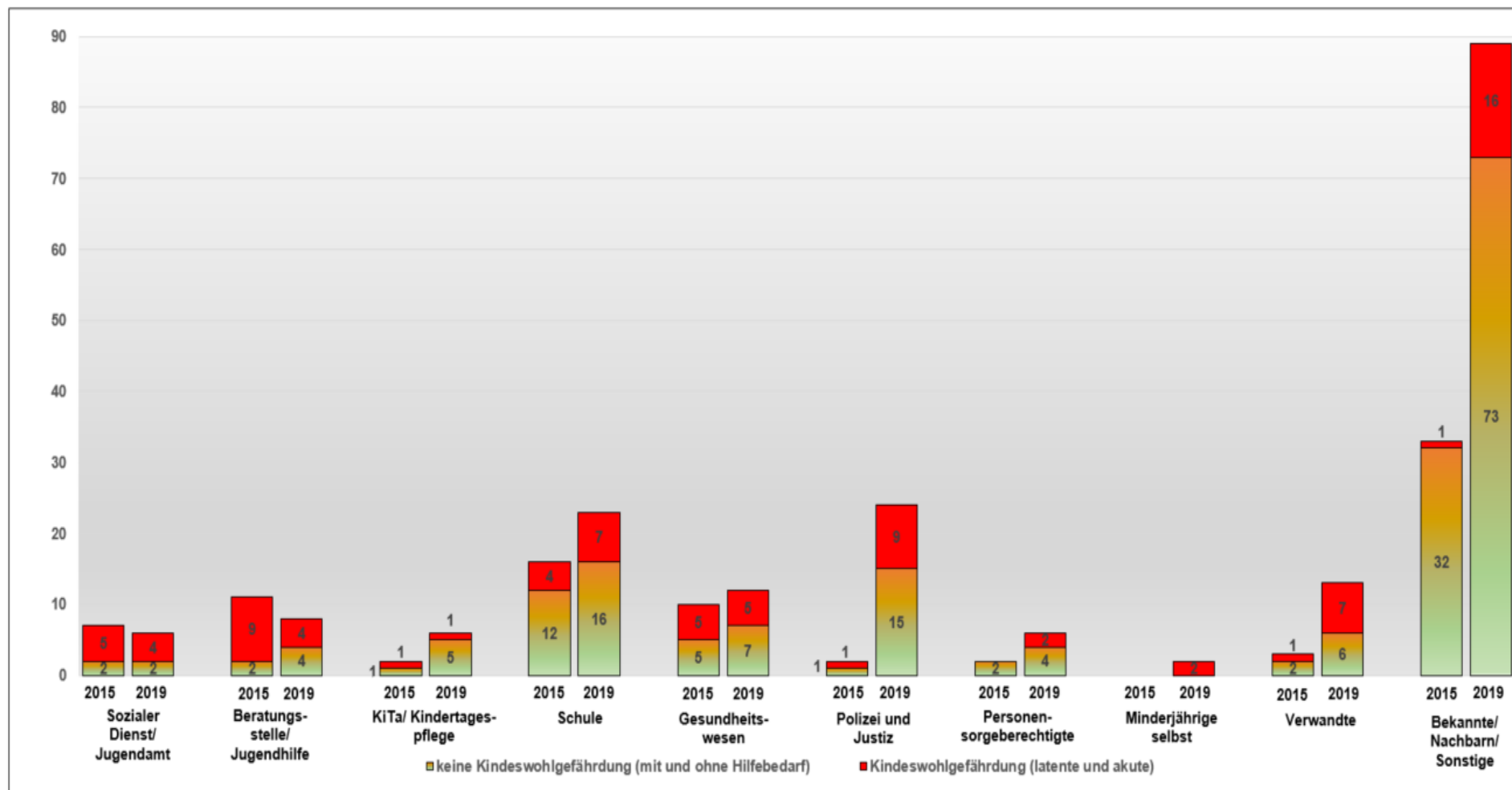
**Anlage 7: Anzahl der Verfahren gem. § 8a SGB VIII nach Ergebnis und hinweisgebenden Institutionen oder Personen
(vgl. Abschnitt 4.5)**

94

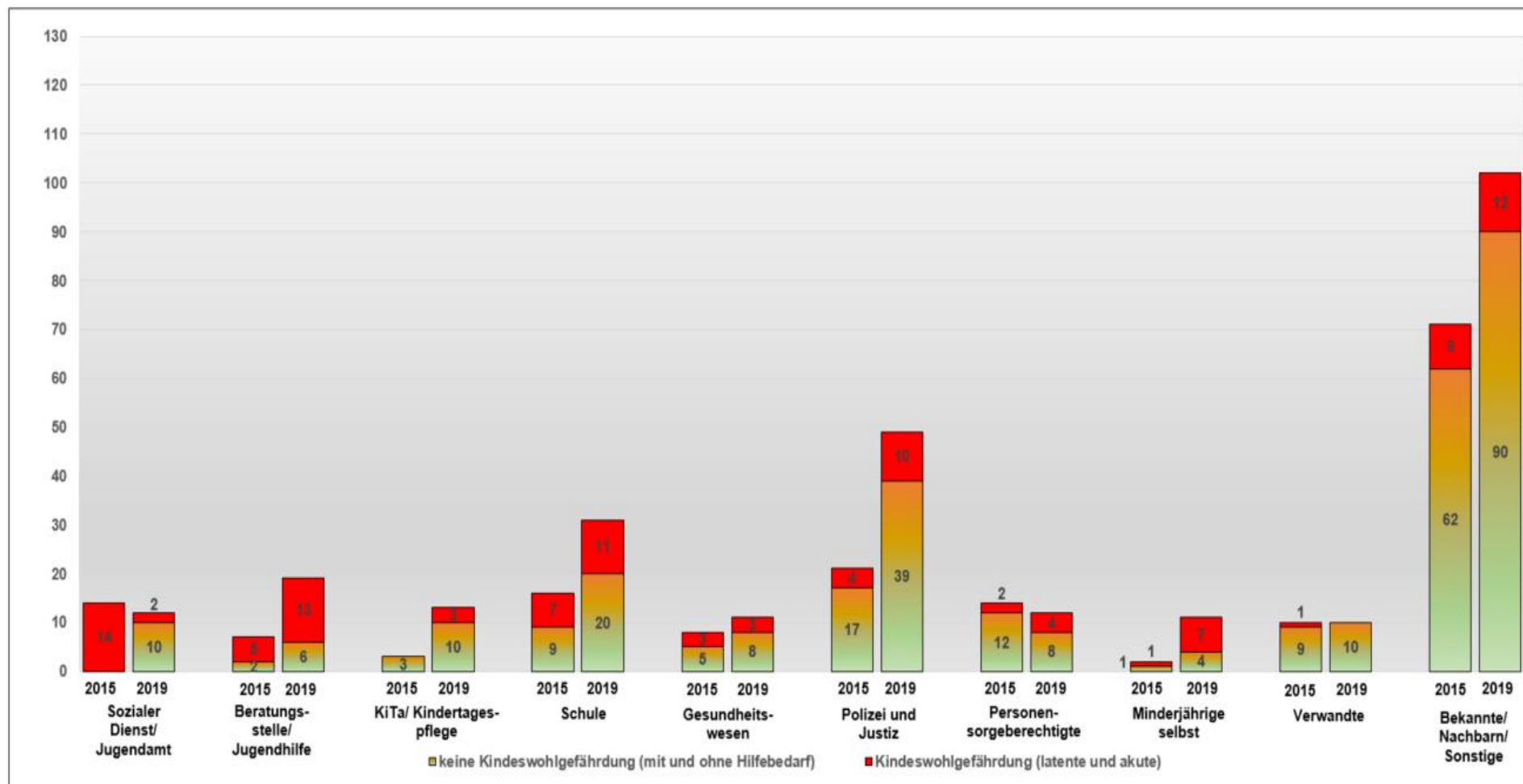
Region Hannover:



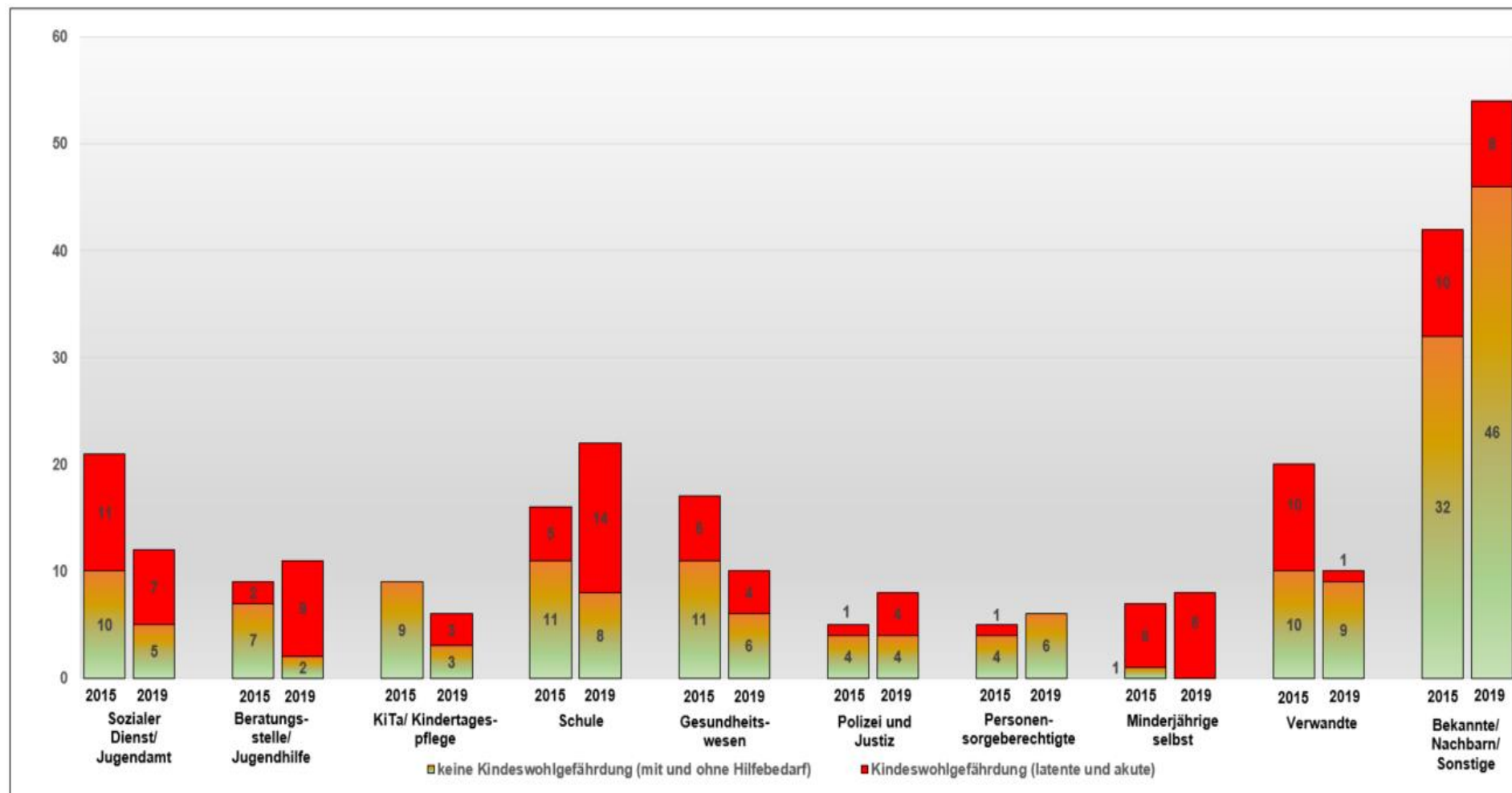
Landkreis Emsland:



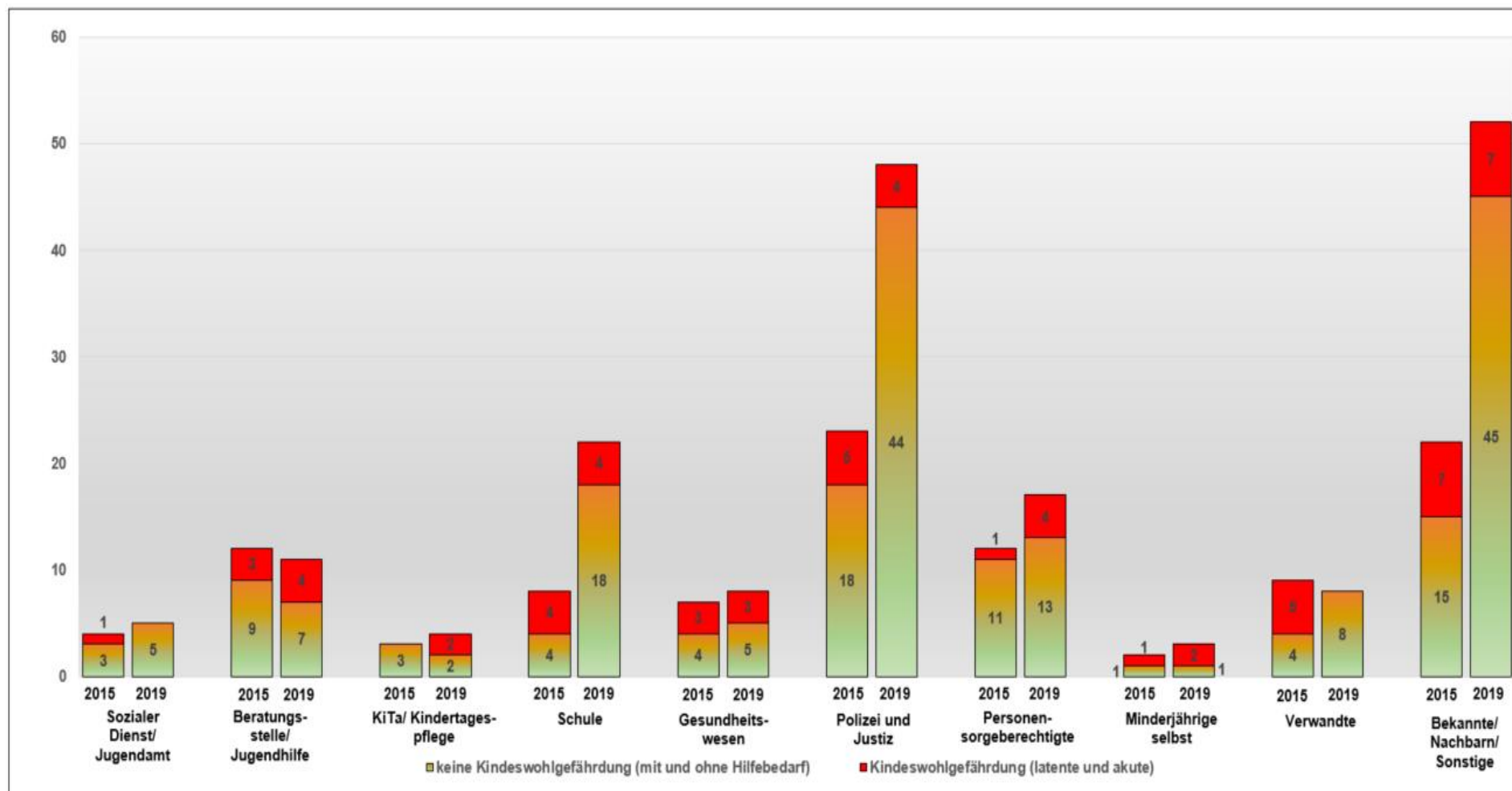
Landkreis Göttingen:



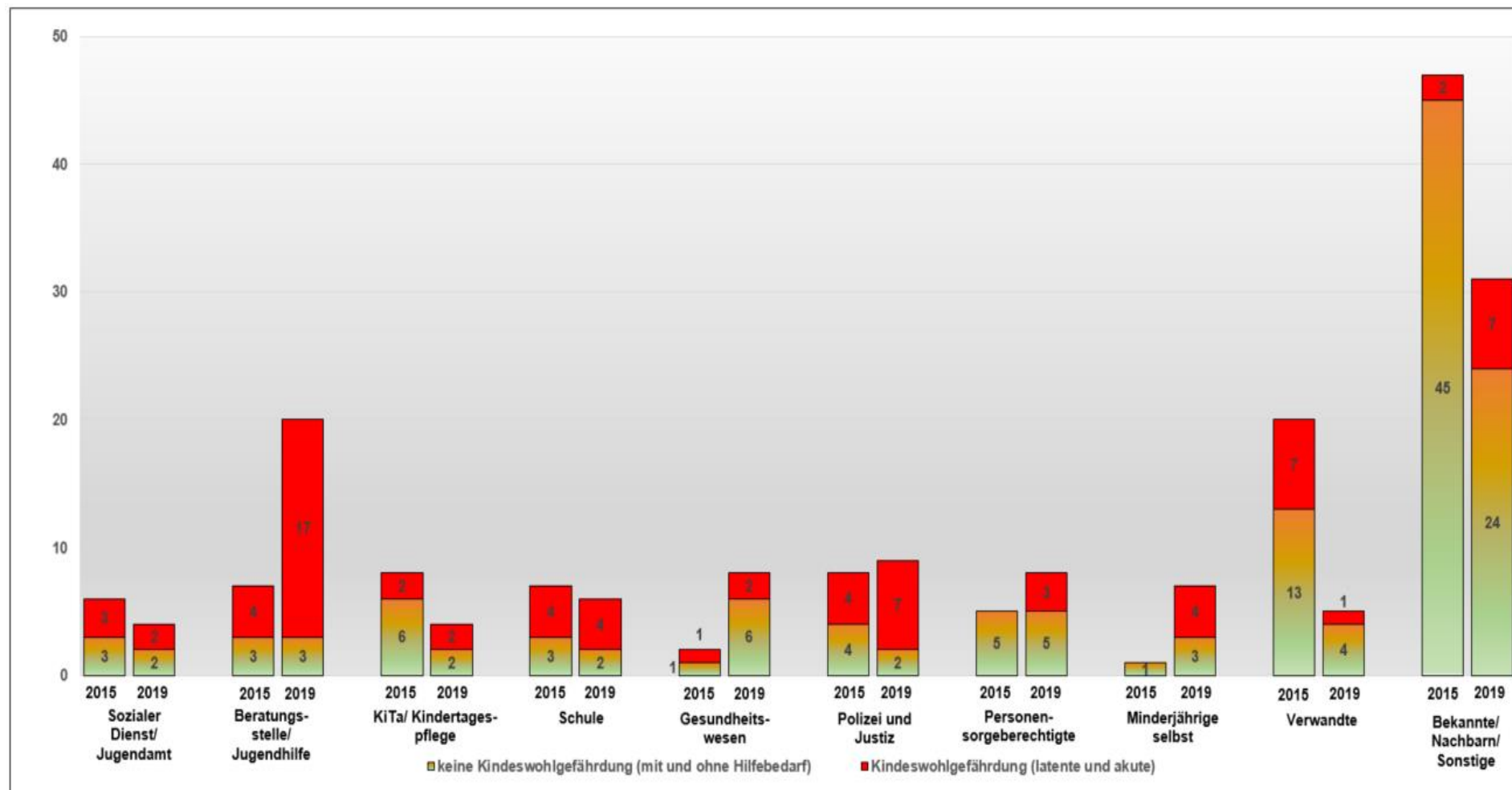
Landkreis Grafschaft Bentheim:



Landkreis Lüneburg:



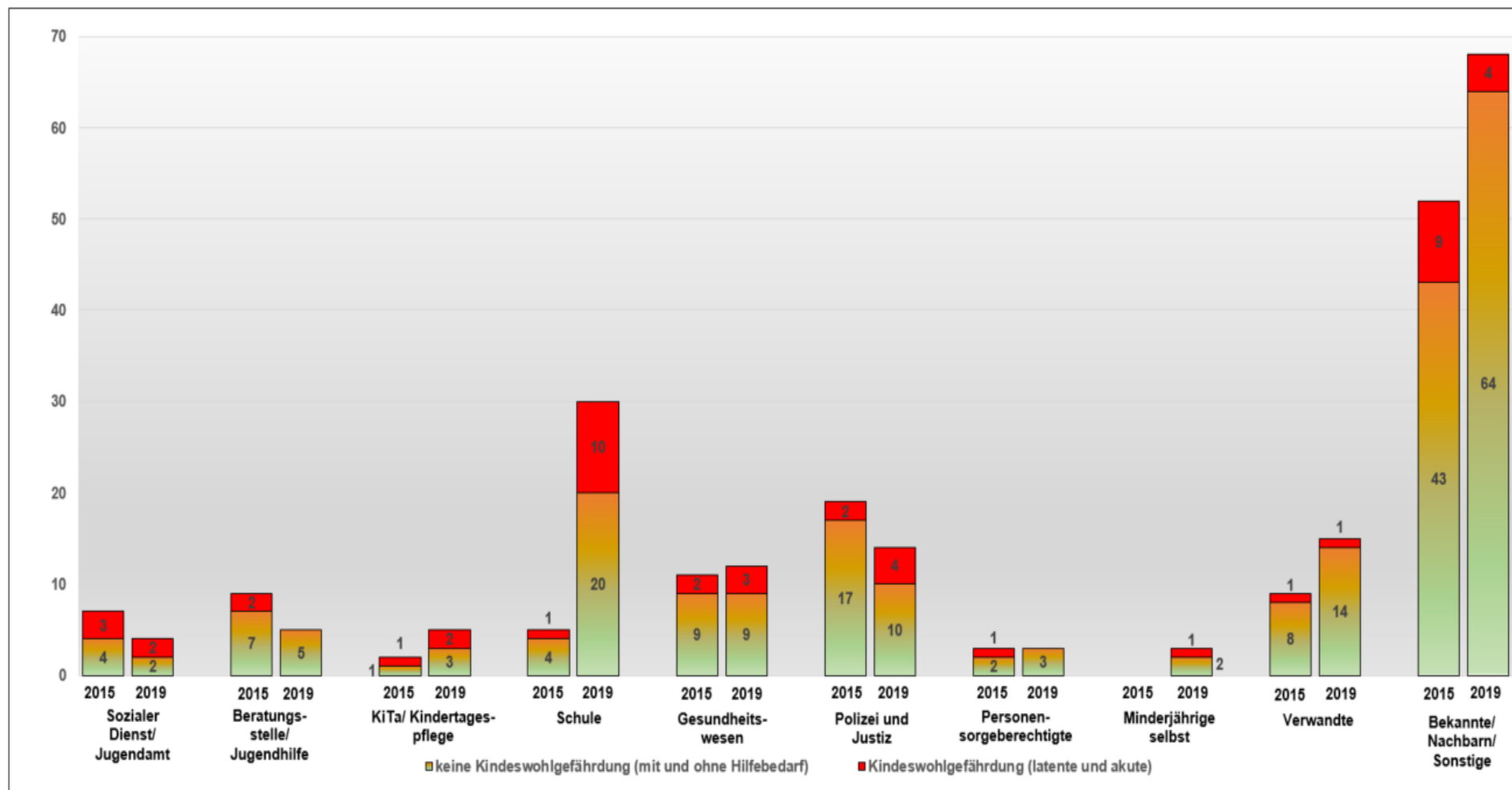
Landkreis Nienburg/Weser:



**Anlage 7: Anzahl der Verfahren gem. § 8a SGB VIII nach Ergebnis und hinweisgebenden Institutionen oder Personen
(vgl. Abschnitt 4.5)**

100

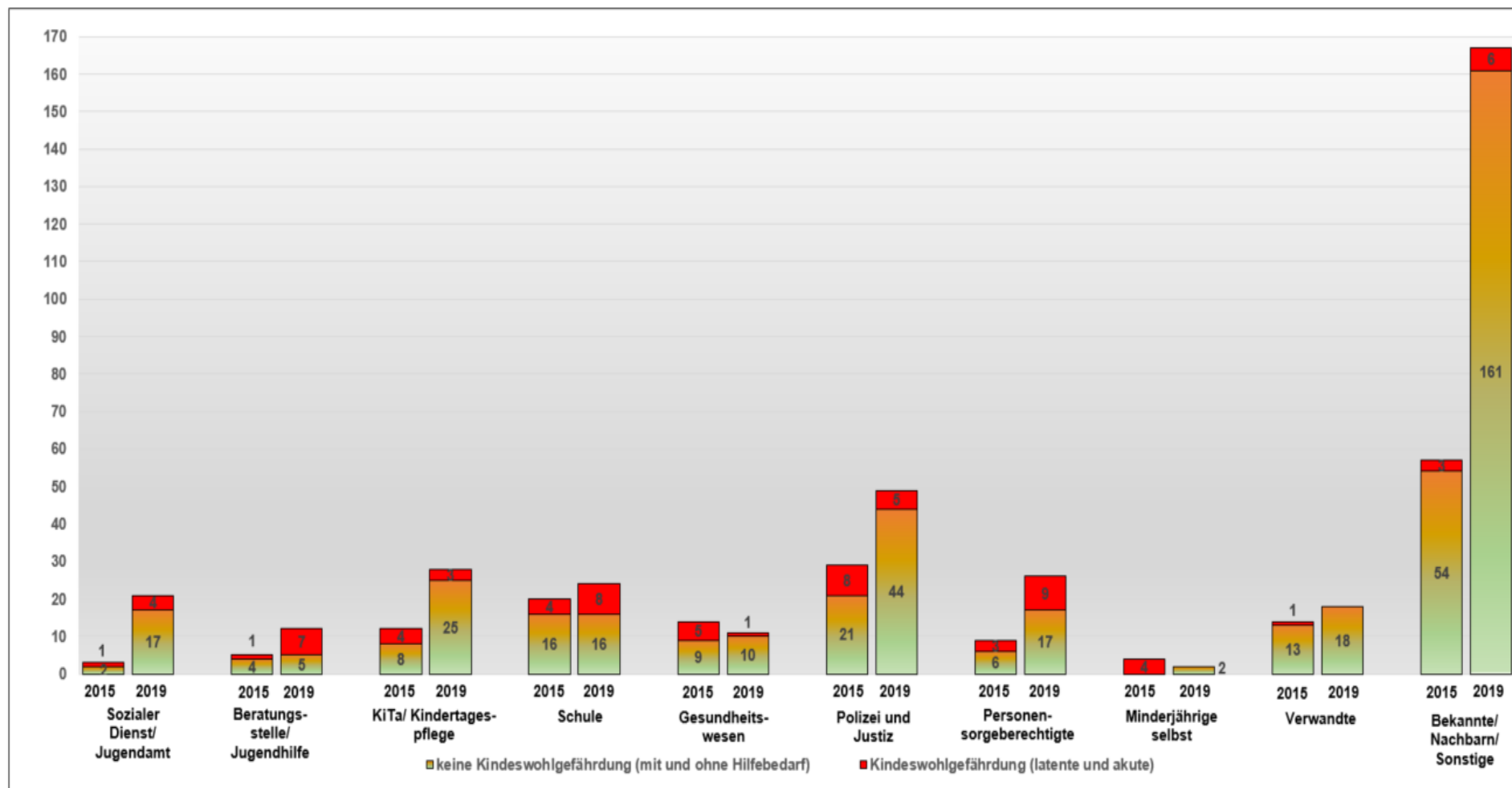
Landkreis Osnabrück:



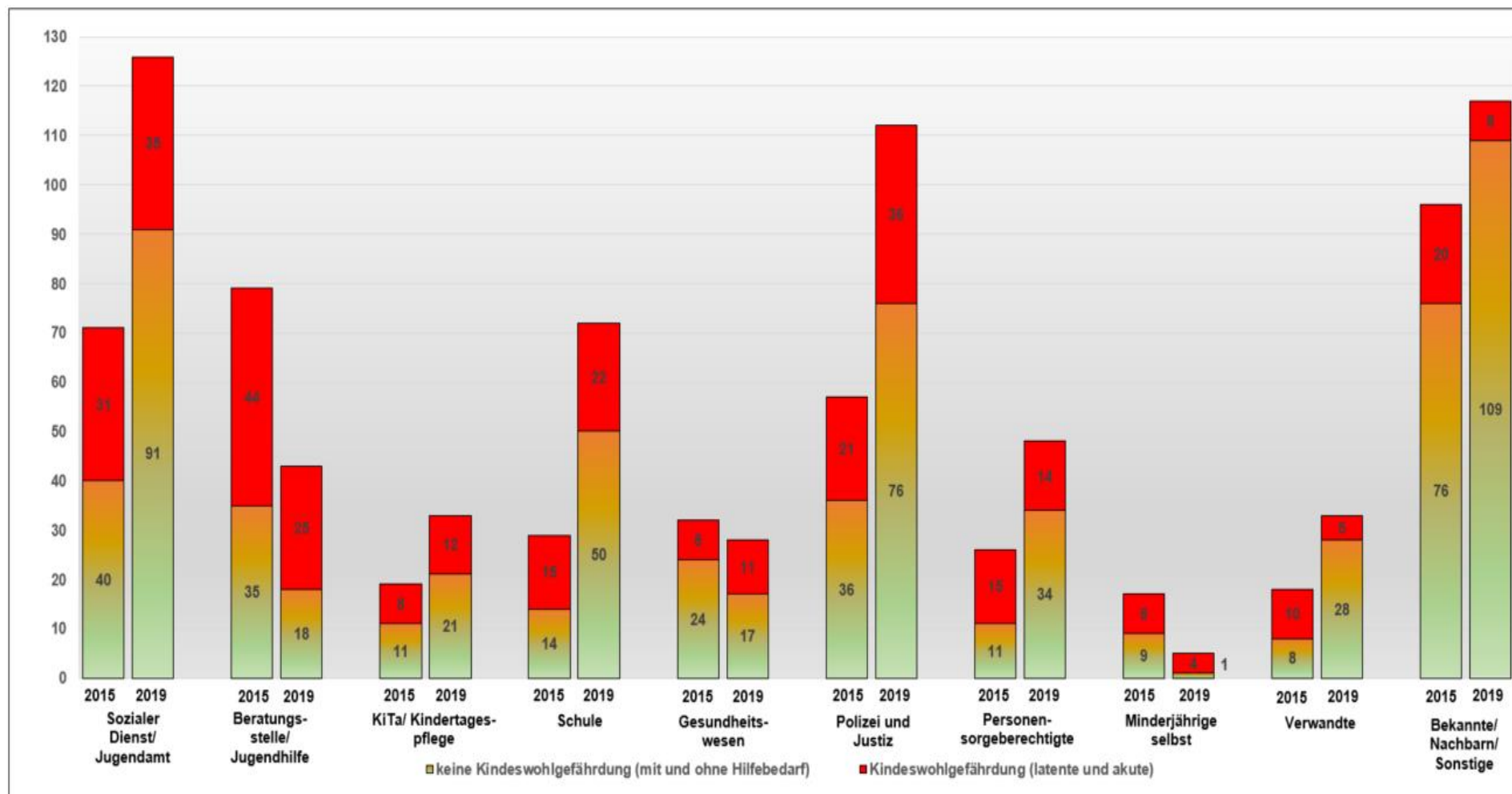
**Anlage 7: Anzahl der Verfahren gem. § 8a SGB VIII nach Ergebnis und hinweisgebenden Institutionen oder Personen
(vgl. Abschnitt 4.5)**

101

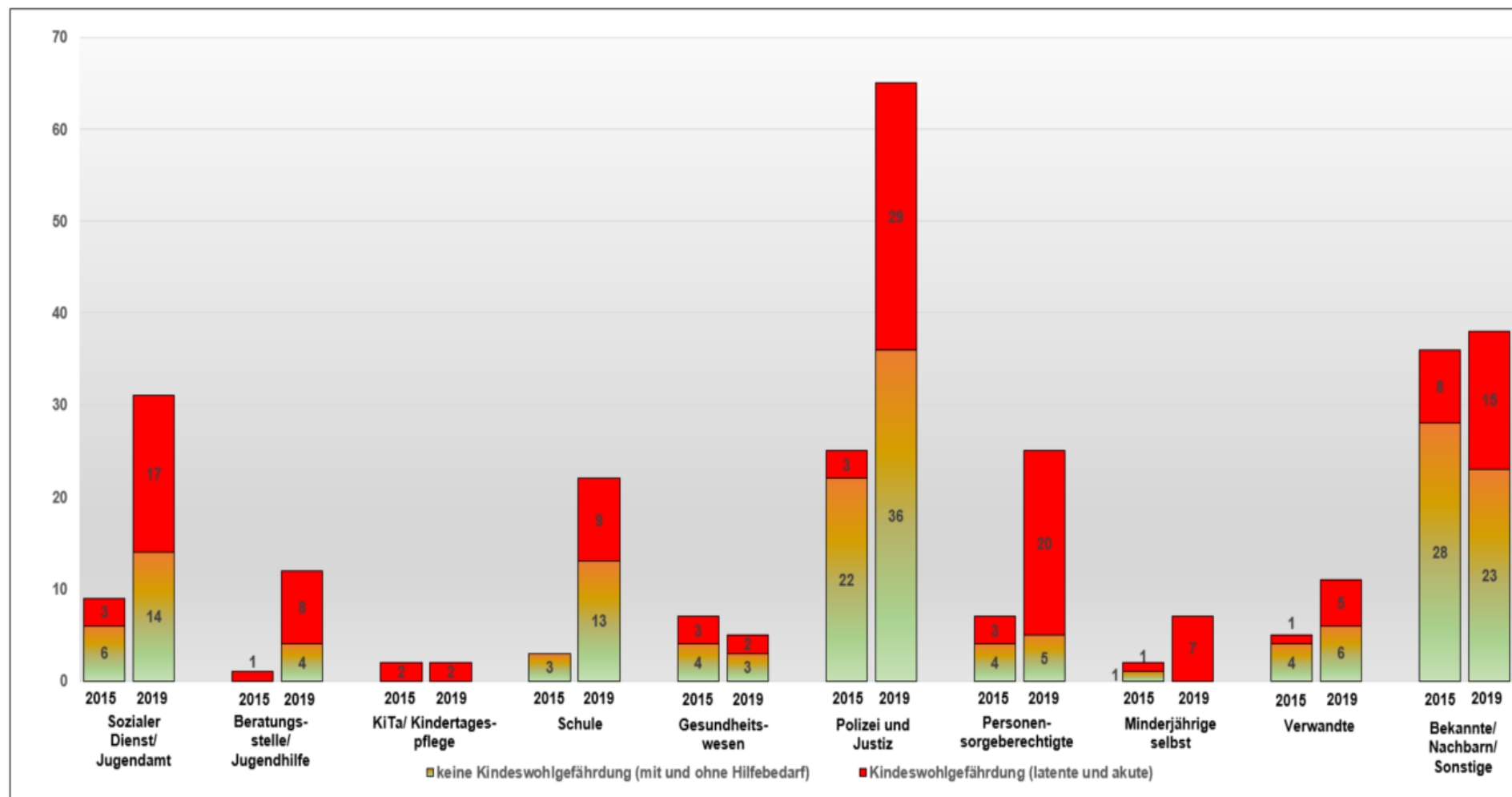
Landkreis Rotenburg (Wümme):



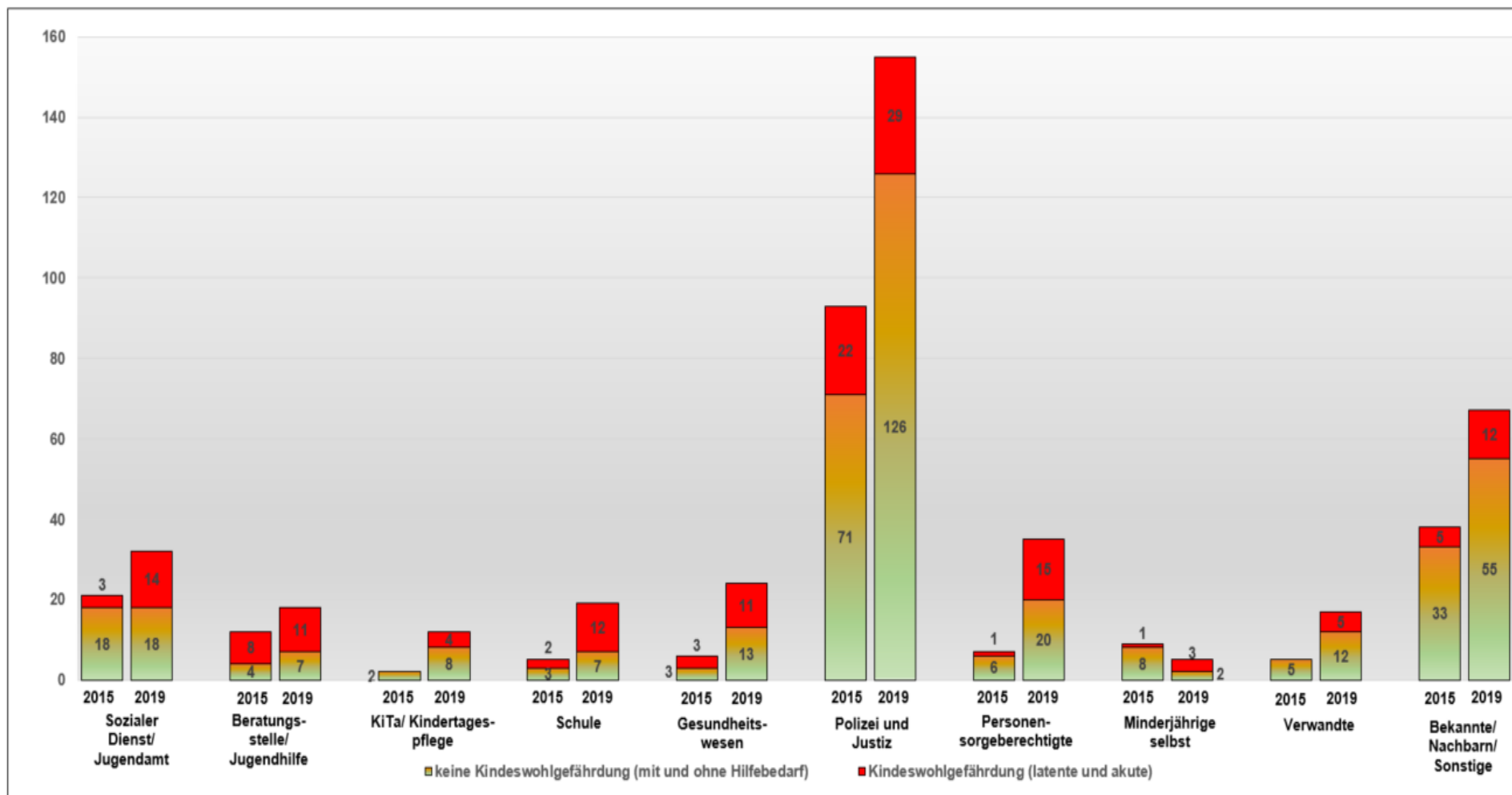
Stadt Braunschweig:



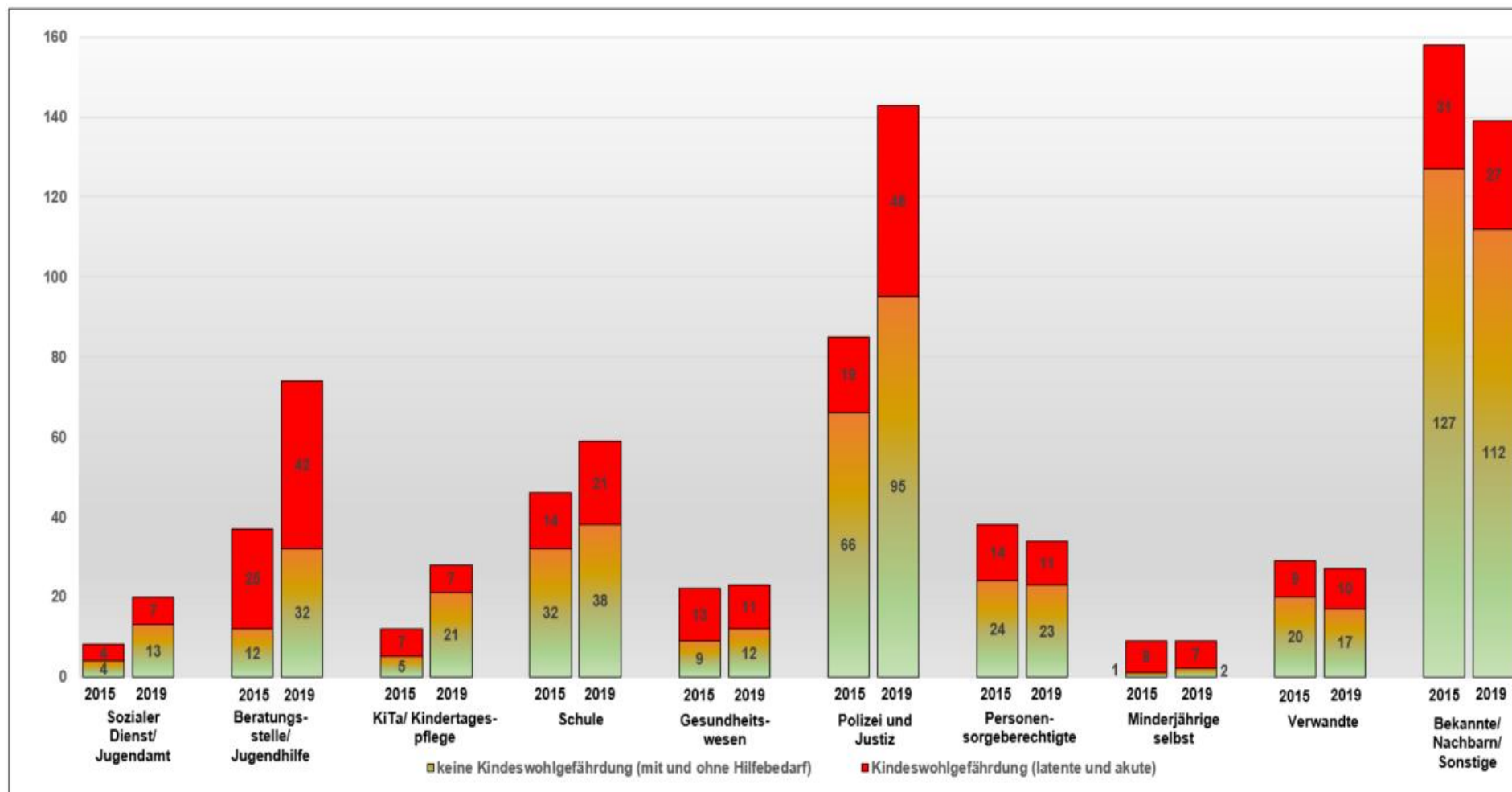
Stadt Delmenhorst:



Hansestadt Lüneburg:



Stadt Oldenburg:



Vorbemerkungen:

In Anlehnung an die Empfehlung NRW habe ich die zur Verfügung gestellten Vordrucke dahingehend überprüft, ob die Fachkräfte Aussagen zu den in Spalte 1 aufgeführten Punkten treffen mussten. Dies kann dazu dienen, dass in stressigen Situationen keine Aspekte zur Einschätzung der Gefährdungssituation vergessen werden.

Teilweise enthielten die Vordrucke Freitextfelder, bei denen es den Fachkräften freigestellt war, welche Eintragungen sie vorzunehmen hatten. Außerdem enthielten die Dienstanweisungen/Handbücher weitere Hinweise, welche Informationen abgefragt bzw. dokumentiert werden sollten. Wenn Informationen nicht explizit oder nicht vollständig im Vordruck anzugeben waren, sind in der folgenden Tabelle keine Haken gesetzt.

Kommune:	Region Hannover	Landkreis Emsland	Landkreis Göttingen	Landkreis Grafschaft Bentheim	Landkreis Lüneburg	Landkreis Nienburg/Weser
SP 1	SP 2	SP 3	SP 4	SP 5	SP 6	SP 7
Dokumentation der Meldung von Anhaltspunkten und Erfassung von Grunddaten						
Ist die Meldung auf einem standardisierten Vordruck zu dokumentieren?	✓	✓	✓	✓	✓	✓
Sind Antworten zu folgenden Fragen/Punkten in die Meldung aufzunehmen?						
Name der die Meldung aufnehmenden Fachkraft	✓	✓	✓	✓	✓	✓
Name, Anschrift, telefonische Erreichbarkeit der meldenden Person	✓	✓	✓	✓	✓	✓
Beziehung der meldenden Person zur Familie	✓	✓	✓	✓	✓	✓
Name des Kindes/Jugendlichen	✓	✓	✓	✓	✓	✓
Geburtsdatum des Kindes/Jugendlichen	✓	✓	✓	✓	✓	✓
Aufenthaltort des Kindes/Jugendlichen	✓		✓	✓	✓	✓
Staatsangehörigkeit						
Kindertagesstätte oder Schule	✓	✓	✓	✓	✓	
Anzahl, Alter der Geschwister des Kindes	✓	✓	✓	✓	✓	
Name der Familie und Adresse	✓	✓		✓	✓	✓
sonstige Angaben zur Lebenssituation der Familie	✓	✓	✓	✓	✓	
Angabe, welche Hilfsversuche die meldende Person selbst unternommen hat	✓			✓	✓	
Angabe, ob die Meldung anonym, telefonisch, schriftlich oder persönlich abgegeben wurde	✓	✓	✓		✓	
Datum der Meldung	✓	✓	✓	✓	✓	✓
Beschreibung der Gefährdungssituation seitens der meldenden Person (was ist vorgefallen?)	✓	✓	✓	✓	✓	✓
Angaben, ob der Inhalt der Meldung auf eigene Beobachtungen, Hörensagen oder Vermutungen beruht	✓	✓	✓	✓	✓	✓
Steht die meldende Person zu einem persönlichen Gespräch zur Verfügung?	✓				✓	
Name der Fachkraft, die den Fall weiterzubearbeiten hat	✓	✓	✓	✓		✓
Datum, bis wann eine (vorläufige) Gefährdungseinschätzung vorzunehmen ist		✓		✓	✓	✓
Vorlage der Meldung vor der Erstbewertung dem nächsthöheren Vorgesetzten zur Kenntnis	✓	✓		✓		✓

**Anlage 8: Meldung von Anhaltspunkten für eine Kindeswohlgefährdung
(vgl. Abschnitt 5.2.1)**

107

Kommune:	Landkreis Osnabrück	Landkreis Rotenburg (Wümme)	Stadt Braunschweig	Stadt Delmenhorst	Hansestadt Lüneburg	Stadt Oldenburg
SP 1	SP 8	SP 9	SP 10	SP 11	SP 12	SP 13
Dokumentation der Meldung von Anhaltspunkten und Erfassung von Grunddaten						
Ist die Meldung auf einem standardisierten Vordruck zu dokumentieren?	✓	✓	✓	✓	✓	✓
Sind Antworten zu folgenden Fragen/Punkten sind in die Meldung aufzunehmen?						
Name der die Meldung aufnehmenden Fachkraft	✓	✓	✓	✓	✓	✓
Name, Anschrift, telefonische Erreichbarkeit der meldenden Person	✓	✓	✓	✓	✓	✓
Beziehung der meldenden Person zur Familie	✓	✓	✓	✓	✓	✓
Name des Kindes/Jugendlichen	✓	✓	✓	✓	✓	✓
Geburtsdatum des Kindes/Jugendlichen	✓	✓	✓	✓	✓	✓
Aufenthaltort des Kindes/Jugendlichen	✓	✓	✓	✓		✓
Staatsangehörigkeit		✓	✓			
Kindertagesstätte oder Schule		✓		✓		✓
Anzahl, Alter der Geschwister des Kindes	✓	✓	✓	✓	✓	✓
Name der Familie und Adresse	✓	✓	✓	✓	✓	✓
sonstige Angaben zur Lebenssituation der Familie		✓	✓	✓		✓
Angabe, welche Hilfeversuche die meldende Person selbst unternommen hat		✓		✓		✓
Angabe, ob die Meldung anonym, telefonisch, schriftlich oder persönlich abgegeben wurde			✓			✓
Datum der Meldung	✓	✓	✓	✓	✓	✓
Beschreibung der Gefährdungssituation seitens der meldenden Person (was ist vorgefallen?)	✓	✓	✓	✓	✓	✓
Angaben, ob der Inhalt der Meldung auf eigene Beobachtungen, Hörensagen oder Vermutungen beruht	✓	✓	✓	✓		
Steht die meldende Person zu einem persönlichen Gespräch zur Verfügung?						✓
Name der Fachkraft, die den Fall weiterzubearbeiten hat	✓		✓	✓	✓	✓
Datum, bis wann eine (vorläufige) Gefährdungseinschätzung vorzunehmen ist			✓			✓
Vorlage der Meldung vor der Erstbewertung dem nächsthöheren Vorgesetzten zur Kenntnis			✓	✓	✓	✓

Vorbemerkungen:

In Anlehnung an die Empfehlung NRW habe ich die zur Verfügung gestellten Vordrucke dahingehend überprüft, ob die Fachkräfte Aussagen zu den in Spalte 1 aufgeführten Punkten treffen mussten. Dies kann dazu dienen, dass in stressigen Situationen keine Aspekte zur Einschätzung der Gefährdungssituation vergessen werden.

Teilweise enthielten die Vordrucke Freitextfelder, bei denen es den Fachkräften freigestellt war, welche Eintragungen sie vorzunehmen hatten. Außerdem enthielten die Dienstanweisungen/Handbücher weitere Hinweise, welche Informationen abgefragt bzw. dokumentiert werden sollten. Wenn Informationen nicht explizit oder nicht vollständig im Vordruck anzugeben waren, sind in der folgenden Tabelle keine Haken gesetzt.

Kommune:	Region Hannover	Landkreis Emsland	Landkreis Göttingen	Landkreis Grafschaft Bentheim	Landkreis Lüneburg	Landkreis Nienburg/Weser
SP 1	SP 2	SP 3	SP 4	SP 5	SP 6	SP 7
Erstbewertung						
Sind die Antworten auf folgende Frage zu dokumentieren?						
Vorgang zum Kind/Jugendlichen oder der Familie (ggf. Geschwister) bereits im Jugendamt vorhanden?	✓	✓		✓	✓	
Angaben zu den abzuklärenden Gefährdungslagen: Vernachlässigung, sexuelle Misshandlung, Beziehungskonflikte, körperliche Misshandlung, häusliche Gewalt, sonstige Gefährdung	✓	✓	✓	✓	✓	
Angaben zu Kindeswohl gefährdenden Verhältnissen in der Familien (z. B. Gewalt zwischen Bezugspersonen, Suchtprobleme, psychische Probleme der Bezugspersonen, strittige Umgangsregelungen nach Trennung)		✓	✓	✓	✓	
Gab es in der Vergangenheit bereits Gefährdungsmeldungen?					✓	
Kontaktaufnahme zur Familie/Kind/Jugendlichen						
Gibt es einen Vordruck für die Dokumentation der Kontaktaufnahme?	✓	✓	✓	✓		
Sind die Antworten auf folgende Fragen zu dokumentieren?						
Ist bei der vorläufigen Einschätzung der Gefährdung zu entscheiden, ob Kontakt zum Kind/Jugendlichen aufzunehmen ist?	✓	✓	✓		✓	
Bis wann muss die Kontaktaufnahme mit dem Kind/Jugendlichen erfolgen?	✓		✓		✓	
Bis wann muss die Kontaktaufnahme mit der Familie des Kindes/Jugendlichen erfolgen?	✓	✓	✓	✓	✓	
Wer ist für die Kontaktaufnahme zuständig?	✓			✓	✓	
Form der Kontaktaufnahme (z. B. telefonisch, Hausbesuch etc.)	✓	✓	✓	✓	✓	
Zeitpunkt der Kontaktaufnahme	✓	✓	✓	✓	✓	✓
Ort der Kontaktaufnahme	✓	✓	✓	✓	✓	
Bei Kontaktaufnahme anwesende Personen - auch ggf. hinzugezogene Rechtsmediziner	✓	✓		✓		
Verlauf der Kontaktaufnahme, Eindrücke von Wohnungszustand, wahrgenommene Verletzungen des Kindes/Jugendlichen, Verhalten des Kindes/Jugendlichen		✓	✓			✓
Angabe der Gründe, wenn keine Kontaktaufnahme erfolgen soll	✓		✓	✓	✓	
Ist die eingeschätzte Bearbeitungsdringlichkeit zeitlich konkret festzulegen, z. B. sofort, Bearbeitung innerhalb der nächsten 24 Stunden, innerhalb einer Woche oder mehr als einer Woche?		✓	✓	✓	✓	✓

**Anlage 9: Erstbewertung der Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung
(vgl. Abschnitt 5.2.2)**

109

Kommune:	Landkreis Osnabrück	Landkreis Rotenburg (Wümme)	Stadt Braunschweig	Stadt Delmenhorst	Hansestadt Lüneburg	Stadt Oldenburg
SP 1	SP 8	SP 9	SP 10	SP 11	SP 12	SP 13
Erstbewertung						
Sind die Antworten auf folgende Frage zu dokumentieren?						
Vorgang zum Kind/Jugendlichen oder der Familie (ggf. Geschwister) bereits im Jugendamt vorhanden?	✓		✓	✓	✓	
Angaben zu den abzuklärenden Gefährdungslagen: Vernachlässigung, sexuelle Misshandlung, Beziehungskonflikte, körperliche Misshandlung, häusliche Gewalt, sonstige Gefährdung	✓		✓	✓	✓	
Angaben zu Kindeswohl gefährdenden Verhältnissen in der Familien (z. B. Gewalt zwischen Bezugspersonen, Suchtprobleme, psychische Probleme der Bezugspersonen, strittige Umgangsregelungen nach Trennung)						✓
Gab es in der Vergangenheit bereits Gefährdungsmeldungen?			✓			
Kontaktaufnahme zur Familie/Kind/Jugendlichen						
Gibt es einen Vordruck für die Dokumentation der Kontaktaufnahme?	✓	✓	✓	✓	✓	
Sind die Antworten auf folgende Fragen zu dokumentieren?						
Ist bei der vorläufigen Einschätzung der Gefährdung zu entscheiden, ob Kontakt zum Kind/Jugendlichen aufzunehmen ist?	✓		✓		✓	
Bis wann muss die Kontaktaufnahme mit dem Kind/Jugendlichen erfolgen?	✓		✓			
Bis wann muss die Kontaktaufnahme mit der Familie des Kindes/Jugendlichen erfolgen?	✓		✓	✓	✓	
Wer ist für die Kontaktaufnahme zuständig?			✓	✓		
Form der Kontaktaufnahme (z. B. telefonisch, Hausbesuch etc.)	✓		✓	✓	✓	
Zeitpunkt der Kontaktaufnahme	✓		✓		✓	✓
Ort der Kontaktaufnahme	✓		✓	✓	✓	
Bei Kontaktaufnahme anwesende Personen - auch ggf. hinzugezogene Rechtsmediziner	✓	✓	✓		✓	
Verlauf der Kontaktaufnahme, Eindrücke von Wohnungszustand, wahrgenommene Verletzungen des Kindes/Jugendlichen, Verhalten des Kindes/Jugendlichen	✓	✓	✓	✓	✓	
Angabe der Gründe, wenn keine Kontaktaufnahme erfolgen soll	✓		✓	✓	✓	
Ist die eingeschätzte Bearbeitungsdringlichkeit zeitlich konkret festzulegen, z. B. sofort, Bearbeitung innerhalb der nächsten 24 Stunden, innerhalb einer Woche oder mehr als einer Woche?			✓		✓	✓

Vorbemerkungen:

In Anlehnung an die Empfehlung NRW habe ich die zur Verfügung gestellten Vordrucke dahingehend überprüft, ob die Fachkräfte Aussagen zu den in Spalte 1 aufgeführten Punkten treffen mussten. Dies kann dazu dienen, dass in stressigen Situationen keine Aspekte zur Einschätzung der Gefährdungssituation vergessen werden.

Teilweise enthielten die Vordrucke Freitextfelder, bei denen es den Fachkräften freigestellt war, welche Eintragungen sie vorzunehmen hatten. Außerdem enthielten die Dienstanweisungen/Handbücher weitere Hinweise, welche Informationen abgefragt bzw. dokumentiert werden sollten. Wenn Informationen nicht explizit oder nicht vollständig im Vordruck anzugeben waren, sind in der folgenden Tabelle keine Haken gesetzt.

Kommune:	Region Hannover	Landkreis Emsland	Landkreis Göttingen	Landkreis Grafschaft Bentheim	Landkreis Lüneburg	Landkreis Nienburg/Weser
SP 1	SP 2	SP 3	SP 4	SP 5	SP 6	SP 7
Gefährdungseinschätzung						
Gibt es einen Vordruck/Prüfbogen für die Einschätzung der Gefährdung?	✓	✓	✓	✓	✓	✓
Enthalten die Vordrucke/Prüfbogen für die Einschätzung der Gefährdung unterschiedliche Indikatoren?		✓	✓	✓		✓
Enthalten die Vordrucke/Prüfbogen für die Einschätzung der Gefährdung unterschiedliche Indikatoren je nach Alter des Kindes?			✓			
Wie viele Fachkräfte sind an der Gefährdungseinschätzung beteiligt?	3	mindestens 2	mindestens 2	2, wenn Entscheidung ohne Fallkonferenz; mindestens 3, bei Entscheidung in Fallkonferenz	2	2
Sind Antworten auf folgende Fragen für die fachliche Einschätzung zur Kindeswohlgefährdung zu dokumentieren?						
Entscheidung über ggf. Einschaltung des Familiengerichts	✓	✓	✓	✓	✓	
Gründe für die Einschaltung des Familiengerichts	✓				✓	
Ist das Familiengericht immer einzuschalten, wenn Erziehungsberechtigte nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Einschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken?			✓		✓	
Sind von anderen Akteuren, z. B. Kita, Schule, Informationen zur Abklärung des Verdachts auf Kindeswohlgefährdung einzuholen?	✓	✓	✓	✓	✓	
Konkrete Benennung der anderen Akteure, von denen Informationen zur Abklärung des Verdachts auf Kindeswohlgefährdung eingeholt werden sollen	✓	✓	✓	✓	✓	
Sind die Gründe anzugeben, warum Informationen von anderen Akteuren einzuholen sind?	✓					
Erklärung, dass Datenerhebung bei anderen Akteuren zur weiteren Abklärung der Gefährdung notwendig ist		✓				
Bis wann sind die Informationen von den anderen Akteuren einzuholen?				✓		
Ist zur Abwendung der Gefährdung ein sofortiges Tätigwerden anderer Leistungsträger, der Einrichtungen der Gesundheitshilfe, der Polizei erforderlich?	✓			✓		
Wer ist zur Abwendung der Gefährdung eingeschaltet worden?	✓			✓		
Wann wurde dieser eingeschaltet?						
Ist die Hinzuziehung anderer Akteure bei der Gefährdungseinschätzung vorgesehen, z. B. Ärzten, Fachkräften der Kindertagesstätte, Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner in Schulen, vorgesehen?		✓	✓	✓	✓	✓
Gibt es für die Fachkräfte im ASD Orientierungshilfen für die Bewertung der vorliegenden Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung?	✓	✓	✓	✓		✓
Gibt es unterschiedliche Orientierungshilfen je nach Alter des Kindes?			✓			
Ergebnis der Gefährdungseinschätzung (akute Kindeswohlgefährdung, latente Kindeswohlgefährdung, keine Kindeswohlgefährdung, aber Hilfebedarf, keine Kindeswohlgefährdung und kein Hilfebedarf)	✓	✓	✓		✓	
Art der Kindeswohlgefährdung (Vernachlässigung, psychische Gewalt, körperliche Gewalt, sexualisierte Gewalt)	✓		✓	✓		✓
Prognose möglicher Schädigungen					✓	
Vereinbarungen zur weiteren Vorgehensweise	✓	✓	✓	✓		✓
Festlegung der Zuständigkeiten für die weiteren Handlungsschritte					✓	
Terminierung der weiteren Handlungsschritte (Bearbeitungsdringlichkeit)						
Bei keiner Kindeswohlgefährdung: Angabe, ob weitere Hilfen/Beratung erforderlich	✓	✓	✓		✓	✓
Angabe, ob diese Hilfen/Beratungen angeboten wurden						
Reaktion der Erziehungsberechtigten auf die Angebote	✓					
Kennzeichnung der Entscheidung durch bzw. Beteiligung des nächsthöheren Vorgesetzten	✓	✓	✓	✓	✓	✓

Kommune:	Landkreis Osnabrück	Landkreis Rotenburg (Wümme)	Stadt Braunschweig	Stadt Delmenhorst	Hansestadt Lüneburg	Stadt Oldenburg
SP 1	SP 8	SP 9	SP 10	SP 11	SP 12	SP 13
Gefährdungseinschätzung						
Gibt es einen Vordruck/Prüfbogen für die Einschätzung der Gefährdung?	✓	✓	✓	✓	✓	✓
Enthalten die Vordrucke/Prüfbogen für die Einschätzung der Gefährdung unterschiedliche Indikatoren?	✓		✓	✓	✓	✓
Enthalten die Vordrucke/Prüfbogen für die Einschätzung der Gefährdung unterschiedliche Indikatoren je nach Alter des Kindes?				✓		
Wie viele Fachkräfte sind an der Gefährdungseinschätzung beteiligt?	mindestens 3	2	2	entweder 2 inkl. Leitungskraft oder das Sozialraumteam	2	2
Sind Antworten auf folgende Fragen für die fachliche Einschätzung zur Kindeswohlgefährdung zu dokumentieren?						
Entscheidung über ggf. Einschaltung des Familiengerichts			✓	✓		✓
Gründe für die Einschaltung des Familiengerichts			✓	✓		
Ist das Familiengericht immer einzuschalten, wenn Erziehungsberechtigte nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Einschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken?				✓		
Sind von anderen Akteuren, z. B. Kita, Schule, Informationen zur Abklärung des Verdachts auf Kindeswohlgefährdung einzuholen?			✓	✓		
Konkrete Benennung der anderen Akteure, von denen Informationen zur Abklärung des Verdachts auf Kindeswohlgefährdung eingeholt werden sollen				✓		
Sind die Gründe anzugeben, warum Informationen von anderen Akteuren einzuholen sind?						
Erklärung, dass Datenerhebung bei anderen Akteuren zur weiteren Abklärung der Gefährdung notwendig ist			✓			
Bis wann sind die Informationen von den anderen Akteuren einzuholen?			✓			
Ist zur Abwendung der Gefährdung ein sofortiges Tätigwerden anderer Leistungsträger, der Einrichtungen der Gesundheitshilfe, der Polizei erforderlich?				✓		
Wer ist zur Abwendung der Gefährdung eingeschaltet worden?						
Wann wurde dieser eingeschaltet?						
Ist die Hinzuziehung anderer Akteure bei der Gefährdungseinschätzung vorgesehen, z. B. Ärzten, Fachkräften der Kindertagesstätte, Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner in Schulen, vorgesehen?			✓	✓		
Gibt es für die Fachkräfte im ASD Orientierungshilfen für die Bewertung der vorliegenden Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung?	✓	✓	✓	✓	✓	
Gibt es unterschiedliche Orientierungshilfen je nach Alter des Kindes?	✓	✓		✓	✓	
Ergebnis der Gefährdungseinschätzung (akute Kindeswohlgefährdung, latente Kindeswohlgefährdung, keine Kindeswohlgefährdung, aber Hilfebedarf, keine Kindeswohlgefährdung und kein Hilfebedarf)	✓	✓	✓	✓	✓	✓
Art der Kindeswohlgefährdung (Vernachlässigung, psychische Gewalt, körperliche Gewalt, sexualisierte Gewalt)	✓		✓		✓	
Prognose möglicher Schädigungen						
Vereinbarungen zur weiteren Vorgehensweise	✓	✓	✓	✓	✓	✓
Festlegung der Zuständigkeiten für die weiteren Handlungsschritte			✓	✓		✓
Terminierung der weiteren Handlungsschritte (Bearbeitungsdringlichkeit)				✓		
Bei keiner Kindeswohlgefährdung: Angabe, ob weitere Hilfen/Beratung erforderlich			✓	✓	✓	✓
Angabe, ob diese Hilfen/Beratungen angeboten wurden			✓	✓	✓	✓
Reaktion der Erziehungsberechtigten auf die Angebote			✓	✓		✓
Kenntnisnahme der Entscheidung durch bzw. Beteiligung des nächsthöheren Vorgesetzten	✓	✓	✓	✓	✓	✓

Region Hannover:

Jahr	2015		2016		2017		2018		2019		Prozentuale Veränderung der Proxy-Variablen von 2015 auf 2019 in % (siehe Lesehilfe)
VZÄ im ASD	60,42		59,67		73,93		75,93		80,18		
	Absolut	Rechnerisch pro VZÄ im ASD	Absolut	Rechnerisch pro VZÄ im ASD	Absolut	Rechnerisch pro VZÄ im ASD	Absolut	Rechnerisch pro VZÄ im ASD	Absolut	Rechnerisch pro VZÄ im ASD	
SP 1	SP 2	SP 3	SP 4	SP 5	SP 6	SP 7	SP 8	SP 9	SP 10	SP 11	SP 12 ((SP11-SP3)/SP3)*100
Bevölkerung unter 18 Jahren	75.697	1.253	76.573	1.283	76.771	1.038	77.020	1.014	77.226	963	-23,1 %
Begonnene HzE*	780	12,9	924	15,5	818	11,1	1.194	15,7	1.175	14,7	13,5 %
Beendete HzE*	803	13,3	940	15,8	992	13,4	1.139	15,0	1.152	14,4	8,1 %
Am 31.12. laufende HzE*	1.414	23,4	1.476	24,7	1.375	18,6	1.816	23,9	1.818	22,7	-3,1 %
Begonnene Hilfen § 35a SGB VIII**	222	3,7	281	4,7	380	5,1	639	8,4	512	6,4	73,8 %
Beendete Hilfen § 35a SGB VIII**	184	3,0	334	5,6	410	5,5	443	5,8	439	5,5	79,8 %
Am 31.12. laufende Hilfen § 35a SGB VIII**	431	7,1	538	9,0	703	9,5	1.218	16,0	1.333	16,6	133,1 %
Beendete § 8a SGB VIII Verfahren	591	9,8	612	10,3	797	10,8	772	10,2	535	6,7	-31,8 %
Inobhutnahmen	161	2,7	550	9,2	202	2,7	310	4,1	234	2,9	9,5 %

* Hilfen zur Erziehung (ohne Erziehungsberatung gem. § 28 SGB VIII), Hilfen für junge Volljährige

** Eingliederungshilfen gem. § 35a SGB VIII

Lesehilfe:

Spalte 12 gibt Auskunft darüber, wie sich die Belastung des vorhandenen Personals im Vergleich 2015 zu 2019 und mit Blick auf bestimmte Tätigkeiten verändert hat.

Eine positive Zahl in Spalte 12 gibt einen Hinweis auf eine höhere Arbeitsbelastung im Jahr 2019 gegenüber dem Jahr 2015.

Eine negative Zahl in Spalte 12 gibt einen Hinweis auf eine Arbeitsentlastung im Jahr 2019 gegenüber dem Jahr 2015.

Die prozentuale Veränderung in Spalte 12 kann u. a. wie folgt entstehen:

Positive Zahl: Die Fallzahlen steigen prozentual stärker als die Anzahl der VZÄ (Personalressourcen).

Negative Zahl: Die Fallzahlen steigen prozentual geringer als die Anzahl der VZÄ (Personalressourcen).

Anmerkungen:

Die Region Hannover übermittelte an die Anforderungen der Prüfung angepasste VZÄ aus der IBN-Datenerhebung.

Landkreis Emsland:

Jahr	2015		2016		2017		2018		2019		Prozentuale Veränderung der Proxy-Variablen von 2015 auf 2019 in % (siehe Lesehilfe)
VZÄ im ASD	32,1		32,8		32,9		34,9		34,5		
	Absolut	Rechnerisch pro VZÄ im ASD	Absolut	Rechnerisch pro VZÄ im ASD	Absolut	Rechnerisch pro VZÄ im ASD	Absolut	Rechnerisch pro VZÄ im ASD	Absolut	Rechnerisch pro VZÄ im ASD	
SP 1	SP 2	SP 3	SP 4	SP 5	SP 6	SP 7	SP 8	SP 9	SP 10	SP 11	SP 12 ((SP11-SP3)/SP3)*100
Bevölkerung unter 18 Jahren	49.871	1.554	50.193	1.530	49.993	1.520	49.658	1.423	49.823	1.444	-7,0 %
Begonnene HzE*	593	18,5	776	23,7	527	16,0	744	21,3	678	19,7	6,4 %
Beendete HzE*	641	20,0	672	20,5	807	24,5	804	23,0	622	18,0	-9,7 %
Am 31.12. laufende HzE*	1.353	42,1	1.444	44,0	1.220	37,1	1.403	40,2	1.435	41,6	-1,3 %
Begonnene Hilfen § 35a SGB VIII**	200	6,2	205	6,3	99	3,0	194	5,6	211	6,1	-1,8 %
Beendete Hilfen § 35a SGB VIII**	235	7,3	183	5,6	217	6,6	161	4,6	207	6,0	-18,0 %
Am 31.12. laufende Hilfen § 35a SGB VIII**	446	13,9	465	14,2	345	10,5	490	14,0	501	14,5	4,5 %
Beendete § 8a SGB VIII Verfahren	86	2,7	61	1,9	92	2,8	121	3,5	189	5,5	104,5 %
Inobhutnahmen	84	2,6	234	7,1	161	4,9	127	3,6	134	3,9	48,4 %

* Hilfen zur Erziehung (ohne Erziehungberatung gem. § 28 SGB VIII), Hilfen für junge Volljährige

** Eingliederungshilfen gem. § 35a SGB VIII

Lesehilfe:

Spalte 12 gibt Auskunft darüber, wie sich die Belastung des vorhandenen Personals im Vergleich 2015 zu 2019 und mit Blick auf bestimmte Tätigkeiten verändert hat.

Eine positive Zahl in Spalte 12 gibt einen Hinweis auf eine höhere Arbeitsbelastung im Jahr 2019 gegenüber dem Jahr 2015.

Eine negative Zahl in Spalte 12 gibt einen Hinweis auf eine Arbeitsentlastung im Jahr 2019 gegenüber dem Jahr 2015.

Die prozentuale Veränderung in Spalte 12 kann u. a. wie folgt entstehen:

Positive Zahl: Die Fallzahlen steigen prozentual stärker als die Anzahl der VZÄ (Personalressourcen).

Negative Zahl: Die Fallzahlen steigen prozentual geringer als die Anzahl der VZÄ (Personalressourcen).

Landkreis Göttingen:

Jahr	2015		2016		2017		2018		2019		Prozentuale Veränderung der Proxy-Variablen von 2015 auf 2019 in % (siehe Lesehilfe)
VZÄ im ASD	41,19		48,93		48,54		45,26		43,46		
	Absolut	Rechnerisch pro VZÄ im ASD	Absolut	Rechnerisch pro VZÄ im ASD	Absolut	Rechnerisch pro VZÄ im ASD	Absolut	Rechnerisch pro VZÄ im ASD	Absolut	Rechnerisch pro VZÄ im ASD	
SP 1	SP 2	SP 3	SP 4	SP 5	SP 6	SP 7	SP 8	SP 9	SP 10	SP 11	SP 12 ((SP11-SP3)/SP3)*10
Bevölkerung unter 18 Jahren	33.783	820	33.171	678	33.126	682	32.969	728	32.760	754	-8,1 %
Begonnene HzE*	529	12,8	575	11,8	858	17,7	658	14,5	689	15,9	23,4 %
Beendete HzE*	450	10,9	349	7,1	997	20,5	772	17,1	844	19,4	77,8 %
Am 31.12. laufende HzE*	963	23,4	849	17,4	1.598	32,9	1.495	33,0	1.311	30,2	29,0 %
Begonnene Hilfen § 35a SGB VIII**	64	1,6	41	0,8	89	1,8	80	1,8	143	3,3	111,8 %
Beendete Hilfen § 35a SGB VIII**	49	1,2	30	0,6	71	1,5	213	4,7	82	1,9	58,6 %
Am 31.12. laufende Hilfen § 35a SGB VIII**	218	5,3	61	1,2	192	4,0	45	1,0	408	9,4	77,4 %
Beendete § 8a SGB VIII Verfahren	166	4,0	118	2,4	160	3,3	210	4,6	270	6,2	54,2 %
Inobhutnahmen	303	7,4	288	5,9	112	2,3	121	2,7	127	2,9	-60,3 %

* Hilfen zur Erziehung (ohne Erziehungberatung gem. § 28 SGB VIII), Hilfen für junge Volljährige

** Eingliederungshilfen gem. § 35a SGB VIII

Lesehilfe:

Spalte 12 gibt Auskunft darüber, wie sich die Belastung des vorhandenen Personals im Vergleich 2015 zu 2019 und mit Blick auf bestimmte Tätigkeiten verändert hat.

Eine positive Zahl in Spalte 12 gibt einen Hinweis auf eine höhere Arbeitsbelastung im Jahr 2019 gegenüber dem Jahr 2015.

Eine negative Zahl in Spalte 12 gibt einen Hinweis auf eine Arbeitsentlastung im Jahr 2019 gegenüber dem Jahr 2015.

Die prozentuale Veränderung in Spalte 12 kann u. a. wie folgt entstehen:

Positive Zahl: Die Fallzahlen steigen prozentual stärker als die Anzahl der VZÄ (Personalressourcen).

Negative Zahl: Die Fallzahlen steigen prozentual geringer als die Anzahl der VZÄ (Personalressourcen).

Anmerkungen:

Der Landkreis Göttingen übermittelte für die Jahre 2015 und 2016 die VZÄ, die in einer Organisationsuntersuchung festgestellt wurden.

Der Landkreis Göttingen übermittelte für die Jahre 2017 bis 2019 an die Anforderungen der Prüfung angepasste VZÄ aus der IBN-Datenerhebung.

Landkreis Grafschaft Bentheim:

Jahr	2015		2016		2017		2018		2019		Prozentuale Veränderung der Proxy-Variablen von 2015 auf 2019 in % (siehe Lesehilfe)
VZÄ im ASD	13,6		15,4		16,7		19,95		18,73		
	Absolut	Rechnerisch pro VZÄ im ASD	Absolut	Rechnerisch pro VZÄ im ASD	Absolut	Rechnerisch pro VZÄ im ASD	Absolut	Rechnerisch pro VZÄ im ASD	Absolut	Rechnerisch pro VZÄ im ASD	
SP 1	SP 2	SP 3	SP 4	SP 5	SP 6	SP 7	SP 8	SP 9	SP 10	SP 11	SP 12 ((SP11-SP3)/SP3)*10
Bevölkerung unter 18 Jahren	25.244	1.856	24.932	1.619	24.692	1.479	24.688	1.237	24.732	1.320	-28,9 %
Begonnene HzE*	277	20,4	375	24,4	307	18,4	399	20,0	436	23,3	14,3 %
Beendete HzE*	257	18,9	307	19,9	314	18,8	373	18,7	401	21,4	13,3 %
Am 31.12. laufende HzE*	592	43,5	674	43,8	686	41,1	742	37,2	797	42,6	-2,2 %
Begonnene Hilfen § 35a SGB VIII**	72	5,3	73	4,7	76	4,6	59	3,0	91	4,9	-8,2 %
Beendete Hilfen § 35a SGB VIII**	25	1,8	50	3,2	65	3,9	56	2,8	68	3,6	97,5 %
Am 31.12. laufende Hilfen § 35a SGB VIII**	189	13,9	213	13,8	236	14,1	232	11,6	253	13,5	-2,8 %
Beendete § 8a SGB VIII Verfahren	151	11,1	166	10,8	121	7,2	119	6,0	147	7,8	-29,3 %
Inobhutnahmen	79	5,8	136	8,8	90	5,4	80	4,0	128	6,8	17,6 %

* Hilfen zur Erziehung (ohne Erziehungsbeteiligung gem. § 28 SGB VIII), Hilfen für junge Volljährige

** Eingliederungshilfen gem. § 35a SGB VIII

Lesehilfe:

Spalte 12 gibt Auskunft darüber, wie sich die Belastung des vorhandenen Personals im Vergleich 2015 zu 2019 und mit Blick auf bestimmte Tätigkeiten verändert hat.

Eine positive Zahl in Spalte 12 gibt einen Hinweis auf eine höhere Arbeitsbelastung im Jahr 2019 gegenüber dem Jahr 2015.

Eine negative Zahl in Spalte 12 gibt einen Hinweis auf eine Arbeitsentlastung im Jahr 2019 gegenüber dem Jahr 2015.

Die prozentuale Veränderung in Spalte 12 kann u. a. wie folgt entstehen:

Positive Zahl: Die Fallzahlen steigen prozentual stärker als die Anzahl der VZÄ (Personalressourcen).

Negative Zahl: Die Fallzahlen steigen prozentual geringer als die Anzahl der VZÄ (Personalressourcen).

Anmerkungen:

Der Landkreis Grafschaft Bentheim übermittelte an die Anforderungen der Prüfung angepasste VZÄ aus der IBN-Datenerhebung.

Landkreis Lüneburg:

Jahr	2015		2016		2017		2018		2019		Prozentuale Veränderung der Proxy-Variablen von 2015 auf 2019 in % (siehe Lesehilfe)
VZÄ im ASD	14,28		15,24		13,97		17,5		18,82		
	Absolut	Rechnerisch pro VZÄ im ASD	Absolut	Rechnerisch pro VZÄ im ASD	Absolut	Rechnerisch pro VZÄ im ASD	Absolut	Rechnerisch pro VZÄ im ASD	Absolut	Rechnerisch pro VZÄ im ASD	
SP 1	SP 2	SP 3	SP 4	SP 5	SP 6	SP 7	SP 8	SP 9	SP 10	SP 11	SP 12 ((SP11-SP3)/SP3)*100
Bevölkerung unter 18 Jahren	19.510	1.366	19.558	1.283	19.453	1.392	19.297	1.103	19.228	1.022	-25,2 %
Begonnene HzE*	259	18,1	318	20,9	304	21,8	262	15,0	326	17,3	-4,5 %
Beendete HzE*	289	20,2	273	17,9	270	19,3	254	14,5	394	20,9	3,4 %
Am 31.12. laufende HzE*	494	34,6	536	35,2	601	43,0	621	35,5	587	31,2	-9,8 %
Begonnene Hilfen § 35a SGB VIII**	55	3,9	74	4,9	83	5,9	128	7,3	138	7,3	90,4 %
Beendete Hilfen § 35a SGB VIII**	67	4,7	51	3,3	68	4,9	76	4,3	90	4,8	1,9 %
Am 31.12. laufende Hilfen § 35a SGB VIII**	127	8,9	156	10,2	170	12,2	224	12,8	264	14,0	57,7 %
Beendete § 8a SGB VIII Verfahren	102	7,1	151	9,9	141	10,1	151	8,6	178	9,5	32,4 %
Inobhutnahmen	51	3,6	108	7,1	69	4,9	45	2,6	52	2,8	-22,6 %

* Hilfen zur Erziehung (ohne Erziehungberatung gem. § 28 SGB VIII), Hilfen für junge Volljährige

** Eingliederungshilfen gem. § 35a SGB VIII

Lesehilfe:

Spalte 12 gibt Auskunft darüber, wie sich die Belastung des vorhandenen Personals im Vergleich 2015 zu 2019 und mit Blick auf bestimmte Tätigkeiten verändert hat.

Eine positive Zahl in Spalte 12 gibt einen Hinweis auf eine höhere Arbeitsbelastung im Jahr 2019 gegenüber dem Jahr 2015.

Eine negative Zahl in Spalte 12 gibt einen Hinweis auf eine Arbeitsentlastung im Jahr 2019 gegenüber dem Jahr 2015.

Die prozentuale Veränderung in Spalte 12 kann u. a. wie folgt entstehen:

Positive Zahl: Die Fallzahlen steigen prozentual stärker als die Anzahl der VZÄ (Personalressourcen).

Negative Zahl: Die Fallzahlen steigen prozentual geringer als die Anzahl der VZÄ (Personalressourcen).

Landkreis Nienburg/Weser:

Jahr	2015		2016		2017		2018		2019		Prozentuale Veränderung der Proxy-Variablen von 2015 auf 2019 in % (siehe Lesehilfe)
VZÄ im ASD	17		18,8		18,7		17,64		19,4		
	Absolut	Rechnerisch pro VZÄ im ASD	Absolut	Rechnerisch pro VZÄ im ASD	Absolut	Rechnerisch pro VZÄ im ASD	Absolut	Rechnerisch pro VZÄ im ASD	Absolut	Rechnerisch pro VZÄ im ASD	
SP 1	SP 2	SP 3	SP 4	SP 5	SP 6	SP 7	SP 8	SP 9	SP 10	SP 11	SP 12 ((SP11-SP3)/SP3)*100
Bevölkerung unter 18 Jahren	20.298	1.194	20.814	1.107	20.638	1.104	20.458	1.160	20.483	1.056	-11,6 %
Begonnene HzE*	246	14,5	335	17,8	316	16,9	277	15,7	249	12,8	-11,3 %
Beendete HzE*	254	14,9	273	14,5	299	16,0	319	18,1	323	16,6	11,4 %
Am 31.12. laufende HzE*	649	38,2	707	37,6	762	40,7	734	41,6	694	35,8	-6,3 %
Begonnene Hilfen § 35a SGB VIII**	17	1,0	27	1,4	46	2,5	30	1,7	29	1,5	49,5 %
Beendete Hilfen § 35a SGB VIII**	17	1,0	27	1,4	20	1,1	32	1,8	31	1,6	59,8 %
Am 31.12. laufende Hilfen § 35a SGB VIII**	93	5,5	97	5,2	122	6,5	125	7,1	122	6,3	15,0 %
Beendete § 8a SGB VIII Verfahren	111	6,5	95	5,1	144	7,7	111	6,3	102	5,3	-19,5 %
Inobhutnahmen	61	3,6	75	4,0	78	4,2	72	4,1	71	3,7	2,0 %

* Hilfen zur Erziehung (ohne Erziehungberatung gem. § 28 SGB VIII), Hilfen für junge Volljährige

** Eingliederungshilfen gem. § 35a SGB VIII

Lesehilfe:

Spalte 12 gibt Auskunft darüber, wie sich die Belastung des vorhandenen Personals im Vergleich 2015 zu 2019 und mit Blick auf bestimmte Tätigkeiten verändert hat.

Eine positive Zahl in Spalte 12 gibt einen Hinweis auf eine höhere Arbeitsbelastung im Jahr 2019 gegenüber dem Jahr 2015.

Eine negative Zahl in Spalte 12 gibt einen Hinweis auf eine Arbeitsentlastung im Jahr 2019 gegenüber dem Jahr 2015.

Die prozentuale Veränderung in Spalte 12 kann u. a. wie folgt entstehen:

Positive Zahl: Die Fallzahlen steigen prozentual stärker als die Anzahl der VZÄ (Personalressourcen).

Negative Zahl: Die Fallzahlen steigen prozentual geringer als die Anzahl der VZÄ (Personalressourcen).

Landkreis Osnabrück:

Jahr	2015		2016		2017		2018		2019		Prozentuale Veränderung der Proxy-Variablen von 2015 auf 2019 in % (siehe Lesehilfe)
VZÄ im ASD	48		52		52		52		50		
	Absolut	Rechnerisch pro VZÄ im ASD	Absolut	Rechnerisch pro VZÄ im ASD	Absolut	Rechnerisch pro VZÄ im ASD	Absolut	Rechnerisch pro VZÄ im ASD	Absolut	Rechnerisch pro VZÄ im ASD	
SP 1	SP 2	SP 3	SP 4	SP 5	SP 6	SP 7	SP 8	SP 9	SP 10	SP 11	SP 12 ((SP11-SP3)/SP3)*10
Bevölkerung unter 18 Jahren	65.536	1.365	64.175	1.234	63.877	1.228	63.740	1.226	63.931	1.279	-6,4 %
Begonnene HzE*	756	15,8	856	16,5	785	15,1	750	14,4	754	15,1	-4,3 %
Beendete HzE*	654	13,6	758	14,6	804	15,5	832	16,0	802	16,0	17,7 %
Am 31.12. laufende HzE*	1399	29,1	1493	28,7	1467	28,2	1377	26,5	1352	27,0	-7,2 %
Begonnene Hilfen § 35a SGB VIII**	105	2,2	85	1,6	128	2,5	134	2,6	118	2,4	7,9 %
Beendete Hilfen § 35a SGB VIII**	106	2,2	106	2,0	82	1,6	136	2,6	108	2,2	-2,2 %
Am 31.12. laufende Hilfen § 35a SGB VIII**	273	5,7	244	4,7	313	6,0	299	5,8	327	6,5	15,0 %
Beendete § 8a SGB VIII Verfahren	117	2,4	129	2,5	101	1,9	101	1,9	159	3,2	30,5 %
Inobhutnahmen	222	4,6	267	5,1	189	3,6	224	4,3	198	4,0	-14,4 %

* Hilfen zur Erziehung (ohne Erziehungsbereitung gem. § 28 SGB VIII), Hilfen für junge Volljährige

** Eingliederungshilfen gem. § 35a SGB VIII

Lesehilfe:

Spalte 12 gibt Auskunft darüber, wie sich die Belastung des vorhandenen Personals im Vergleich 2015 zu 2019 und mit Blick auf bestimmte Tätigkeiten verändert hat.

Eine positive Zahl in Spalte 12 gibt einen Hinweis auf eine höhere Arbeitsbelastung im Jahr 2019 gegenüber dem Jahr 2015.

Eine negative Zahl in Spalte 12 gibt einen Hinweis auf eine Arbeitsentlastung im Jahr 2019 gegenüber dem Jahr 2015.

Die prozentuale Veränderung in Spalte 12 kann u. a. wie folgt entstehen:

Positive Zahl: Die Fallzahlen steigen prozentual stärker als die Anzahl der VZÄ (Personalressourcen).

Negative Zahl: Die Fallzahlen steigen prozentual geringer als die Anzahl der VZÄ (Personalressourcen).

Landkreis Rotenburg (Wümme):

Jahr	2015		2016		2017		2018		2019		Prozentuale Veränderung der Proxy-Variablen von 2015 auf 2019 in % (siehe Lesehilfe)
VZÄ im ASD	17,75		19,17		19,42		19,42		19,42		
	Absolut	Rechnerisch pro VZÄ im ASD	Absolut	Rechnerisch pro VZÄ im ASD	Absolut	Rechnerisch pro VZÄ im ASD	Absolut	Rechnerisch pro VZÄ im ASD	Absolut	Rechnerisch pro VZÄ im ASD	
SP 1	SP 2	SP 3	SP 4	SP 5	SP 6	SP 7	SP 8	SP 9	SP 10	SP 11	SP 12 ((SP11-SP3)/SP3)*100
Bevölkerung unter 18 Jahren	28.680	1.616	28.323	1.477	28.176	1.451	28.000	1.442	27.824	1.433	-11,3 %
Begonnene HzE*	91	5,1	117	6,1	111	5,7	293	15,1	340	17,5	241,5 %
Beendete HzE*	125	7,0	256	13,4	222	11,4	260	13,4	294	15,1	115,0 %
Am 31.12. laufende HzE*	345	19,4	450	23,5	477	24,6	668	34,4	704	36,3	86,5 %
Begonnene Hilfen § 35a SGB VIII**	4	0,2	7	0,4	28	1,4	103	5,3	55	2,8	1156,8 %
Beendete Hilfen § 35a SGB VIII**	19	1,1	34	1,8	49	2,5	96	4,9	112	5,8	438,8 %
Am 31.12. laufende Hilfen § 35a SGB VIII**	116	6,5	149	7,8	170	8,8	228	11,7	163	8,4	28,4 %
Beendete § 8a SGB VIII Verfahren	167	9,4	377	19,7	261	13,4	205	10,6	358	18,4	95,9 %
Inobhutnahmen	25	1,4	52	2,7	40	2,1	23	1,2	42	2,2	53,6 %

* Hilfen zur Erziehung (ohne Erziehungsbereitung gem. § 28 SGB VIII), Hilfen für junge Volljährige

** Eingliederungshilfen gem. § 35a SGB VIII

Lesehilfe:

Spalte 12 gibt Auskunft darüber, wie sich die Belastung des vorhandenen Personals im Vergleich 2015 zu 2019 und mit Blick auf bestimmte Tätigkeiten verändert hat.

Eine positive Zahl in Spalte 12 gibt einen Hinweis auf eine höhere Arbeitsbelastung im Jahr 2019 gegenüber dem Jahr 2015.

Eine negative Zahl in Spalte 12 gibt einen Hinweis auf eine Arbeitsentlastung im Jahr 2019 gegenüber dem Jahr 2015.

Die prozentuale Veränderung in Spalte 12 kann u. a. wie folgt entstehen:

Positive Zahl: Die Fallzahlen steigen prozentual stärker als die Anzahl der VZÄ (Personalressourcen).

Negative Zahl: Die Fallzahlen steigen prozentual geringer als die Anzahl der VZÄ (Personalressourcen).

Stadt Braunschweig:

Jahr	2015		2016		2017		2018		2019		Prozentuale Veränderung der Proxy-Variablen von 2015 auf 2019 in % (siehe Lesehilfe)
VZÄ im ASD	38,5		51,25		46,75		46,25		45,25		
	Absolut	Rechnerisch pro VZÄ im ASD	Absolut	Rechnerisch pro VZÄ im ASD	Absolut	Rechnerisch pro VZÄ im ASD	Absolut	Rechnerisch pro VZÄ im ASD	Absolut	Rechnerisch pro VZÄ im ASD	
SP 1	SP 2	SP 3	SP 4	SP 5	SP 6	SP 7	SP 8	SP 9	SP 10	SP 11	SP 12 ((SP11-SP3)/SP3)*100
Bevölkerung unter 18 Jahren	36.050	936	36.158	706	36.183	774	36.296	785	36.598	809	-13,6 %
Begonnene HzE*	541	14,1	652	12,7	623	13,3	627	13,6	590	13,0	-7,2 %
Beendete HzE*	502	13,0	588	11,5	628	13,4	628	13,6	596	13,2	1,0 %
Am 31.12. laufende HzE*	919	23,9	972	19,0	958	20,5	965	20,9	946	20,9	-12,4 %
Begonnene Hilfen § 35a SGB VIII**	70	1,8	76	1,5	95	2,0	82	1,8	71	1,6	-13,7 %
Beendete Hilfen § 35a SGB VIII**	43	1,1	57	1,1	70	1,5	70	1,5	78	1,7	54,3 %
Am 31.12. laufende Hilfen § 35a SGB VIII**	126	3,3	146	2,8	171	3,7	184	4,0	173	3,8	16,8 %
Beendete § 8a SGB VIII Verfahren	444	11,5	515	10,0	465	9,9	598	12,9	617	13,6	18,2 %
Inobhutnahmen	519	13,5	448	8,7	420	9,0	333	7,2	301	6,7	-50,7 %

* Hilfen zur Erziehung (ohne Erziehungsbereitung gem. § 28 SGB VIII), Hilfen für junge Volljährige

** Eingliederungshilfen gem. § 35a SGB VIII

Lesehilfe:

Spalte 12 gibt Auskunft darüber, wie sich die Belastung des vorhandenen Personals im Vergleich 2015 zu 2019 und mit Blick auf bestimmte Tätigkeiten verändert hat.

Eine positive Zahl in Spalte 12 gibt einen Hinweis auf eine höhere Arbeitsbelastung im Jahr 2019 gegenüber dem Jahr 2015.

Eine negative Zahl in Spalte 12 gibt einen Hinweis auf eine Arbeitsentlastung im Jahr 2019 gegenüber dem Jahr 2015.

Die prozentuale Veränderung in Spalte 12 kann u. a. wie folgt entstehen:

Positive Zahl: Die Fallzahlen steigen prozentual stärker als die Anzahl der VZÄ (Personalressourcen).

Negative Zahl: Die Fallzahlen steigen prozentual geringer als die Anzahl der VZÄ (Personalressourcen).

Stadt Delmenhorst:

Jahr	2015		2016		2017		2018		2019		Prozentuale Veränderung der Proxy-Variablen von 2015 auf 2019 in % (siehe Lesehilfe)
VZÄ im ASD	13,75		13,5		13,5		15,5		15,5		
	Absolut	Rechnerisch pro VZÄ im ASD	Absolut	Rechnerisch pro VZÄ im ASD	Absolut	Rechnerisch pro VZÄ im ASD	Absolut	Rechnerisch pro VZÄ im ASD	Absolut	Rechnerisch pro VZÄ im ASD	
SP 1	SP 2	SP 3	SP 4	SP 5	SP 6	SP 7	SP 8	SP 9	SP 10	SP 11	SP 12 ((SP11-SP3)/SP3)*100
Bevölkerung unter 18 Jahren	12.473	907	13.073	968	13.431	995	13.555	875	13.756	887	-2,2 %
Begonnene HzE*	370	26,9	434	32,1	351	26,0	307	19,8	303	19,5	-27,4 %
Beendete HzE*	301	21,9	310	23,0	352	26,1	299	19,3	201	13,0	-40,8 %
Am 31.12. laufende HzE*	644	46,8	711	52,7	696	51,6	707	45,6	600	38,7	-17,4 %
Begonnene Hilfen § 35a SGB VIII**	33	2,4	18	1,3	35	2,6	50	3,2	30	1,9	-19,4 %
Beendete Hilfen § 35a SGB VIII**	46	3,3	17	1,3	19	1,4	19	1,2	22	1,4	-57,6 %
Am 31.12. laufende Hilfen § 35a SGB VIII**	77	5,6	69	5,1	87	6,4	117	7,5	98	6,3	12,9 %
Beendete § 8a SGB VIII Verfahren	97	7,1	213	15,8	204	15,1	214	13,8	218	14,1	99,4 %
Inobhutnahmen	80	5,8	78	5,8	39	2,9	46	3,0	48	3,1	-46,8 %

* Hilfen zur Erziehung (ohne Erziehungberatung gem. § 28 SGB VIII), Hilfen für junge Volljährige

** Eingliederungshilfen gem. § 35a SGB VIII

Lesehilfe:

Spalte 12 gibt Auskunft darüber, wie sich die Belastung des vorhandenen Personals im Vergleich 2015 zu 2019 und mit Blick auf bestimmte Tätigkeiten verändert hat.

Eine positive Zahl in Spalte 12 gibt einen Hinweis auf eine höhere Arbeitsbelastung im Jahr 2019 gegenüber dem Jahr 2015.

Eine negative Zahl in Spalte 12 gibt einen Hinweis auf eine Arbeitsentlastung im Jahr 2019 gegenüber dem Jahr 2015.

Die prozentuale Veränderung in Spalte 12 kann u. a. wie folgt entstehen:

Positive Zahl: Die Fallzahlen steigen prozentual stärker als die Anzahl der VZÄ (Personalressourcen).

Negative Zahl: Die Fallzahlen steigen prozentual geringer als die Anzahl der VZÄ (Personalressourcen).

Hansestadt Lüneburg:

Jahr	2015		2016		2017		2018		2019		Prozentuale Veränderung der Proxy-Variablen von 2015 auf 2019 in % (siehe Lesehilfe)
VZÄ im ASD	22,5		24		25		26		35,5		
	Absolut	Rechnerisch pro VZÄ im ASD	Absolut	Rechnerisch pro VZÄ im ASD	Absolut	Rechnerisch pro VZÄ im ASD	Absolut	Rechnerisch pro VZÄ im ASD	Absolut	Rechnerisch pro VZÄ im ASD	
SP 1	SP 2	SP 3	SP 4	SP 5	SP 6	SP 7	SP 8	SP 9	SP 10	SP 11	SP 12 ((SP11-SP3)/SP3)*100
Bevölkerung unter 18 Jahren	11.976	532	12.227	509	12.296	492	12.289	473	12.277	346	-35,0 %
Begonnene HzE*	375	16,7	352	14,7	268	10,7	289	11,1	297	8,4	-49,8 %
Beendete HzE*	591	26,3	296	12,3	117	4,7	302	11,6	173	4,9	-81,4 %
Am 31.12. laufende HzE*	492	21,9	519	21,6	654	26,2	628	24,2	747	21,0	-3,8 %
Begonnene Hilfen § 35a SGB VIII**	29	1,3	49	2,0	38	1,5	33	1,3	34	1,0	-25,7 %
Beendete Hilfen § 35a SGB VIII**	36	1,6	14	0,6	7	0,3	20	0,8	11	0,3	-80,6 %
Am 31.12. laufende Hilfen § 35a SGB VIII**	41	1,8	58	2,4	89	3,6	101	3,9	124	3,5	91,7 %
Beendete § 8a SGB VIII Verfahren	198	8,8	417	17,4	282	11,3	343	13,2	384	10,8	22,9 %
Inobhutnahmen	96	4,3	179	7,5	61	2,4	84	3,2	98	2,8	-35,3 %

* Hilfen zur Erziehung (ohne Erziehungsbereitung gem. § 28 SGB VIII), Hilfen für junge Volljährige

** Eingliederungshilfen gem. § 35a SGB VIII

Lesehilfe:

Spalte 12 gibt Auskunft darüber, wie sich die Belastung des vorhandenen Personals im Vergleich 2015 zu 2019 und mit Blick auf bestimmte Tätigkeiten verändert hat.

Eine positive Zahl in Spalte 12 gibt einen Hinweis auf eine höhere Arbeitsbelastung im Jahr 2019 gegenüber dem Jahr 2015.

Eine negative Zahl in Spalte 12 gibt einen Hinweis auf eine Arbeitsentlastung im Jahr 2019 gegenüber dem Jahr 2015.

Die prozentuale Veränderung in Spalte 12 kann u. a. wie folgt entstehen:

Positive Zahl: Die Fallzahlen steigen prozentual stärker als die Anzahl der VZÄ (Personalressourcen).

Negative Zahl: Die Fallzahlen steigen prozentual geringer als die Anzahl der VZÄ (Personalressourcen).

Stadt Oldenburg:

Jahr	2015		2016		2017		2018		2019		Prozentuale Veränderung der Proxy-Variablen von 2015 auf 2019 in % (siehe Lesehilfe)
VZÄ im ASD	40,8		38,98		40,8		40,03		39,29		
	Absolut	Rechnerisch pro VZÄ im ASD	Absolut	Rechnerisch pro VZÄ im ASD	Absolut	Rechnerisch pro VZÄ im ASD	Absolut	Rechnerisch pro VZÄ im ASD	Absolut	Rechnerisch pro VZÄ im ASD	
SP 1	SP 2	SP 3	SP 4	SP 5	SP 6	SP 7	SP 8	SP 9	SP 10	SP 11	SP 12 ((SP11-SP3)/SP3)*100
Bevölkerung unter 18 Jahren	25.436	623	25.831	663	26.033	638	25.962	649	26.002	662	6,2 %
Begonnene HzE*	528	12,9	596	15,3	493	12,1	463	11,6	321	8,2	-36,9 %
Beendete HzE*	539	13,2	552	14,2	548	13,4	493	12,3	444	11,3	-14,5 %
Am 31.12. laufende HzE*	841	20,6	877	22,5	820	20,1	792	19,8	673	17,1	-16,9 %
Begonnene Hilfen § 35a SGB VIII**	38	0,9	51	1,3	70	1,7	109	2,7	60	1,5	64,0 %
Beendete Hilfen § 35a SGB VIII**	18	0,4	24	0,6	25	0,6	36	0,9	65	1,7	275,0 %
Am 31.12. laufende Hilfen § 35a SGB VIII**	80	2,0	113	2,9	151	3,7	240	6,0	246	6,3	219,3 %
Beendete § 8a SGB VIII Verfahren	444	10,9	442	11,3	529	13,0	596	14,9	556	14,2	30,0 %
Inobhutnahmen	229	5,6	269	6,9	148	3,6	152	3,8	204	5,2	-7,5 %

* Hilfen zur Erziehung (ohne Erziehungberatung gem. § 28 SGB VIII), Hilfen für junge Volljährige

** Eingliederungshilfen gem. § 35a SGB VIII

Lesehilfe:

Spalte 12 gibt Auskunft darüber, wie sich die Belastung des vorhandenen Personals im Vergleich 2015 zu 2019 und mit Blick auf bestimmte Tätigkeiten verändert hat.

Eine positive Zahl in Spalte 12 gibt einen Hinweis auf eine höhere Arbeitsbelastung im Jahr 2019 gegenüber dem Jahr 2015.

Eine negative Zahl in Spalte 12 gibt einen Hinweis auf eine Arbeitsentlastung im Jahr 2019 gegenüber dem Jahr 2015.

Die prozentuale Veränderung in Spalte 12 kann u. a. wie folgt entstehen:

Positive Zahl: Die Fallzahlen steigen prozentual stärker als die Anzahl der VZÄ (Personalressourcen).

Negative Zahl: Die Fallzahlen steigen prozentual geringer als die Anzahl der VZÄ (Personalressourcen).

Gewinnung von Fachkräften	Die Mehrzahl der Kommunen verzeichnete in den Jahren 2017 bis 2019⁷⁹ wenig unbesetzte Stellen. Die Kommunen erläuterten dennoch, dass in den letzten Jahren die Zahl der Bewerbungen rückläufig sei und darunter weniger geeignete und qualifizierte Bewerberinnen und Bewerber gewesen seien. Die Kommunen erklärten, dass sich die erhöhte Nachfrage und der Mangel an Fachkräften auf dem Arbeitsmarkt bemerkbar mache. Die Kommunen hätten daher Stellen für Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter im Anerkennungsjahr eingerichtet. Sofern diese sich bewährten, hätten die Kommunen ihnen ein Übernahmeangebot unterbreitet. Dies sei für beide Seiten vorteilhaft. Die Kolleginnen und Kollegen würden die neuen Fachkräfte kennen und den neuen Fachkräften seien u. a. der Kollegenkreis, die Strukturen/Abläufe in den Teams sowie die Sozialräume bereits vertraut. Einige Kommunen gaben an, dass sie Ausbildungsplätze für ein duales Studium angeboten hätten. Das Engagement der Kommunen in der Ausbildung ist ein unverzichtbarer Gelingensfaktor bei der Personalgewinnung.
Einarbeitung von Fachkräften	Für die Einarbeitung sind schriftlich fixierte Einarbeitungskonzepte unterstützend. Da jeder ASD andere Arbeitsabläufe, Strukturen sowie eine andere Teamkultur hat, bilden Einarbeitungskonzepte die Grundlage, um Informationen in strukturierter Form an die neue Fachkraft weiterzugeben. Ohne Einarbeitungskonzept besteht auch wegen des Drucks im Tagesgeschäfts die Gefahr, dass wichtige Informationen der neuen Fachkraft nicht mitgeteilt werden bzw. deren Kenntnis vorausgesetzt wird. Die Hälfte der Kommunen legte mir ein schriftliches Einarbeitungskonzept für den ASD vor. Die Einarbeitungskonzepte waren vom Umfang und von der Qualität unterschiedlich. Um die Einarbeitung in den ASD zu erleichtern und eine gleichbleibende Qualität der Aufgabenerledigung sicherzustellen, rege ich eine strukturierte Einarbeitung auf der Grundlage eines schriftlichen Einarbeitungskonzepts an.

⁷⁹ Stichtag 30.06. des jeweiligen Jahres.

	Die Mehrzahl der Kommunen gab an, neuen Fachkräften zur Einarbeitung Mentorinnen bzw. Mentoren⁸⁰ zur Seite gestellt zu haben. Neben der fachlichen Integration ist die soziale Integration in das Team über die Mentorinnen bzw. Mentoren möglich, sofern diese aus den Teams kommen. Die Mentorinnen bzw. Mentoren können als Bindeglied fungieren und die neue Fachkraft in das Team einführen. Aufgrund dieser positiven Aspekte begrüße ich den Einsatz von Mentorinnen und Mentoren bei der Einarbeitung neuer Fachkräfte.
Fortbildung, Supervision, Mitarbeitergespräche	Die Fachkräfte im ASD stehen z. B. durch Reformen der Gesetzgebung, sich verändernde Methoden der Aufgabenerledigung, steigende Fallzahlen, psychischen Druck ständig vor neuen Herausforderungen. Die Kommunen müssen dafür sorgen, dass die Fachkräfte dem gewachsen sind, um ihre Aufgaben fachlich qualifiziert zu erledigen. Fortbildungen, Supervision und Mitarbeitergespräche können dabei unterstützen. Die Fachlichkeit lässt sich z. B. über Inhouse-Fortbildungen oder durch externe Kursangebote erwerben bzw. vertiefen. Inhouse-Fortbildungen haben den Vorteil, dass die Inhalte auf die speziellen örtlichen Strukturen (Abläufe, Vordrucke usw.) angepasst sowie Themen und Methoden individuell festgelegt werden können. Hinzu kommt, dass alle Fachkräfte anschließend den gleichen Wissensstand haben. Die Mehrzahl der Kommunen teilte mit, dass sie ihren Fachkräften – oftmals verpflichtend – mindestens ein bis zwei Inhouse-Fortbildungen pro Jahr angeboten habe. Inhalte von Inhouse-Fortbildungen seien z. B. „Kindeswohlgefährdungen erkennen“, „Sexueller Missbrauch“ oder „Deeskalierendes Handeln in konfliktreichen Gesprächen“ gewesen. Der Landkreis Göttingen habe seine Fachkräfte außerdem verpflichtet, an „Trainingstagen“ teilzunehmen. Thema der „Trainingstage“ sei die „Kollegiale Risikoabschätzung“ sowie die „Erstellung des Schutzplans“ gewesen.

⁸⁰ Hierzu zählen auch: Startbegleiter, Tandempartner, feste Ansprechpartnerinnen bzw. Ansprechpartner

Externe Fortbildungen ermöglichen den Fachkräften in einen Austausch mit Fachkräften aus anderen Kommunen bzw. Organisationen zu kommen und von deren Praxiserfahrungen zu profitieren. Sie bieten sich an, damit einzelne Fachkräfte Spezialwissen erlangen können oder wenn vereinzelt Vertiefungsbedarf in einem Thema besteht.

Die Mehrzahl der Kommunen habe ihren Fachkräften – in unterschiedlichem Umfang – ermöglicht, an externen Fortbildungen teilzunehmen. Neuen Fachkräften seien Fortbildungen zur insoweit erfahrenen Fachkraft im Sinne von § 8b SGB VIII oder „Neu im ASD“ angeboten worden. Letztere habe teilweise in Kooperation mit anderen Kommunen stattgefunden.

Supervisionen ermöglichen den Fachkräften Belastungs- und Konfliktsituationen zu reflektieren. Sie sind ein gezieltes Mittel, um Fachkräfte in besonderen Situationen zu begleiten und haben ein hohes Qualifizierungs- und Entlastungspotenzial.⁸¹

Alle Kommunen hätten ihren Fachkräften Supervision (Gruppen- bzw. Teamsupervision) durch eine externe Supervisorin bzw. einen externen Supervisor angeboten. Nach Aussage der Kommunen sei das Interesse der Fachkräfte an Supervision hoch gewesen. Die Anzahl der Termine habe je nach Kommune zwischen fünf und elf Terminen pro Jahr variiert. Neben den Gruppen- bzw. Teamsupervisionen hätten die Kommunen ihren Fachkräften bei Bedarf, z. B. nach tätlichen Angriffen oder schweren Fällen von Kindesmisshandlung, auch Einzelsupervision angeboten. Teamleitungen bzw. Führungskräfte hätten teilweise eigene Coaching- oder Supervisionstermine erhalten.

⁸¹ Vgl. Deutscher Verein, Personalentwicklung im Allgemeinen Sozialen Dienst (ASD) – Arbeitshilfen, Seite 237; Internet: <https://www.deutscher-verein.de/de/uploads/-buchshop/pdfs/fachbuecher/ah-p14.pdf>, aufgerufen am 28.05.2021.

	Die Mehrzahl der Kommunen erläuterte, dass sie regelmäßig Mitarbeitergespräche durchgeführt hätten, u. a. um den Fachkräften zu ermöglichen über ihre Belastungssituationen zu sprechen. Außerdem erklärten die Führungskräfte, dass ihre Türen offen seien und sie im engen Kontakt zu den Fachkräften stünden. Nach den Angaben der Kommunen ist festzustellen, dass der Umfang an angebotenen Fortbildungen, Supervisionen und Mitarbeitergesprächen teilweise unterschiedlich war. Damit die Fachkräfte die o. a. Herausforderungen bewältigen können, rege ich daher an, dass die Kommunen diese Angebote weiter vorhalten und bedarfsgerecht ausbauen.
Vereinbarkeit von Familie und Beruf	Um die Belastung der Fachkräfte weiter zu reduzieren und die Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu stärken, hätten drei Kommunen ihre Rufbereitschaft an einen freien Träger und eine weitere Kommune an das städtische Jugendhilfezentrum abgegeben. Des Weiteren hätten alle Kommunen ihren Beschäftigten flexible Arbeitszeiten bzw. Gleitzeitmodelle angeboten. Die Mehrzahl der Kommunen habe ihren Fachkräften auch die Möglichkeit von Teilzeitarbeit sowie die Arbeit im Homeoffice⁸² an einzelnen Tagen in der Woche eröffnet. Vereinzelt hätten die Kommunen auch Angebote zur Kinderbetreuung in einer Betriebskindertagesstätte oder Großtagespflegestelle vorgehalten. Einzelne Kommunen berichteten über folgende Maßnahmen, die zu einer Entlastung der Fachkräfte bzw. zur Sicherheit in deren Handeln geführt hätten: • Wissenstransfer und Entlastung durch eine Fachkraft im Ruhestand, die als geringfügig Beschäftigte die Fachkräfte im ASD unterstützt habe, • Beschäftigung einer eigenen Justiziarin im Jugendamt bzw. einer Person, die regelmäßig (mindestens einmal wöchentlich) für rechtliche Fragen der Fachkräfte zur Verfügung gestanden habe,

⁸² Homeoffice, auch Telearbeit genannt, ist eine flexible Arbeitsform, bei der die Beschäftigten ihre Arbeit vollumfänglich oder teilweise aus dem privaten Umfeld heraus ausführen. <https://www.haufe.de/thema/homeoffice/>; abgerufen am 20.05.2021.

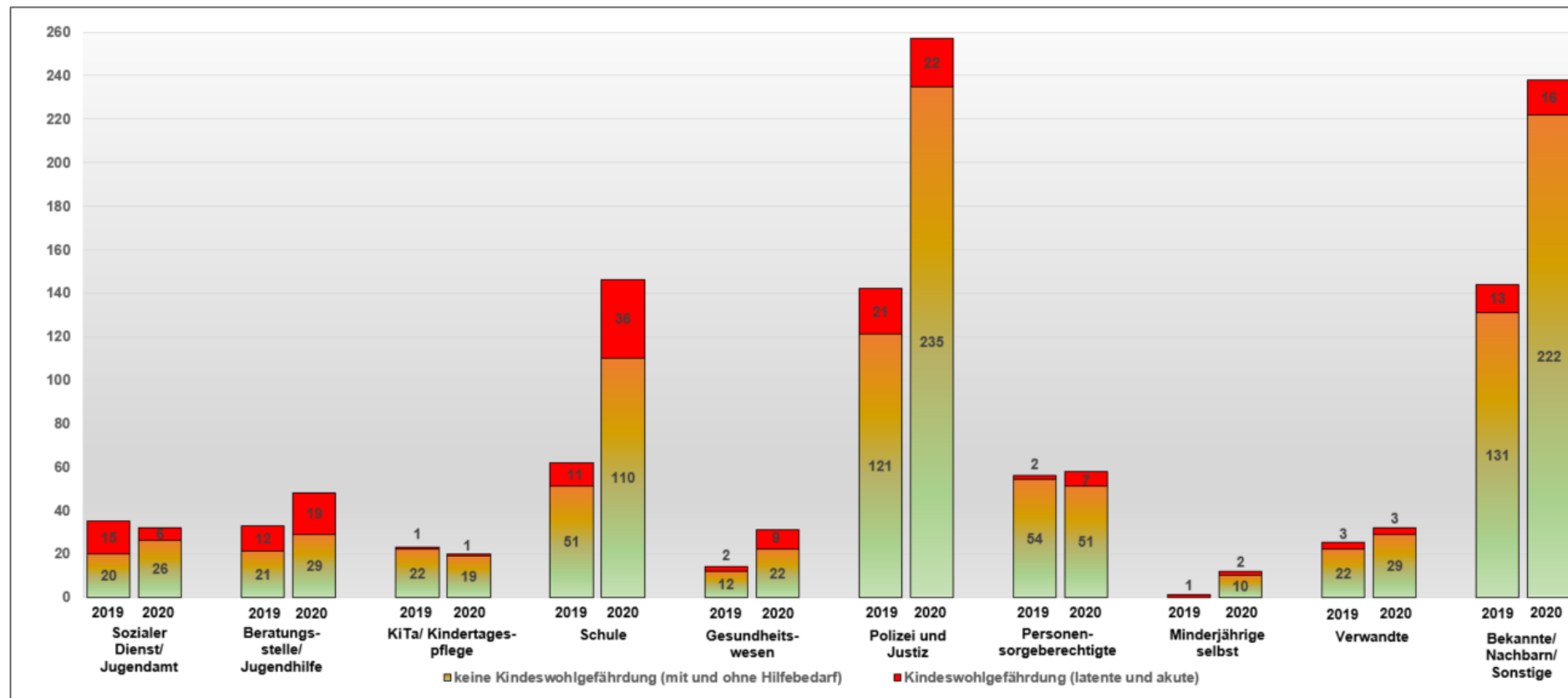
- Installation eines betrieblichen Gesundheitsmanagements,
- Einsatz der Fachkräfte im wohnortnahen Sozialraumteam,
- Jährliche Teamtage – ggf. mit externer Begleitung – zur Stärkung der Zusammenarbeit und Verbesserung der Kommunikation,
- Einsatz der Fachkräfte im Brennpunktstadtteil nur auf freiwilliger Basis und Durchführung von Hausbesuchen möglichst in geschlechtlich gemischten Teams, um ggf. gegenüber einem Geschlecht bestehenden Vorbehalten zu begegnen,
- Vorhalten eines Geschäftszimmers, das z. B. die Fachkräfte durch Anlegen und Archivieren von Akten, Eingabe neuer Fälle in die Fachsoftware, Annahme von Telefonaten bei Abwesenheit entlastet habe.

Ich begrüße die Angebote der Kommunen zur besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf sowie die weiteren von ihnen ergriffenen Maßnahmen, um die Arbeitsbedingungen im ASD zu verbessern. Diese Maßnahmen können die Attraktivität der Kommunen als Arbeitgeber für die Fachkräfte steigern.

Anlage 13: Anzahl der Verfahren gem. § 8a SGB VIII nach Ergebnis und hinweisgebenden Institutionen oder Personen in den Jahren 2019 und 2020 (vgl. Abschnitt 7)

130

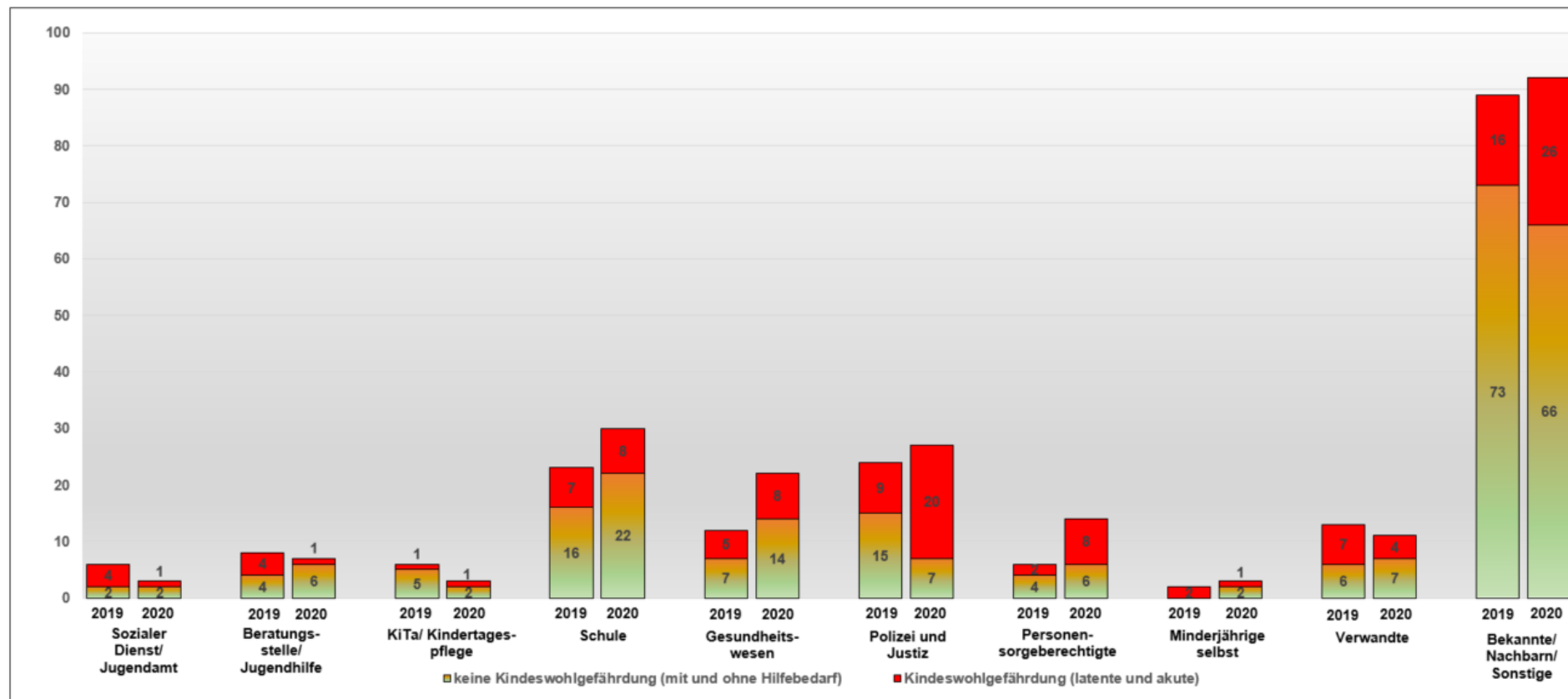
Region Hannover:



Anlage 13: Anzahl der Verfahren gem. § 8a SGB VIII nach Ergebnis und hinweisgebenden Institutionen oder Personen in den Jahren 2019 und 2020 (vgl. Abschnitt 7)

131

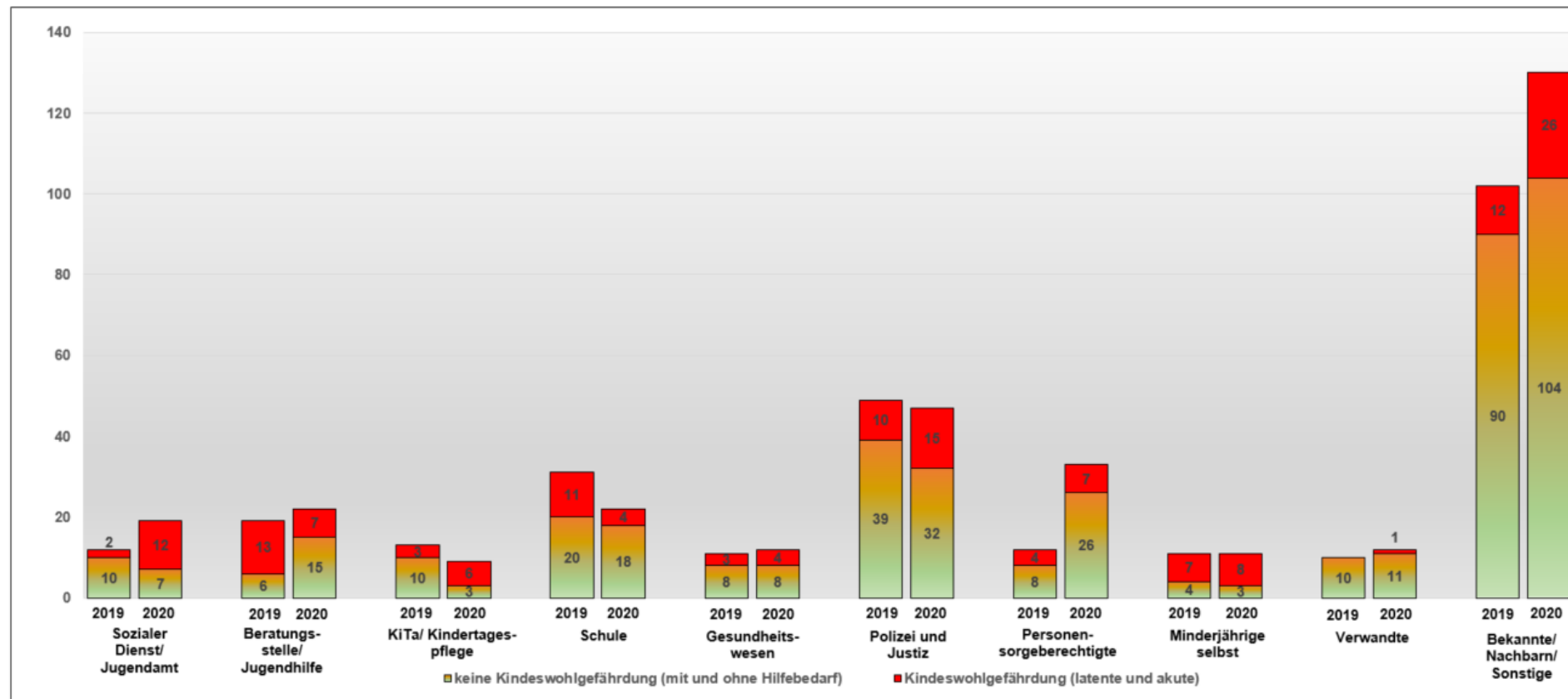
Landkreis Emsland:



Anlage 13: Anzahl der Verfahren gem. § 8a SGB VIII nach Ergebnis und hinweisgebenden Institutionen oder Personen in den Jahren 2019 und 2020 (vgl. Abschnitt 7)

132

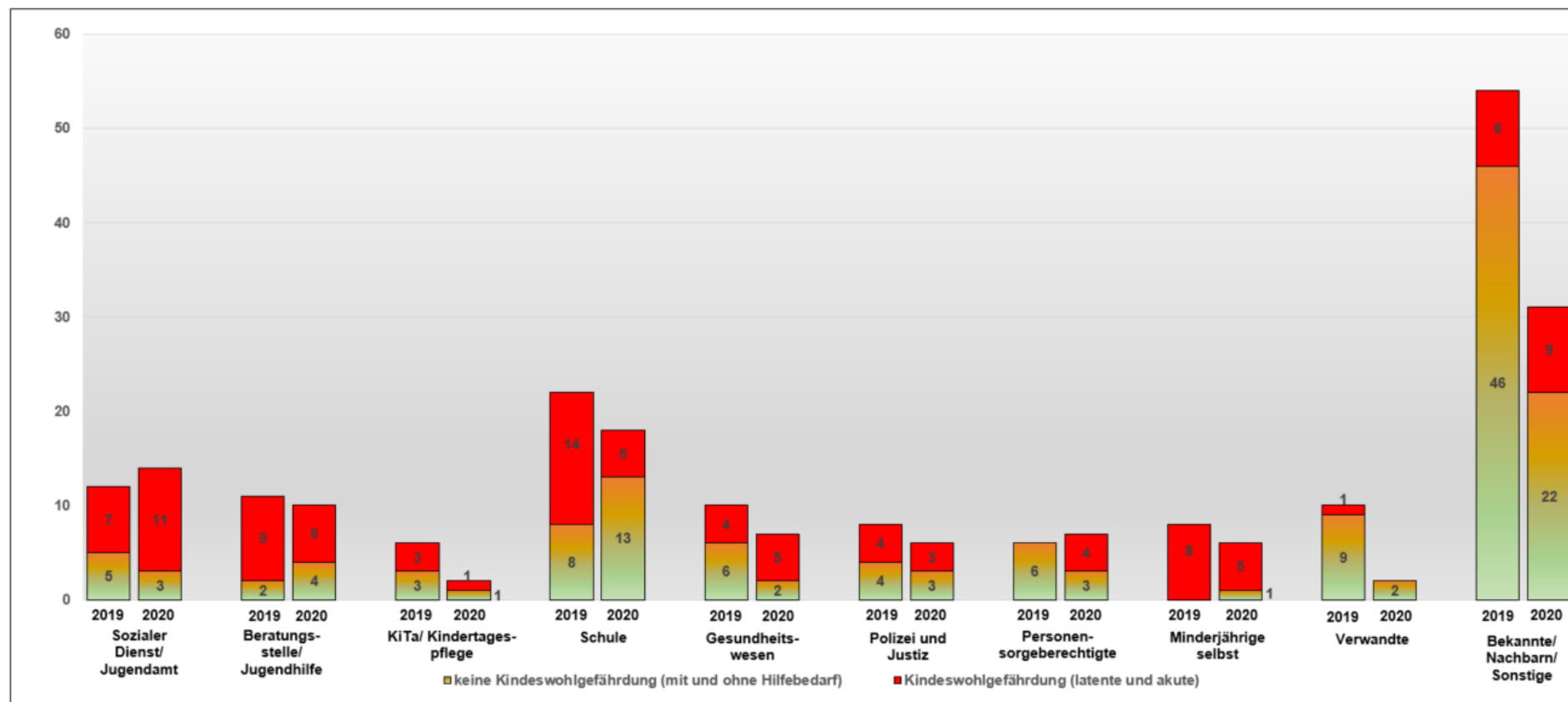
Landkreis Göttingen:



Anlage 13: Anzahl der Verfahren gem. § 8a SGB VIII nach Ergebnis und hinweisgebenden Institutionen oder Personen in den Jahren 2019 und 2020 (vgl. Abschnitt 7)

133

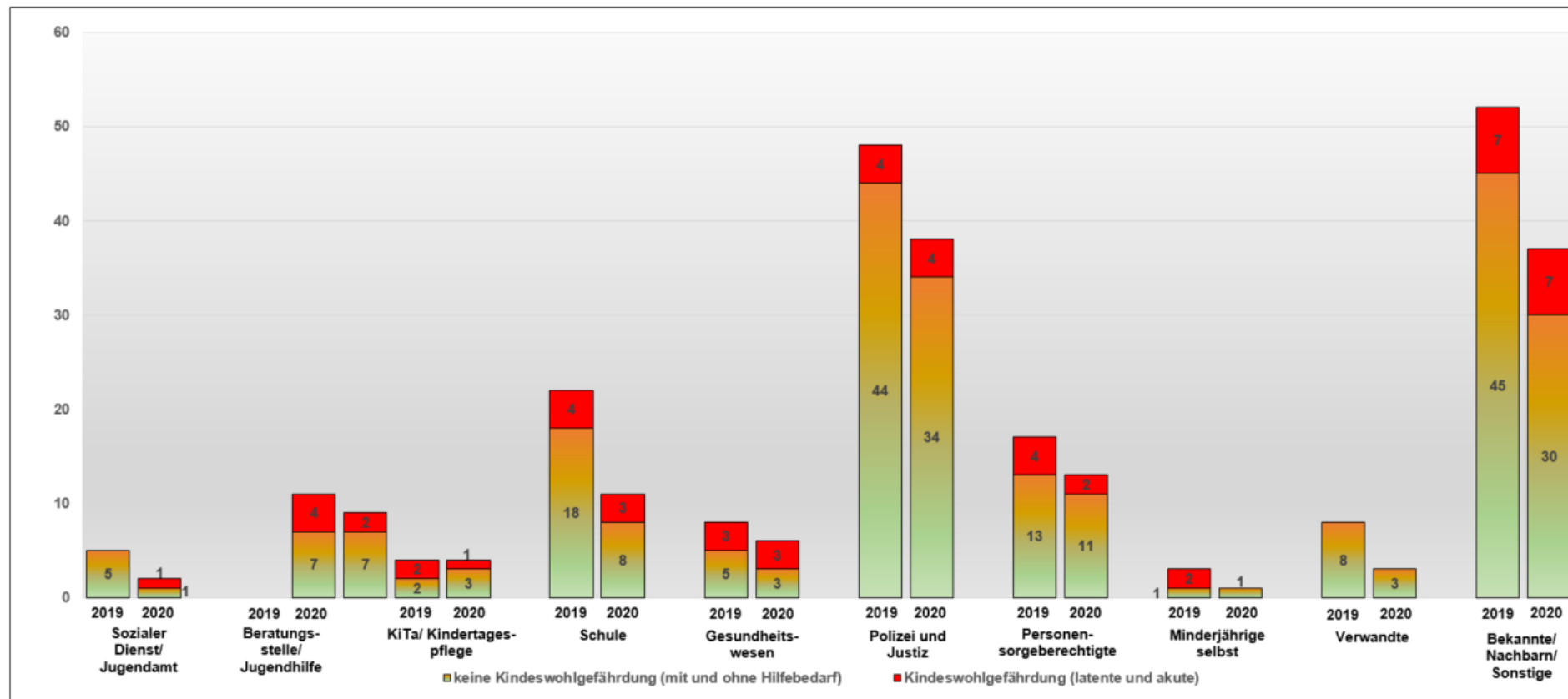
Landkreis Grafschaft Bentheim:



Anlage 13: Anzahl der Verfahren gem. § 8a SGB VIII nach Ergebnis und hinweisgebenden Institutionen oder Personen in den Jahren 2019 und 2020 (vgl. Abschnitt 7)

134

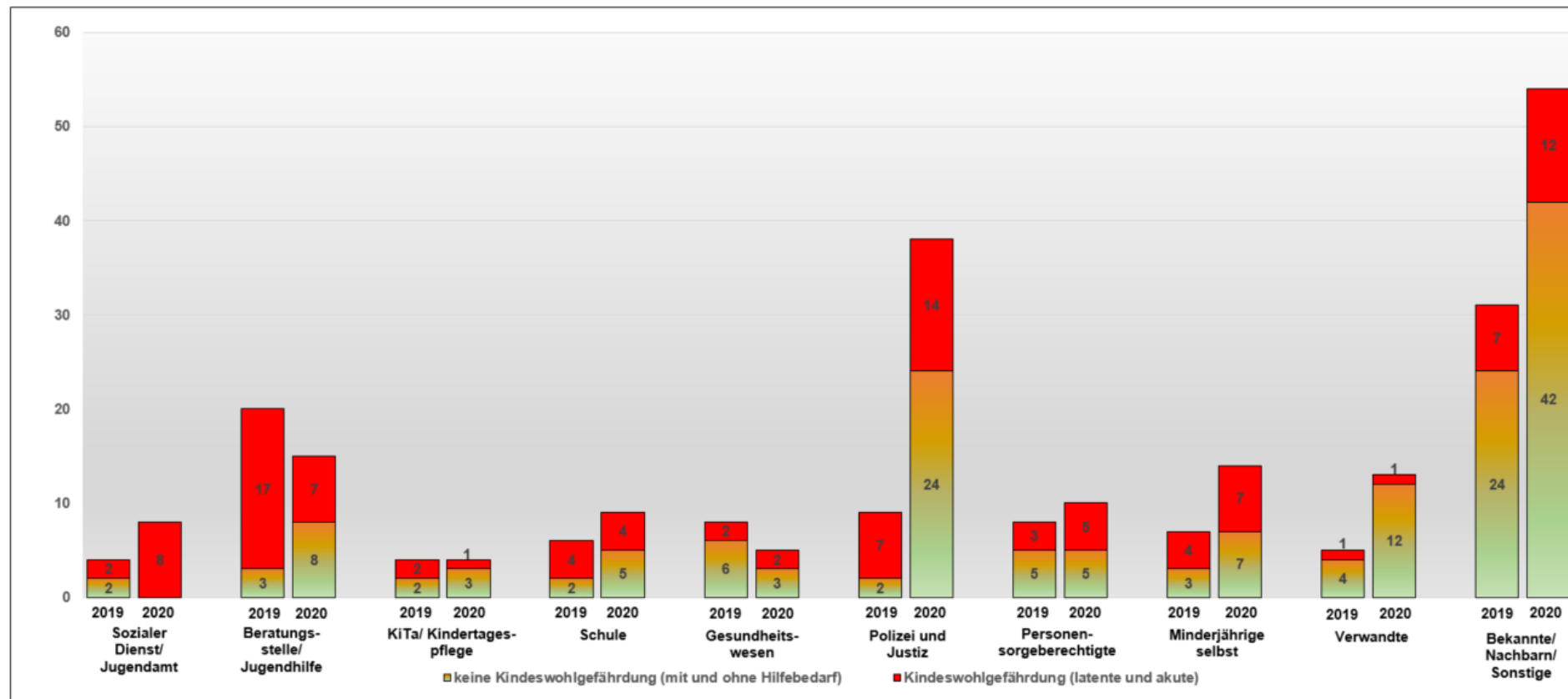
Landkreis Lüneburg:



Anlage 13: Anzahl der Verfahren gem. § 8a SGB VIII nach Ergebnis und hinweisgebenden Institutionen oder Personen in den Jahren 2019 und 2020 (vgl. Abschnitt 7)

135

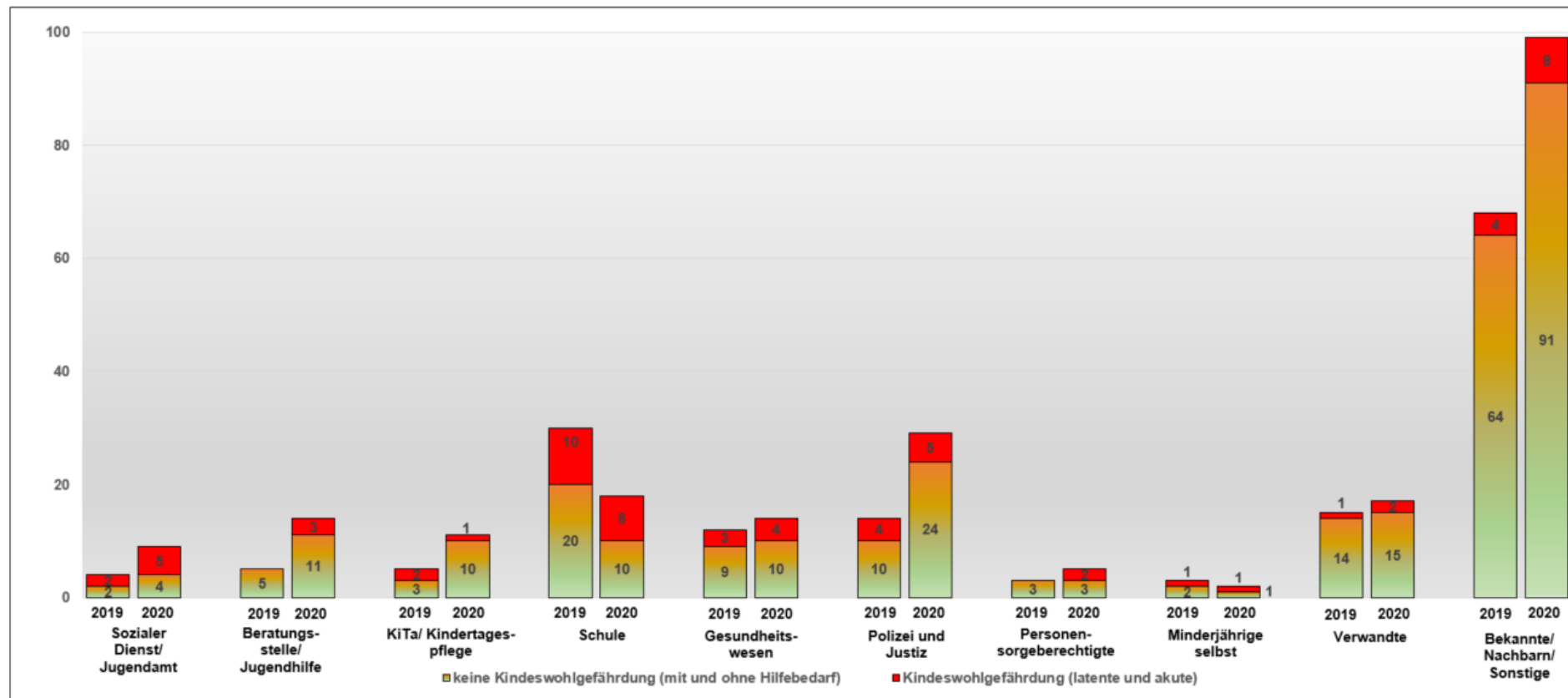
Landkreis Nienburg/Weser:



Anlage 13: Anzahl der Verfahren gem. § 8a SGB VIII nach Ergebnis und hinweisgebenden Institutionen oder Personen in den Jahren 2019 und 2020 (vgl. Abschnitt 7)

136

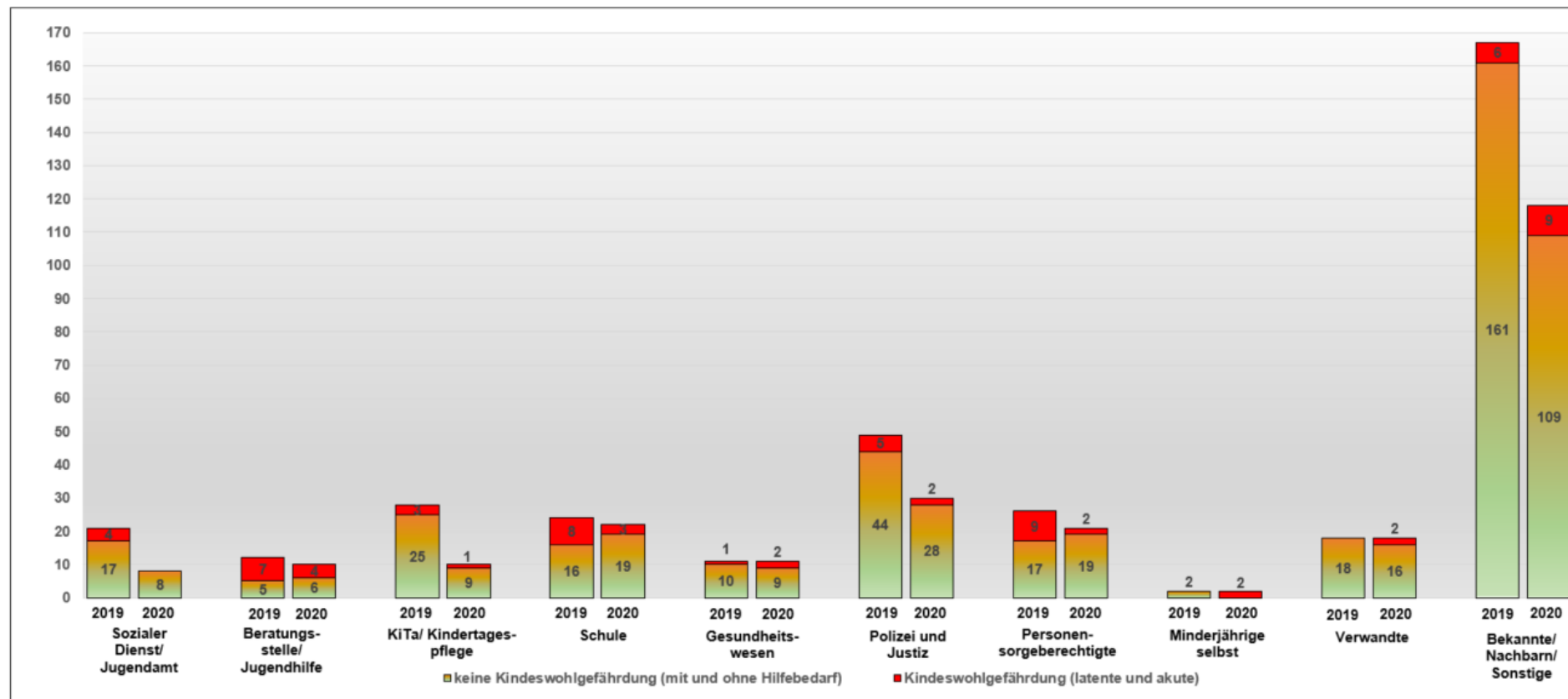
Landkreis Osnabrück:



Anlage 13: Anzahl der Verfahren gem. § 8a SGB VIII nach Ergebnis und hinweisgebenden Institutionen oder Personen in den Jahren 2019 und 2020 (vgl. Abschnitt 7)

137

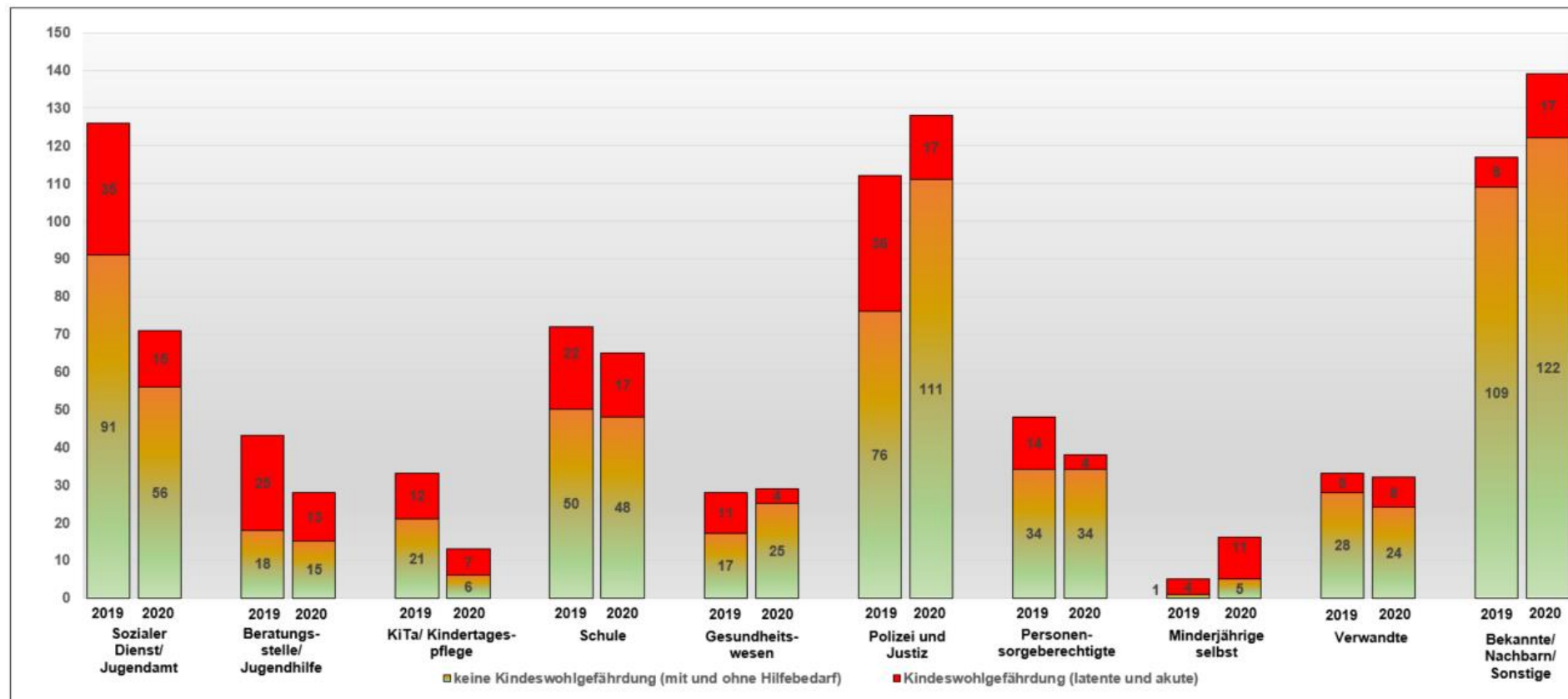
Landkreis Rotenburg (Wümme):



Anlage 13: Anzahl der Verfahren gem. § 8a SGB VIII nach Ergebnis und hinweisgebenden Institutionen oder Personen in den Jahren 2019 und 2020 (vgl. Abschnitt 7)

138

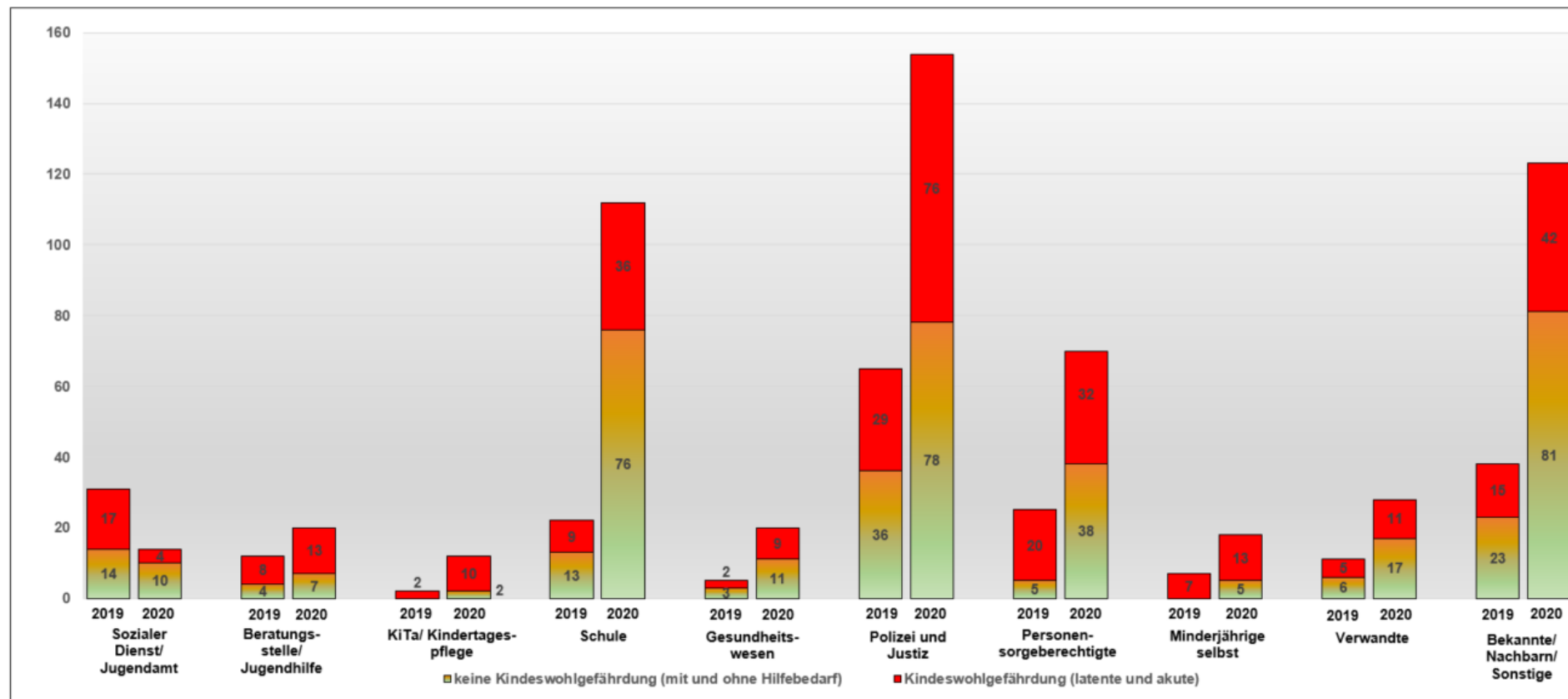
Stadt Braunschweig:



Anlage 13: Anzahl der Verfahren gem. § 8a SGB VIII nach Ergebnis und hinweisgebenden Institutionen oder Personen in den Jahren 2019 und 2020 (vgl. Abschnitt 7)

139

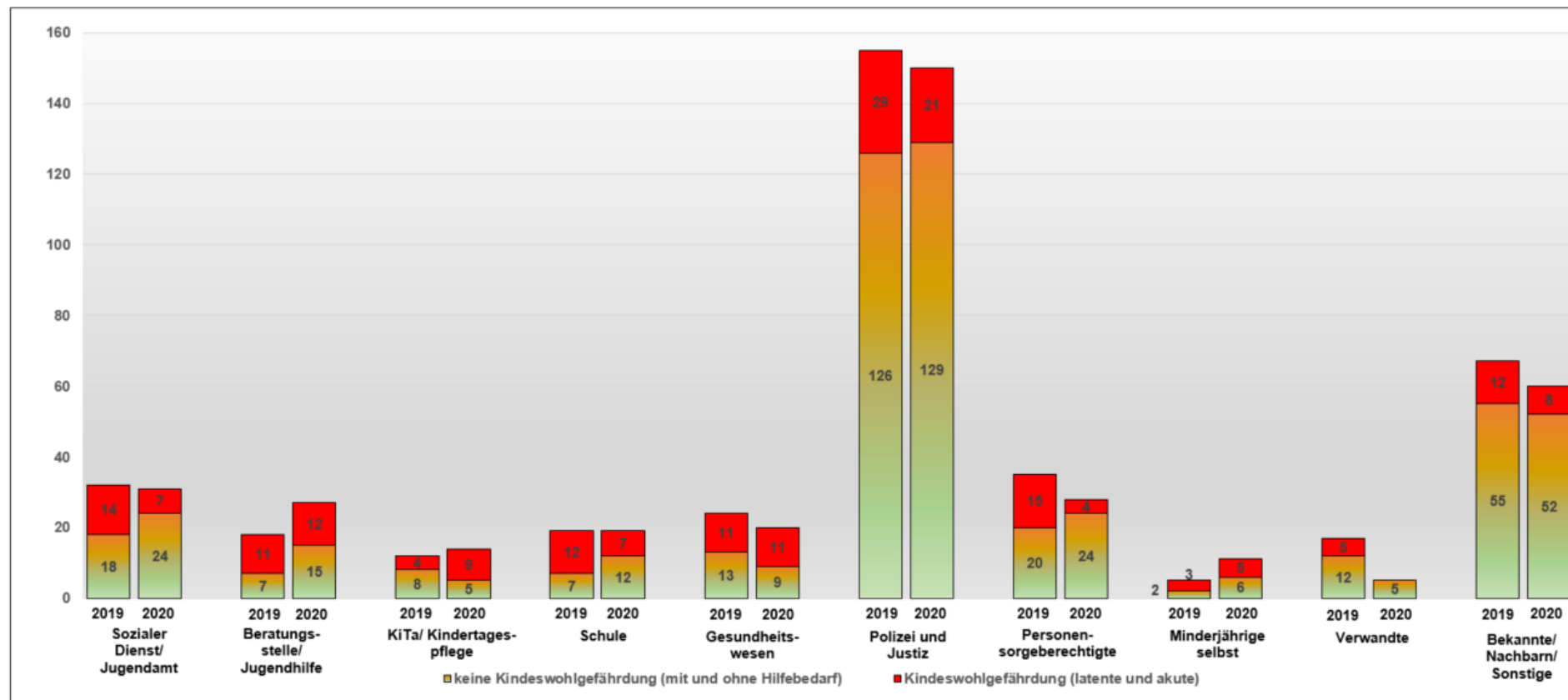
Stadt Delmenhorst:



Anlage 13: Anzahl der Verfahren gem. § 8a SGB VIII nach Ergebnis und hinweisgebenden Institutionen oder Personen in den Jahren 2019 und 2020 (vgl. Abschnitt 7)

140

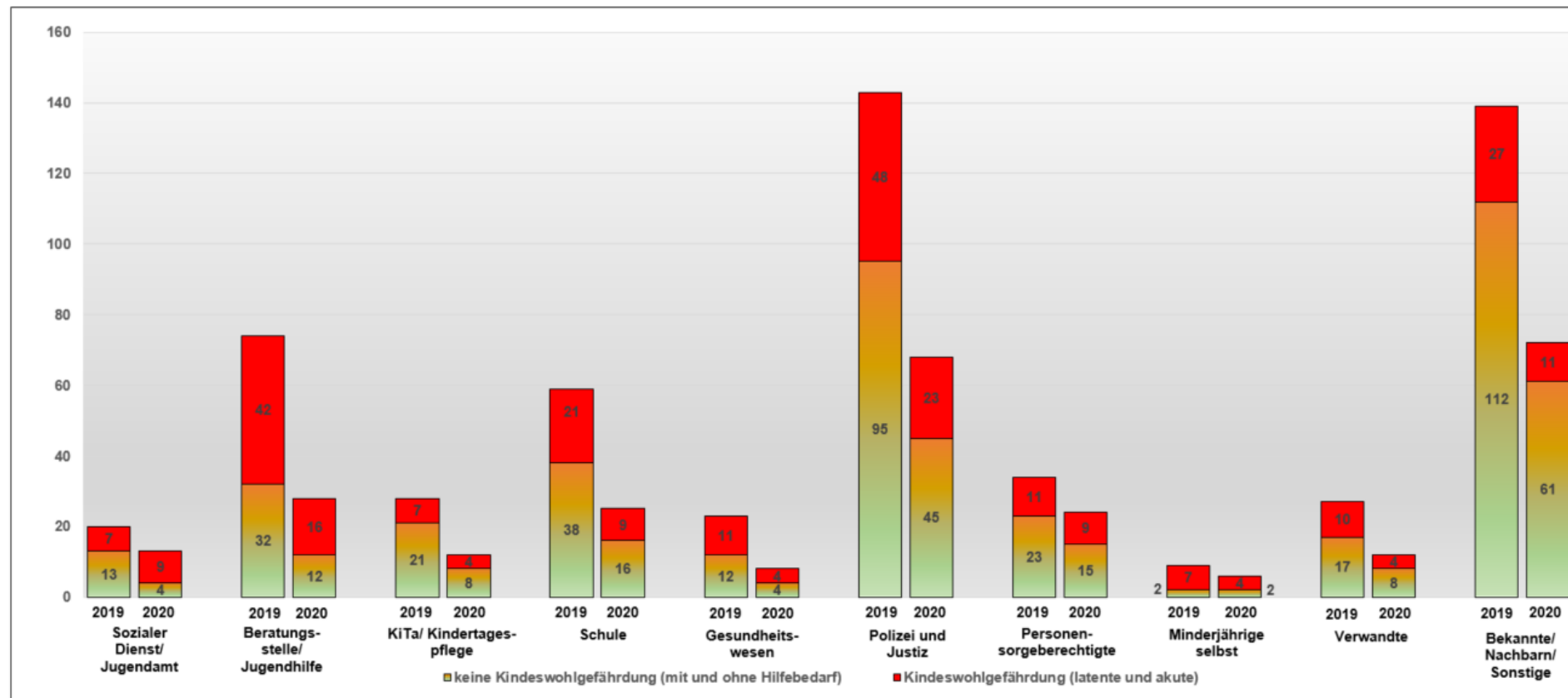
Hansestadt Lüneburg:



Anlage 13: Anzahl der Verfahren gem. § 8a SGB VIII nach Ergebnis und hinweisgebenden Institutionen oder Personen in den Jahren 2019 und 2020 (vgl. Abschnitt 7)

141

Stadt Oldenburg:



Vorbemerkung:

In dieser Anlage werden die in der Prüfung festgestellten Handlungsempfehlungen und Risiken dargestellt, die mit den Empfehlungen der Lügde-Kommission übereinstimmen.

Handlungsempfehlungen Lügde-Bericht	Feststellungen, Empfehlungen und Anregungen in der Prüfungsmitteilung „Kindeswohlgefährdung“
Seite 8	Abschnitt 5.2.3 (Gefährdungseinschätzung)
(3) An Fallberatungen zur Gefährdungseinschätzung nehmen neben der fallführenden Fachkraft mindestens zwei weitere, gegebenenfalls auch mehr Fachkräfte teil, von denen mindestens eine Fachkraft kein*e Berufsanfänger*in im Kinderschutz ist. Ist ein sofortiges Tätigwerden erforderlich, kann ausnahmsweise auf die vorherige Fallberatung verzichtet werden.	Aus den Vordrucken und Dienstanweisungen sowie den Angaben der Kommunen ging hervor, dass bei allen Jugendämtern grundsätzlich mindestens zwei Fachkräfte zusammen die Gefährdungseinschätzung vornahmen. Einige Kommunen sahen hierfür regelmäßig oder in besonders schwierigen Fällen mindestens drei Fachkräfte vor. Die für die Gefährdungseinschätzung eingesetzten Fachkräfte mussten nach Angabe der Kommunen mindestens über ein abgeschlossenes Studium der Sozialen Arbeit (oder vergleichbar) mit staatlicher Anerkennung verfügen. Darüber hinaus sollten sie sich im Bereich Kinderschutz entsprechend fortgebildet haben. Teilweise würden die Kommunen alle im ASD eingesetzten Fachkräfte zur insoweit erfahrenen Fachkraft weiterbilden.

Handlungsempfehlungen Lügde-Bericht	Feststellungen, Empfehlungen und Anregungen in der Prüfungsmitteilung „Kindeswohlgefährdung“
Seite 8	Abschnitt 5.2.3 (Gefährdungseinschätzung)
(4) Es soll sichergestellt werden, dass die bei der jeweiligen Gefährdungseinschätzung benötigte Expertise in die Fallberatung einbezogen werden kann. Die einzelfallbezogene Hinzuziehung spezialisierter Fachkräfte im Jugendamt oder von externen Stellen soll unterstützt werden (z.B. spezialisierte Fachberatungsstellen, psychologische oder ärztliche Expertise).	Aus den vorgelegten Vordrucken ging bei der Mehrzahl der Jugendämter explizit hervor, dass sie die Beteiligung von Akteuren (außerhalb des Jugendamts) prüften. Dies könnten z. B. die Polizei, der sozialpsychiatrische Dienst oder die Ambulanz der Kinder- und Jugendpsychiatrie, Schulen oder Kindertagesstätten sein. Die Mehrzahl der Vordrucke sah eine Auswahl ggf. zu beteiligender Akteure vor.
Seite 9	Abschnitt 5.2.3 (Gefährdungseinschätzung)
(7) Bei jedem Kinderschutzfall soll eine Hinzuziehung der Leitung erfolgen. Um dies zu gewährleisten, sind organisatorische Vorkehrungen für eine verlässliche Vertretung zu treffen.	Alle Kommunen gaben an, dass die jeweiligen Leitungskräfte in die Gefährdungseinschätzung eingebunden gewesen seien. Bei einigen Jugendämtern sei dies über die Vorlage des Vordrucks zur Gefährdungseinschätzung an die Leitungskraft erfolgt, sodass diese entsprechend über das Ergebnis der Gefährdungseinschätzung informiert gewesen sei. Bei anderen Jugendämtern sei die Leitungskraft aktiv an der Gefährdungseinschätzung beteiligt worden.

Handlungsempfehlungen Lügde-Bericht	Feststellungen, Empfehlungen und Anregungen in der Prüfungsmitteilung „Kindeswohlgefährdung“
Seite 10	Abschnitt 4.4.3 (Pflege der Zusammenarbeit – Netzwerke) und Anlage 4 (Schnittstellen zwischen Jugendamt und Akteuren außerhalb des Jugendamts bei der Erfüllung des Schutzauftrags)
(9) Zur Etablierung und Institutionalisierung einer fallübergreifenden Zusammenarbeit soll jede Polizeiinspektion in Niedersachsen in Abstimmung und im Wechsel mit den örtlichen Jugendämtern einmal im Jahr ein interdisziplinäres Arbeits- und Netzwerktreffen organisieren, um Arbeits- und Sichtweisen besser kennenzulernen, das gegenseitige Verständnis zu stärken und Wissen zu erweitern.	Diverse Feststellungen, Anregungen und Empfehlungen zur fallübergreifenden Zusammenarbeit sind in Abschnitt 4.4.3 und speziell zur Polizei in Anlage 4 dargelegt.
Seite 15/16	Abschnitt 5.4 (Exkurs: Eignung von Pflegepersonen)
(16) Die Ausführungen zu Partizipation und Schutz in den Niedersächsischen Empfehlungen zur Vollzeitpflege sollten Überarbeitung erfahren. Die Niedersächsischen Empfehlungen zur Vollzeitpflege sollten insgesamt daraufhin geprüft werden, wie die Perspektive von Kindern und Jugendlichen und ihre Rechte stärker in den Blick genommen werden können. Hierbei sollte auch beschrieben werden, wie verlässlicher, regelmäßiger und unabhängiger Kontakt von Fachkräften zu den Pflegekindern gelingen kann. [...]	Alle Kommunen versicherten, dass ihre Fachkräfte in unterschiedlicher Regelmäßigkeit, mindestens jährlich, die Pflegekinder persönlich trafen. Einzelne Pflegekinderdienste suchten den Kontakt zu den Pflegekindern ohne Anwesenheit der Pflegeeltern, um den Kindern und Jugendlichen die Gelegenheit zu geben, unbefangen über ihr Wohlbefinden zu sprechen.

Handlungsempfehlungen Lügde-Bericht	Feststellungen, Empfehlungen und Anregungen in der Prüfungsmitteilung „Kindeswohlgefährdung“
Seite 18	Abschnitt 5.4 (Exkurs: Eignung von Pflegepersonen)
(20) Die Empfehlungen zur Zusammenarbeit und zur Fallübergabe sollten im Hinblick darauf aktualisiert und konkretisiert werden, dass mehrere Jugendämter mit einem Fall befasst sind, wenn die Gewährung von Vollzeitpflege in einem anderen Jugendamtsbereich oder ein Wechsel der örtlichen Zuständigkeit erfolgt. Zusätzlich sollte sich das Niedersächsische Landesjugendamt bei der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter dafür einsetzen, bundesweite Empfehlungen für Ländergrenzen überschreitende Fälle zu erarbeiten.	Die Nds. Anregungen und Empfehlungen zur Vollzeitpflege⁸³ enthalten Vorschläge für eine qualifizierte Feststellung, ob Bewerberinnen und Bewerber als Pflegeperson geeignet sind. Den Angaben der Kommunen zufolge hätten diese nicht ausgereicht, um folgendes Risiko für Kinder und Jugendliche in Pflegefamilien zu minimieren: Nach Aussagen der Kommunen sei es vorgekommen, dass sie in ihren Zuständigkeitsgebieten wohnhafte Bewerberinnen und Bewerber als Pflegeperson für eine Vollzeitpflege als ungeeignet abgelehnt hatten. Einige dieser abgelehnten Bewerberinnen und Bewerber seien in sogenannten Erziehungsstellen⁸⁴ eines freien Trägers als Pflegeperson „wieder aufgetaucht“. Die Kommunen berichteten, dass es sich dabei häufig um Erziehungsstellen freier Träger und belegende Jugendämter aus angrenzenden Bundesländern gehandelt habe.

⁸³ Anregungen und Empfehlungen für Niedersächsische Jugendämter – 3. Überarbeitete Auflage 05/2016; Internet: https://soziales.niedersachsen.de/startseite/kinder_jugend_familie/hilfen_zur_erziehung/vollzeitpflege/vollzeitpflege-239.html, Seiten 9-6 ff, aufgerufen am 05.05.2021.

⁸⁴ Vgl. Wiesner/Schmid-Obkirchner, 5. Aufl. 2015, § 33 SGB VIII, Rn. 39: In der Praxis wird der Begriff der „Erziehungsstelle“ sowohl für besondere Formen der Vollzeitpflege nach § 33 Satz 2 SGB VIII als auch für familiäre Betreuungssettings nach § 34 SGB VIII verwendet, was häufig zu erheblichen Unsicherheiten im Hinblick auf die rechtliche Zuordnung der Hilfeform führt. Für die Abgrenzung zwischen den Leistungsbereichen des § 33 und § 34 kommt es auf die Bezeichnung der Hilfe nicht an. Maßgeblich ist vielmehr, ob das Kind bzw. der Jugendliche an die betreuende Person selbst vermittelt wurde, die deshalb umfassend allein persönlich verantwortlich ist – dann ist von Vollzeitpflege nach § 33 auszugehen. Wurden Kinder/Jugendliche hingegen nicht unmittelbar an die betreuende Person vermittelt und wird daher die Verantwortung in einem formalen Zusammenhang wahrgenommen bzw. mit anderen geteilt und würde angesichts des organisatorischen Hintergrunds ggf. unabhängig von der betreuenden Person weiterbestehen, dann ist vom Bestehen einer Einrichtung oder einer sonstigen betreuten Wohnform i. S. v. § 34 auszugehen (OVG Koblenz JAmt 2009, 92, 96 sowie Krauthausen JAmt 2009, Seite 68; vgl. dazu auch DV Seite 34; Meysen JAmt 2002, 326; DIJuF-GutA JAmt 2008, Seite 202).

Handlungsempfehlungen Lügde-Bericht	Feststellungen, Empfehlungen und Anregungen in der Prüfungsmitteilung „Kindeswohlgefährdung“
Seite 18	Abschnitt 8 (Risiken bei der Erfüllung des Schutzauftrags)
(20) Die Empfehlungen zur Zusammenarbeit und zur Fallübergabe sollten im Hinblick darauf aktualisiert und konkretisiert werden, dass mehrere Jugendämter mit einem Fall befasst sind, wenn die Gewährung von Vollzeitpflege in einem anderen Jugendamtsbereich oder ein Wechsel der örtlichen Zuständigkeit erfolgt. Zusätzlich sollte sich das Niedersächsische Landesjugendamt bei der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter dafür einsetzen, bundesweite Empfehlungen für Ländergrenzen überschreitende Fälle zu erarbeiten.	Die Maßstäbe für die Feststellung der Eignung von Pflegepersonen von Pflegekindern variieren von Jugendamt zu Jugendamt. Dies stellt ein Risiko für die Erfüllung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung dar, weil Kinder und Jugendliche in „falsche Hände“ geraten könnten.

Handlungsempfehlungen Lügde-Bericht	Feststellungen, Empfehlungen und Anregungen in der Prüfungsmitteilung „Kindeswohlgefährdung“
Seite 18	Abschnitt 5.2.5 (Fallübergabe an andere Jugendämter) und Abschnitt 8 (Risiken bei der Erfüllung des Schutzauftrags)
(20) Die Empfehlungen zur Zusammenarbeit und zur Fallübergabe sollten im Hinblick darauf aktualisiert und konkretisiert werden, dass mehrere Jugendämter mit einem Fall befasst sind, wenn die Gewährung von Vollzeitpflege in einem anderen Jugendamtsbereich oder ein Wechsel der örtlichen Zuständigkeit erfolgt. Zusätzlich sollte sich das Niedersächsische Landesjugendamt bei der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter dafür einsetzen, bundesweite Empfehlungen für Ländergrenzen überschreitende Fälle zu erarbeiten.	Abschnitt 5.2.5 und Abschnitt 8: Die Jugendämter berichteten, dass die Fallübergaben in Gesprächen zwischen den Fachkräften der beiden örtlichen Träger erfolgen würden. Wenn möglich würden diese Gespräche persönlich geführt. Teilweise berichteten die Jugendämter aber auch über Probleme, mit den Fachkräften der anderen Jugendämter gemeinsame Termine für eine persönliche Übergabe zu vereinbaren. Zudem seien bei der Fallübernahme von anderen Jugendämtern z. B. die übersandten Unterlagen unvollständig gewesen. Das birgt das Risiko, dass das neu zuständige Jugendamt eine Gefährdungslage nicht erkennt. Vereinzelt seien Fälle bei den zuvor zuständigen Jugendämtern eingestellt worden, ohne dass eine Mitteilung an das neu zuständige Jugendamt erfolgt sei. Das kann dazu führen, dass aufgrund eingestellter Hilfen eine Kindeswohlgefährdung entsteht.

Handlungsempfehlungen Lügde-Bericht	Feststellungen, Empfehlungen und Anregungen in der Prüfungsmitteilung „Kindeswohlgefährdung“
Seite 19	Abschnitt 5.2 (Individuelle Ausgestaltung des Verfahrens gem. § 8a SGB VIII) und Abschnitt 8 (Risiken bei der Erfüllung des Schutzauftrags)
Die Kommission empfiehlt für die Aktenführung folgenden Standard: (23) In den Akten sollen nicht nur die vorhandenen Informationen und Einschätzungen dokumentiert werden, sondern auch die Erwägungen und Abwägungsvorgänge , die zu den Entscheidungen geführt haben.	Nicht immer ergaben sich alle Dokumentationspflichten direkt aus den Vor- drucken. Dienstanweisungen bzw. Handbücher des ASD enthielten oft wei- tergehende Vorgaben zu den vorzunehmenden Verfahrensschritten und einzuholenden Informationen, sodass einige Aspekte ggf. individuell doku- mentiert werden mussten. Dies kann dazu führen, dass bestimmte Aspekte im Einzelfall nicht dokumentiert werden und bei der Gefährdungseinschät- zung unberücksichtigt bleiben. Das kann zur Folge haben, dass die Fach- kräfte die Kindeswohlgefährdung falsch einschätzen und im schlimmsten Fall nicht abwenden.

Handlungsempfehlungen Lügde-Bericht	Feststellungen, Empfehlungen und Anregungen in der Prüfungsmitteilung „Kindeswohlgefährdung“
Seite 19	Abschnitt 5.2.4 (Aktenübersicht und interne Zuständigkeitswechsel)
Die Kommission empfiehlt für die Aktenführung die folgenden Standards: (24) Bei der Aktenführung soll darauf geachtet werden, dass Gefährdungsmitteilungen und Gefährdungseinschätzungen für den weiteren Fallverlauf gut auffindbar dokumentiert sind.	Eine übersichtliche und nachvollziehbare Aktenführung ist u. a. in Vertretungsfällen oder bei internen und externen Zuständigkeitswechseln wichtig. Das schnelle Auffinden von Informationen zu (früheren) Kindeswohlgefährdungen kann dazu beitragen, dass Gefährdungssituationen umgehend erkannt und abgewendet werden können. Hierzu können auch die Kennzeichnung von Akten oder farbige Vordrucke dienen.⁸⁵ Ich halte es für wichtig, dass mindestens folgende Informationen aus einem Aktenvorblatt erkennbar sind: • Datum Eingang der Meldung der Anhaltspunkte für die Kindeswohlgefährdung • Ergebnis der Einschätzung der Kindeswohlgefährdung (ja/nein) • Angabe, ob mehrere Jugendämter zuständig sind (z. B. Herkunftsfamilie wohnt in anderem Zuständigkeitsbereich als Pflegefamilie/Pflegeperson)

⁸⁵ Vgl. Empfehlung NRW, Seite 63.

Handlungsempfehlungen Lügde-Bericht	Feststellungen, Empfehlungen und Anregungen in der Prüfungsmitteilung „Kindeswohlgefährdung“
Seite 20	Anlage 12 (Arbeits- und Rahmenbedingungen im ASD)
(28) Für Fachkräfte in den Sozialen Diensten soll in jedem Jugendamt Supervision vorgehalten werden. Die Wahrnehmung sollte für die Fachkräfte verbindlich sein.	Fortbildung, Supervision, Mitarbeitergespräche: Supervisionen ermöglichen den Fachkräften Belastungs- und Konfliktsituationen zu reflektieren. Sie sind ein gezieltes Mittel, um Fachkräfte in besonderen Situationen zu begleiten und haben ein hohes Qualifizierungs- und Entlastungspotenzial.⁸⁶ Alle Kommunen hätten ihren Fachkräften Supervision (Gruppen- bzw. Teamsupervision) durch eine externe Supervisorin bzw. einen externen Supervisor angeboten. Nach Aussage der Kommunen sei das Interesse der Fachkräfte an Supervision hoch gewesen. Die Anzahl der Termine habe je nach Kommune zwischen fünf und elf Terminen pro Jahr variiert. Neben den Gruppen- bzw. Teamsupervisionen hätten die Kommunen ihren Fachkräften bei Bedarf, z. B. nach tätlichen Angriffen oder schweren Fällen von Kindesmisshandlung, auch Einzelsupervision angeboten. Teamleitungen bzw. Führungskräfte hätten teilweise eigene Coaching- oder Supervisionstermine erhalten.

⁸⁶ Vgl. Deutscher Verein, Personalentwicklung im Allgemeinen Sozialen Dienst (ASD) – Arbeitshilfen, Seite 237; Internet: <https://www.deutscher-verein.de/de/uploads/-buchshop/pdfs/fachbuecher/ah-p14.pdf>, aufgerufen am 28.05.2021.

Handlungsempfehlungen Lügde-Bericht	Feststellungen, Empfehlungen und Anregungen in der Prüfungsmitteilung „Kindeswohlgefährdung“
Seite 20	Abschnitt 4.4.2 (Fortbildung für die Akteure)
(29) Das Land Niedersachsen soll in Zusammenarbeit mit Fachorganisationen Konzepte für bedarfsgerechte Qualifizierungsmaßnahmen für Fachkräfte zur Wahrnehmung des Schutzauftrags nach § 4 KKG, §§ 8a, 8b SGB VIII entwickeln. Es soll die Fortbildungsangebote im Kinderschutz zielgerichtet ausweiten. Das Landesjugendamt soll regelmäßig Qualifizierungsmaßnahmen in Form von Fort- und Weiterbildungen zum Kinderschutz (§ 8a SGB VIII) für öffentliche und freie Träger und interessierte Fachkräfte initiieren. (31) Im Studium der Sozialen Arbeit sollten als Vertiefungsgebiet Schwerpunktmodule zum Thema Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung implementiert werden. Die Studierenden sollten u.a. mit theoretischen und methodischen Grundlagen der Fachwissenschaft Soziale Arbeit sowie der einschlägigen Bezugsdisziplinen wie Psychologie, Medizin und Rechtswissenschaften dazu befähigt werden, Aspekte des Kinderschutzes differenziert zu analysieren, notwendige Hilfen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen zu planen, durchzuführen und zu bewerten (Hochschule Osnabrück, Anlage 8).	Ich empfehle daher den Kommunen sich weiterhin darum zu bemühen, dass alle Akteure regelmäßig an Fortbildungen zum Thema Kindeswohlgefährdung teilnehmen. Zudem rege ich an, dass sie auch die jeweiligen Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner einzelner Akteure berücksichtigen, z. B. die Fachberatungen für die Kindertagesstätten bzw. für die Kindertagespflegepersonen, die Schulsozialarbeiterinnen und -sozialarbeiter sowie die Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner in den Vereinen. Interdisziplinäre Fortbildungen, Einladungen zu Inhouse-Fortbildungen und besondere Anreize für die Akteure können dabei hilfreich sein. Die Kommunen äußerten in diesem Zusammenhang den Wunsch, dass das Thema Kindeswohlgefährdung (mehr) in der Ausbildung der kinder- und jugendnahen Berufsgruppen berücksichtigt werden solle.

Handlungsempfehlungen Lügde-Bericht	Feststellungen, Empfehlungen und Anregungen in der Prüfungsmitteilung „Kindeswohlgefährdung“
Seite 21	Anlage 4 (Schnittstellen zwischen Jugendamt und Akteuren außerhalb des Jugendamts bei der Erfüllung des Schutzauftrags)
(32) An die Übernahme eines familienrichterlichen Dezernates soll nicht nur für Assessorinnen und Assessoren die Erwartung einer zeitnahen Teilnahme an der Einführungswoche für neue Familienrichterinnen und -richter geknüpft werden. Insgesamt soll das Thema Kindeswohlgefährdung in den familienrechtlichen Fortbildungsmodulen zum Kindschaftsrecht noch stärker in den Fokus genommen werden. Dabei sollen u.a. folgende Themen behandelt werden: • Die Anhörung von Kindern unter Berücksichtigung (entwicklungs-) psychologischer Aspekte (Stichwort: kindgerechte Justiz). • Aspekte der Gefährdungseinschätzung, die Rollenverteilung von Jugendamt und Familiengericht im Verfahren wegen Kindeswohlgefährdung. Die Landesjustizverwaltung soll fortlaufend entsprechende Angebote vorhalten. (33) Das Justizministerium soll gemeinsam mit dem Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung wiederkehrend für Jugendämter und Familiengerichte interdisziplinäre Fachtage zum Kinderschutz anbieten.	Familiengericht: Die Jugendämter bewerteten die Zusammenarbeit mit den Familiengerichten teils gut, teils kritisch: Einerseits habe es Familiengerichte gegeben, die sich mit dem Jugendamt bei schwierigen Fallverläufen abgestimmt hätten. Andererseits habe es Familiengerichte gegeben, die mehr das Elterninteresse als das Kindeswohl bei ihren Entscheidungen in den Blick genommen hätten. Die Jugendämter erläuterten, dass es einer hohen Fachlichkeit des ASD bedürfe, um in familiengerichtlichen Verfahren kompetent mitwirken zu können und von den Familienrichtern anerkannt zu werden. Sie würden allerdings auch von den Familiengerichten ein Verständnis für die Aufgaben des Jugendamts erwarten. Sie sahen in gemeinsamen Fortbildungsveranstaltungen eine Möglichkeit, die Zusammenarbeit bei der Erfüllung des Schutzauftrags zu verbessern. Dieser Ansatz wird mit dem Modellprojekt des Bundes „Gute Kinderschutzverfahren“⁸⁷ verfolgt.

⁸⁷ Projekt „Gute Kinderschutzverfahren – Modellprojekt zur Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung für eine kindgerechte Justiz durch eine interdisziplinäre Fortbildung unter Einbindung eines E-Learning-Angebots ist ein vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) gefördertes Verbundprojekt.

Handlungsempfehlungen Lügde-Bericht	Feststellungen, Empfehlungen und Anregungen in der Prüfungsmitteilung „Kindeswohlgefährdung“
Seite 22/23	Abschnitte 4.3 (Verbindliche Zusammenarbeit) und 4.4.2 (Fortbildung für die Akteure)
(38) Das Land Niedersachsen soll die Träger bei der Sensibilisierung und Qualifizierung von Ehrenamtlichen zu kinderschutzrelevanten Themen unterstützen. Fortbildungsangebote zu aktuellen kinderschutzrelevanten Themen sollen den Fortbildungsbedarfen von Hauptamtlichen und auch Ehrenamtlichen Rechnung tragen. Dies erfordert eine Anpassung der personellen Ausstattung im Landesjugendamt.	Abschnitt 4.3: Die mit den Vereinen – im Landkreis Emsland auch mit den gewerblichen Dienstleistern – geschlossenen Vereinbarungen zur Sicherstellung des Tätigkeitsausschlusses einschlägig vorbestrafter Personen nach § 72a SGB VIII entsprachen im Wesentlichen der Mustervereinbarung „Sicherstellung des Tätigkeitsausschlusses“ der AGJÄ.⁸⁸ Darüber hinaus war teilweise mit den Vereinen vereinbart, dass diesen vom Jugendamt entgeltfreie Fortbildungen zum Thema Kindeswohlgefährdung angeboten werden. Abschnitt 4.4.2: Einige Jugendämter boten den Vereinen unentgeltliche Fortbildungen zum Thema Kindeswohlgefährdung an.

⁸⁸ Vgl. Arbeitsgemeinschaft der Jugendämter der Länder Niedersachsen und Bremen, Mustervereinbarung Sicherstellung des Tätigkeitsausschlusses, Internet: http://www.agjae.de/pics/medien/1_1536129407/Vereinbarung_Vereine_und_Verbaende_AGJAe.pdf, aufgerufen am 06.05.2021.